

Kompensation von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafrecht

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth

vorgelegt

von

Sebastian Fromme

aus

Boppard

Dekan:	Prof. Dr. Jörg Schlüchtermann
Erstberichterstatlerin:	Prof. Dr. Nina Nestler
Zweitberichterstatler:	Prof. Dr. Nikolaus Bosch
Tag der mündlichen Prüfung:	8. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	V
Einführung	1
Erstes Kapitel: Verfassungsrechtliche Grenzen der Verfahrensdauer	5
A. Die Bedeutsamkeit der Verfahrensdauer	6
I. Interesse des Delinquenten an einem zügigen Verfahren	6
II. Öffentliches Interesse an einem zügigen Verfahren.....	11
1. Wahrheitssichernde Funktion	11
2. Geltung der Kontiguitätsthese	13
B. Rechtsstaatliche Pflicht einer unverzögerten Verfahrensdurchführung	21
I. Normative Festsetzung in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK	21
II. Herleitung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG	23
III. Prozessualer Geltungsbereich.....	30
IV. Verletzung der rechtsstaatlichen Pflicht	32
1. Methodische Schwierigkeit der Bestimmung einer Verfahrensverzögerung	32
2. Die vertretenen Herangehensweisen.....	33
a) Anwendung eines umfassenden Kriterienkatalogs	33
b) Etablierung starrer zeitlicher Grenzen	35
c) Ansatz von <i>I. Roxin</i>	37
d) Bewertung	40
3. Der Kriterienkatalog auf dem Prüfstand	40
a) Die Inkohärenz der einzelnen Kriterien	40
b) Systematisierung des Kriterienkatalogs durch stringente Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	43
aa) Legitime Zweck	44
bb) Geeignetheit.....	44
cc) Erforderlichkeit	45
dd) Angemessenheit.....	47
c) Bewertung der gewählten Methodik	48
4. Abschließende Analyse	51
C. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	54
Zweites Kapitel: Rechtsfolgen von Verfahrensverzögerungen	56
A. Konzeption der Rechtsfolgenbestimmung.....	57

I. Der Reaktionsanspruch dem Grunde nach	57
II. Das Verhältnis zwischen materiell-rechtlichen und prozessualen Reaktionsinstrumentarien	60
III. Vollstreckungslösung – Illusion eines Systemwechsels	65
1. Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 17.01.2008	67
2. Restrukturierung der anerkannten Gruppierung des Zeitmoments	68
a) Verzögerungsbedingte Belastung als Teilmenge der gemeinen Verfahrensbelastung	73
b) Ausgleich für die rechtsstaatswidrige Verursachung	75
c) Zwischenergebnis	80
3. Legitimierbarkeit des Wechsels zur Vollstreckungslösung	81
a) Vorüberlegung: Bindungswirkung an eine ständige Rechtsprechung	81
b) Verfassungs- und konventionsrechtliche Erwägungen	83
c) Systematische Erwägung – Strafzumessungsirrelevanz von Verfahrensbelastungen?	84
aa) Einfluss auf die Strafzumessungsschuld?	87
bb) Partieller Schuldausgleich?	89
cc) Präventionsrechtliche Geltung?	96
d) Zwischenergebnis	97
4. Der eklektizistische Kompensationsansatz	98
IV. Ergebnis und Einordnung in den Untersuchungsgegenstand	101
B. Jugendstrafrechtliche Kompensationsmittel	102
I. Interspezifische Kompensation	102
1. Das graduell abgestufte Sanktionsprogramm	103
a) Die formalgesetzliche Anordnung	103
b) Objektiv-abstrakte Würdigung der Belastungswirkung	105
aa) Grobdifferenzierung zwischen stationärer und ambulanter Maßnahme	105
bb) Feindifferenzierung mittels der justiziellen Erkenntnisse aus dem Verschlechterungsverbot	106
(1) Rangfolge der ›ambulanten‹ Maßnahmen	107
(2) Rangfolge der ›stationären‹ Maßnahmen	109
cc) Eingliederung der informellen Maßnahmen in die Belastungshierarchie	111
c) Zwischenergebnis	115
2. Relevanz der Verfahrensbelastung innerhalb des Sanktionsauswahlprozesses	116
a) Die maßgebliche Bedeutung der Sanktionszwecke	116
b) Einschlägige Sanktionszwecke	116
c) Ableitungszusammenhang zwischen Sanktionszweck und Verfahrensbelastung	119
aa) Ableitung aus dem Sanktionszweck der Legalbewährung	119
bb) Ableitung aus dem Sanktionszweck des Schuldausgleichs	124

d) Zwischenergebnis.....	124
3. Berücksichtigung des Merkmals der Sanktionsgeeignetheit i. R. d. finalen Kompensationsentscheidung	124
a) Unbeachtlichkeit des Geeignetheitsaspekts nach der ›Austauschbarkeitsthese‹?	126
b) Ausrichtung der Belastungsskala am Kriterium der Sanktionsadressierung.....	127
aa) Ermittlung der Adressaten anhand der intendierten Interventionswirkung	127
(1) Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG)	128
(2) Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 JGG)	131
(3) Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG).....	132
(4) Informelle Maßnahmen (§§ 45, 47 JGG, § 153 StPO)	135
bb) Zweispurigkeit der Belastungsskala	137
cc) Vereinbarkeit mit § 8 Abs. 1 S. 1 Var. 1 JGG	139
c) Zwischenergebnis	140
4. Ergebnis.....	140
II. Intraspezifische Kompensation.....	141
1. Herabsetzung der Jugendstrafe	141
a) Spruchpraxis des BGH	141
aa) Entscheidungen vor dem 17.01.2008 (Strafzumessungslösung)	141
(1) BGH 2. Strafsenat 15.05.1996.....	141
(2) BGH 4. Strafsenat 06.06.2000.....	142
(3) BGH 3. Strafsenat 05.12.2002.....	142
(4) BGH 3. Strafsenat 26.10.2006.....	142
bb) Entscheidungen nach dem 17.01.2008 (Vollstreckungslösung).....	143
(1) BGH 3. Strafsenat 04.11.2008.....	143
(2) BGH 5. Strafsenat 27.11.2008.....	143
(3) BGH 2. Strafsenat 19.05.2010.....	143
(4) BGH 5. Strafsenat 28.09.2010.....	143
(5) BGH 1. Strafsenat 23.08.2011	144
(6) BGH 1. Strafsenat 09.01.2018.....	144
b) Meinungsstand in der Literatur.....	145
c) Kritische Würdigung	146
aa) Kompensation einer Verfahrensverzögerung bei Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen.....	146
bb) Der Stellenwert der Vollstreckungslösung im Jugendstrafrecht	154
d) Zwischenergebnis.....	156
2. Herabsetzung angeordneter Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.....	157

a) Quantifizierbarkeit der Erziehungsmaßregeln unter Aufrechterhaltung ihrer konstituierenden Eigenart?	160
aa) Weisungen (§ 10 JGG).....	160
bb) Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG).....	164
b) Quantifizierbarkeit der Zuchtmittel unter Aufrechterhaltung ihrer konstituierenden Eigenart?.....	165
aa) Verwarnung (§ 14 JGG).....	165
bb) Auflagen (§ 15 JGG)	165
cc) Jugendarrest (§ 16 JGG).....	166
c) Zwischenergebnis	167
3. Ergebnis.....	168
III. Zusammenfassung	169
C. Kompensation durch die Feststellung des Verstoßes	170
D. Kompensation durch finanzielle Entschädigung: §§ 198, 199 GVG	172
I. Ausgangslage	172
II. Anwendungsbereich – keine Wiedergutmachung auf andere Weise	173
III. Erhebung der Verzögerungsrüge als Obliegenheit?.....	176
IV. Ergebnis	178
Drittes Kapitel: Rechtsschutz gegen die Kompensationsentscheidung	179
A. Überprüfung im Revisionsverfahren	180
I. Geltendmachung einer fehlerhaften Kompensation mit der Sachrüge	180
II. Inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung nach § 55 Abs. 1 S. 1 JGG	183
III. Abänderung des Rechtsfolgenausspruchs durch das Revisionsgericht	187
IV. Ergebnis	188
B. Überprüfung im Verfassungsbeschwerdeverfahren	189
Schlussbetrachtung	192
Literaturverzeichnis	195

Abkürzungsverzeichnis

a. A.....	andere Auffassung
Abs.....	Absatz
Alt.....	Alternative
AöR.....	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.....	Artikel
AT.....	Allgemeiner Teil
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH.....	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE.....	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZRG.....	Bundeszentralregistergesetz
bzw.....	beziehungsweise
ders.....	derselbe
DJT	Deutschen Juristentag
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
EMRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ.....	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FAZ.....	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG.....	Festgabe
Fn.....	Fußnote
FS.....	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht

GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
GVG.....	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.....	herrschende Meinung
HRRS.....	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JA.....	Juristische Arbeitsblätter
JGG.....	Jugendgerichtsgesetz
JR.....	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ.....	Juristenzeitung
LG.....	Landgericht
LK.....	Leibziger Kommentar
MDR.....	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK.....	Menschenrechtskonvention
MüKo.....	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ.....	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR.....	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NVwZ.....	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG.....	Oberlandesgericht
Rn.....	Randnummer
SK.....	Systematischer Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO.....	Strafprozessordnung
StR.....	Strafsenat
StraFo.....	Strafverteidiger Forum
StrEG.....	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger
u. a.	unter anderem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche

Vorb. Vorbemerkung
VVDS_tRL Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

Das Zeitmoment nimmt im Recht eine herausragende Stellung ein.¹ Insbesondere im Strafverfahren wird dessen Relevanz offenkundig. Wenn *Beccaria* von den »*grausamen Qualen der Ungewissheit*«² für den Beschuldigten sprach, ist damit gewiss nur einer von vielen negativen Begleitumständen, die einem andauernden Verfahren immanent sind, gemeint. Der Makel der Strafverfolgung birgt – auch unabhängig von der Frage, ob diese justizförmig betrieben wird³ – Gefahren für die psychische sowie physische Gesundheit,⁴ das berufliche bzw. schulische Fortkommen⁵ und auch die Stellung im sozialen Umfeld⁶. Gebündelt geht von den Gegebenheiten eine strafähnliche Wirkung aus.⁷

Besteht für die staatliche Strafverfolgung auch eine Legitimation, ist die Justizgewalt dennoch angehalten, sich um eine alsbaldige Beendigung jenes belastungsintensiven Verfahrens zu bemühen. Die Vernachlässigung dessen stellt einen Fehlgebrauch staatlicher Machtausübung dar.⁸ Dieser Verstoß unterscheidet sich im Kern nicht von anderweitigem prozesswidrigem Verhalten der Strafverfolgungsorgane.⁹

¹ Brett, Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren, 161.

² *Beccaria*, Dei delitti e delle pene – Über Verbrechen und Strafen, 56.

³ Im Ergebnis BVerfG, NJW 1984, 967; LG Frankfurt, JZ 1971, 234 (235 f.); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 124; vgl. weiter *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 92.

⁴ *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (331 f.); *Hanack*, JZ 1971, 705 (711); *Hillenkamp*, JR 1975, 133 (134); *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1074); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (160); *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 21; *Degener*, in: *Wolter*, SK-StPO, § 198 GVG Rn. 7; *Stackelberg*, FS Bockelmann, 759 (768); *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 32; *Weiler*, GA 1994, 561 (567).

⁵ *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1074); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 91 f.; *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (331); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 63; *Rose*, NStZ 2013, 315 (317); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 27.

⁶ *Kirchhof*, FS *Doehring*, 439 (440); *Kohlmann*, FS *Maurach*, 501 (511); *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 21.

⁷ BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); *Hillenkamp*, NJW 1989, 2841 (2848); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 232; *Murmann*, FS *Frisch*, 1131 (1144 f.); *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214); *Schroth*, NJW 1990, 29 (30); *Paeffgen*, StV 2007, 487 (489 f.); *Pastor*, FS *Roxin*, 1287.

⁸ Vgl. *Sommer*, StV 2012, 107.

⁹ Vgl. *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 58; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 173; *Peters*, JR 1978, 246 (247).

Erschwerend tritt indes die Besonderheit hinzu, dass die verstrichene Zeit unwiederbringlich verloren ist¹⁰ und sich mithin jede Möglichkeit der ›verfahrensinternen Naturalrestitution‹ erübrigt.¹¹ In Betracht kommt damit allenfalls ein *nachträglicher* Ausgleich für eine erfolgte Verfahrensverzögerung.

Während die Legislative auf eine gesetzliche Verankerung adäquater Kompensationsmittel verzichtete,¹² entwickelte sich in der Rechtsprechung und Literatur – jedenfalls für das Erwachsenenstrafrecht – eine umfassende Kasuistik möglicher Rechtsfolgen. Mit abweichenden systematischen Erwägungen werden die Antworten im materiellen Strafrecht, im Prozessrecht und im Staatshaftungsrecht gesucht.¹³ Mit der Einführung der §§ 198, 199 GVG entschied sich der Gesetzgeber im Jahr 2011, zumindest den finanziellen Entschädigungsanspruch explizit als gesetztes Recht zu etablieren, jedoch nicht, ohne hervorzuheben, dass damit keine Abkehr von den durch die Rechtsprechung konstituierten Kompensationsmodellen einhergeht,¹⁴ sondern diese stets vorrangig zu berücksichtigen seien (§ 199 Abs. 3 S. 1 GVG).¹⁵ Da in der prozessualen Praxis der Großteil der eingetretenen Verfahrensverzögerungen weiterhin über die vertrauten Rechtsinstitute abgewickelt wird,¹⁶ ist das Echo in der Strafrechtswissenschaft über den eingeführten Entschädigungsanspruch auch von zurückhaltender Nüchternheit geprägt. Mehr ›akademischen Zündstoff‹¹⁷ bot hingegen der im Jahr 2008 vollzogene Systemwechsel¹⁸ des Großen Senats für Strafsachen im Zuge des Vorlagebeschlusses des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Fortan solle die Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen nicht mehr im Rahmen der *Strafzumessung*, sondern über eine Anrechnung bei der *Vollstreckung* der

¹⁰ *Bien/Guillaumont*, EuGRZ 2004, 451 (458); ähnlich *Schwenk*, ZStW 1967, 721 (736).

¹¹ BGHSt 21, 81 (83); *Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 (168); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 173; *Schwenk*, ZStW 1967, 721 (736).

¹² BT-Drs. 7/551, 36; *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209.

¹³ Überblick bei *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 131 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 173 ff.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 191 ff.

¹⁴ Vgl. *Degener*, in: Wolter, SK-StPO, § 199 GVG Rn. 5; Gercke/Heinisch, NStZ 2012, 300 (303 ff.).

¹⁵ Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine Geldentschädigung immer dann zu gewähren, wenn eine Kompensation etwa im Rechtsfolgenausspruch des Gerichts gerade nicht möglich ist. Angeführt werden Fälle des Freispruchs oder der Verhängung einer Jugendstrafe. BT-Drs. 17/3802, 40.

¹⁶ Beispielhaft: BGH, NStZ-RR 2014, 314; BGH, NJW 2018, 2062 ff.; BGH, BeckRS 2016, 15481; BGH, BeckRS 2015, 05559; BGH, BeckRS 2014, 00505.

¹⁷ Dies belegen insbesondere die zahlreich veröffentlichten Untersuchungen seit dem Jahr 2008. Vgl. *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2011); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2015); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren (2011); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren (2017); *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH (2014); *Kolleck-Feser*, Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren (2015); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK (2010).

¹⁸ Kritisch *Scheffler*, ZIS 2008, 269. Er titelte »Systemwechsel ohne System«.

Strafe vorgenommen werden (Wechsel von der Strafzumessungslösung zur Vollstreckungslösung).¹⁹

Hinsichtlich der Übertragbarkeit des neuen Kompensationsmodells auf das Jugendstrafrecht kommen wissenschaftliche Beiträge über eine oberflächliche Analyse nicht hinaus.²⁰ Die Rechtsprechung ihrerseits offenbart Unsicherheiten im Umgang mit der Vollstreckungslösung in Jugendstrafsachen²¹. In der Grundsatzentscheidung zum Systemwechsel sprach der Große Senat für Strafsachen sogar von *besonderen Problemen*, die im Bereich des Jugendstrafrechts bestünden.²² Diese würden durch die Einführung der Vollstreckungslösung *weder verstärkt noch beseitigt*.²³ Dass bereits zu Zeiten der Strafzumessungslösung Schwierigkeiten existierten, die Vorgaben aus dem Erwachsenenstrafrecht zu übertragen, belegen Urteile vor dem Jahr 2008, in denen wiederholt auf die Inkompatibilität der Strafzumessungslösung mit dem spezifischen Sanktionssystem des Jugendstrafrechts aufmerksam gemacht wurde.²⁴

Die Diffizilität einer Übertragbarkeit wird dabei im Allgemeinen auf die Heterogenität der im Jugendstrafrecht zur Wahl stehenden Sanktionsmaßnahmen zurückgeführt und im Speziellen auf den allgegenwärtigen, das gesamte Sanktionssystem durchdringenden Erziehungsgedanken.²⁵ Lediglich bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld erachtete die Rechtsprechung eine Übertragbarkeit und damit eine Kompensation als unproblematisch. Bei der Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und der Anordnung von Zuchtmitteln sowie Erziehungsmaßregeln wird auf eine Adaption der vertrauten Kompensationsmittel zumeist in Gänze verzichtet.²⁶

Ob sich aus den zweifelsohne bestehenden Besonderheiten im Jugendstrafrecht auch besondere *Probleme* entnehmen lassen, die eine derart restriktive Rechtspre-

¹⁹ BGHSt 52, 124 ff.

²⁰ Vgl. u.a. *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 131 f.; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10; *Kraatz*, JR 2008, 189 (192); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 108, 124, 195; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 361 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 190, 251, 394; vertiefend *Rose*, NStZ 2013, 315 ff.

²¹ BGH, NStZ 2010, 94 (95); BGH, NStZ 2011, 524 (525); BGHSt 57, 1 (2); *Rose* bemängelt zudem die missverständliche Begriffswahl. *Rose*, NStZ 2013, 315 (325).

²² BGHSt 52, 124 (145).

²³ BGHSt 52, 124 (145).

²⁴ BGH, NStZ 2003, 364 ff.; BGH, NStZ-RR 2007, 61; vgl. *Rose*, NStZ 2013, 315 (326 f.).

²⁵ Andeutungen bei *Rose*, NStZ 2013, 315 (322 ff.); erschließt sich ferner aus: BGHSt 52, 124 (145 f.); BGH, BeckRS 2017, 112024; OLG Hamm, III-3 RVs 102/11, juris Rn. 7.

²⁶ BGH, BeckRS 2017, 112; BGH, NStZ 2003, 364 f.; OLG Hamm, III-3 RVs 102/11, juris Rn. 7.

chung im Umgang mit Verfahrensverzögerungen rechtfertigen könnten, soll ausführlich untersucht werden. Bei den Vertretern der Literatur²⁷ trifft diese Rechtsauffassung auf breite Ablehnung. Allerdings kommen sie über eine schlagwortartige Nennung etwaiger im Jugendstrafrecht geltender Grundsätze zur Stützung eines Gleichlaufs mit der Kompensationspraxis im Erwachsenenstrafrecht nicht hinaus. Im Ergebnis sprechen sie sich für eine vorbehaltlose Berücksichtigung der erfolgten Verfahrensverzögerung auf der Vollstreckungsebene aus.

Diese Kontroverse führt zur Kernfrage der vorliegenden Untersuchung: *Welche konkreten Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verzögerung im Jugendstrafverfahren?* Dabei stellt die Auseinandersetzung mit der Vollstreckungslösung nur einen unter mehreren erkenntnisgenerierenden Zwischenschritten dar. Um etwa eine Aussage über die Existenz möglicher jugendspezifischer Kompensationsmittel treffen zu können, muss der eigentliche ausgleichsbedürftige Umstand hinter der Verfahrensverzögerung offengelegt werden. Dafür ist es notwendig, Gewissheit darüber zu erlangen, woraus sich überhaupt die Pflicht einer unverzögerten Verfahrensdurchführung ergibt und wann diese verletzt ist. Erst im Anschluss sollen die Besonderheiten des Jugendgerichtsgesetzes und deren Einfluss auf die Wahl eines geeigneten Kompensationsmittels betrachtet werden. Die Untersuchung schließt mit der Erläuterung der Möglichkeit einer revisionsrechtlichen Überprüfung einer etwaigen fehlerhaften Kompensationsentscheidung ab.

²⁷ Vgl. Radtke, in: Mansdörfer/Miebach, MüKo-StGB, § 18 Rn. 44; Schöch/Höffler, in: Meier/Rössner/Schöch/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, § 11 Rn. 30; Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 45 f.; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780 f.; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 475; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 460; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10; Ostendorf, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 14; Ostendorf, StV 2003, 388 (389); Rose, NStZ 2013, 315 (326 f.); ders., NStZ 2003, 588 ff.; Scheffler, JR 2003, 509 (510 f.); Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 24; Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (220 f.); Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 132 f.; Eisenberg, ZKJ 2017, 419 f.; Köbel, JR 2018, 573 (578).

Erstes Kapitel

Verfassungsrechtliche Grenzen der Dauer von Jugendstrafverfahren

Der Faktor Zeit bildet ein unerlässliches Element der Wahrheitsfindung – als eine der zentralen Zielbestimmungen des (Jugend-)²⁸ Strafverfahrens,²⁹ denn mit der Aufklärung eines in der Vergangenheit liegenden Lebenssachverhalts geht zwangsläufig ein zeitbeanspruchendes Erkenntnisverfahren einher. Dabei darf das Streben nach umfanglichem Erkenntnisgewinn nicht um jeden Preis³⁰ geschehen, sondern hat stets verfassungsrechtlichen³¹ Maßstäben zu genügen. Doch im Gegensatz zu den erkenntnisbringenden Ermittlungsmaßnahmen³², deren Reichweite durch die verfassungsrechtliche Aufladung der einzelnen Vorschriften der Strafprozessordnung bereits vorbestimmt ist,³³ bleibt die Bestimmung der Grenzen der Verfahrensdauer in der Rechtsprechung – nicht zuletzt aufgrund des Fehlens gesetzlicher Leitlinien – von fortlaufender Vagheit begleitet. Durch Hinzunahme rechtsstaatlicher Erwägungen sollen im Folgenden ebenjene Grenzen offengelegt werden.

²⁸ Die Gestaltung des allgemeinen Strafverfahrens wie auch des Jugendstrafverfahrens wird im Kern von denselben Leitgedanken bestimmt. Vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 635 f.

²⁹ Vgl. *Kudlich*, in: Knauer/Kudlich/Schneider, MüKo-StPO, Einl. Rn. 11; *Rüping/Dornseifer*, JZ 1977, 417; *Krey*, Strafverfahrensrecht, Rn. 15, 21; *Kühne*, in: Becker/Erb/Esler/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor, Strafprozessordnung, Einl. Abschn. B Rn. 32; *Rüping*, Strafverfahren, Rn. 3 ff.; *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 155. Daneben hat insbesondere der von *Schmidhäuser* etablierte Begriff des Rechtsfriedens eine weite Verbreitung gefunden. *Schmidhäuser*, FS *Schmidt*, 511 ff.; *Volk*, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 202; *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, 195 ff.; *Ranft*, Strafprozessrecht, Rn. 3; *Duttge*, ZStW 2003, 539 (546 f); *Krack*, Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, 33.

³⁰ BGHSt 14, 358 (365).

³¹ *Sax*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, 909 ff., 966. Er prägte den Begriff des angewandten Verfassungsrechts, der schließlich auch von der Rechtsprechung aufgegriffen wurde. Vgl. BVerfGE 32, 373 (378); kritisch *Arzt*, GS Kaufmann, 839 (847 ff.).

³² *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 1; *Rieß*, JR 2006, 269 (274).

³³ Etwa Durchsuchungsmaßnahmen §§ 102 ff. StPO, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen §§ 100a ff. StPO oder körperliche Eingriffe § 81a StPO.

A. Die Bedeutsamkeit der Verfahrensdauer

Die Ziehung von Grenzen wird ganz allgemein immer dann gefordert, wenn es wichtige Interessen zu schützen gilt. Durch die fortschreitende Dauer eines Jugendstrafverfahrens wird dem Grundsatz nach sowohl das individuelle wie auch das öffentliche Interesse an einem zügigen Verfahren berührt.

I. Interesse des Delinquenten an einem zügigen Verfahren

Wie eingangs beschrieben, stellt die Existenz eines laufenden Strafverfahrens eine nicht unerhebliche Belastung für den Betroffenen dar. Die mit den Anschuldigungen einhergehende stigmatisierende Wirkung lähmt. Das in der Schwebe liegende Verfahren veranlasst das eigene soziale Umfeld zum Rückzug und prägt die gesamte private Lebensführung.³⁴ In der Phase der frühen und mittleren Adoleszenz,³⁵ die von der Identitätsfindung und dem mit dieser korrespondierenden Problem der ›Identitätsdiffusion‹³⁶ geprägt ist,³⁷ können zuvörderst die psychischen Belastungen, die auf den jugendlichen Delinquenten während des Erkenntnisverfahrens einwirken, ein empfindliches Ausmaß annehmen.³⁸ Die Identitätsfindung kennzeichnet sich durch eine dem Adoleszenten abverlangte Syntheseleistung, ein kohärentes Bild von sich selbst als Subjekt zu etablieren und ein Gefühl des ›Bei-sich-selber-Seins‹ zu konstituieren, um auf dieser Basis zur Selbstregulation der eigenen Entwicklung fähig zu werden.³⁹ Dieses übergeordnete Ziel der Selbstregulation des Handelns durch Erkennen von Diskrepanzen zwischen Wunsch und Realität ist gerade in der frühen und

³⁴ Vgl. *Sommer*, StV 2012, 107.

³⁵ *Krenke-Seiffge*, in: Ahnert, Theorien in der Entwicklungspsychologie, 388 f.; *Fend*, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 91 ff.; vgl. *Schenk-Danzinger*, Entwicklungspsychologie, 253 f., 266 ff.

³⁶ *Erikson*, Kindheit und Gesellschaft, 255 ff.; *Conzen*, Erik H. Erikson, 76 ff.; *Conzen*, Erik H. Erikson und die Psychoanalyse, 233 ff. Die ›Identitätsdiffusion‹ oder auch ›Rollenkonfusion‹ stellt den Gegensatz zur Identität dar. Aus biografischen sowie kulturellen Gründen kann es zu Verwirrungen kommen und schließlich zu der Unfähigkeit, eine klare Perspektive in der eigenen Entwicklung zu erkennen. Dies zeigt sich u. a. durch eine Auflösung der Zeitperspektive, eine Identitätsbefangenheit oder eine Flucht in eine negative Identität. Dazu *Fend*, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 403, 406.

³⁷ *Conzen*, Erik H. Erikson, 70 ff., 233 ff.; *Fend*, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 403; *Silberstein/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, 252.

³⁸ *Rose*, NStZ 2013, 315 (317); im Ansatz ähnlich *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, Einl. Rn. 14 f.; Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf den Jugendlichen: BVerfGE 116, 69 (87); vgl. *Brunner*, FS Böhm, 791 (801).

³⁹ Ähnliche Formulierung bei *Fend*, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 410; siehe auch *Rothgang/Bach*, Entwicklungspsychologie, 92.

mittleren Adoleszenz noch nicht erfüllt.⁴⁰ Dies hat seinen Ursprung in der Ungleichzeitigkeit und Unverbundenheit der bereits in der frühen Adoleszenz einsetzenden endokrinologischen Prozesse, die von starken emotionalen Affekten begleitet werden, und der erst in der späten Adoleszenz beginnenden Entwicklung des präfrontalen Kortex.⁴¹ Letztere ist für die kognitive Kontrolle entscheidend und somit unabdingbar für eine zu entwickelnde Selbstregulation der Affekte.⁴² Aus dem zeitlichen Auseinanderdriften der Entwicklungsdomänen während der Adoleszenz resultiert eine im Vergleich zu Erwachsenen erhöhte Beeindruckbarkeit und Sensibilität für emotional erfahrbare Situationen,⁴³ was bei gleichzeitigem Fehlen ›externaler Unterstützung‹⁴⁴ durch das soziale Umfeld zu einer ›Identitätsdiffusion‹⁴⁵ führen kann.

Eine solche emotional erfahrbare Situation stellt das Erkenntnisverfahren – respektive die Hauptverhandlung – dar, indem der Beschuldigte einer Situation ausgeliefert ist, die seiner sonstigen sozialen Lebenswelt fast vollständig fremd ist.⁴⁶ Begleitet von der schwebenden Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens⁴⁷ sieht er sich im Zuge der für die Bestimmung einer erzieherischen Rechtsfolge

⁴⁰ *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, *Entwicklungspsychologie*, 245.

⁴¹ *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine*, in: Cicchetti/Cohen, *Developmental Psychopathology*, 714 ff.; vgl. *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, *Entwicklungspsychologie*, 244 f.

⁴² *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine*, in: Cicchetti/Cohen, *Developmental Psychopathology*, 714 ff.; vgl. *Weichold/Blumenthal*, in: Lohaus, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 173 f.

⁴³ Vgl. *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, *Entwicklungspsychologie*, 245. *Eisenberg* spricht von Unsicherheiten des Jugendlichen, aus denen u. a. eine besondere Beeindruckbarkeit und eine bestehende Notwendigkeit, emotionalen Rückhalt bei erwachsenen Bezugspersonen zu erfahren, erwachsen. Siehe *Eisenberg/Kölbel*, *Jugendgerichtsgesetz*, Einl. Rn. 15; ähnlich *Streng*, *Jugendstrafrecht*, Rn. 10; *Oerter/Dreher*, in: Oerter/Montada, *Entwicklungspsychologie*, 301.

⁴⁴ *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine*, in: Cicchetti/Cohen, *Developmental Psychopathology*, 716 ff.; vgl. *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, *Entwicklungspsychologie*, 245; vgl. *Weichold/Blumenthal*, in: Lohaus, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 174.

⁴⁵ *Erikson*, *Kindheit und Gesellschaft*, 255 ff.; *Conzen*, Erik H. Erikson, 76 ff.; *Conzen*, Erik H. Erikson und die Psychoanalyse, 233 ff.; vgl. *Fend*, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 403, 406.

⁴⁶ *Reichertz*, *Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation*, 106; *Ohder*, FS *Eisenberg*, 427 (435). *Schüler-Springorum* spricht von der ›Dramatik der Situation‹. *Schüler-Springorum*, *MschKrim* 1969, 11 (13).

⁴⁷ *Ohder*, FS *Eisenberg*, 427 (435); *Beccaria*, *Dei delitti e delle pene – Über Verbrechen und Strafen*, 56.

unerlässlichen Persönlichkeitserforschung⁴⁸ – als einziger Beteiligter seiner Anonymität entkleidet⁴⁹ – in einer Entwicklungsphase, in der die Privatsphäre und die Integrität einen besonderen Stellenwert für den Adoleszenten einnehmen⁵⁰. Die zwingend benötigte »externe Unterstützung«⁵¹ soll durch eine jugendspezifische Kommunikationsstruktur gesichert werden.⁵² Die gegenwärtige Praxis des Jugendstrafverfahrens ist indes weit davon entfernt, in verlässlicher Weise entwicklungspsychologisch ausgerichtet zu sein⁵³, und charakterisiert sich vielmehr durch einen Mangel an Dialog⁵⁴. Dieser Mangel wird besonders im Umgang mit jugendlichen Delinquenten deutlich, die aus Familien stammen, deren sozialer und ökonomischer Status bedroht ist und die wenig Orientierung für eine Integration in die Gesellschaft bieten. Die Horizont öffnende Erfahrung oder Perspektive der beruflichen Ausbildung fehlt dieser Gruppe Jugendlicher weitestgehend. Ihre Entwicklung ist meist durch ein Defizit integrierender und stabilisierender Einflüsse geprägt und mündet in einem sozialen Erfahrungsraum, der als Insel beschrieben werden kann – eine Insel, die nur selten verlassen wird und von den im Verfahren Mitwirkenden wohl nie betreten wurde.⁵⁵

Diese von Beginn an bestehende Divergenz zwischen den Interaktionspartnern kann nur schwer überwunden werden. Die Beteiligten erlebt der Jugendliche nicht selten erschreckend schablonenartig, was in dem Gefühl gipfeln kann, trotz des angeblichen Status als Hauptperson des Verfahrens gar nicht richtig zu Wort gekommen und in der eigenen Persönlichkeit verkannt worden zu sein.⁵⁶ Das unüberwindbare

⁴⁸ *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz⁷, § 38 Rn. 25; *Mrozynski*, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, 224; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 638; *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 125; *Meier*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 13 Rn. 280.

⁴⁹ *Reichertz*, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 84.

⁵⁰ Vgl. *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, 251.

⁵¹ *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine*, in: Cicchetti/Cohen, Developmental Psychopathology, 716 ff.; vgl. *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, 245; vgl. *Weichold/Blumenthal*, in: Lohaus, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 174.

⁵² *Pfeiffer*, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 110 f., 322 ff.; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 11; *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 50 Rn. 11; *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, §§ Grdl. zu 48-51 Rn. 3; *Riekenbrauk*, ZJJ 2014, 200 (204); ähnlich, *Walter*, NSTZ 1987, 481.

⁵³ Ähnlich *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, Einl. Rn. 22; *Reichertz*, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 106 f.; *Schüler-Springorum*, MschKrim 1969, 11 (13).

⁵⁴ *Ohder*, FS *Eisenberg*, 427 (434); vgl. *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, Einl. Rn. 29 f.

⁵⁵ Siehe Formulierung bei *Ohder*, FS *Eisenberg*, 427 (434 f.).

⁵⁶ *Schüler-Springorum*, MschKrim 1969, 11 (13); *Reichertz*, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 106; *Schneider*, in: Schäfer, Grundlagen der Kriminalistik, 133 ff.; *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, 264.

Gefälle der Sprachgewandtheit und der damit einhergehenden Verständigungsproblematik erschwert es ihm, das *Procedere* zu verfolgen.⁵⁷ Auf den Ausgang des Verfahrens forciert, verbarrikadiert er sich in einem Objektstatus und verdeutlicht damit den Eindruck eines fremdbestimmten Programms, in dem ihm die Stellung als mündiges Handlungssubjekt vorenthalten wird.⁵⁸ Hinzu kommt das Wissen, stets im Fokus psychologisch-pädagogischer Begutachtung zur Bestimmung der für die Sanktionswahl elementaren Erziehungsbedürftigkeit⁵⁹ zu stehen. Aus der Perspektive des Jugendlichen rückt dieser Vorgang aufgrund fehlender allgemeinverbindlicher, für ihn nachvollziehbarer wissenschaftlicher Maßstäbe, in den Bereich der Willkür.⁶⁰

Die Dramatik der Situation setzt pädagogischen Bestrebungen im Sinne einer ›Richter-Vater-Rolle‹ unüberwindbare Schranken.⁶¹ Die Kommunikationsstruktur zwischen Jugendrichter und Angeklagtem zeichnet sich gerade nicht durch Partnerschaft aus, sondern ist autoritär ausgerichtet.⁶² Der verkörperten ›externalen Unterstützung‹⁶³ durch Anwalt und Jugendgerichtshilfe gelingt es zu selten, die vollwertige und ernstzunehmende aktive Stellung des Adoleszenten als Interaktionspartner zu realisieren,⁶⁴ sind sie doch Teil derer, die das vergangene und gegenwärtige Verhalten des Delinquenten autozentriert begutachten und damit seine Passivität verstärken.⁶⁵ Den dargelegten fremdbestimmten kommunikativen Zwängen einer dem Delinquenten unvertrauten Interaktionssituation unterworfen, ist er darauf angewiesen, dass die

⁵⁷ Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, 264; ähnlich Ohder, FS Eisenberg, 427 (435).

⁵⁸ Vgl. Ohder, FS Eisenberg, 427 (434 f.); Schönfelder, KJP 1974, 128 (130); Reichertz, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 84; Hartmann, Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren, 114.

⁵⁹ Zum Begriff Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 16..

⁶⁰ Vgl. Weitzl, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, 192; Hellmer, Erziehung und Strafe, 16 f.

⁶¹ Schüler-Springorum, MschKrim 1969, 11 (13); Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, 264; Albrecht, Jugendstrafrecht, 364 f.

⁶² Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, Einl. Rn. 30; Hartmann, Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren, 115; Busch, Unsere Jugend 1983, 63.

⁶³ Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine, in: Cicchetti/Cohen, Developmental Psychopathology, 716 ff.; vgl. Silbereisen/Weichold, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, 245; Weichold/Blumenthal, in: Lohaus, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 174.

⁶⁴ Die Gründe sind Überlastungen der Justizorgane und damit einhergehende Defizite in der Betreuungskonstanz. Siehe Ohder, FS Eisenberg, 427 [434 (Fn. 24)]; Mrozynski, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, 224.

⁶⁵ Reichertz, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 84.

am Prozess Beteiligten die eingeschränkte Handlungskompetenz und die daraus möglicherweise resultierende inadäquate Selbstdarstellung als Ausdruck der ungewöhnlichen Kommunikationsstruktur werten.⁶⁶

Aus der Gesamtheit der emotional erfahrbaren Gegebenheiten, die einem Strafverfahren immanent sind, bei gleichzeitigem Ausbleiben ›externaler Unterstützung‹⁶⁷ sowie angesichts der noch gering ausgeprägten Selbstregulation steigt mit jedem weiteren Tag der Ermittlung und der damit verbundenen Ungewissheit⁶⁸ über deren Ausgang die Gefahr einer ›Identitätsdiffusion‹^{69,70} Erschwerend kommt ein sensibles und diffiziles Zeitempfinden im jugendlichen Alter hinzu.⁷¹ Beim zermürbenden Warten auf die staatlichen Sanktionen wird die verstreichende Zeit im subjektiven Empfinden als zähfließend wahrgenommen.⁷² Die Zeit vergeht langsamer als im Zustand völligen Entspanntseins.⁷³ Mit zunehmendem Alter wird die verrinnende Zeit jedoch insgesamt als immer schneller empfunden, sodass sich auch die mit der Ungewissheit über den Verfahrensausgang einhergehenden Beeinträchtigungen⁷⁴ minimieren.⁷⁵

Im Ergebnis ist das Strafverfahren für den Adoleszenten in der Regel weitaus belastender als für eine erwachsene Person in vergleichbarer Lage.⁷⁶ Vor diesem Hintergrund besteht seitens des Jugendlichen ein gewichtiges Interesse an einer möglichst zügigen Beendigung des Verfahrens.

⁶⁶ Formulierung bei *Reichertz*, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 106.

⁶⁷ *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer*, in: Cicchetti/Cohen, *Developmental Psychopathology*, 716; vgl. *Silberstein/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, *Entwicklungspsychologie*, 245; *Weichold/Blumenthal*, in: Lohaus, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 174.

⁶⁸ Auch der BGH erkennt die grundsätzlich bestehende Gefahr der *besonders belastenden Ungewissheit*, die mit einem Jugendstrafverfahren einhergeht. Vgl. BGH, NStZ 2010, 94 (95).

⁶⁹ *Erikson*, *Kindheit und Gesellschaft*, 255 ff.; *Conzen*, Erik H. Erikson, 76 ff.; *ders.*, Erik H. Erikson und die Psychoanalyse, 233 ff.; vgl. *Fend*, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 403, 406.

⁷⁰ Allgemeiner Carnelutti, *Principi del processo penale*, 55: »Der schlichte Anfang und umso mehr die Weiterführung eines Strafverfahrens bringen Leid.« Vgl. auch Pastor, FS Roxin, 1287.

⁷¹ BVerfGE 116, 69 (87); vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, *Jugendstrafrecht*, Rn. 782; *Ostendorf*, StV 2008, 114 (115); *Walter*, ZJJ 2003, 397; *Buckolt*, *Die Zumessung der Jugendstrafe*, 131.

⁷² Allgemein *Brett*, *Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren*, 21.

⁷³ *Brett*, *Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren*, 21.

⁷⁴ Vgl. *Sommer*, StV 2012, 107.

⁷⁵ *Brett*, *Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren*, 21.

⁷⁶ Im Ergebnis *Ostendorf*, StV 2008, 114 (115); *Rose*, NStZ 2013, 313 (317); ähnlich *Buckolt*, *Die Zumessung der Jugendstrafe*, 133.

II. Öffentliches Interesse an einem zügigen Verfahren

Die Begehung einer Straftat impliziert die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes und führt zu einer Erschütterung des Rechtsfriedens. Durch das ihm verliehene Gewaltmonopol ist der Staat zur Befriedung dieser sozialen Störung verpflichtet, um der die Autorität in Frage stellenden Selbsthilfe entgegenzutreten.⁷⁷ Dies gelingt durch die Errichtung und Aufrechterhaltung einer an den Verfahrenszielen orientierten, justizförmigen und funktionsfähigen Strafrechtspflege.⁷⁸ Sie ist unerlässliche Bedingung für die Existenz und den Bestand eines demokratischen Rechtsstaates.⁷⁹ Dem im öffentlichen Interesse stehenden rechtsstaatlichen Postulat⁸⁰ der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege kommt dabei auch eine *zeitliche Dimension*⁸¹ zu, denn es ist gerade nicht ausreichend, auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs schlechthin abzustellen.⁸² Einem zügig betriebenen Verfahren wird eine wahrheitssichernde Funktion zugeschrieben.⁸³ Daneben soll es zur Stärkung der erzieherischen Wirkung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion beitragen.⁸⁴

1. Wahrheitssichernde Funktion

Die Ermittlung der materiellen Wahrheit ist ein integraler Bestandteil der ›Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege‹ und mithin zentrales Anliegen eines durchzuführenden Strafverfahrens.⁸⁵ Sowohl in der Literatur⁸⁶ wie auch in der Rechtsprechung⁸⁷

⁷⁷ Eingehend *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 188; *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (333); *Laue*, GA 2005, 648 (653 f.); *Landau*, FS *Hassemer*, 1073 (1075).

⁷⁸ Vgl. BVerfGE 33, 367 (383); BVerfGE 34, 238 (248 f.); ähnlich BVerfGE 44, 353 (374).

⁷⁹ *Landau*, NStZ 2011, 537 (544); vgl. *I. Roxin*, FS *Schünemann*, 941 (944); *Rieß*, StraFo 2000, 364 (367).

⁸⁰ Der Topos der ›Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege‹ spielte in den letzten Jahrzehnten nur noch eine untergeordnete Rolle, doch angesichts der komplexen Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität gewinnt er zunehmend wieder an Aktualität. Vgl. *I. Roxin*, FS *Schünemann*, 941; *Landau*, NStZ 2007, 121 f.; kritisiert wird dabei die voranschreitende Verselbstständigung dieses Topos hin zu einer die Beschuldigtenrechte beschneidenden richterlichen Rechtsschöpfung. Siehe *Degener*, FS *Dencker*, 23 (42); *I. Roxin*, GA 2010, 425 (435); *Tepperwien*, FS *Widmaier*, 583 (596); *Fezer*, FS *Widmaier*, 177 ff.; *Hassemer* bezeichnet sie als ›gegenreformatorischer Argumentationstopos‹. *Hassemer*, StV 1982, 275; aufgreifend *Lerche*, FS *Zeidler*, 557 (559); *I. Roxin*, FS *Schünemann*, 941.

⁸¹ *Laue*, GA 2005, 649 (658); *Trüg*, StV 2010, 528 (529); *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (210).

⁸² BVerfGE 122, 248 (273); dazu *Laue*, GA 2005, 649 (657 f.).

⁸³ BVerfGK 8, 260 (263); BVerfGE 122, 248 (273).

⁸⁴ BGHSt 30, 98 (105); BGHSt 51, 34 (42).

⁸⁵ Vgl. *I. Roxin*, FS *Schünemann*, 941 (944 f.); *Rieß*, StraFo 2000, 364 (368); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 3; *Rieß*, JR 2006, 269 (271).

⁸⁶ U. a. *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (161); *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (255); *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (332 f.); *Landau*, FS *Hassemer*, 1073 (1074); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 29; *Baummann*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 66.

⁸⁷ BVerfGE 57, 250 (279 f.); BVerfGE 130, 1 (27); BVerfGE 122, 248 (273); BVerfGK 16, 253 (258).

wird vertreten, dass eine zeitnahe und zügige Verfahrensbetriebung dem Ziel der materiellen Wahrheitsermittlung am ehesten gerecht werde. Die Beweismittel verlören durch längeren Zeitablauf an Güte und Umfang, was unter Umständen den Erkenntniswert bis zur Bedeutungslosigkeit absinken lasse.⁸⁸ Die kognitiven Defizite des menschlichen Erkenntnisvermögens würden beim wichtigen Zeugenbeweis zu einer zunehmenden Beweistrübung führen, die es immer schwerer werden lasse – oftmals sogar unmöglich –⁸⁹, den wahren Sachverhalt zu rekonstruieren. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass Zeugen ihre Wahrnehmungen realitätstreuer wiederzugeben vermögen, wenn ihnen noch keine Zeit geblieben ist, sich der möglichen Auswirkungen ihrer Aussage bewusst zu sein und etwaige entscheidungserhebliche Modifizierungen dieser anzustreben.⁹⁰

Eine solch eindimensionale Sichtweise kann nur dann überzeugen, wenn man die materielle Wahrheitsfindung auf den Zeugenbeweis reduziert. Es mag zutreffend sein, dass die Gewinnung einer spezifisch aktiven Erinnerung aus dem sequenziellen Langzeitgedächtnis mit voranschreitender Zeit signifikant erschwert wird, doch ist der Zeugenbeweis nur ein Aspekt der Sachverhaltsaufklärung. Zuvörderst bei Taten, die eine komplexe forensische Aufarbeitung verlangen, spielt der Zeugenbeweis neben dem (technischen) Sachbeweis nur eine untergeordnete Rolle.⁹¹ Für die Kriminaltechniker und Forensiker ist ein langer Zeitverlauf zur Sicherung der Validität ihrer späteren Untersuchungsergebnisse zumeist weitaus förderlicher. Einen bedeutsamen Aspekt der Wahrheitsforschung stellen die Rolle der Jugendgerichtshilfe und ihre in § 38 Abs. 2 S. 1 JGG zum Ausdruck kommende Aufgabe, die Persönlichkeit des jugendlichen Delinquenten zu ermitteln, dar. Es bedarf Untersuchungen zu den Entstehungszusammenhängen der Tat, zu der sozialen Einbindung des Jugendlichen wie auch zu seinem bisherigen Legalverhalten – als Teil der materiellen Wahrheit –,

⁸⁸ *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (332 f.); *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, 23 f.; *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 177 f.; *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1; *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1074); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (161).

⁸⁹ *Prochnow*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung, 2; *Schroth*, NJW 1990, 29 (30); darauf beziehend *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1074).

⁹⁰ *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, 23 f.; darauf beziehend *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1074).

⁹¹ *I. Roxin*, GA 2010, 425 (435); *Laue*, GA 2005, 648 (659 f.); ähnlich *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 101.

um sodann eine aussagekräftige Sozial- und Sanktionsprognose abzugeben.⁹² Die Erstellung eines derart umfangreichen und entscheidungserheblichen Gutachtens kann gerade nicht unter Zeitdruck erfolgen, sondern verlangt ein akribisches und behutsames Vorgehen.⁹³

Im Ergebnis ist die Auffassung, nach der eine zeitnahe und zügige Verfahrensbearbeitung dem Ziel der materiellen Wahrheitsfindung am ehesten gerecht werde, in dieser Pauschalität nicht überzeugend. In der Regel wird gerade die sorgfältige und damit zeitintensive Ermittlung die höchste Gewähr für die Erlangung der materiellen Wahrheit bieten.⁹⁴

2. Geltung der Kontiguitätsthese

Die von Rechtsprechung⁹⁵, Literatur⁹⁶ und Gesetzgebung⁹⁷ mit Vehemenz verfochtene Kontiguitätsthese⁹⁸, wonach Sanktionen – insbesondere in Bezug auf eine Vermeidung von einsetzenden Rationalisierungs- und Verdrängungsneigungen⁹⁹ – dann am erzieherisch effektivsten seien, wenn sie der Tat ›auf dem Fuße‹ folgen, lässt eine

⁹² *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz⁷, § 38 Rn. 25; *Sommerfeld*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 38 Rn. 15; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 23, 29 f.; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. Rn. 107.

⁹³ Ähnlich *Rose*, NStZ 2013, 315 (318); *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 677.

⁹⁴ So auch *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (210); *Laue*, GA 2005, 648 (659); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 101.

⁹⁵ BGHSt 30, 98 (105); BGHSt 51, 34 (42).

⁹⁶ U. a. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 22; *Ostendorf*, ZJJ 2014, 253 (254); *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, 57; *Rose*, NStZ 2013, 315 (317); *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 15; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 805; *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076); *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 1; *Hinz*, ZRP 2001, 106 (111); Dazu eingehend *Degener*, FS Dencker, 23, 43 ff.

⁹⁷ Vgl. die gesetzgeberischen Begründungen nach: BT-Drs. 16/6293, 10; BT-Drs. 1/3264, 46; BT-Drs. 1/4437, 9; BT-Drs. 16/13142, 105; BT-Drs. 12/6853, 34; BT-Drs. 7/551, 34 f.; Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) § 43, Nr. 6, Satz 1, § 55, Nr. 1, Satz 1, §§ 82-85 II Nr. 1.

⁹⁸ Geht u. a. zurück auf *Edwin Guthries* behavioristische Lerntheorie, wonach das zeitliche Zusammenreffen von Reiz und adäquater Reaktion für den Eintritt eines positiven Lerneffekts eine entscheidende Bedeutung einnimmt. Siehe *Lefrancois*, Psychologie des Lernens, 52 ff.

⁹⁹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 22. Daneben bestünde die Gefahr einer Straftatwiederholung. *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, §§ Grdl. zu 55-56 Rn. 4; *Ostendorf*, ZJJ 2014, 253 (254).

evidente erfahrungswissenschaftliche Verifizierung weiterhin vermissen¹⁰⁰. Stattdessen wird vornehmlich die »Mobilisierung des gesunden Menschenverstandes«¹⁰¹ unter Heranziehung alltagstheoretischer Plausibilitätserwägungen¹⁰² heraufbeschworen. Gründe für das Fehlen verlässlicher erfahrungswissenschaftlicher Aussagen hinsichtlich einer Bestätigung der in der Strafrechtswissenschaft so populären Metapher mögen in der Reserviertheit und dem daraus erwachsenen »weltanschaulichen Deutungs- sowie Missionsbedürfnis«¹⁰³ der federführenden Disziplinen – respektive Lernpsychologie und Pädagogik – gegenüber dem jugendstrafrechtlichen Sanktionssystem und dessen vermeintlich erzieherischem Lerneffekt liegen.¹⁰⁴ Wenn der Jugendstrafe der pädagogische Erfolg gänzlich abgesprochen wird,¹⁰⁵ scheint daraus auch eine verminderte Notwendigkeit zu erwachsen, sich mit der Kontiguitätsthese im Rahmen des staatlichen Rechtsfolgesystems empirisch und priorisiert zu befassen.¹⁰⁶

Unabhängig von dieser wechselseitig bestehenden skeptischen Grundeinstellung scheidet eine schematische Übertragung der empirischen Forschungsergebnisse aus der Pädagogik und der Lernpsychologie auf die Rechtswissenschaft an der Inadäquatheit der theoretischen Ansätze und der gewählten Methodik.¹⁰⁷ Das suggerierte Bild einer vorherbestimmten Harmonie und die damit zum Ausdruck kommende Erwartung, die wissenschaftliche Vernunft sei in der Lage, die Wirklichkeit in vollständiger Rationalität übergreifend abzubilden, sind von der Vorstellung einer ›additiven Interdisziplinarität‹ geprägt.¹⁰⁸ Die einzelwissenschaftlichen Betrachtungsweisen stehen dagegen zumeist erratisch nebeneinander und bewegen sich in verschiedenen Wirk-

¹⁰⁰ Vgl. *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382; *Khostevan*, Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, 244 ff.; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 35 ff.; *Verrel*, FS Heinz, 521 (524 ff.); *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (807); *Danwitz*, FS Eisenberg, 3 (10 f.); *Degener*, FS Dencker, 23 (43).

¹⁰¹ *Degener*, FS Dencker, 23 (43); *ders.*, ZJJ 2015, 4 (8); vgl. *Weinschenk*, Unsere Jugend 1990, 151 (155); *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 1, 35.

¹⁰² *Ostendorf* spricht von einem ›Plausibilitätsargument‹. *Ostendorf*, ZJJ 2014, 252 (254); vgl. ferner *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (807); *Jana*, Zur abschreckenden Wirkung von Strafe, 81.

¹⁰³ Formulierung bei *Bock*, FS Kaiser, 699 (712). Allgemein zur ›Anatomie‹ der Wissenschaft: *Tenbruck*, Die unbewältigten Sozialwissenschaften, 264 ff.;

¹⁰⁴ Vgl. *Degener*, FS Dencker, 23 (43). Er attestiert eine skeptische Grundeinstellung.

¹⁰⁵ Dazu *Manthai*, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, 21 f.; *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382.

¹⁰⁶ *Degener*, FS Dencker, 23 (43 47 f.).

¹⁰⁷ Im Ergebnis *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 ff.; *Degener*, FS Dencker, 23 (48).

¹⁰⁸ *Bock*, FS Kaiser, 699 (712). Er spricht ferner von der ›Verharmlosung wissenschaftlicher Spezialisierung‹. Nach *Tenbruck* lägen jeder Wissenschaft interessenabhängige Vorannahmen und die Idee von etwas Wissenswertem zugrunde. *Tenbruck*, Die unbewältigten Sozialwissenschaften, 264 ff.

lichkeitssphären, denen weltbildhafte außerwissenschaftliche Vorannahmen zugrunde liegen.¹⁰⁹ Um die Ergebnisse für die eigene Wissenschaft fruchtbar zu machen, bedarf es erkenntnistheoretischer Anstrengungen, die die strafrechtlichen Vertreter der Kontiguitätsthese schuldig geblieben sind.

Ausgangspunkt für die vermeintliche Verifizierung der Kontiguitätsthese in der Strafrechtswissenschaft bilden die empirischen Befunde der *Lernpsychologie*. Aus ihnen geht die Grundannahme hervor, dass jedes sozial erwünschte wie auch sozial unerwünschte Verhalten nicht ›endogen-spontan‹, sondern ›exogen-reaktiv‹ bedingt ist und somit erlernt wird.¹¹⁰ Dies vollzieht sich durch die Herstellung einer geistigen Assoziation erfahrbarer Ereignisse, die in zeitlicher und räumlicher Nähe zueinander auftreten.¹¹¹ Im Kern haben sich innerhalb der Lerntheorie zwei Ansätze zur Erklärung dessen entwickelt. Nach der behavioristischen Doktrin¹¹² erfolgen die Lernmechanismen nach dem Prinzip des ›operativen Konditionierens‹.¹¹³ Die Strafe als aversiver Reiz reduziere die Wahrscheinlichkeit, dass das in Frage stehende unerwünschte Verhalten erneut gezeigt werde.¹¹⁴ Dabei sei es unabdingbar, dass eine zeitliche Kontiguität zwischen Reiz und Reaktion bestehe, um beginnenden Verdrängungsprozessen und unerwünschten Verstärkungen des zu unterbindenden Verhaltens entgegenzuwirken.¹¹⁵ Die Vertreter der kognitiven Lerntheorie¹¹⁶ stehen dieser Form des konditionierten Lernens, das eine Simplifizierung des menschlichen Verhaltens darstellen würde, kritisch gegenüber und betonen, dass Verhaltensänderungen höhere geistige Prozesse in Form expliziten Lernens vorausgingen.¹¹⁷ Dabei würden im Rahmen einer Informationsverarbeitung Entitäten der äußeren Umwelt mental repräsentiert

¹⁰⁹ Eingehend *Bock*, FS Kaiser, 699 (711 f.); aufgreifend *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 36.

¹¹⁰ Stellvertretend *Edelmann*, Lernpsychologie, 4 ff.; *Joerger*, Einführung in die Lernpsychologie, 15; *Bodenmann/Perrez/Schär*, Klassische Lerntheorien, 14 f.; *Degener*, FS Dencker, 23 (44).

¹¹¹ Vgl. *Edelmann*, Lernpsychologie, 56 ff.; *Bodenmann/Perrez/Schär*, Klassische Lerntheorien, 46 f.

¹¹² Namhafte Vertreter: Iwan Petrowitsch Pawlow (1849-1936), John B. Watson (1878-1958), Edwin Ray Guthrie (1886-1959), Edward Lee Thorndike (1874-1949), Burrhus Frederic Skinner (1904-1990).

¹¹³ *Bodenmann/Perrez/Schär*, Klassische Lerntheorien, 44 ff., 98 ff.; *Edelmann*, Lernpsychologie, 63 ff.

¹¹⁴ *Guss*, Lohn und Strafe, 23; *Lefrancois*, Psychologie des Lernens, 35; eingehend *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 73 f.

¹¹⁵ *Zimbardo*, Psychologie, 279; *Bodenmann/Perrez/Schär*, Klassische Lerntheorien, 105.

¹¹⁶ Namhafte Vertreter: *Edward Chace Tolman* (1886-1959), *Clark Leonard Hull* (1884-1952), *O. Hobart Mowrer* (1907-1982), *Albert Bandura* (1925-).

¹¹⁷ *Bandura*, Sozial-kognitive Lerntheorie, 25 f.; *Lefrancois*, Psychologie des Lernens, 95; eingehend *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 42 ff.; vgl. *Degener*, FS Dencker, 23 (46); *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (384).

und in Beziehung gesetzt, sodass eine ›Verhaltens-Konsequenz-Erwartung‹ aufgebaut werden könne.¹¹⁸ Der aversive Reiz (die Strafe) – als Medium der Fremdsteuerung menschlichen Verhaltens – solle dabei nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, sondern vielmehr als ein Faktor unter mehreren disparaten zur Förderung von Selbstverwirklichung verstanden werden.¹¹⁹ Dem vorliegend entscheidenden Aspekt der zeitlichen Kontiguität komme dabei – aufgrund der aktiven kognitiven Verknüpfung – eine geringe Bedeutung zu.¹²⁰ Stattdessen solle durch Erinnerungen an vergleichbare Erfahrungen, durch eine Verdeutlichung des erwünschten Alternativverhaltens oder die Antizipation etwaiger Konsequenzen ein Lerneffekt losgelöst von einem zu eng verstandenen zeitlichen Korsett erfolgen.¹²¹ Ein größeres zeitliches Intervall könne unter gegebenen Umständen sogar förderlich sein, um verlangte kognitive Strukturen für einen positiven Lernerfolg herauszubilden, aber jedenfalls könne der Zeitraum zur Herausarbeitung einer – unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Aspekte – individuell angepassten erzieherischen Strafe genutzt werden.¹²² Gleichwohl wird ein zeitlicher Verfall der Einträge im deklarativen Gedächtnis – zum Erlernen von Verhaltenskonsequenzen – nicht gänzlich geeignet, aber in seiner Tragweite relativiert.¹²³

Eine vergleichbare Relativierung der Kontiguitätsthese erfolgt in der *Pädagogik*, die größtenteils auf Erkenntnisse der psychologischen Lerntheorie zurückgreift.¹²⁴ Sofern der Strafe als Erziehungsmittel nicht gänzlich ihre Wirkung abgesprochen wird, nehme der enge zeitliche Zusammenhang zwischen delinquentem Verhalten

¹¹⁸ *Zimbardo*, *Psychologie*, 357; *Bandura*, *Sozial-kognitive Lerntheorie*, 22; *Bodenmann/Perrez/Schär*, *Klassische Lerntheorien*, 230; *Wessels*, *Kognitive Psychologie*, 14; *Bliesener/Thomas*, *ZJJ* 2012, 382 (384); *Papousek*, in: *Nissen*, *Lernen und Lernstörungen*, 78; *Becke*, *Soziale Erwartungsstrukturen*, 65.

¹¹⁹ *Degener*, *FS Dencker*, 23 (46); *Bandura*, *Aggression – eine sozial-lerntheoretische Studie*, 247.

¹²⁰ Vgl. *Bliesener/Thomas*, *ZJJ* 2012, 382 (384); *Degener*, *FS Dencker*, 23 (47); *Mertens*, *Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*, 78.

¹²¹ *Bandura*, *Aggression – eine sozial-lerntheoretische Studie*, 247; *Degener*, *FS Dencker*, 23 (47).

¹²² *Mertens*, *Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*, 78 f.; *Gabriel*, *Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe*, 18.

¹²³ *Bliesener/Thomas*, *ZJJ* 2012, 382 (384); *Degener*, *FS Dencker*, 23 (47).

¹²⁴ *Uhl*, *Die Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit*, 216 ff.; *Hering*, *Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren*, 40 f.; *Mertens*, *Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*, 54 f.

und verhängter Strafe durch Hinweis auf einen zusätzlich geforderten sachlichen Zusammenhang¹²⁵ einen marginalen Stellenwert ein.¹²⁶ Elementar für einen Lerneffekt sei vielmehr die Akzeptanz des Jugendlichen für das gefällte Urteil.¹²⁷ Daraus wird abgeleitet, dass ein fundiertes, aber erst nach einem längeren zeitlichen Intervall verkündetes Urteil einen dauerhaften und für äußere Gegenwirkungen weniger anfälligen, positiveren Lerneffekt aufweise als ein schnelles, aber schlecht begründetes.¹²⁸

Ungeachtet der geschilderten Inkonsistenz hinsichtlich der Relevanz der Kontinuität zwischen delinquentem Verhalten und zu erfolgreicher Bestrafung betonen sowohl die Vertreter der *Lernpsychologie* wie auch die der *Pädagogik* die grundsätzliche Bedeutung des zeitlichen Zusammenhangs, sodass sich auch die Vertreter der *Strafrechtswissenschaft* in ihrer These empirisch bestätigt sehen werden. Wie eingangs angedeutet ist es nicht der Erkenntnisgewinn der einzelnen Wissenschaften selbst, der angezweifelt wird, sondern dessen defizitär reflektierte Transferierung im Sinne einer additiven Interdisziplinarität auf das Jugendstrafrecht.

Insbesondere die Vertreter des Behaviorismus konzentrieren sich in ihrer Grundlagenforschung nahezu ausschließlich auf Tierexperimente¹²⁹ und nutzen die ausgewerteten Gesetzmäßigkeiten weitestgehend ungesehen für humanethologische Deutungen.¹³⁰ Nun soll der bestehende Mehrwert von Tierversuchen für die Humanwissenschaft nicht in Abrede gestellt werden, doch lassen sich die Ergebnisse nicht ohne weitere transformatorische Anstrengungen auf die individuellen und sensiblen entwicklungspsychologischen Prozesse des Adoleszenten übertragen.¹³¹ Daneben basieren die behavioristischen Konditionierungsmodelle ausschließlich auf Angstgefühlen, indem bereits der Gedanke an das missbilligte Verhalten Furcht vor den Folgen

¹²⁵ Etwa die Konfrontation des Delinquenten mit den Folgen der Tat. Vgl. *Oswald*, Pädagogische Rundschau 1977, 894 (901); *Uhl*, Die Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, 218 f.; *Scheibe*, Die Strafe als Problem der Erziehung, 313 f.; *Reble*, Das Strafproblem in Beispielen, 123 f.

¹²⁶ Vgl. *Degener*, FS Dencker, 23 (48); *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 48.

¹²⁷ Vgl. *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 69.

¹²⁸ Ausführlich dazu *Uhl*, Die Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, 219 f.; *Cheyne*, Recent Trends in Social Learning Theory, 77 ff.

¹²⁹ Etwa Versuchsanordnung von *Iwan Petrowitsch Pawlow*. Vgl. *Pawlow*, Auseinandersetzung mit der Psychologie, 67 f.; *Edelmann*, Lernpsychologie, 59 f.; *Bodenmann/Perrez/Schär*, Klassische Lerntheorien, 15; *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382.

¹³⁰ *Degener*, FS Dencker, 23 (49); vgl. *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 84 f.; *Boehme*, Implementierung, 163.

¹³¹ *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (385); ähnlich *Schroer*, Soziologische Theorien, 210 f.

auslöst (›traumatisches Vermeidungslernen‹).¹³² Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht ist hingegen primär von dem Gedanken einer ›anleitenden Erziehung‹ geprägt, sodass Angst- und Furchtreaktionen allenfalls als unerwünschte Nebenfolgen auftreten. Die ausschließliche Herbeiführung einer Furchtreaktion würde im Ergebnis – neben der möglichen psychisch destabilisierenden Wirkung¹³³ – die angestrebte tiefgreifende und nachhaltige Erziehung des Adoleszenten hin zu einem eigenverantwortlichen Verhalten blockieren und vielmehr auf eine ›Dressur‹ hinauslaufen.¹³⁴

Ungeachtet dessen bliebe den Verfechtern der beliebten Metapher, die ›Strafe müsse der Tat auf dem Fuße folgen‹, immerhin noch ein Rückgriff auf die Befunde der kognitiven Lernpsychologie und Pädagogik, die in ihrer Grundlagenforschung und experimentellen Methodik im höheren Maße humanwissenschaftlich akzentuiert sind,¹³⁵ doch würde dabei der entscheidende Aspekt, der die Schwierigkeiten einer Übertragbarkeit der gefundenen Ergebnisse offenlegt und dabei für Psychologie und Pädagogik gleichermaßen gilt, unberücksichtigt bleiben: Das Verständnis von *Unmittelbarkeit* in Bezug auf die Kontiguitätsthese weicht signifikant von dem im Strafverfahren ab.¹³⁶ Die herangezogenen zeitlichen Intervalle in den Versuchsanordnungen lagen höchstens bei wenigen Tagen, zumeist jedoch im Sekunden- und Minutenbereich.¹³⁷ Unter Zugrundelegung rechtsstaatlicher Prinzipien vergehen im Jugendstrafrecht mindestens Wochen oder Monate von Beginn der Ermittlungsmaßnahmen bis zur Vollstreckung des Urteils.¹³⁸ Daraus folgt, dass selbst bei prozessualen Idealbedingungen¹³⁹ oder etwa bei Modellen, die sich vorrangig einer Beschleunigung des

¹³² *Eysenck*, Kriminalität und Persönlichkeit, 147; *Zimbardo*, Psychologie, 271; *Uhl*, Die Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, 208. Experimente zum ›Vermeidungslernen‹ führten *Solomon* und *Wynne* (1953) durch. Dazu *Musahl*, Anwendungsbezüge zur subjektiven Gefahrenkenntnis, 160 f.

¹³³ *Hering*, Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, 439; vgl. *Zimbardo*, Psychologie, 280; dazu *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 74 f.

¹³⁴ *Lempp*, in: Günter, Kinder- und Jugendpsychiatrie, 21; vgl. *Schmid Noerr*, Ethik in der Sozialen Arbeit, 126; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 75.

¹³⁵ Dazu *Degener*, FS Dencker 23, (49); im Ergebnis *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (384).

¹³⁶ Vgl. *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (383 f.); ähnlich *Degener*, FS Dencker 23, (49 f.); *Nothacker*, GA 1982, 451 (452 f.); *Niesing*, Die Bedeutung der Lerntheorien, 212 f.

¹³⁷ Fortmüller, Lernpsychologie, 45, 65; *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (383 f.); *Degener*, FS Dencker, 23 (49 f.); *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 85.

¹³⁸ *Ostendorf*, ZJJ 2014, 252 (254 f.); Statistische Bundesamt, Justiz auf einen Blick, 2015, 35; *Sommerfeld*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 43 Rn. 14; *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (383); *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 34 f.

¹³⁹ *Eisenberg* betont den zwangsläufig vergehenden Zeitraum zwischen Tatbegehung und Verurteilung unabhängig etwaiger Beschleunigungsbemühungen. *Eisenberg/Kölb*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 35; ebenso *Nothacker*, GA 1982, 451 ff.; *Botke*, ZStW 1983, 69 (102).

Verfahrens verpflichtet sehen – wie das ›Flensburger Modell¹⁴⁰ –, eine zeitliche Dimension erreicht wird, bei der sowohl die Lernpsychologie als auch die Pädagogik der verhängten Strafe einen positiven Lerneffekt wohl gänzlich absprechen würden,¹⁴¹ sodass es grotesk erscheint, wenn sich Strafrechtler für ein beschleunigtes Jugendstrafverfahren von einigen Wochen einsetzen und den damit verbundenen vermeintlichen spezialpräventiven Effekt von den Ergebnissen der lernpsychologischen Studien gestützt sehen.

Für eine mangelnde Übertragbarkeit spricht zudem, dass der Zeitpunkt des empfundenen aversiven Reizes im Jugendstrafrecht nicht derart eindeutig ermittelt werden kann, wie es etwa in den experimentellen Forschungen der Lernpsychologie der Fall ist. Wenn im Rahmen von Tierexperimenten Ratten einen Stromschlag im Anschluss an ein unerwünschtes Verhalten bekamen (Druck einer Taste etwa), kann der Beginn des aversiven Reizes klar bestimmt und eine entsprechend valide Aussage über die Kontiguität getroffen werden. Im Jugendstrafverfahren hat demgegenüber bereits der Beginn des Erkenntnisverfahrens im Empfinden des Adoleszenten einen aversiven Charakter,¹⁴² sodass die zeitliche Nähe zur Tat nicht erst mit dem gesprochenen Urteil hergestellt wird.¹⁴³

Auch eine jüngere psychologisch-kriminologische Studie, bei der die Korrelation zwischen einer kurzen Verfahrensdauer und dem Legalbewährungszeitraum jugendlicher Delinquenten anhand von Daten des Bundeszentralregisters untersucht wurde, kann die Kontiguitätsthese in der gewünschten Pauschalität nicht bestätigen.¹⁴⁴ Erste Auswertungen ergaben sogar, dass eine schwache, aber statistisch überzufällige Korrelation zwischen einer längeren Verfahrensdauer und dem Legalbewährungszeitraum besteht.¹⁴⁵ Als mögliche Erklärung für diesen unerwarteten Befund wird etwa

¹⁴⁰ Angestrebt wird der Abschluss des Verfahrens innerhalb von vier Wochen. Vgl. *Stahlmann-Liebelt*, DVJJ-Journal 2000, 176 ff. Weitere Kooperationsmodelle sind das ›Lemgoer Modell‹ und das baden-württembergische ›Haus des Jugendrechts‹. Zu den Modellen eingehend *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 241 ff.

¹⁴¹ *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (383 f.); im Ergebnis *Nothacker*, GA 1982, 451 (452 f.).

¹⁴² Vgl. Ausführungen Erstes Kapitel A. I.

¹⁴³ Vgl. *Hering*, Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, 40 f.; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 85. *Mann* spricht von einer Krisensituation beim jugendlichen Delinquenten ab Entdeckung der Tat, die von Angst getragen sei. *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 22.

¹⁴⁴ Zum empirischen Vorgehen und zur Auswertung der Ergebnisse *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 ff.

¹⁴⁵ Ausgewertet wurden die Auszüge des Bundeszentralregisters von vierhundert Jugendlichen aus zwei Regionen Nordrhein-Westfalens, die im Kalenderjahr mindestens drei Mal polizeilich als Tatverdächtige in Erscheinung traten. In der untersuchten Stichprobe vergingen im Mittel ca. 226 Tage zwischen Tat und Verurteilung. Bei Delinquenten mit einem Rezidiv vergingen im Durchschnitt ca. 255 Tage bis zu einer erneuten Tat. Zur Auswertung der Daten siehe *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (386-387).

angeführt, dass laufende Verfahren Jugendliche zu einer gewissen Besonnenheit anregen würden, sich sozialadäquat zu verhalten. Daneben könne es aber auch schlichtweg an der Selektionsstrategie der Gerichte liegen, indem Straftäter mit einer ohnehin günstigen Sozialprognose nachrangig und damit verzögert verhandelt würden.¹⁴⁶ Unabhängig von anderen aufgeführten Relativierungen der Ergebnisse der Studie, sowohl hinsichtlich des positiven wie auch negativen Effekts einer langen Verfahrensdauer, lässt sich jedenfalls eine eindeutige Aussage dahingehend ableiten, dass weitere empirische Untersuchungen zur kriminalpräventiven Wirkung schneller Verfahren unabdingbar sind.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Kontiguitätsthese in ihrer isolierten psychologisch-pädagogisch einzelwissenschaftlichen Betrachtung – neben den genannten Relativierungen – als empirisch erwiesen betrachtet werden kann, eine Adaption auf das Jugendstrafverfahren jedoch an der aufgezeigten Inadäquatheit, der gewählten Methodik und den unterschiedlichen Wirklichkeitssphären scheitert, in denen sich die Wissenschaften bewegen. Es bedarf demnach eigenständiger erkenntnistheoretischer Anstrengungen, um eine valide straf- oder kriminalrechtswissenschaftliche Aussage über den Zusammenhang von Sanktionsgeschwindigkeit und Sanktionserfolg zu treffen. Eine abschließende Verifizierung der aufgestellten These steht mithin noch aus,¹⁴⁷ sodass ein reflektierter und weniger präventiver Umgang – trotz der historischen Verankerung¹⁴⁸ und der ›rechtspolitischen Schlagkraft‹¹⁴⁹ – nötig ist.

¹⁴⁶ Eingehend dazu *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (388).

¹⁴⁷ So auch *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (385); *Degener*, FS Dencker 23, (48); *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (807); *Khostevan*, Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, 244 ff.; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 35 ff.; *Verrel*, FS *Heinz*, 521 (524 ff.); *Danwitz*, FS *Eisenberg*, 3 (10 f.); *Degener*, ZJJ 2015, 4 (8).

¹⁴⁸ *Beccaria*, Dei delitti e delle pene – Über Verbrechen und Strafen, 55; *Kohlmann*, FS *Pfeiffer*, 203.

¹⁴⁹ *Degener*, FS Dencker, 23 (43 f.); vgl. die wiederholten Forderungen von Politikern im Laufe des Jahres 2000: FAZ v. 05. Mai 2000, 4; FAZ v. 07. Dezember 2000, 4; FAZ v. 28. Dezember 2000, 4; FAZ v. 04. August 2000, 2.

B. Rechtsstaatliche Pflicht einer unverzögerten Verfahrensdurchführung

Die Ausführungen zur Bedeutsamkeit der Verfahrensdauer lassen eine eindeutige Aussage nur dahingehend zu, dass mit jedem weiteren Tag des staatlichen Verfahrens – unabhängig von der Tatsache, ob dieses justizförmig betrieben wird¹⁵⁰ – die psychischen Belastungen für den jugendlichen Delinquenten fortwährend in ihrer Intensität steigen, sodass das Jugendstrafverfahren per se einen Eingriff¹⁵¹ in subjektive Rechte darstellt. In concreto ist das Erkenntnisverfahren überspitzt formuliert die Inkarnation der Aufhebung der Unschuldsvermutung mit der Folge, dass dieser prekäre Zustand aus Sicht des Jugendlichen schnellstmöglich durch eine endgültige und verbindliche Entscheidung über die erhobene Anklage aufzuheben ist.¹⁵² Daneben gilt es aber auch, die Verfahrensziele der Wahrheitsermittlung und der Rechtsfriedensschaffung zu berücksichtigen,¹⁵³ für deren Verwirklichung ein Erkenntnisverfahren mit entsprechendem zeitlichen Umfang und daraus zwangsweise resultierenden Belastungen für den Beschuldigten unumgänglich ist.¹⁵⁴ In Ansehung dieses Zielkonflikts zwischen der größtmöglichen Wahrung der subjektiven Rechte des Adoleszenten und der Verwirklichung des materiellen Strafrechts¹⁵⁵ stellt sich verstärkt die Frage nach der Existenz und der konkreten Ausgestaltung einer verfassungsrechtlichen Grenze der Dauer von Jugendstrafverfahren.

I. Normative Festsetzung in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Trotz der besonderen Eingriffstiefe im Strafverfahren¹⁵⁶ enthält weder die StPO noch das JGG eine allgemeine Regelung über die Verfahrensdauer. Zwar war eine gesetzliche Verankerung bei den Vorbereitungen zum Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrecht vom 09.12.1974 erwogen worden, doch mit Verweis auf die noch

¹⁵⁰ Im Ergebnis BVerfG, NJW 1984, 967; LG Frankfurt, JZ 1971, 234 (235 f.); Scheffler, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 124; vgl. weiter Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 92.

¹⁵¹ Kloepfer, JZ 1979, 209 (214); Kloepfer, Der Staat 13 1974, 457 (460); Pastor, FS Roxin, 1287.

¹⁵² Pastor, FS Roxin, 1287 (1287 f.); ähnlich Kirchhof, FS Doehring, 439 (440).

¹⁵³ Nach Kohlmann müssen die Belastungen, die aus der Dauer des Verfahrens resultieren, ins Verhältnis zu dem Zweck der Verbrechensaufklärung gesetzt werden. Kohlmann, FS Maurach, 501 (510).

¹⁵⁴ Zu den Belastungen: Hanack, JZ 1971, 705 (711); Hillenkamp, JR 1975, 133 (134); Kloepfer, JZ 1979, 209 (214); Pfeiffer, FS Baumann, 329 (331 f.); Landau, FS Hassemer, 1073 (1074); Waßmer, ZStW 2006, 159 (160); Degener, in: Wolter, SK-StPO, § 198 GVG Rn. 7.

¹⁵⁵ Vgl. Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 1; Pastor, FS Roxin, 1287.

¹⁵⁶ Meyer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 72.

ausstehende wissenschaftliche Durchdringung sowie auf die bereits existierende Regelung in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK)¹⁵⁷ sah man schließlich davon ab.¹⁵⁸ Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verbietet in seiner subjektiven Dimension¹⁵⁹ einen Anspruch auf Verhandlung der erhobenen strafrechtlichen Anklage innerhalb angemessener Frist, um Verfahrensbelastungen und persönliche Unsicherheiten über den Verfahrensausgang zu reduzieren.¹⁶⁰ Die Staaten sind angehalten, ihre Rechtspflegesysteme so zu strukturieren, dass sie ihre Pflicht zur Verhandlung innerhalb angemessener Frist erfüllen können.¹⁶¹ Die Konvention steht dabei innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes¹⁶² und ist mithin von der Justiz zu befolgen¹⁶³.

Das aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK abgeleitete Gebot einer beschleunigten Verfahrensbetreibung¹⁶⁴ ist Teil der umfassenden Garantie eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens¹⁶⁵. Die Garantie auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist wird vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorrangig in Anspruch genommen.¹⁶⁶ Sie kann in ein Spannungsverhältnis zu den in Absatz 3 explizit genannten Verfahrensrechten geraten¹⁶⁷, denn deren Wahrnehmung ist mitunter sehr zeitintensiv.¹⁶⁸ So etwa die Ausübung des Rechts des Beschuldigten auf Mandatierung eines Verteidigers seiner Wahl (Art. 6 Abs. 3 c) EMRK) oder die Bemühungen, Auslandszeugen zur Sicherung des Konfrontationsrechts (Art. 6 Abs 3 d) EMRK) zu laden.

¹⁵⁷ Hinzu tritt Art. 5 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 EMRK, wonach jede Person, die aus Anlass eines gegen sie geführten Strafverfahrens von Freiheitsentziehung betroffen ist, Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens hat.

¹⁵⁸ BT-Drs. 7/551, 36 f.; BGHSt 52, 124 (129 f.); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (161).

¹⁵⁹ Eingehend zu den Dimensionen des Beschleunigungsgebotes *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076 ff.).

¹⁶⁰ BVerfG, NJW 1993, 3254 (3256); BGHSt 52, 124 (130); *Lohse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar*, Art. 6 EMRK Rn. 26; *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 72; *Fezer*, FS Widmaier, 177 (178 f.); *I. Roxin*, GA 2010, 425 (429); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076); *Laue*, GA 2005, 648; zur Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (255 ff.).

¹⁶¹ EGMR, NJW 2001, 211 (212); EGMR, NJW 2006, 2389 (2393); *Lohse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar*, Art. 6 EMRK Rn. 26; *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 72.

¹⁶² BVerfGE 131, 268 (295); BVerfGE 128, 326 (367); BVerfGE 111, 307 (315).

¹⁶³ *Ulsamer*, FS Faller, 373 (377); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 17; *Gaede*, wistra 2004, 166 (167); *I. Roxin*, GA 2010, 425 (429).

¹⁶⁴ *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 72; *I. Roxin*, GA 2010, 425 (429); *Fezer*, FS Widmaier, 177 (179); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (163).

¹⁶⁵ *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076).

¹⁶⁶ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6 Rn. 188; *Lohse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar*, Art. 6 EMRK Rn. 26; *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH, 63.

¹⁶⁷ Zu den einzelnen Verfahrensrechten *Lohse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar*, Art. 6 EMRK Rn. 80 ff.

¹⁶⁸ *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 72; *Lohse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar*, Art. 6 EMRK Rn. 27; *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH, 63; vgl. EGMR, EuGRZ 1978, 406 (417).

II. Herleitung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG

Zur Beantwortung der Frage, welche konkreten Aussagen sich aus der Verfassung in Bezug auf die Verfahrensdauer und die damit einhergehenden Belastungen für den Beschuldigten ableiten lassen, scheint im Tone fragloser Selbstverständlichkeit eine Heranziehung des aus dem Rechtsstaatsprinzip entstammenden Beschleunigungsgebots¹⁶⁹ zunächst naheliegend.

Erste eindeutige Erwähnungen erfuhr das Gebot in der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁷⁰ und erhielt schließlich auch den ›Ritterschlag‹ durch das Bundesverfassungsgericht, indem es in den Rang der eigenständigen Verfahrensgrundsätze gehoben wurde¹⁷¹. Auf die reflexartige Heranziehung soll im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung indes bewusst verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Grundsatz im Ursprung das Recht des Beschuldigten auf ein Verfahren in angemessener Zeit zur Verhinderung weiter steigender physischer und psychischer Belastungen beinhaltet,¹⁷² kann bereits die gewählte Terminologie als gänzlich verfehlt und wenig reflektiert betrachtet werden.¹⁷³ Nach dem Duden¹⁷⁴ und dem alltäglichen Sprachgebrauch steht Beschleunigung als relationaler Begriff für ein ›Schnellerwerden‹ bezogen auf einen tatsächlichen Bezugspunkt.¹⁷⁵ Im strafprozessualen Umgang würde sich zuvörderst die Frage aufdrängen:¹⁷⁶ schneller als was? Soll das Verfahren zügiger betrieben werden, als es allgemein bei vergleichbarer Sachlage üblich ist? Oder sollen nur einzelne Verfahrensabschnitte schneller zum Abschluss gebracht werden, um zurückliegendes saumseliges¹⁷⁷ Prozessieren zu kompensieren? Wagt man sodann einen Blick über den ›disziplinären

¹⁶⁹ BVerfGK 8, 260 (263); BVerfGK 5, 109 (116); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (161 f.); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1077); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 153 ff.; *Piel*, FS Widmaier, 429 (431); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 19 f.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 46; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 20.

¹⁷⁰ Abgeleitet aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK findet das Beschleunigungsgebot 1962 eine Erwähnung bei *Schwarz/Kleinknecht*, Strafprozeßordnung, A 4 MRK Art. 6 Anm. 6. Zur historischen Entwicklung *Paeffgen*, ZJJ 2015, 9 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 9 ff.

¹⁷¹ BVerfG, NJW 1984, 967.

¹⁷² Vgl. *I. Roxin*, FS Volk, 617 (618); *Laue*, GA 2005, 648; *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076 ff.).

¹⁷³ In diese Richtung BGHSt 47, 105 (109); *Laue*, GA 2005, 648 (661 663); *Degener*, ZJJ 2015, 4 (7); *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (799 f., 813); *Fezer*, FS Widmaier, 177 (179); *Piel*, FS Widmaier, 429 (435); *Paeffgen*, ZJJ 2015, 9; *Rieß*, JR 2006, 269 (276); *Beulke*, StV 2009, 554 (556); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1081 f.); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 7.

¹⁷⁴ Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 295.

¹⁷⁵ *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (798); *Degener*, ZJJ 2015, 4 (5 f.); *ders.*, FS Dencker, 23 (24).

¹⁷⁶ Ähnliche Aufzählung möglicher Fragestellungen bei *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (798).

¹⁷⁷ Formulierung *Degener*, ZJJ 2015, 4 (7); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 110.

Tellerrand hinaus, ist es allen voran die physikalische Mechanik, die ein differenzierteres Bild des Begriffs der Beschleunigung zeichnet. Sie begreift die Beschleunigung als ersten Differentialquotienten aus der Änderung der Geschwindigkeit und der dafür benötigten Zeit.¹⁷⁸ Daraus folgt, dass Beschleunigung – entgegen dem alltäglichen und juristischen Sprachgebrauch – jede Form der Geschwindigkeitsänderung umfasst – sowohl das Schnellerwerden, das Langsamwerden wie auch die Richtungsänderung bei gleichbleibender Geschwindigkeit.¹⁷⁹ Vor dem Hintergrund dieser Definition fällt es schwer, den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten *Anspruch auf Durchführung des Verfahrens in angemessener Zeit*¹⁸⁰ unter den Begriff des Beschleunigungsgebots zu subsumieren, sodass die Bemühungen um eine ›begriffliche Abschtichtung‹¹⁸¹ in Teilen der Literatur¹⁸² und auch der Rechtsprechung¹⁸³ nicht verwundern. Größtenteils wird dafür plädiert, dass es sich im Kern um ein *Verzögerungsverbot* handle.¹⁸⁴

Doch erklärt die missglückte Terminologie nicht alleine die Entscheidung, den Topos des Beschleunigungsgebots in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt zu lassen, denn immerhin betont die Strafrechtswissenschaft – entsprechend der funktionalen Besonderheit der Teilrechtsordnung – ihre Begriffsautonomie,¹⁸⁵ sodass weniger eine homogene, in sich schlüssige interdisziplinäre Terminologisierung maßgeblich sein darf als vielmehr die unzweideutigen Aussagen, die sich dem Verfahrensgrundsatz in der Sache selbst für das Jugendstrafverfahren entnehmen lassen¹⁸⁶. Diesem Anspruch nach Eindeutigkeit wird das Beschleunigungsgebot als Quelle

¹⁷⁸ *Mürset/Dumm*, Methoden der Physik und Mechanik, 54 ff.; *Bergmann/Schaefer*, Experimentalphysik, 71 f.; *Richard/Sander*, Technische Mechanik, 15; *Degener*, FS Dencker, 23 (24, 29).

¹⁷⁹ Es wird deutlich, dass jedem Wort – unabhängig davon, ob es präzise gewählt wurde oder auf höherer Abstraktionsebene steht – durch die verschiedenen Sachzusammenhänge, in denen es Verwendung findet, eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann. Vgl. *Dubischar*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 416 (417).

¹⁸⁰ BVerfGK 8, 260 (263); BVerfGK 5, 109 (116).

¹⁸¹ Formulierung *Degener*, FS Dencker, 23 (31).

¹⁸² U. a. *Degener*, ZJJ 2015, 4 ff.; *Schatz*, FS Ostendorf, 797 ff.; *ders.*, FS Dencker, 23 ff.; *Laue*, GA 2005, 648 ff.; *Fezer*, FS Widmaier, 177 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 1 ff.

¹⁸³ Der BGH hob hervor, dass es in der Sache um ein Verbot rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung gehe und dass das Beschleunigungsgebot nur schlagwortartig angeführt werde. BGHSt 47, 105 (109).

¹⁸⁴ *Laue*, GA 2005, 648 (661, 663); *Fezer*, FS Widmaier, 177 (179); *Piel*, FS Widmaier, 429 (435); *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (813); *Paeffgen*, ZJJ 2015, 9; *Rieß*, JR 2006, 269 (276); *Beulke*, StV 2009, 554 (556); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1081 f.); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 7

¹⁸⁵ *Degener*, FS Dencker, 23 (29); allgemeiner *Bucher*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 358 (363). Eingehend zur Begriffsbildung in der Rechtswissenschaft *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 322 ff.; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1 ff.

¹⁸⁶ Wichtiger als die Terminologie sei die Entscheidung in der Sache. *Degener*, ZJJ 2015, 4 (7); ähnlich *Henke*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 391 (395 f.).

rechtlicher Erkenntnis in seinem heutigen Verständnis aber gerade nicht (mehr) gerecht.¹⁸⁷ Ausgehend von der verfehlten Terminologie scheint sich im Stile der negativ konnotierten ›Begriffsjurisprudenz‹¹⁸⁸ das Beschleunigungsgebot zur herrschenden Instanz verselbstständigt zu haben,¹⁸⁹ der wahllos Ideen angehängt werden, als sei sie aus ›höherer Weisheit‹¹⁹⁰ entstanden. Das Beschleunigungsgebot fungiert vermehrt als Abwägungs- und Auslegungstopos mit dem Ziel der prozessökonomischen Effektivierung des Strafverfahrens.¹⁹¹ Unter Hinweis auf die Ambivalenz der Zielrichtung und die gleichzeitige argumentative Flankierung durch den nicht weniger camouflierten Begriff der umstrittenen ›Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege‹¹⁹² steht der Verfahrensgrundsatz nicht selten im Dienste rechtschöpferischer Aktivitäten zur Restriktion von Beschuldigtenrechten oder zur Auslegung des geltenden Verfahrensrechts.¹⁹³ Herangezogen wird die Chiffre der Beschleunigung mitunter für die judizierten Beschränkungen des Beweisantragsrechts durch Setzung einer Frist¹⁹⁴ oder zur normativen Legitimation der Absprachepraxis im Zuge der Restriktion des Umfangs der Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO^{195, 196}.

Die gewählte Begrifflichkeit des Gebots scheint die Justiz zu veranlassen, das Strafverfahren mit einer fort dauernden Beschleunigung im Sinne eines ›Schneller-Werdens‹ zu betreiben.¹⁹⁷ Eine derartige Interpretation ist – unter Berücksichtigung des tradierten Verständnisses¹⁹⁸ – logisch wenig zwingend. Wohl auch deshalb wird dem Gebot eine – im Interesse des Beschuldigten stehende – subjektive¹⁹⁹ und eine –

¹⁸⁷ Dies verdeutlichen die seit 2005 vermehrt erscheinenden Untersuchungen zur Reichweite und zu den Grenzen des Beschleunigungsgebots. Vgl. *Fezer*, FS Widmaier, 177 ff.; *Landau*, FS Hassemer, 1073 ff.; *I. Roxin*, GA 2010, 425 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren.

¹⁸⁸ Der Begriff wurde durch *Rudolf von Jhering* in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt und war Ausdruck seiner spöttischen Haltung gegenüber der zeitgenössischen Pandektenwissenschaft und deren Methodik. Vgl. *Bucher*, in: *Krawietz*, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 358 (360).

¹⁸⁹ *Fezer*, FS Widmaier, 177 (185); teilweise zustimmend *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1085 f.).

¹⁹⁰ *Fischer*, FS *Kühne*, 203 (210). Die Beschleunigung des Strafprozesses sei eine ›Leerformel‹.

¹⁹¹ Vgl. *Fezer*, FS Widmaier, 177 (180 ff.); *Hassemer*, FS *Volk*, 207 (220); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 5; *Degener*, FS *Dencker*, 23 (25).

¹⁹² Zur Kritik vgl. *Hassemer*, StV 1982, 275 ff.; *I. Roxin*, FS *Schünemann*, 941 ff.

¹⁹³ *Fezer*, FS Widmaier, 177 (181); *Degener*, FS *Dencker*, 23 (25 f., 40 ff.); *ders.*, ZJJ 2015, 4; *I. Roxin*, GA 2010, 425 (429, 435); *Tepperwien*, FS Widmaier, 583 (596).

¹⁹⁴ BGHSt 52, 355 ff.

¹⁹⁵ BGHSt 50, 40 (54); *Degener*, ZJJ 2015, 4 (5); *Rieß*, JR 2005, 435 ff.

¹⁹⁶ Ausführliche Auseinandersetzung bei *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 148 ff.

¹⁹⁷ *Landau*, NStZ 2014, 425 (426); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 114.

¹⁹⁸ Gemeint ist der Anspruch des Beschuldigten auf eine Verfahrensdurchführung innerhalb einer angemessenen Frist.

¹⁹⁹ Eingehend *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 27 f.; *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 56 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 91 ff.

im öffentlichen Interesse stehende – objektive²⁰⁰ Dimension zugeschrieben. Damit wird suggeriert, dass es wie selbstverständlich ›zwei Seiten einer Medaille‹ gebe.²⁰¹ Die daraus mitunter erwachsenen Interessenkonflikte seien mit rechtfertigendem Verweis auf die kryptische Wendung der ›Ambivalenz des Beschleunigungsgebots‹²⁰² im Rahmen einer Interessenabwägung²⁰³ zum Ausgleich zu bringen.²⁰⁴

Dies lässt befürchten, dass das Beschleunigungsgebot längst als vermeintlich unangreifbares Argument in den Stand einer Rechtsquelle erhoben wurde und fortan als Sammelfirma für disparate Interessen dient.²⁰⁵ Dass aus Verfahrensgrundsätzen, die durch die Wissenschaft und Rechtsprechung für die Darstellung eines bestimmten Rechtsstoffes gebildet wurden, wiederum neue rechtsinhaltliche Schlüsse gezogen werden, ist erkenntnistheoretisch unangängig, doch muss dies stets rechtsschöpfend fundiert und nicht – von der Begrifflichkeit befangen – affirmativ geschehen.²⁰⁶ Einem Begriff darf nicht mehr als jener Sinngehalt entnommen werden, der diesem auch bei der Bildung beigelegt wurde, um sich dem Vorwurf des Zirkelschlusses zu entziehen.²⁰⁷

Ob die Rechtsprechung bei der von ihr vorangetriebenen Expansion der prozessualen Einsatzgebiete des Beschleunigungsgebots unter gleichzeitiger Wiederbelebung des Modetopos ›Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege‹ den angeführten erkenntnistheoretischen Anforderungen ausreichend Rechnung trug oder ob vielmehr die treibende Kraft des Begriffs – hier der *Beschleunigung* im Sinne eines je schneller, desto besser – zur Wahrheit wurde, ist zumindest fraglich. Deutlich wird jedenfalls, zu welchem ›multifunktionalem Instrument‹ sich das Beschleunigungsgebot entwickelt hat,²⁰⁸ dessen Grenzen durch Verkoppelungen der einzelnen Zielrichtungen wie auch

²⁰⁰ Eingehend *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 29 f.; *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1079); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 58 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 98 ff.

²⁰¹ *Degener*, ZJJ 2015, 4 (5); *ders.*, FS Dencker, 23 (40 f.).

²⁰² Kritik an der vermeintlichen Zweischneidigkeit *Degener*, ZJJ 2015, 4 (7).

²⁰³ Im Ergebnis *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 26 ff.; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 22 f.; *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, 33.

²⁰⁴ Die verfahrensökonomische objektive Dimension erlaube eine Abwägung mit Beschuldigtenrechten, da es sich um gegenüberstehende Positionen handle, die zum Ausgleich gebracht werden müssten. So *Kudlich*, 68. DJT 2010 – Bd. 1, C 16 f.; kritisch *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 106.

²⁰⁵ *Tepperwien*, FS Widmaier, 583 (596); *Wohlens*, NJW 2010, 2470 f.; *Degener*, FS Dencker, 23 (29 f.).

²⁰⁶ *Bucher*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 358 (363, 371); *Degener*, FS Dencker, 23 (40); *Henke*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 390 (393).

²⁰⁷ *Bucher*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, 358 (363).

²⁰⁸ *Wohlens*, NJW 2010, 2470; *Fezer*, FS Widmaier, 177 (189); *Degener*, FS Dencker, 23 (40).

dessen rechtsstaatliche Legitimation längst nicht mehr so klar prononciert sind,²⁰⁹ sodass ein schlagwortartiger Gebrauch des in der Wissenschaft zweifelsohne populären²¹⁰ Topos zu unterbleiben hat. Die zwangsläufig zu fordernde akribische Auseinandersetzung ist vorliegend indes nicht zwingend, denn zum einen kann auf die bereits vorhandenen ausführlichen wissenschaftlichen Beiträge²¹¹ verwiesen werden und zum anderen wäre der erkenntnistheoretische Mehrwert einer schlussendlich zu erreichenden terminologischen Konkretisierung marginal. Den Kern der Monografie bildet die Frage nach den Rechtsfolgen einer Verfahrensverzögerung im Jugendstrafrecht, sodass ein Rückgriff auf das Begriffskabinett rund um das Zeitmoment²¹² als Ausgangspunkt der Analyse wenig zielführend wäre und stattdessen die aus der Rechtssache selbst zu generierenden Erkenntnisse in den Fokus rücken sollten.

Befreit von der Befangenheit der rein begrifflichen Deduktion lässt sich eine Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung möglicherweise aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG ableiten. Ausgehend von den deskribierten nachteiligen Wirkungen auf die Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen könnte bereits das Strafverfahren – unabhängig von einzelnen verfahrensbegleitenden Zwangsmaßnahmen – in seiner Gesamtheit als Eingriff²¹³ in den geschützten Grundrechtsbereich des Art. 2 Abs. 1 GG²¹⁴ verstanden werden. Nach dem heutigen verfassungsrechtlichen Verständnis ist der Einzelne vor jeder dem Staat zurechenbaren Grund-

²⁰⁹ Im Ergebnis auch *Fezer*, FS Widmaier, 177 (189 f.); *Degener*, FS Dencker, 23 (30, 42 f.); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 106 ff.

²¹⁰ Wie selbstverständlich bildet das Beschleunigungsgebot das argumentative Substrat einschlägiger Monografien, die sich u. a. mit den Folgen rechtsstaatswidriger bzw. konventionswidriger Verfahrensverzögerungen auseinandersetzen. So etwa *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren; *Kolleck-Feser*, Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren; *Wolter*, Vorabentscheidungsverfahren und Beschleunigungsgebot in Strafsachen; *Seban*, Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen und sonstigen Strafverfahren.

²¹¹ Etwa *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 1 ff.; *Degener*, FS Dencker, 23 ff.; *ders.*, ZJJ 2015, 4 ff.; *Fezer*, FS Widmaier, 177 ff.; *Schatz*, FS Ostendorf, 797 ff.; *I. Roxin*, GA 2010, 425 ff.; *Landau*, FS Hassemer, 1073 ff.

²¹² Neben der Terminologie des Beschleunigungsgebots werden die Begrifflichkeiten des Beschleunigungsgrundsatzes, der Beschleunigungsmaxime, des Verzögerungsverbots, des Straffungsgebots, des Zügigkeitsgebots und des Trödelverbots verwendet. Vgl. *Degener*, ZJJ 2015, 4 (7); *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (799); *Duttge/Neumann*, HRRS 2010, 34 (37); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 35; *Reimer*, Verfahrenstheorie, 211.

²¹³ *Kirchhof*, FS Doebling, 439 (440); *Kloepfer*, DVBl 1977, 740 (741); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 123; *Pastor*, FS Roxin, 1287; *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214).

²¹⁴ *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Artikel 2 Rn. 5; *Murswiek/Rixen*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 18 ff.; *Hofmann*, in: *Hofmann/Henneke*, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 2.

rechtsbeeinträchtigung geschützt, sofern sie vorhersehbar ist und eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreitet.²¹⁵ Anders als finale Zwangsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen des Erkenntnisverfahrens mittelbar faktischer Natur. Die fehlende Finalität des staatlichen Handelns lässt aber keinen zwangsläufigen Rückschluss auf die Intensität der Beeinträchtigung zu. Diese ist vielmehr tatsächlich und frei von einer etwaigen Zielrichtung zu ermitteln.²¹⁶ Die dezidiert dargelegten, den Staatsorganen zurechenbaren, mannigfachen psychischen Belastungen für den Adoleszenten machen deutlich, dass das Verfahren die Erheblichkeitsschwelle stets überschreitet. Die geforderte Vorhersehbarkeit ergibt sich aus den gefestigten pädagogischen und entwicklungspsychologischen Befunden. Das Verfahren kann folglich in seiner Gesamtheit als ›zeitlich gefächelter Eingriff‹²¹⁷ in Art. 2 Abs. 1 GG verstanden werden. Zwar ließe sich gegen die Konzeption des ›Verfahrens als Eingriff‹ einwenden,²¹⁸ dass der Staat nach dem aus § 152 Abs. 2 StPO abzuleitenden Legalitätsprinzip ein berechtigtes Strafverfolgungsinteresse hat²¹⁹ und es demnach zum allgemeinen Rechtsstaatsrisiko gehört, bei Verdacht mit entsprechenden belastenden gerichtlichen Verfahren konfrontiert zu werden,²²⁰ doch gilt es wie selbstverständlich zu betonen, dass nicht die Bejahung der Eingriffsqualität maßgeblich für eine mögliche übersteigerte Grundrechtssensibilität ist, sondern eine Entscheidung darüber erst bei der sich anschließenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zu fällen ist.

Der eigentlich belangvolle Effekt der Anerkennung des Verfahrens als Eingriff liegt sodann in der damit einhergehenden prozessbezogenen Erschließung des aus

²¹⁵ Stellvertretend für den modernen Eingriffsbegriff BVerfGE 105, 279 (300 f.); *Müller-Franken*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 1 Rn. 45; *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht, Rn. 294 ff.

²¹⁶ Vgl. *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (155, 157 f.).

²¹⁷ *Kloepfer*, DVBl 1977, 740 (741). Trotz der bis in die Mitte der 1980er-Jahre vertretenen restriktiveren klassischen Eingriffsdogmatik attestierte er bereits einen zeitlich gefächerten eingriffsähnlichen Charakter des Vorermittlungsverfahrens.

²¹⁸ Einen solchen Einwand erhebt etwa *Kloepfer*, wobei er diesen anschließend selbst relativiert. *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214). *I. Roxin* lässt es offen, ob das Strafverfahren als Ganzes als Eingriff begriffen werden kann, und verweist stattdessen auf das universelle Übermaßgebot. *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 155.

²¹⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 152 Rn. 2 f.; *Beukelmann*, in: Graf, Strafprozessordnung, § 152 Rn. 2; *Schnabl*, in: Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung, § 152 Rn. 3.

²²⁰ *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214); sog. Prozessduldungspflicht – *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 154 f., 232; *Pastor*, FS Roxin, 1287 (1289); *Hanack*, JZ 1971, 705 (711); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 48.

Art. 20 Abs. 3 GG²²¹ entstammenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.²²² Der Grundsatz zwingt den Staat, die erlittenen psychischen Belastungen in Relation zu den angestammten Zielen der Strafverfolgung²²³ zu setzen.²²⁴ Unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Prämisse, wonach die Belastungen beim Adoleszenten mit jedem Tag an Intensität zunehmen und die Gefahren einer Entwicklungsstörung immerwährend steigen, Gleiches aber für die Bedeutung der staatlichen Verbrechensaufklärung nicht zwangsläufig zu attestieren ist,²²⁵ lässt sich eine Konklusion dahingehend formulieren, dass die zeitliche Dimension des Jugendstrafverfahrens früher oder später unausweichlich die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschreitet, woraus schlussendlich eine rechtsstaatliche Verpflichtung zur unverzögerten Verfahrensdurchführung erwächst. Es ist sonach der Moment, in dem die Gewichtung der Belastungen die Gewichtung der Verfahrensziele übersteigt, der den Übergang von einer rechtsstaatlich vertretbaren Verfahrensdauer hin zu einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung markiert.

Diesen Ansatzpunkt bestätigt im Kern abschließend auch das Bundesverfassungsgericht, indem es anerkennt, dass eine Verfahrensverzögerung den Beschuldigten in seinem grundrechtlich verankerten Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG und dem entsprechenden prozessualen Anspruch auf ein faires Verfahren verletze,²²⁶ woraus spiegelbildlich die genannte Pflicht des Staates zur unverzögerten Verfahrensdurchführung resultiert²²⁷.

Bevor dieser Pflicht genauere Konturen verliehen werden, muss vorab ihr prozessualer Geltungsbereich abgesteckt werden. Er gibt Aufschluss darüber, welche Verfahrensabschnitte in die Untersuchung – im Hinblick auf die Frage, wann eine Verfahrensverzögerung seitens der Staatsorgane vorliegt – einzubeziehen sind.

²²¹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Artikel 20 Rn. 112 ff.; Sachs, in: ders., Grundgesetz, Art. 20 Rn. 145 ff.; Hofmann, in: Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 72 ff.; Sommermann, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 308 ff.

²²² Kloepfer, JZ 1979, 209 (214); Kohlmann, FS Maurach, 501 (510).

²²³ Zu den Zielen u. a. Rieß, JR 2006, 269 (271); Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 3; Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 7 ff.; Krey, Strafverfahrensrecht, Rn. 15, 21.

²²⁴ Kohlmann, FS Maurach, 501 (510); I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 155; Hillenkamp, NJW 1989, 2841 (2848); Scheffler, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 125 f.; im Ergebnis Mansdörfer, GA 2010, 153 (157).

²²⁵ Mansdörfer, GA 2010, 153 (161); Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 166. Sie spricht von einer disproportionalen Entwicklung zwischen den Zielen des Strafverfahrens und den zu erleidenden Belastungen.

²²⁶ BVerfGK 8, 260 (263); BVerfGK 5, 109 (116); BVerfG, NJW 1992, 2472; BVerfG, NStZ 1984, 128; BVerfGE 46, 17 (28 f.); BVerfG, NJW 2018, 2948 f.; Waßmer, ZStW 2006, 159 (162 f.).

²²⁷ Im Ergebnis Kohlmann, FS Maurach, 501 (510); Peters, JR 1978, 246 (247).

III. Prozessualer Geltungsbereich

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung durchläuft das Jugendstrafverfahren mitunter eine Vielzahl von Stadien. Um den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Pflicht zum unverzügerten Prozessieren zu ermitteln, nimmt das Bundesverfassungsgericht Rekurs auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur einfachgesetzlichen Regelung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.²²⁸ Zwar sind die deutschen Gerichte nicht unmittelbar an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden, da sie nach Art. 46 Abs. 1 EMRK nur inter partes Wirkung entfalten, jedoch dienen sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Umfang von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen.²²⁹ Daneben spricht auch das Bundesverwaltungsgericht den Entscheidungen eine normative Leitfunktion²³⁰ zu und der Bundesgerichtshof betont stets deren Relevanz für nationale Verfahren²³¹.

Die nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK den Beginn des Verfahrens entscheidend statuierende strafrechtliche Anklage wird nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht im Sinne der formalen Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 StPO verstanden,²³² sondern als eine offizielle amtliche Anzeige der zuständigen Behörde an den Betroffenen, dass ihm die Begehung einer Straftat angelastet wird.²³³ Eine derartige Anzeige kann sowohl in einem formellen Inkulpatationsakt liegen oder in jeder Art einer den internen Behördenbereich verlassenden Ermittlungsmaßnahme, durch die der Verdächtige substantielle Beeinträchtigungen erleidet.²³⁴ Im Kern wird somit darauf abgestellt, ab wann der Verdächtige das erste Mal den durch das Ermittlungsverfahren ausgelösten psychischen Belastungen ausgesetzt ist.²³⁵

²²⁸ BVerfG, StV 1993, 352 (354).

²²⁹ BVerfGE 74, 358 (370); BVerfGE 82, 106 ff.; BVerfG, NZFam 2015, 878; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (169).

²³⁰ BVerwGE 110, 203 (210).

²³¹ BGHSt 45, 321 (328).

²³² Im Ergebnis EGMR-E 1, 463 (471); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (169); *Ulsamer*, FS Faller, 373 (374 f.).

²³³ EGMR-E 1, 463 (472 f.); EGMR-E 2, 105 (126 f.); *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6 Rn. 196; *Valerius*, in: Graf, Strafprozessordnung, Art. 6 EMRK Rn. 22; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 75; *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (256); *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (334).

²³⁴ EGMR-E 2, 105 (127); *Ulsamer*, FS Faller, 373 (375); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (169); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 73; *Peglau*, JuS 2006, 704 (705); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK, 32.

²³⁵ *Ulsamer*, FS Faller, 373 (375); *Esser*, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor, Strafprozessordnung, Art. 6 EMRK Rn. 336; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 89.

Die Verpflichtung zur unverzögerten Verfahrensdurchführung erstreckt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – an die sich wiederum die nationalen Gerichte anlehnen²³⁶ – über die erstinstanzliche Entscheidung hinaus und umfasst das gesamte Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens.²³⁷ Das Ende bildet folglich die gerichtliche Entscheidung, die das Verfahren rechtskräftig zum Abschluss bringt oder in sonstiger Weise schließt.²³⁸ Keine Geltung findet die Verpflichtung in der Vollstreckungsphase, denn anders als im Zivilrecht steht bereits nach der Natur der Sache im Strafrecht nicht die zeitnahe Durchsetzung eines Anspruchs im Vordergrund, sondern die ordnungsgemäße Vollstreckung der gewählten, zumeist zeitintensiven Sanktion.²³⁹

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstreckt sich der prozessuale Geltungsbereich der Verpflichtung demnach auf den Zeitraum vom Beginn der durch die staatlichen Ermittlungsmaßnahmen ausgelösten substantiellen psychischen Belastungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Diese Zeitspanne stellt die zu beurteilende Gesamtdauer des Verfahrens dar. Dem Rückgriff des Bundesverfassungsgerichts auf diese Auslegungsleitlinien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist insbesondere deshalb Folge zu leisten, da sowohl die rechtsstaatliche Verpflichtung zu einem unverzögerten Verfahren wie auch der einfachgesetzliche Anspruch auf ein Verfahren in angemessener Zeit nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK derselben ratio entspringen: den Beschuldigten vor den empfundenen psychischen Belastungen, die mit einem Verfahren einhergehen, bestmöglich zu bewahren.²⁴⁰

Daneben wird in der Literatur kontrovers diskutiert, ob über die rechtskräftige Entscheidung hinaus auch das Verfassungsbeschwerdeverfahren von der genannten Pflicht erfasst ist.²⁴¹ Das Bundesverfassungsgericht bewertet die Auffassung, wonach

²³⁶ BVerfGK 5, 109; BGH, NStZ 2004, 504; BGH, NStZ 2003, 384.

²³⁷ EGMR-E 1, 54 (60); EGMR, NJW 2005, 3125 (3127); EGMR-E 2, 105 (127); EGMR-E 1, 62 (68); BGHSt 35, 137 (141); *Ulsamer*, FS Faller, 373 (375); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (170); *Pfeiffer*, FS *Baumann*, 329 (335); *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (256).

²³⁸ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6 Rn. 197; *Valerius*, in: Graf, Strafprozessordnung, Art. 6 EMRK Rn. 22; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 75; *Esser*, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger, Strafprozessordnung, Art. 6 EMRK Rn. 338; *Ulsamer*, FS Faller, 373 (375).

²³⁹ Ähnlich OLG Düsseldorf, StV 1993, 430 (431); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 76 f.; *Ress*, FS Müller-Dietz, 627 (641).

²⁴⁰ Vgl. beispielhaft BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); EGMR-E 1, 54 (60).

²⁴¹ Vgl. u. a. *Kühne*, StV 2001, 529 (529 f.); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (170); *Schuska*, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung, 116; *Laue*, Jura 2005, 89 (92); *Ress*, FS Müller-Dietz, 627 (641); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren,

ein etwaiges Verfassungsbeschwerdeverfahren in die Bildung der zu beurteilenden Gesamtdauer einzubeziehen sei, aufgrund der Stellung des Bundesverfassungsgerichts im deutschen Rechtssystem als fernliegende Rechtsauffassung.²⁴² Unabhängig der bestehenden Argumente handelt es sich – jedenfalls aus Perspektive des Jugendstrafrechts – lediglich um einen theoretischen Diskurs, denn sofern ersichtlich sind in der Praxis keine Verfassungsbeschwerdeverfahren bekannt, in denen der Jugendliche das zögerliche Prozessieren des Bundesverfassungsgerichts beanstandet.

IV. Verletzung der rechtsstaatlichen Pflicht

Nachdem die rechtsstaatliche Pflicht zur unverzügerten Verfahrensdurchführung herausgestellt und deren prozessualer Geltungsbereich beleuchtet wurde, soll im Folgenden erörtert werden, wann diese Pflicht schlussendlich verletzt ist.

1. Methodische Schwierigkeit der Bestimmung einer Verfahrensverzögerung

Ganz abstrakt ist die Pflicht dann verletzt, wenn die tatsächliche Verfahrensdauer die gerade noch verhältnismäßige überschreitet. Ein darüber hinausgehendes Prozessieren entspräche einer Perpetuierung des durch Staatsorgane geschaffenen rechtswidrigen Zustands.²⁴³ Die Abweichung vom ›zeitlichen Normalverfahren‹ soll im weiteren Verlauf schlicht als (rechtsstaatswidrige) *Verfahrensverzögerung*²⁴⁴ bezeichnet werden. Eine vorangestellte eindeutige definitorische und begriffliche Positionierung ist kein bloßer Selbstzweck, sondern dringende Notwendigkeit in Anbetracht der nahezu unüberschaubaren Fülle an terminologischem Einfallsreichtum in Literatur und Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik.²⁴⁵ Differenziert wird dabei unter anderem zwischen ›schlichter‹ und ›qualifizierter Überlänge‹,²⁴⁶ ›verfahrensinternen‹ und

45 f.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 77 ff.; *Krehl*, StV 2009, 563 (564); eingehend zur Thematik *Brett*, Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren, 1 ff.

²⁴² BVerfGK 8, 260 (262). Auch der BGH lässt in seiner Entscheidung Zweifel an der Gegenposition erkennen, indem er auf die Imparität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens und des ordentlichen Instanzenzugs hinsichtlich der zu erduldenen Belastungen für den Angeklagten verweist. BGH, NJW 2006, 1529 (1535).

²⁴³ *Schroth*, NJW 1990, 31; *Czupryniak*, Generalpräventive Gründe bei der Strafzumessung, 272.

²⁴⁴ BVerfGK 2, 239 (247); BVerfGK 5, 109 (117); BVerfGK 8, 260 (263); BGH, NStZ 2012, 470.

²⁴⁵ Eine Übersicht bietet *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 109 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 51, 57.

²⁴⁶ *Schroth*, NJW 1990, 30 f.; *Czupryniak*, Generalpräventive Gründe bei der Strafzumessung, 271.

›verfahrensexternen Verzögerungen‹,²⁴⁷ ›langer‹ und ›überlanger Verfahrensdauer‹,²⁴⁸ ›durch die Materie bedingte Verfahrensdauer‹ und ›justizinterner Saumseligkeit‹,²⁴⁹ ›verhältnismäßiger‹ und ›unverhältnismäßiger Verfahrensdauer‹²⁵⁰ oder schlichtweg ›angemessener‹ und ›unangemessener Verfahrensdauer‹²⁵¹. Die abweichende Begriffswahl rührt mitunter aus dem jeweiligen Blickwinkel der angestellten Untersuchung zur Ermittlung einer Verfahrensverzögerung. Wann eine solche vorliegt, lässt sich ausgehend von der hier im Fokus stehenden rechtsstaatlichen Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung zunächst verfassungsrechtlich bestimmen, daneben verlangt der Anspruch auf Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK einen konventionsrechtlichen Maßstab und zuletzt gebietet der im Jahr 2010 eingeführte Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 2 GVG eine einfachgesetzliche Deutung.²⁵² Aufgrund der bestehenden Diskrepanz zwischen der Unschärfe der normativen Vorgaben und der Konkretetheit der facettenreichen Fallumstände ist dabei allen Herangehensweisen die methodische Schwierigkeit gemein, rechtliche Maßstäbe in eine tatsächliche zahlenmäßige Größe umzuwandeln.²⁵³ Es existieren gerade keine formalen Direktiven, welche Zeitspanne noch als angemessen oder verhältnismäßig zu erachten ist.

2. Die vertretenen Herangehensweisen

a) Anwendung eines umfassenden Kriterienkatalogs

Die herrschende Meinung in Literatur²⁵⁴ und Rechtsprechung²⁵⁵ beurteilt die Verfahrensdauer relativ anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Heranziehung

²⁴⁷ *Priebe*, FS Simson, 287 (303).

²⁴⁸ *Streng*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 88 ff.; *Wohlens*, JR 1994, 138 (139); *Beulke*, in: Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung, Einl. Rn. 115; *Jahn/Kudlich*, in: Schneider, MüKo-StPO, § 257c Rn. 122.

²⁴⁹ *Schünemann*, 58. DJT 1990 – Bd. 1, B 31; *Scheffler*, 1993 StV, 568.

²⁵⁰ BVerfGK 8, 260 (263).

²⁵¹ BGHZ 199, 87; *Satzger*, in: Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung, § 199 GVG Rn. 9 ff.

²⁵² Dazu *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 83 ff.

²⁵³ *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 28.

²⁵⁴ Stellvertretend *Ress*, FS Müller-Dietz, 627 (637); *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (158.); *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, 80; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 85; *Paeffgen*, ZJJ 2015, 9 (10); anders *Pastor*, FS Roxin, 1287 ff.; *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 158 ff.; vermittelnde Ansicht *Ambos*, NStZ 2002, 628 (631); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 82; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (172 f.).

²⁵⁵ Stellvertretend EGMR, NJW 1979, 477 (479); EGMR-E 2, 105 (127); BVerfG, NJW 1984, 967; BVerfGE 55, 349 (369); BVerfG, NJW 2004, 3320; BVerfG, NJW 2005, 739; BVerfG, NJW 2008, 503; BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240).

eines umfassenden Kriterienkatalogs. Im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung orientieren sich die nationalen Gerichte²⁵⁶ – weitestgehend konsensuell²⁵⁷ mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte²⁵⁸ – an *der Gesamtverfahrensdauer, der Komplexität des Verfahrensgegenstands, dem Verhalten der staatlichen Behörden und des Beschuldigten sowie der Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer* und den von diesem zu ertragenden *verfahrensbegleitenden Belastungen*.²⁵⁹ Dieses Vorgehen ermöglicht es den Gerichten den komplexen Lebenssachverhalt, der einem Verfahren zugrunde liegt, im Hinblick auf das Vorliegen einer Verfahrensverzögerung mit einzubeziehen. Dabei verfängt auch der Vorwurf nicht, ein solcher Ansatz entfalte kaum präzise konturierende Kraft, sondern bewirke eine uferlose und unvorhersehbare Kasuistik.²⁶⁰ Die einschlägigen Kriterien wurden bereits vor über drei Jahrzehnten durch europäische sowie nationale Rechtsprechung konstituiert²⁶¹ und seither im Kern weder revidiert noch modifiziert, sodass jeder Betroffene weitestgehend über die Gewissheit verfügt, welche Bewertungsgrundlage die Gerichte zur Ausfüllung der normativen Vorgabe (Angemessenheit der Verfahrensdauer) heranziehen.²⁶²

²⁵⁶ BGH, StV 2010, 228 (230); BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240).

²⁵⁷ *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, 241; *Breuer*, Staatshaftung, 327; *Lorenz*, Entschädigungsanspruch § 198 GVG, 15; *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (156); a. A. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 36; *Ambos*, NStZ 2002, 628 (630 f.); *Eidam*, JZ 2012, 37. Divergenzen bestehen nach wie vor hinsichtlich der Anwendung der Kriterien Tatschuld und Schwere des Tatvorwurfs, die insbesondere in der Kritik stehen, die Unschuldsvermutung zu tangieren. Auch nach der Einführung der Vollstreckungslösung ist bei den nationalen Gerichten keine einheitliche Linie zu erkennen. Vgl. etwa BGHSt 54, 135 (138); OLG Düsseldorf, StV 2011, 585 (586); OLG Rostock, StV 2011, 220 (221). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lehnt die beiden Kriterien in Gänze ab. Vgl. *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 52 f., 57; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 96 ff.

²⁵⁸ EGMR, StV 2005, 475 (476); EGMR-E 2, 105 (127); EGMR, NJW 1979, 477 (479).

²⁵⁹ Zur Entwicklung der einzelnen Kriterien in der Rechtsprechung vgl. *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 109 f.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 88 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 36 ff.; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 50 ff.

²⁶⁰ Dahingehend *Otto*, Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, 169; *Wohlens*, JR 1994, 138 (139); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 158; *Pastor*, FS Roxin, 1287 (1294); Formulierung vgl. *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 38.

²⁶¹ EGMR-E 2, 105 (127); BVerfG, NJW 1984, 967.

²⁶² So auch *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 57.

b) Etablierung starrer zeitlicher Grenzen

Im Schrifttum finden sich indes auch Vertreter, die den herangezogenen Prüfungskriterien und der dahinter stehenden Methodik der wertenden Gesamtbetrachtung kritisch gegenüberstehen.²⁶³ Das skizzierte Modell entzöge sich jeder rationalen Kontrolle und böte nicht einmal ein Mindestmaß an Rechtssicherheit.²⁶⁴ Insbesondere die personenbezogenen Kriterien lassen in ihrer Unbestimmtheit und Konturenlosigkeit Raum für bloße Billigkeitsjudikatur.²⁶⁵ In entsprechender Konsequenz sollen ausschließlich objektive²⁶⁶ (verfahrens- und sachbezogene) Kriterien herangezogen werden, während auf subjektive²⁶⁷ (personen- und täterbezogene) Kriterien in Gänze verzichtet wird.²⁶⁸ Daneben wird – mit Verweis auf die Wendung der angemessenen Frist in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK – die Forderung erhoben, das zu ermittelnde zeitliche Quantum als prozessuale Frist, die durch einen Anfang und ein Ende gekennzeichnet ist, zu begreifen, innerhalb derer ein wirksamer Prozessakt abgehandelt werden muss.²⁶⁹ Zuweilen finden sich auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Entscheidungen, die die Existenz einer derartigen prozessualen Frist im Sinne einer abstrakten zeitlichen Grenze vermuten lassen, indem etwa ausgeführt wird, dass eine Verfahrensdauer von zehn Jahren *für sich genommen* schon unangemessen lang sei.²⁷⁰ Doch sind die Wendungen stets im Gesamtkontext der Urteilsführung zu begutachten. Die Gerichte beschränkten sich gerade nicht auf die missverständliche Passage,²⁷¹ sondern zogen darüber hinaus – in einer wertenden Betrachtung – die konkreten Umstände des Einzelfalls hinzu²⁷². Daraus wird deutlich, dass es nicht die Intention der Gerichte gewesen

²⁶³ U. a. *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 92 ff.; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 61 ff.; *Wohlers*, JR 1994, 138 (139 f.); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 157 ff.; *Pastor*, FS Roxin, 1287 ff.; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (172 f.).

²⁶⁴ *Wohlers*, JR 1994, 138 (139); im Ergebnis *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 158; *Pastor*, FS Roxin, 1287 (1294).

²⁶⁵ *Pastor*, FS Roxin, 1287 (1294); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 81; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (172); vgl. Ausführung bei *Ambos*, NStZ 2002, 628 (631).

²⁶⁶ U. a. der Umfang und die Komplexität der Sache sowie das Verhalten der Justizbehörden.

²⁶⁷ In erster Linie die Belastungen für den Beschuldigten und das Maß der Schuld.

²⁶⁸ *Wohlers*, JR 1994, 138 (139); *Ostendorf/Radke*, JZ 2001, 1094 (1094 f.); *I. Roxin*, StV 2001, 490 (491); *Ambos*, NStZ 2002, 628 (631); *Hanack*, JZ 1971, 705 (711); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 82; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (172).

²⁶⁹ *Pastor*, FS Roxin, 1287 (1292 f.).

²⁷⁰ BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); ähnlich BVerfG, JZ 2003, 999 (1000); BVerfG, NJW 2003, 2225 (2226); EGMR-E 2, 105 (127).

²⁷¹ *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 87.

²⁷² BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); BVerfG, JZ 2003, 999 f.; EGMR-E 2, 105 (127).

sein kann, abstrakte zeitliche Grenzen im Zuge einer richterlichen Rechtsfortbildung einzuführen, sondern lediglich den für die Unverhältnismäßigkeit sprechenden ›indiziellen Charakter‹²⁷³ einer langen Gesamtverfahrensdauer von über zehn Jahren hervorzuheben.

Für eine Etablierung von pauschalen Höchstfristen lassen sich ohnehin wenig Aspekte anführen. Die Argumente einer effektiveren Wirkweise der Strafrechtspflege und der gewonnenen Rechtssicherheit²⁷⁴ mögen isoliert betrachtet Zustimmung verdienen, doch wird dabei nicht ausreichend berücksichtigt, dass die notwendig vorangehende Ermittlung der Höchstfristen gleichfalls von den Schwierigkeiten begleitet wird, komplexe tatsächliche Gegebenheiten in exakte zahlenmäßige Größen umzuwandeln. Im Unterschied zu bestehenden strafrechtlichen Verjährungsfristen, deren Höhe sich schlicht nach der gesetzlich fixierten Strafanndrohung richtet²⁷⁵ – aus der gerade kein zwingender Rückschluss auf die benötigte Verfahrensdauer gezogen werden kann²⁷⁶ –, müsste eine prozessuale Frist die Vielgestaltigkeit der Streitsache, die Bearbeitungszeiten unterschiedlicher Länge beansprucht und die Mitwirkung zahlreicher staatlicher Organe²⁷⁷ verlangt, abbilden²⁷⁸. Die Umsetzung dessen ist – unter Wahrung eines Mindestmaßes an Einzelfallgerechtigkeit und Ausdifferenziertheit – nur schwer vorstellbar. Starre Grenzen können demnach nicht Gewähr dafür bieten, die Vielfalt an Verfahrenskonstellationen abzubilden, und liefern schlussendlich auf eine mit der Rechtspraxis nicht zu vereinbarende schematische Typisierung hinaus.²⁷⁹ Die zweifelsohne gewonnene Rechtssicherheit,²⁸⁰ die dadurch entstünde, dass dem

²⁷³ *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (173); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 87 f.; *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 38; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 61.

²⁷⁴ *Pastor*, FS Roxin, 1287 (1292 1294).

²⁷⁵ *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 78 Rn. 5a; *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 78 Rn. 11; *Kühl*, in Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 78 Rn. 9.

²⁷⁶ Die Höhe der Strafanndrohung (Strafrahmen) orientiert sich ihrerseits an dem Handlungsunrecht des verwirklichten Tatbestands (vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 16). Genauso wie das Kriterium der Schwere des Tatvorwurfs zur Bewertung der Verfahrensdauer als weitestgehend ungeeignet betrachtet wird, da von der Schwere des Tatvorwurfs nicht automatisch auf die benötigte Verfahrensdauer geschlossen werden könne [(ein einfaches Vermögensdelikt kann mitunter schwerer aufzuklären sein als ein Tötungsdelikt), vgl. *Ostendorf/Radke*, JZ 2001, 1094 (1095); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (173)], kann konsequenterweise auch die gesetzliche Höhe der Strafanndrohung nicht den entscheidenden Ausgangspunkt zur Bestimmung von starren zeitlichen Fristen darstellen.

²⁷⁷ Im Jugendstrafverfahren tritt die Jugendgerichtshilfe – mit ihrem umfangreichen Aufgabenfeld – als weiteres Organ der Rechtspflege hinzu. Vgl. *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 38 Rn. 7 ff.

²⁷⁸ *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 28 f.

²⁷⁹ *Kohlmann*, FS Maurach, 501 (512); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 88; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 46; ähnlich *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 122.

²⁸⁰ *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (159); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 46.

Richter die Möglichkeit der wertenden subjektiven Gesamtbetrachtung entzogen würde, ließe sich nur mit dem hohen Preis einer fehlenden Einzelfallgerechtigkeit erkaufen. Die unzureichende Diversifikation starrer Fristen könnte zwar durch gesetzliche Ausnahmeregelungen kompensiert werden, doch müssten diese generalklauselartig ausgestaltet sein²⁸¹ mit der Folge, dass man erneut dem eingangs vorangestellten Kritikpunkt der Unbestimmtheit gegenüberstünde. Zudem könnten prozessuale Fristen in der Praxis (bewusst) dahingehend missverstanden werden, dass sie ausnahmslos ausgeschöpft werden dürfen.²⁸² In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung²⁸³ stellen starre zeitliche Grenzen mithin keine überzeugende Alternative dar.

c) Ansatz von *I. Roxin*

Nicht unerwähnt soll der Ansatz von *I. Roxin* bleiben. In zahlreichen Beiträgen hat sie herausgearbeitet, dass jede in die Sphäre der Justizorgane fallende Verzögerung des Verfahrens, die sich nicht aus der Komplexität der Sache ergebe, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstelle.²⁸⁴ Dies sei wiederum dann der Fall, wenn die tatsächliche Verfahrensdauer die notwendige überschreite.²⁸⁵ Attraktiv an dieser Formel – und darin liegt auch der wesentliche Unterschied zu der Vorgehensweise der Rechtsprechung²⁸⁶ – ist, dass sie augenscheinlich ohne eine die Rechtsunsicherheit fördernde²⁸⁷ wertende Gesamtbetrachtung auskommt und stattdessen einen bloßen Vergleich zwischen zwei zahlenmäßigen Größen beinhaltet. *I. Roxin* geht dabei von der disputablen²⁸⁸ Prämisse aus, dass die notwendige Verfahrensdauer anhand

²⁸¹ Kohlmann, FS Maurach, 501 (512).

²⁸² Schlette, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 29.

²⁸³ Betont werden stets die konkreten Umstände des Einzelfalls. Siehe EGMR-E 2, 105 (127); BVerfG, NJW 1984, 967; BVerfGE 55, 349 (369); BVerfG, NJW 2004, 3320; BVerfG, NJW 2005, 739; BVerfG, NJW 2008, 503; BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240).

²⁸⁴ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 167; *I. Roxin*, FS Volk, 617 (619); *I. Roxin*, StV 2003, 377 f.

²⁸⁵ *I. Roxin*, StV 2003, 377 (378); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 158.

²⁸⁶ EGMR-E 2, 105 (127); BVerfG, NJW 1984, 967; BVerfGE 55, 349 (369); BVerfG, NJW 2004, 3320; BVerfG, NJW 2005, 739; BVerfG, NJW 2008, 503; BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240).

²⁸⁷ Vgl. Wohlers, JR 1994, 138 (139); Pastor, FS Roxin, 1287 (1294); Waßmer, ZStW 2006, 159 (172).

²⁸⁸ Nach Scheffler sei die Feststellung einer Verfahrensverzögerung kein simples Rechenexempel. Scheffler, StV 1993, 568. Vgl. zudem Plankemann, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 57 f.; Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 112; Kühne, EuGRZ 1983, 382 (383).

der Auswertung vorliegender Verfahrensakten und unter Hinzunahme etwaiger Erfahrungswerte eindeutig rechnerisch determiniert werden könne.²⁸⁹ Es mag zutreffend sein, dass der Gang eines Verfahrens relativ minutiös nachgezeichnet werden kann und dadurch auch Zeiträume völliger behördlicher Untätigkeit aufgedeckt werden können,²⁹⁰ doch stellt die Stagnation des Prozessierens nur eine – wenngleich die offensichtlichste – Form der Verfahrensverzögerung dar.²⁹¹ Es wird dabei verkannt, dass unabhängig der eindeutigen Fälle, in denen Akten zwei Jahre unbearbeitet bleiben,²⁹² der Übergang zwischen langsamer, aber sorgfältiger Arbeitsweise, zwischen geeigneter und ungeeigneter staatlicher Prozesshandlung oder gerade noch vertretbarem Abwarten von Ermittlungsmaßnahmen und schlussendlicher Untätigkeit oft fließend ist.²⁹³ Indem *I. Roxin* der Komplexität des Verfahrensgegenstands einen hohen Stellenwert beimisst,²⁹⁴ gibt sie zu erkennen, dass neben der bloßen Untätigkeit der staatlichen Justizorgane auch deren fortwährendes aktives Prozessieren zu einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung führen könne, denn das Kriterium der Komplexität dient dazu, ein mitunter langes aktives Verhandeln zu rechtfertigen,²⁹⁵ kann aber selbiges fraglos nicht für die bloße Untätigkeit leisten. Doch gerade bei der Bewertung des aktiven Prozessierens stellt sich in besonderem Maße die Schwierigkeit, wie anhand von Verfahrensakten ohne wertende Betrachtung zwischen einem *rechtzeitigen* und einem *verzögerten* staatlichen Handeln differenziert werden kann. Selbst die wenigen gesetzlich fixierten Ausführungen in der Strafprozessordnung und im Jugendgerichtsgesetz zur zeitlichen Dimension des Prozessierens mahnen allenfalls eine gewisse Zügigkeit an, verzichten jedoch gänzlich auf abstrakte determinative Vorgaben. So bestimmt § 43 Abs. 1 S. 1 JGG, dass *sobald wie möglich* die Ermittlungen zur Person des beschuldigten Jugendlichen aufgenommen werden sollen, § 38 Abs. 3 S. 2 JGG verlangt, dass die Jugendgerichtshilfe *so früh wie möglich* be-

²⁸⁹ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 163 ff.

²⁹⁰ Vgl. etwa BGH, NJW 1996, 2739; BGHSt 46, 159 (173); BVerfG, NJW 2003, 2897 ff.

²⁹¹ *I. Roxin* nennt vier Gründe, die zu einem besonders langen Verfahren führen: Untätigkeit, Komplexität, angespannte Personallage und Verhalten des Angeklagten. *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 161.

²⁹² BGH, StV 1992, 452 (453).

²⁹³ *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 58; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 113.

²⁹⁴ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 162.

²⁹⁵ Im Ergebnis *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 42; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 64.

teiligt werden soll, und § 115 Abs. 1 StPO enthält die Forderung, dass der Beschuldigte *unverzüglich* dem zuständigen Gericht vorgeführt werden solle.²⁹⁶ Allen Vorgaben ist dabei gemein, dass sie unbestimmte, ausfüllungsbedürftige Begriffe enthalten und folglich einer Konkretisierung durch richterlich wertende Betrachtung bedürfen. Unabhängig dieser spärlichen gesetzgeberischen Einlassungen zur Anforderung an die Verfahrensdauer pflichtet *I. Roxin* selbst der Auffassung²⁹⁷ bei, dass den staatlichen Justizorganen im Allgemeinen ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Initiative und ein Ermessen bezüglich der Art ihres Handelns zustehen.²⁹⁸ Diese Spielräume aber dann durch Erfahrungssätze exakt auszufüllen und quantifizierbar zu machen – wie mittelbar von ihr gefordert²⁹⁹ –, käme einer Pervertierung des Ermessensgedankens³⁰⁰ gleich.³⁰¹ Darüber hinaus ist es schwer vorstellbar, für die unterschiedlichsten Verfahrenskonstellationen und Prozesswendungen entsprechende Erfahrungssätze bereitzuhalten. Wenn *I. Roxin* etwa darauf hinweist, dass ein Verfahren mit vierunddreißig beschlagnahmten Aktenordnern sehr viel länger dauern dürfe als ein Verfahren ohne umfangreiches Beweismaterial,³⁰² dann ist dem uneingeschränkt zuzustimmen, doch kann dieser Aussage kein quantifizierter Wert entnommen werden, sondern sie bildet lediglich den Ausgangspunkt einer zwingend erforderlichen wertenden Betrachtung unter Einbeziehung der angedeuteten Komplexität des Verfahrens. Im Rahmen dessen können vorhandene Erfahrungssätze dann allenfalls gewisse Orientierungspunkte³⁰³ liefern.

Es bleibt festzuhalten, dass die eingängige Formel, nach der eine Verfahrensverzögerung dann vorliegt, wenn die notwendige die tatsächliche Verfahrensdauer übersteigt, in ihrer Sinnhaftigkeit nicht zu beanstanden ist und sich in der Theorie auch durch Gegenüberstellung zweier Zahlenwerte eindeutig rechnerisch auflösen lässt, doch bietet sie keinen wirklichen neuen Erkenntniswert, sondern maskiert vielmehr

²⁹⁶ Eingehend dazu *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 91 ff.; *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (801); *Degener*, FS Dencker, 23 (28).

²⁹⁷ *Ambos*, NSStZ 2002, 628 (631); *Scheffler*, StV 1993, 568; *Scheffler*, JZ 1992, 131 (135); *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (213); *Ostendorf/Radke*, JZ 2001, 1094 (1095); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 114; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (174); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 66.

²⁹⁸ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 165; *I. Roxin*, FS Volk, 617 (620).

²⁹⁹ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 164.

³⁰⁰ Vgl. etwa *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, 46 ff.

³⁰¹ Im Ergebnis *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 115.

³⁰² *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 162.

³⁰³ *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 114.

das zentrale Problem, indem sie simplifizierend den entscheidenden Schritt – die Ermittlung der besagten *notwendigen Verfahrensdauer* – ausblendet. Hinter dieser steckt nicht weniger als das ›zeitliche Normalverfahren‹, das sich – wie gezeigt – nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls wertend ermitteln lässt.

d) Bewertung

Von dem berechtigten Motiv getrieben, mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, sehen sich alle in der Literatur vertretenen Alternativvorschläge letztendlich mit derselben Problematik, die auch die Rechtsprechung zu bewältigen hat, konfrontiert: eine exakt bis auf den Tag festgelegte zeitliche Größe (die tatsächliche Verfahrensdauer) unter eine ausfüllungsbedürftige normative rechtliche Vorgabe zu subsumieren.³⁰⁴ Das Vorhaben, durch starre Fristen oder fixe Erfahrungswerte den facettenreichen Prozessverlauf mit all seinen Unvorhersehbarkeiten abzudecken, ist schlichtweg nicht realisierbar. Insbesondere im Jugendstrafverfahren, dessen Verlauf – ausgehend vom Erziehungsgedanken nach § 2 Abs. 1 S. 2 JGG – substantiell von der Persönlichkeitsforschung geprägt ist,³⁰⁵ wodurch sich der Sache nach schon jede Form der verabsolutierten Stereotypisierung verbietet, kann die verhältnismäßige Verfahrensdauer nur anhand der richterlich wertenden Betrachtung unter Heranziehung des von der Rechtsprechung entwickelten Kriterienkatalogs bestimmt werden.

3. Der Kriterienkatalog auf dem Prüfstand

a) Die Inkohärenz der einzelnen Kriterien

Mag das von der Rechtsprechung verfolgte fallbezogene relative Konzept³⁰⁶ zur Bestimmung der verhältnismäßigen Verfahrensdauer auch alternativlos sein, haftet ihm dennoch ein Makel an. Die nationalen Gerichte müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, eine dogmatische Einbettung der genannten Kriterien schuldig geblieben zu

³⁰⁴ Vgl. *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 28.

³⁰⁵ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 43 Rn. 9 f.; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 43 Rn. 1 ff.; *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz⁷, § 38 Rn. 25; *Mrozynski*, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, 224; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 638; *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 125; *Meier*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 13 Rn. 280.

³⁰⁶ *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Rn. 453.

sein.³⁰⁷ Zwar scheinen diese aus der Sache selbst zu folgen³⁰⁸ und durch den Verweis³⁰⁹ auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch eine zusätzliche Legitimation erfahren zu haben, doch lässt sich bei Betrachtung der Binnenstruktur des Kriterienbündels dessen Inkohärenz als Vorbote fehlender Dogmatik nur schwer leugnen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung zur Ermittlung einer Verfahrensverzögerung und deren Rechtsfolge das Kriterium *Verzögerungen, die durch die Justizorgane verursacht wurden*, neben die Kriterien *Gesamtverfahrensdauer*, *Belastung für den Beschuldigten* und *Komplexität des Verfahrensgegenstands* stellt,³¹⁰ wäre die Frage berechtigt, welcher Sinngehalt Ersterem bei der Abwägung selbst zukommen solle.³¹¹ Ob *Verzögerungen durch die Justizorgane* vorliegen, ist gerade kein in die Gesamtbetrachtung einzubeziehendes Kriterium, sondern das zu ermittelnde Ergebnis selbst. Daneben lässt auch die suggerierte Gleichrangigkeit³¹² der übrigen Kriterien, die im Rahmen einer Gesamtschau abgewogen werden sollen,³¹³ Zweifel aufkommen. Die *erlittene Belastung* etwa kann nicht ins Verhältnis zur *Gesamtverfahrensdauer* gesetzt werden, sondern ist deren unmittelbare Folge und gleichzeitig der zentrale Umstand zur Bejahung des Eingriffscharakters des Verfahrens an sich. Der *Gesamtverfahrensdauer* wiederum lässt sich isoliert kein Erkenntniswert entnehmen, denn sie bildet den Untersuchungsgegenstand und kann folglich nicht zum Maßstab designiert werden.³¹⁴ Die *Komplexität des Verfahrensgegenstands* vermag mitunter die *Gesamtverfahrensdauer* zu rechtfertigen, steht aber in keinerlei Verhältnis zu den *Belastungen*. Auch das *Verhalten des Beschuldigten im Verfahren*, das immer wieder als Kriterium angeführt wird,³¹⁵ lässt sich nicht stimmig in das Ensemble eingliedern. Zweifelsohne ist es für die Ermittlung einer staatlichen Verzögerung von Bedeutung, doch dient dieses Kriterium nicht dazu, die

³⁰⁷ Im Ergebnis *Scheffler*, StV 2009, 719; *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (156); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 109 f.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 48.

³⁰⁸ *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (156).

³⁰⁹ Vgl. BVerfG, StV 1993, 352 (354); BVerfG, NJW 2003, 2225 (2226).

³¹⁰ BVerfG, NJW 1984, 967; so auch BGH, NStZ-RR 2004, 230 (231).

³¹¹ Ähnlich *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 48.

³¹² Die Kriterien werden stets enumerativ ohne Erläuterung im Urteilstext angeführt. Vgl. BVerfG, NJW 1984, 967; BGH, NStZ-RR 2004, 230 (231).

³¹³ BGH, StV 2010, 228 (230); BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240).

³¹⁴ *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 94; ähnlich *Bartsch*, JuS 1970, 445 (449).

³¹⁵ BVerfG, NStZ 1984, 128; BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255).

Angemessenheit der Verfahrensdauer zu konkretisieren, sondern gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Dauer des Verfahrens den Justizorganen zuzurechnen ist.³¹⁶

Die Kriterien stehen demnach weniger in einer radialen Anordnung nebeneinander, sondern bilden vielmehr ein heterogenes Gefüge, innerhalb dessen sie sich auf unterschiedlichen Ebenen isoliert wechselseitig bedingen bzw. relativieren. Die darin zum Vorschein kommende Inkohärenz des Abwägungsmaterials ist der Erweis für die fehlende systematische Handhabung durch die nationalen Gerichte. Diese sind grundsätzlich angewiesen, ihre Entscheidungen aus der verfassungsgesetzlichen Rahmenordnung abzuleiten; sie müssen argumentieren und dürfen nicht wie der Gesetzgeber dekretieren.³¹⁷ Das deutsche Verfassungsrecht bietet dabei auch – trotz seines normativen Gepräges³¹⁸ – die benötigte systematische³¹⁹ Geschlossenheit,³²⁰ um wertungsmäßig folgerichtige Sachentscheidungen zu gewährleisten. Dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung dennoch dessen entzieht, könnte aus dem Vertrauen, das sie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und seiner protaгонistischen Rolle bei der Ausformung des subjektiven Anspruchs auf ein faires, unverzögertes Verfahren entgegenbringt,³²¹ resultieren. In der deutschen Rechtsprechung erlangte das Zeitmoment erst in den 1970er-Jahren zunehmend an Bedeutung,³²² sodass es wenig verwunderlich ist, dass bei der Konkretisierung der Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung die entscheidenden Impulse und Vorgaben von europäischer Ebene kamen.³²³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederum ist seit jeher bemüht, in der für ihn typischen pragmatischen, aber

³¹⁶ Im Ergebnis *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (174). »Für die Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ist maßgebend, ob die Verzögerung den staatlichen Stellen anzulasten ist«. Vgl. auch *Wohlers*, JR 1994, 138 (139 f.); *Ress*, FS Müller-Dietz, 627 (642); *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (160 f.).

³¹⁷ Dazu *Merten*, DVBl 1980, 773 (778). Das Verfassungsgericht müsse wie jeder Rechtsanwender den Plan des Gesetzes fortführen.

³¹⁸ Grundsätzlich kann eine Verfassung nur stabilisieren, wenn sie rigide ist. Darin liegt jedoch kein absoluter Anspruch, da sonst der Druck des Faktischen zur Verfassungsumwälzung führen würde. Folglich ist sie auch von elastischer Natur, was sich insbesondere in den konkretisierungsbedürftigen Normen widerspiegelt, denen gerade keine vollzugsfähige Einzelfallregelung entnommen werden kann. Die geforderte Elastizität steht dabei in den Diensten der Normativität. Deutlich wird das normative Gepräge u. a. im Zuge der Kollision zwischen verfassungsrechtlichen Gütern und der sich anschließenden wertenden Betrachtung (praktische Konkordanz). Vgl. dazu *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, § 2 Rn. 23; *Reimer*, Verfassungsprinzipien, 77, 127, 131; *Böckenförde*, NJW 1971, 2089 (2091).

³¹⁹ Nach *Canaris* zeichnet sich ein System durch Widerspruchslosigkeit und die Einheit der Rechtsordnung aus. *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff, 40 f.

³²⁰ Vgl. *Smend*, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, 241; *Reimer*, Verfassungsprinzipien, 119.

³²¹ Vgl. BVerfG, StV 1993, 352 (354); BVerfG, NJW 2003, 2225 (2226).

³²² Vgl. BVerfGE 46, 17 (28 f.); eingehend *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 9 ff.

³²³ Etwa EGMR, NJW 1979, 477 (479); EGMR-E 2, 105 (127).

von geringer wissenschaftlicher Ausdifferenziertheit geprägten Rechtsprechung³²⁴ dem ausfüllungsbedürftigen Begriff der *angemessenen Frist* Konturen zu verleihen.³²⁵ Aufgrund der tatbestandlichen Fixierung in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK entfiel die Notwendigkeit, dem Anspruch und dessen Ausformung ein dogmatisches Korsett zu verleihen, sodass sich der Gerichtshof – anders als die nationalen Gerichte – auch nicht mit dem Vorwurf einer fehlenden juristischen Konzeption konfrontiert sieht.³²⁶ Die methodische Herausforderung bestand lediglich darin, aus den tatsächlichen Gegebenheiten der vielschichtigen Verfahrenskonstellationen Leitlinien zu extrahieren, die zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der *Angemessenheit* beitragen.

b) Systematisierung des Kriterienkatalogs durch stringente Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die weitestgehende Adaption des Kriterienbündels durch das Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichtshof sowie der Verzicht auf jegliche eigenverantwortliche Anstrengung zu dessen Systematisierung konnten so lange kritiklos hingenommen werden, wie auch die Pflicht zu einer unverzögerten Verfahrensdurchführung primär auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK gestützt wurde. Doch spätestens, seit die nationale höchstrichterliche Rechtsprechung die Verankerung nicht mehr vorrangig in der Europäischen Menschenrechtskonvention begründet sieht, sondern im Grundgesetz selbst (Art. 2 Abs. 1, 2 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG),³²⁷ wäre es nur folgerichtig, auch dessen Ausformung unmittelbar aus dem Verfassungsrecht zu generieren und die Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lediglich als Auslegungsleitlinien heranzuziehen. Es ist wenig konsequent, bei fortwährendem Prozessieren einen Grundrechtseingriff zu bejahen,³²⁸ jedoch zur Beantwortung der Frage, ob daraus auch eine Grundrechtsverletzung resultiert, auf die Methodik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zurückzugreifen, indem der inkohärente Kriterienkatalog kommentarlos der abwägenden Gesamtbetrachtung vorangestellt wird.

³²⁴ Im Ansatz *Paeffgen*, StV 2007, 487 (490 Fn. 29). Das Recht der EMRK sei fallrechtlich ausgerichtet.

³²⁵ Vgl. *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Rn. 375.

³²⁶ So aber *Mansdörfer*, der eine dogmatische Begründung sowohl beim BVerfG als auch beim EGMR für zwingend erachtet. *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (156).

³²⁷ BVerfGK 8, 260 (263); BVerfGK 5, 109 (116); BVerfG, NJW 1992, 2472; BVerfG, NStZ 1984, 128; BVerfGE 46, 17 (28 f.); BVerfG, NJW 2018, 2948 f.

³²⁸ Zwar trifft das BVerfG keine unmittelbare Aussage dahingehend, ob das Verfahren selbst einen Eingriff darstellt, doch indem es ausführt, dass ein verzögertes Verfahren den Beschuldigten in Art. 2 GG i. V. m. Art. 20 GG verletzt, gibt es zu erkennen, dass das andauernde Prozessieren und die damit einhergehenden Belastungen zwangsläufig – zumindest ab einem gewissen Stadium – die Eingriffsschwelle übersteigen. BVerfGK 8, 260 (263); BVerfGK 5, 109 (116).

Zur Systematisierung dessen bedarf es weder ›rechtstheoretischer Verrenkungen‹ noch einer überhöhten ›wissenschaftlichen Fantasie‹, sondern der stringenten Anwendung der sich als Folge eines Grundrechtseingriffs ohnehin aufdrängenden Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der dahinter stehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass jede staatlich getroffene Maßnahme, die die subjektiven Rechte eines Einzelnen tangiert, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zur Erreichung des *legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen* ist.³²⁹ Aufgrund des gezielt dargelegten Eingriffscharakters des – in der Verantwortung der Justizorgane liegenden – Strafverfahrens an sich steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz somit auch einer unbeschränkten Verfahrensdauer entgegen.³³⁰

aa) Legitime Zweck

Die staatliche Verfahrensbetreibung und die dadurch stetig steigende Verfahrensdauer bilden den Ausgangspunkt der Prüfung. Der legitime Zweck liegt in der materiellen Wahrheitsforschung und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.³³¹

bb) Geeignetheit

Zur Bejahung der Geeignetheit müssen die angestrebten Maßnahmen zur Erreichung des verfolgten Zwecks zumindest förderlich sein.³³² Dies ist zu verneinen, wenn aus ihnen kein substanzieller Erkenntnisgewinn³³³ generiert werden kann.³³⁴ Dazu zählen etwa Fälle, in denen ein nicht mehr benötigtes psychologisches Gutachten abgewartet wurde,³³⁵ die Staatsanwaltschaft bei einem nicht zuständigen Jugendschöffengericht – aufgrund einer falschen Ermittlung des Alters – Klage erhob,³³⁶ die Verfahrensakten zeitweilig verlustig gehen³³⁷ oder rechtsfehlerhaft eine Hauptverhandlung ausgesetzt wurde³³⁸. Häufig ist in der Praxis die Konstellation anzutreffen, in der die Justiz – aufgrund vorrangig zu verhandelnder Fälle – das in Frage stehende Verfahren nicht unmittelbar vorantreiben kann und es mithin zu einer vorübergehenden Stagnation

³²⁹ *Sachs*, in: *ders.*, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 149.

³³⁰ *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 123.

³³¹ *Rieß*, JR 2006, 269 (271); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1, Rn. 3; *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 7 ff.; *Rüping*, Strafverfahren, Rn. 3 ff.; *Krey*, Strafverfahrensrecht, Rn. 15, 21.

³³² *Sachs*, in: *ders.*, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 150.

³³³ Vgl. BGHSt 46, 159 (172).

³³⁴ *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (213); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 113.

³³⁵ Vgl. OLG Köln, NJW 1973, 1009 f.

³³⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, StV 1983, 111 (112).

³³⁷ Vgl. BGH, BeckRS 2008, 24205.

³³⁸ Vgl. OLG Frankfurt am Main, StV 1981, 25 f.

kommt. Auch wenn einem Verfahrensstillstand kein substanzieller Erkenntnisgewinn entnommen werden kann, bietet sich – um dem Spielraum Rechnung zu tragen, der den Justizorganen bei der internen Gestaltung der Verfahrensabläufe zugesprochen wird³³⁹ – eine Aufweichung des Aspekts der Geeignetheit dahingehend an, dass solche Untätigkeitsphasen jedenfalls dann nicht zu beanstanden sind, wenn das parallel geführte Verfahren seinerseits mit dem Ziel der Rechtsfriedensschaffung und der materiellen Wahrheitsforschung ordnungsgemäß vorangetrieben wird. Eine solche Auslegung der Verhältnismäßigkeitsprüfung verhindert, dass jeglicher Stillstand einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung gleichkommt. Zudem erwachsen daraus für den Beschuldigten auch keine untragbaren Ergebnisse, denn die ›verlorene Zeit‹ findet spätestens bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ausreichend Beachtung. Gerechtfertigt ist ferner das Abwarten von entscheidungsrelevanten Parallelverfahren.³⁴⁰ Auch wenn dies zuvörderst unter Berücksichtigung von im öffentlichen Interesse stehenden prozessökonomischen Erwägungen erfolgt,³⁴¹ dient es mittelbar auch den individuellen Belangen des Beschuldigten und der abschließenden Rechtsfriedensschaffung, indem es mögliche Rechtsmittelverfahren entbehrlich macht bzw. durch eine präjudizielle Wirkung mehr Rechtssicherheit³⁴² gewährt.

cc) Erforderlichkeit

Der Grundsatz der Erforderlichkeit gebietet, dass der in die subjektive Rechtssphäre eingreifende Staat stets von der mildesten unter etwaigen gleich geeigneten Maßnahmen Gebrauch machen muss.³⁴³ Übertragen auf die hier in Frage stehende zeitliche Dimension des Verfahrens resultiert daraus das Erfordernis, die Verfahrensdauer – in Anbetracht der damit einhergehenden Belastungen – so gering wie möglich zu halten (›Prinzip des kürzestmöglichen Eingriffs‹).³⁴⁴ Ein milderer Mittel liegt folglich in jeder prozessverkürzenden – zur Erreichung des Verfahrensziels gleich geeigneten – Alternativmaßnahme.

³³⁹ Scheffler, StV 1993, 568; ders., JZ 1992, 131 (135); I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 165; Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 123; I. Roxin, FS Volk, 617 (620); Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 66.

³⁴⁰ BayObLG, StV 2003, 375 (377); Schuska, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung, 120.

³⁴¹ Vgl. Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 126. Baumanns ordnet den Aspekt dabei unter den Prüfungspunkt der Erforderlichkeit.

³⁴² Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 128.

³⁴³ Sachs, in: ders., Grundgesetz, Art. 20 Rn. 152.

³⁴⁴ Kloepfer, JZ 1979, 209 (214); Kohlmann, FS Maurach, 501 (509); Hillenkamp, NJW 1989, 2841 (2848); Scheffler, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 114.

Evident prozessverkürzende Maßnahmen erschließen sich aus den Vorschriften der Diversion (§§ 45, 47 JGG),³⁴⁵ welche die Möglichkeit eröffnen, ein förmliches Verfahren zu vermeiden, indem es nicht bis zum Urteilsspruch durchgeführt wird, sondern von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft – unter Einschränkung des Legalitätsprinzips³⁴⁶ – abgesehen wird bzw. das Verfahren durch den Richter eingestellt wird.³⁴⁷ Die Regelungen führen nicht nur zu einer erheblichen Abkürzung des Verfahrens, sondern dienen auch der Herausleitung aus dem drohenden Verlauf zukünftiger Sanktionseskalation, wodurch die Resozialisierung des jugendlichen Delinquenten gefördert³⁴⁸ und gleichzeitig dem Verfahrensziel der Rechtsfriedensschaffung Rechnung getragen wird.³⁴⁹ Weitere mildere Alternativmaßnahmen erschließen sich aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendstrafverfahrens nach den §§ 76–78 JGG. Zwar wird – im Unterschied zu dem formlosen jugendgerichtlichen Erziehungsverfahren – durch ein abschließendes Urteil entschieden, dennoch werden zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bestimmte Vorschriften³⁵⁰ zur richterlichen Disposition gestellt (§ 78 Abs. 3 S. 1 JGG),³⁵¹ wodurch eine Entformalisierung des Verfahrensgangs erreicht wird. Schließlich stellen auch Verfahrensabsprachen³⁵² (in den engen Grenzen, in denen sie im Jugendstrafverfahren als zulässig³⁵³ erachtet werden) sowie erweiterte Kooperationsmodelle zwischen den Verfahrensbeteiligten³⁵⁴ mitunter mildere Mittel zur Erreichung der Verfahrensziele dar.³⁵⁵

³⁴⁵ *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (801); *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 17a.

³⁴⁶ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9. Damit erhält das Opportunitätsprinzip Einzug in das Strafverfahren. Vgl. *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 38.

³⁴⁷ Eingehend dazu *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 279 ff., 303 ff.; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 17 ff., § 47 Rn. 12 ff.; *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9 ff., § 47 Rn. 9 ff.

³⁴⁸ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 17a; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 6.

³⁴⁹ Eingehend zur Diversion vgl. *Heinz/Storz*, Diversion im Jugendstrafverfahren, 6 ff.; *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, Grdl. §§ 45 u. 47 Rn. 1 ff.

³⁵⁰ Der Richter kann von den Formvorschriften abweichen, die das Strafverfahren nicht substantiell entwerten (etwa Ladungsfristen, Protokollführung oder Verzicht auf Amtskleidung). Ferner muss der Staatsanwalt nicht an der Sitzung teilnehmen. Vgl. *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, §§ 76–78 Rn. 18; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 78 Rn. 25 ff.

³⁵¹ *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 158; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 78 Rn. 22; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, §§ 76–78 Rn. 1.

³⁵² Vgl. *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 214, 272.

³⁵³ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 47 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 371.

³⁵⁴ Namentlich ›Flensburger Modell‹, ›Haus des Jugendrechts‹ oder ›lokale Runden‹. Dazu *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 234 ff.

³⁵⁵ Eingehend zum Beschleunigungspotential in den unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, 1 ff.

Um dem Maßstab der Erforderlichkeit gerecht zu werden, sind die Justizorgane stets angehalten, sich aufdrängende prozessverkürzende Maßnahmen zu ergreifen.

dd) Angemessenheit

Abschließend muss die staatliche Verfahrensbetreibung angemessen sein. Dazu bedarf es einer abwägenden Gegenüberstellung der festgestellten Grundrechtsbeeinträchtigung und des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks.³⁵⁶ Nicht mehr angemessen ist eine Verfahrensbetreibung dann, wenn die Intensität der mit ihr einhergehenden *Belastungen* die Bedeutung der *Verfahrensziele* (materielle Wahrheitsforschung und Rechtsfriedensschaffung) übersteigt.³⁵⁷ An dieser Stelle erfährt auch das von Rechtsprechung³⁵⁸ und Literatur³⁵⁹ einhellig als relevant eingestufte Kriterium der *Komplexität des Verfahrensgegenstands* seine systematische Eingliederung: Unter der Annahme, dass die Justizorgane im Zuge der materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet sind, für jede zu beweisende Tatsache ein bestimmtes Maß an erkenntnisgenerierendem Aufwand in Anspruch zu nehmen,³⁶⁰ lässt sich ein logischer Schluss dahingehend ableiten, dass dieses Maß umso höher ausfällt, je komplexer der Verfahrensgegenstand ist. Mittelbar gewinnt so das Ziel der Wahrheitsfindung im Rahmen der Angemessenheitsprüfung an Gewicht. Eine gesteigerte Komplexität kann demnach ein längeres Prozessieren rechtfertigen. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass die psychischen *Belastungen* ihrerseits mit jedem weiteren Tag des Erkenntnisverfahrens steigen – und mithin auch deren Gewicht im Abwägungsvorgang. Da aber die Bedeutsamkeit der *Wahrheitsfindung und Rechtsfriedensschaffung* nicht in einer solchen Selbstverständlichkeit kontinuierlich zunimmt, wird die Proportionalität zur Vergleichsgröße der erlittenen *Belastungen* mit fortschreitendem Verfahren zunehmend in Frage gestellt.³⁶¹ Die beständig wachsende Intensität der *Belastung* wird besonders im Jugendstrafverfahren deutlich, das für den jugendlichen Adoleszenten

³⁵⁶ *Sachs*, in: ders., Grundgesetz, Art. 20 Rn. 154; *Tischbirek*, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, 191.

³⁵⁷ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 157; *Kohlmann*, FS Maurach, 501 (510); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 130; ähnlich *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (214); *Hillenkamp*, NJW 1989, 2841 (2848); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 114.

³⁵⁸ Stellvertretend BVerfG, NJW 1984, 967; BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240).

³⁵⁹ Stellvertretend *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 162.

³⁶⁰ Die Verpflichtung leitet sich aus dem geltenden Prozessrecht ab. Der Amtsermittlungsgrundsatz verlangt stets ein Tätigwerden der Justizorgane und wird dabei vom Beweisantragsrecht flankiert. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz erzwingt zudem eine Duplizierung der Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren einerseits und in der Hauptverhandlung andererseits. Eingehend dazu *Radtke*, GA 2012, 187 ff.

³⁶¹ So auch *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 166.

aufgrund dessen noch gering ausgeprägter Selbstregulation die hohe Gefahr einer ›Identitätsdiffusion‹³⁶² birgt und somit weitaus belastender ist als für eine erwachsene Person in vergleichbarer Lage.³⁶³ Die an obiger Stelle noch offengelassene Konsequenz dessen zeigt sich nun in der Abwägung innerhalb der Angemessenheitsprüfung. Bei hypothetisch gleicher *Komplexität des Verfahrensgegenstands* ist eine Verzögerung im Jugendstrafverfahren wegen der intensiveren und folgenschwereren psychischen *Belastung* weitaus früher zu konstatieren als im Erwachsenenstrafverfahren. Indizien hierfür liefert auch eine Gegenüberstellung der gerichtlich festgestellten Höhe der Verfahrensverzögerung im Erwachsenen- und im Jugendstrafrecht bei vergleichbarem Verfahrensgegenstand. Die Spannweite bei den ermittelten Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafrecht für Delikte wie Mord (§ 211 StGB),³⁶⁴ versuchten Totschlag (§§ 212, 22, 23 Abs. 1 StGB),³⁶⁵ Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB),³⁶⁶ gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),³⁶⁷ Vergewaltigung (§ 177 StGB),³⁶⁸ Raub (§ 249 StGB),³⁶⁹ Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB)³⁷⁰ oder Betrug (§ 263 StGB)³⁷¹ liegt zwischen sechs und zwölf Monaten. Im Erwachsenenstrafrecht – unter Außerachtlassung der diffizilen Fälle aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts – liegen die festgestellten Verzögerungen meist weit über zwölf Monate und erreichen Höhen von bis zu zehn Jahren.³⁷²

c) Bewertung der gewählten Methodik

Aus der vorliegend favorisierten Konzeption lassen sich keine pauschalen Rückschlüsse auf die *Angemessenheit* der Verfahrensdauer ziehen. Eine Beurteilung, wann konkret das Verhalten der Justizorgane und die damit einhergehende Verfahrensdauer unangemessen sind, kann unter Berücksichtigung des bereits getätigten klaren Bekenntnisses zur wertenden richterlichen Betrachtung und der gleichzeitigen Absage

³⁶² Erikson, *Kindheit und Gesellschaft*, 255 ff.; Conzen, Erik H. Erikson, 76 ff.; ders., Erik H. Erikson und die Psychoanalyse, 233 ff.; vgl. Fend, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 403, 406.

³⁶³ Kölbl, JR 2018, 573 (577); im Ergebnis ähnlich Rose, NSTZ 2013, 313 (317).

³⁶⁴ Vgl. BGH, NSTZ 1997, 29.

³⁶⁵ Vgl. BGH, NSTZ 2010, 94 (95).

³⁶⁶ Vgl. BGH, BeckRS 2018, 9212.

³⁶⁷ Vgl. BGHSt 57, 1 f.

³⁶⁸ Vgl. BGH, NSTZ 2011, 524 (525).

³⁶⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, NSTZ 2011, 525 (526).

³⁷⁰ Vgl. BGH, NSTZ-RR 2007, 61.

³⁷¹ Vgl. OLG Hamm, BeckRS 2012, 2848.

³⁷² Vgl. BGH, NSTZ-RR 2014, 21; BGH, BeckRS 2015, 05559; LG Düsseldorf, NSTZ 1988, 427; OLG Zweibrücken, NSTZ 1989, 134; LG Köln, NSTZ 1989, 442 (443).

an starre zeitliche Fristen ohne Bezug auf den Einzelfall schlichtweg nicht geleistet werden. Die vorliegend angestellte *Verhältnismäßigkeitsprüfung* – als wenig kreatives, aber sich zwingend aufdrängendes Patentrezept – trägt indes zur vermissten Systematisierung des besagten heterogenen und inkohärenten Kriterienbündels bei. Auch das Kriterium *Verhalten des Beschuldigten* und die damit verbundene Frage der Zurechnung finden Einzug in die Prüfung. In der Sache sind sich Rechtsprechung³⁷³ und Literatur³⁷⁴ einig, dass eine Verlängerung der Verfahrensdauer, die kausal auf ein prozessverschleppendes Verhalten³⁷⁵ des Beschuldigten bzw. seines agierenden Strafverteidigers³⁷⁶ zurückzuführen ist, dem Staat nicht zurechenbar sei. Auf eine systematische Einordnung wird jedoch erneut gänzlich verzichtet, stattdessen wird schlagwortartig auf den Grundsatz ›venire contra factum proprium‹³⁷⁷ oder das ›Prinzip des überwiegenden Verschuldens‹³⁷⁸ abgestellt. Ausgangspunkt sollten vielmehr die Verfassung und das darin verbürgte Recht auf Selbstbestimmung³⁷⁹ sein. Aus diesem lässt sich eine individuelle Verfügungsmacht des Grundrechtsträgers über das entsprechende Grundrecht ableiten, sofern er erkennbar freiwillig handelt und keine

³⁷³ BVerfG, 2 BvR 2819/11, juris Rn. 4; BVerfG, NJW 1992, 2472 (2473); BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255).

³⁷⁴ Ulsamer, FS Faller, 373 (378); Krehl, StV 2006, 407 (408); Waßmer, ZStW 2006, 159 (175); Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 106; Reich, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 34.

³⁷⁵ Darunter fällt jede Prozesshandlung, die nicht auf dem aner kennenswerten Bestreben der Wahrnehmung berechtigter Interessen beruht. Siehe Peukert, EuGRZ 1979, 261 (272); Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 41; Ulsamer, FS Faller, 373 (378 f.). Beispiele sind die systematische Richter ablehnung [EGMR-E 2, 105 (129)], das Vortäuschen von Verhandlungs unfähigkeit durch den Beschuldigten [LG Frankfurt, JZ 1971, 234 (236)] oder das Provozieren eines Verhandlungsabbruchs durch Verlassen des Sitzungssaals [BayObLG, BeckRS 1995, 11159].

³⁷⁶ Das Verhalten des Bevollmächtigten wird dem Beschuldigten zugerechnet. Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rn. 201; Meyer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 80.

³⁷⁷ LG Frankfurt, JZ 1971, 234 (236); Plankemann, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 78; vgl. I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 88 f.

³⁷⁸ Peukert, EuGRZ 1979, 261 (272); vgl. Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 41; Ulsamer, FS Faller, 373 (378 f.).

³⁷⁹ Verfassungsrechtlicher Ansatzpunkt ist dabei Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Vgl. Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Grundgesetz¹¹, Art. 19 Rn. 81.

selbstständigen, verfassungsrechtlich verbürgten Gemeindewohlanliegen entgegenstehen.³⁸⁰ Zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wird zumindest eine konkludente Erklärung vorausgesetzt.³⁸¹ Folge der Ausübung ist die Verhinderung des Eintritts der Verfassungswidrigkeit³⁸² der staatlichen Maßnahme.³⁸³ Die Dispositionsbefugnis über das vorliegend in Frage stehende Grundrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ist dabei zu bejahen, da es den beschuldigten Jugendlichen lediglich vor persönlich zu erleidenden psychischen Belastungen schützen soll³⁸⁴ und keine objektive Dimension bereithält. Die konkludente Erklärung erschließt sich aus der beabsichtigten kundgegebenen prozessverschleppenden Handlung und der damit selbstinszenierten fortschreitenden Verfahrensbelastung. Somit sind alle Verfahrensabschnitte, die kausal auf eine Prozesshandlung mit Verschleppungsabsicht zurückzuführen sind, für die Frage des Vorliegens einer staatlich zu verantwortenden Verzögerung irrelevant.

Endlich lässt sich festhalten, dass eine stringente Grundrechtsprüfung den obligaten methodischen Rahmen bietet, alle von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien systemkonform zu verarbeiten. Dass sich die nationalen Gerichte diesem Vorgehen verschließen, indem sie die einschlägigen Grundrechte sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lediglich zur Herleitung des Beschleunigungsgebots heranziehen, nicht aber zu dessen Ausfüllung, muss verwundern, denn immerhin betonten auch namhafte Vertreter der Lehre wiederholt die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Bestimmung einer Verfahrensverzögerung.³⁸⁵ Gründe dafür könnten

³⁸⁰ Müller-Franken, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 1 Rn. 45; Sachs, in: ders., Grundgesetz, Vorb. Art. 1 Rn. 57; eingehend dazu Ahammer, Der Grundrechtsverzicht als dogmatische Kategorie, 19 ff.; Malorny, JA 1974, 475 ff.; Robbers, JuS 1985, 925 (926 ff.).

³⁸¹ BVerfGE 106, 28 (47 f.); Sachs, in: ders., Grundgesetz, Vorb., Art. 1 Rn. 55; Malorny, JA 1974, 475.

³⁸² Ob der Eingriff erst i. R. d. Verhältnismäßigkeitsprüfung als gerechtfertigt zu bewerten ist oder bereits dessen Eingriffsqualität gänzlich entfällt, muss vorliegend nicht abschließend geklärt werden, denn bei beiden Varianten ist im Ergebnis die Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme zu verneinen. Vgl. Ahammer, Der Grundrechtsverzicht als dogmatische Kategorie, 117 ff.

³⁸³ Sachs, in: ders., Grundgesetz, Vorb. Art. 1 Rn. 55.

³⁸⁴ Jarass, in: ders./Pieroth, Grundgesetz, Artikel 2 Rn. 5; Rixen, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 18 ff.; Hofmann, in: ders./Henneke, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 2.

³⁸⁵ Die mitunter ausführlichen Beiträge zogen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch nicht i. R. e. Grundrechtsprüfung heran, sondern nutzten ihn isoliert zur Differenzierung zwischen ›langer‹ und ›überlanger‹ bzw. ›angemessener‹ und ›unangemessener‹ Verfahrensdauer. Von einigen Vertretern wurde er dabei nur schlagwortartig angeführt. Etwa Stackelberg, FS Bockelmann, 759 (768); Peters, JR 1978, 246 (247); Vogler, ZStW 1977, 761 (783). Andere unterschieden auch zwischen Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit bzw. Proportionalität. Etwa Kohlmann, FS Maurach, 501 (508 ff.); I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 155; Scheffler, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 111 ff.; Kloepfer, JZ 1979, 209 (214).

in einer missverstandenen rechtsbegrifflichen Kompatibilität zwischen der einfachgesetzlichen Regelung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und dem innerstaatlichen Recht liegen. Indem die ursprüngliche englische und französische Fassung (*reasonable time, délai raisonnable*) mit *angemessener Frist* im Gesetzestext übersetzt wurden, wird eine terminologische Übereinstimmung mit der *verfassungsrechtlichen Angemessenheit* hergestellt,³⁸⁶ wodurch gleichzeitig eine Similarität des methodischen Vorgehens³⁸⁷ suggeriert wird³⁸⁸ mit der Folge, dass eigene Anstrengungen zur Konturierung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung entbehrlich erscheinen. Gegen diese These spricht indes, dass bereits ein Bewusstsein über die missglückte Übersetzung³⁸⁹ und die Tatsache, dass Rechtsbegriffe der Konvention in ihrer Auslegung nicht stets mit denjenigen des innerstaatlichen Rechts gleichgesetzt werden können (autonome Interpretation)³⁹⁰, vorherrscht. Gleichwohl wäre in Anlehnung an den englischen und französischen Text eine Übersetzung mit *Vernünftigkeit* sinnhaltiger, um terminologischen Missverständnissen entgegenzuwirken.³⁹¹

4. Abschließende Analyse

Die Beurteilung des von der Rechtsprechung etablierten Kriterienkatalogs und der diesen einbettenden richterlichen Gesamtbetrachtung zur Bestimmung einer Verfahrensverzögerung fällt zweigeteilt aus: Unbeeindruckt von der Zusammenhanglosigkeit der einzelnen Kriterien stellen die nationalen Gerichte – unter reflexartiger Nennung des Beschleunigungsgrundsatzes – den von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeführten Katalog ihrer Prüfung voran.³⁹² Und dennoch gelingt es ihnen, im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung größtenteils konsensfähige

³⁸⁶ Vgl. *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 126.

³⁸⁷ Sowohl Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK als auch die verfassungsrechtliche Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) verlangt eine richterliche abwägende Einzelfallbetrachtung.

³⁸⁸ Vereinzelt bekennen sich Autoren zur Deckungsgleichheit. Etwa *Vogler*, in: Jescheck/Krümpelmann, Untersuchungshaft, 882; ähnlich *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, 81; *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 38; *Stackelberg*, FS Bockelmann, 759 (768 f.).

³⁸⁹ Stellvertretend *Pieck*, Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren, 82; *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 127; *Herzog*, AöR 1961, 194 (227).

³⁹⁰ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 5 Rn. 10 f.; *Ulsamer*, FS Zeidler, 1799 (1812 f.); *Frowein/Ulsamer*, Europäische Menschenrechtskonvention, 44.

³⁹¹ *Herzog*, AöR 1961, 194 (227); *Pieck*, Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren, 82; *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 126 f.

³⁹² Beispielhaft BVerfG, NJW 1984, 967.

Ergebnisse³⁹³ zu erzielen. Um sich jedoch des Verdachts zu erwehren, dass der maßgebende Kriterienkatalog in die Nähe eines inkohärenten Dezisionismus gerate,³⁹⁴ hätte es von den Gerichten einer Herleitung und Einordnung der einzelnen Kriterien bedurft. Durch die stringente Anwendung der *Grundrechtsprüfung* wird jene vermisste Systematisierung vorgenommen. Darin ist auch kein diametrales Vorgehen gegenüber der justiziellen Praxis zu erblicken, sondern vielmehr eine Bekräftigung dieser, indem alle einschlägigen Kriterien unangetastet bleiben, ihnen jedoch das vermisste dogmatische Korsett verliehen wird. Im Rahmen der *Angemessenheitsprüfung* gipfelt die Grundrechtsprüfung sodann auch in einer von den Gerichten wiederholt geforderten *wertenden Gesamtbetrachtung* und erteilt damit jeder Form von generierten fixen Grenzen eine Absage. Der Verzicht auf jegliche Anstrengung seitens der Rechtsprechung, die Kriterien systematisch einzuordnen, mag in der justiziellen Praxis keine unmittelbaren negativen Auswirkungen haben, doch suggeriert diese Haltung, dass die Kriterien lediglich Ausfluss einer richterlichen arbiträren Entscheidung sind, die bei entsprechender Argumentation durch Vertreter in der Literatur beliebig zur Disposition stehen mit der Folge, dass sie letztlich an Akzeptanz verlieren. Dies wird insbesondere im Umgang mit dem Kriterium der psychischen *Belastungen* offenkundig. Es wird wiederholt moniert, dass dieses Kriterium die Rechtssicherheit gefährde, indem es sich einer rationalen Kontrolle weitestgehend entziehe und mithin in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben müsse.³⁹⁵ Dieser Sichtweise ist argumentativ zunächst wenig entgegenzusetzen, denn die Begutachtung der Psyche und des Wohlbefindens eines jugendlichen Delinquenten ist im Vergleich zur Bewertung der Komplexität des Verfahrensgegenstands – als objektives Kriterium – ohne Einbußen der Evidenz kaum zu leisten. Doch zum einen muss man sich insgesamt von dem Anspruch verabschieden, bei der Subsumtion der tatsächlichen Verfahrensdauer unter die ausfüllungsbedürftige normative rechtliche Vorgabe sei ein hohes Maß an Rechtssicherheit einzuhalten,³⁹⁶ und zum anderen – darin liegt sodann auch das von den Autoren Verkannte – bilden die *Belastungen* des Beschuldigten als Schutzgegenstand des Art. 2 Abs. 1 GG das unabdingbare Element zur Herleitung

³⁹³ Vgl. *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 39; *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Rn. 459.

³⁹⁴ So etwa *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (156).

³⁹⁵ Stellvertretend *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 82; *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (172); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 102 f.

³⁹⁶ Vgl. *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, 28.

einer rechtsstaatlichen Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung. Unter dieser Annahme ist es dann eine Selbstverständlichkeit, den ermittelten Schutzgegenstand bei der eigentlichen Grundrechtsprüfung als zentralen Parameter heranzuziehen. Die Gegenposition³⁹⁷ lässt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass nur die wenigstens Autoren die Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung direkt aus dem Verfassungsrecht ableiten, sondern sich vielmehr – in Anlehnung an Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK – des konturenlosen Begriffs des Beschleunigungsgebots bedienen. Denn auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK hat seinen Sinn und Zweck unter anderem in der Vermeidung verzögerungsbedingter Belastungen für den Beschuldigten.³⁹⁸

Es lässt sich festhalten, dass zur Ermittlung einer Verfahrensverzögerung das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beleuchten ist. Wann konkret eine Grundrechtsverletzung vorliegt, kann nicht abschließend festgestellt werden, sondern ist im Rahmen einer richterlichen *abwägenden Einzelfallbetrachtung* zu beurteilen.³⁹⁹ Dies entspricht sodann auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁴⁰⁰ unter Ergänzung der vorliegend angeregten Systematisierung der einzelnen relevanten Kriterien.

³⁹⁷ Insbesondere *Baumanns* verstrickt sich in ihrer ausführlichen Untersuchung in Widersprüche. Zwar zieht sie die Grundrechtsprüfung konsequent zur Ermittlung einer Verfahrensverzögerung heran und misst auch der Belastung bei der Verhältnismäßigkeit i. e. S. eine wesentliche Bedeutung bei, doch spricht sie in den vorangehenden Abschnitten ebendiesem Kriterium – unter Anführung des Arguments der drohenden Rechtsunsicherheit – die Relevanz ab. *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 102 f., 130 f.

³⁹⁸ *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 72 f.; *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1076); *Weiler*, GA 1994, 561 (567); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (160).

³⁹⁹ Vgl. *Sachs*, in: *ders.*, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 154 f.

⁴⁰⁰ Vgl. BVerfG, NJW 1984, 967; BVerfGE 55, 349 (369); BVerfG, NJW 2004, 3320; BVerfG, NJW 2005, 739; BVerfG, NJW 2008, 503; BGH, NStZ-RR 2011, 239 (240); BVerfG, NJW 2018, 2948 (2949). Im Fokus des letztgenannten Urteils stand die Dauer einer Untersuchungshaft, sodass nicht Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig war, sondern Art. 2 Abs. 2 GG.

C. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zur Bestimmung der verfassungsrechtlichen Grenzen der Dauer von Jugendstrafverfahren galt es in einem ersten Schritt, die Bedeutsamkeit der Verfahrensdauer zu beleuchten, um in einem zweiten Schritt die rechtsstaatliche Pflicht zu einer unverzögerten Verfahrensdurchführung herzuleiten und konkret auszuformen. Hinsichtlich der Bedeutung des Zeitfaktors für den jugendlichen Delinquenten haben die Untersuchungen ergeben, dass aufgrund der emotional erfahrbaren Gegebenheiten, die einem Erkenntnisverfahren immanent sind, bei gleichzeitigem Ausbleiben »externaler Unterstützung« sowie angesichts der noch gering ausgeprägten Selbstregulation mit jedem weiteren Tag der Ermittlung und der damit verbundenen Ungewissheit über deren Ausgang die Gefahr einer »Identitätsdiffusion« steigt, sodass das Strafverfahren für den Adoleszenten in der Regel weitaus belastender ist als für einen straffälligen Erwachsenen in vergleichbarer Lage.

Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass die hinter dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Verfahrensbetreibung stehende These, wonach ein »schnelles« Verfahren sowohl für die Ermittlung der materiellen Wahrheit wie auch für die Erreichung des Erziehungsziels schlechthin unabdingbar sei, in ihrer vertretenen Absolutheit zu relativieren ist. Bezogen auf die Wahrheitsermittlung kann allenfalls beim Zeugenbeweis – aufgrund der mit voranschreitender Zeit signifikant erschwerten Reproduktion der aktiven Erinnerung – die genannte These aufrechterhalten werden. Für den Sachbeweis ist hingegen ein langer Zeitraum zur Sicherung der Validität der forensischen Untersuchungsergebnisse zumeist dienlich. Die Analyse der besagten Kontinuitätsthese führt zu dem Ergebnis, dass sie unter isolierter psychologisch-pädagogischer Betrachtung – neben den herausgestellten Relativierungen – als empirisch erwiesen erachtet werden kann; eine Adaption auf das Jugendstrafverfahren scheitert indes an der aufgezeigten Inadäquatheit der theoretischen Ansätze, an der gewählten erkenntnisgenerierenden Methodik und an den unterschiedlichen Wirklichkeitssphären, in denen sich die Wissenschaften bewegen. Eine auf straf- oder kriminalrechtswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende abschließende Verifizierung steht mithin noch aus.

Die Ausführungen zur Bedeutung des Faktors Zeit im Jugendstrafverfahren lassen im Ergebnis insgesamt eine eindeutige Aussage nur dahingehend zu, dass mit jedem weiteren Tag des staatlichen Verfahrens die nachteiligen Wirkungen für die Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen fortwährend in ihrer Intensität steigen, sodass das Jugendstrafverfahren in seiner Gesamtheit – unabhängig davon, ob es justizförmig

betrieben worden ist – einen ›zeitlich gefächerten Eingriff‹ in den geschützten Grundrechtsbereich des Art. 2 Abs. 1 GG darstellt. Die mit dieser Feststellung einhergehende prozessbezogene Erschließung des aus Art. 20 Abs. 3 GG entstammenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwingt den Staat dazu, die erlittenen Belastungen in Relation zu den angestammten Zielen der Strafverfolgung zu setzen. Aus der sodann aufgestellten Prämisse, nach der die Belastungen – anders als der Stellenwert der Verfahrensziele – immerwährend steigen, kann der logische Schluss gezogen werden, dass die Verfahrensdauer unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unausweichlich nach oben hin begrenzt ist. Daraus erwächst schließlich eine rechtsstaatliche Verpflichtung zur unverzügerten Verfahrensdurchführung. Ihr prozessualer Geltungsbereich erstreckt sich auf den Zeitraum von Beginn der durch die staatlichen Ermittlungsmaßnahmen ausgelösten substanziellen psychischen Belastungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Diese Zeitspanne bildet die zu beurteilende Gesamtdauer des Verfahrens.

Zur Konturierung der verfassungsrechtlichen Pflicht einer unverzügerten Verfahrensdurchführung bedarf es der stringenten Durchführung der sich als Folge des Grundrechtseingriffs aufdrängenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, um die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien systemkonform zu verarbeiten. Wann schließlich eine Verfahrensverzögerung vorliegt, kann nicht abstrakt festgestellt werden, sondern ist im Rahmen einer richterlich wertenden Einzelfallbetrachtung zu beurteilen.

Zweites Kapitel

Rechtsfolgen von Verfahrensverzögerungen

Es herrscht ein allgemeiner Konsens darüber, dass die Verletzung der in Kapitel 1 herausgearbeiteten rechtsstaatlichen Pflicht einer unverzögerten Verfahrensdurchführung unmittelbarer und unbedingter Anstrengungen seitens des Staates bedarf, um das Leid, das der Angeklagte im Verfahren erlitt, adäquat zu kompensieren.⁴⁰¹ Wie im Konkreten ein Ausgleich zu erfolgen hat, überließ der Gesetzgeber der Rechtsprechung.⁴⁰² Sie statuierte zunächst die Strafzumessungslösung als maßgebendes Kompensationsmodell, an dem sich der Rechtsanwender zu orientieren habe, und ersetzte sie im Jahr 2008 durch die Vollstreckungslösung.⁴⁰³ Der damit augenscheinlich vollzogene Systemwechsel ist Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge, in denen beide Modelle wertend gegenübergestellt wurden.⁴⁰⁴

Aus dem vorliegend gewählten Untersuchungsblickwinkel ist eine solche Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Tatsache, dass beide Modelle für das Erwachsenenstrafrecht konzipiert wurden und mithin schon aufgrund ihrer Entstehungsge-

⁴⁰¹ *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209. In der Literatur existieren zwar divergierende Vorstellungen über die konkrete Ausgestaltung der Rechtsfolgen, aber in keinem Punkt wird die Existenz einer Kompensationspflicht in Frage gestellt. Vgl. stellvertretend *Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 (168); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (177 ff.); *Keiser*, GA 2008, 686 ff.; *Reichenbach*, NStZ 2009, 120 (122 ff.); *Volkmer*, NStZ 2008, 608 ff.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 191 ff.; *Hillenkamp*, NJW 1989, 2841 (2842); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 83 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 173 ff.; *Kraatz*, JR 2008, 189 ff.; *Scheffler*, StV 2009, 719 (721); *Scheffler*, ZIS 2008, 269 (273 ff.); *Hegmanns*, ZJS 2008, 197 (198 ff.).

⁴⁰² BT-Drs. 7/551, 36; *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209; BGHSt 52, 124 ff.

⁴⁰³ BGHSt 52, 124 ff.

⁴⁰⁴ Vgl. *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2011); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2015); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren (2011); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren (2017); *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH (2014); *Kolleck-Feser*, Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren (2015); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK (2010).

schichte eine jugendspezifische Ausrichtung vermissen lassen, wenig erkenntnisbringend. Die abschließende Bestimmung geeigneter Kompensationsmittel kann nur induktiv aus dem Jugendgerichtsgesetz und dem diesem inhärenten speziellen Sanktionssystem erfolgen. Gleichwohl soll zunächst der im Erwachsenenstrafrecht vorzufindende breite Wissensstand unter Hinzunahme der im vorangegangenen Kapitel erzielten Ergebnisse für die Abstraktion einer allgemeingültigen Konzeption der Rechtsfolgenbestimmung nutzbar gemacht werden, um sich anschließend den Besonderheiten des Jugendstrafrechts zuzuwenden.

A. Konzeption der Rechtsfolgenbestimmung

Im Ausgangspunkt gilt es, sich den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Rechtsfolgenbestimmung zu widmen. Anschließend muss der Frage nachgegangen werden, inwieweit ein mögliches Nebeneinander von prozessualen und materiellen Rechtsfolgen unter Vergegenwärtigung der grundsätzlich geltenden Trennung dieser beiden strafrechtlichen Sphären zulässig ist. Abschließend sollen die wesentlichen Aussagen des Großen Senats für Strafsachen im Zuge des im Jahr 2008 ergangenen Beschlusses zur Kompensation von Verfahrensverzögerungen extrahiert und analysiert werden.

I. Der Reaktionsanspruch dem Grunde nach

Bereits die Europäische Menschenrechtskonvention hält den allgemeinen Grundsatz bereit, nach dem eine durch die Justizorgane verursachte Verfahrensverzögerung eine adäquate staatliche Reaktion zur Kompensation des erlittenen Unrechts nach sich ziehen muss.⁴⁰⁵ Zwar umfasst der einschlägige Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK – im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 5 EMRK – keine Rechtsfolgenbestimmung, doch geschah dies im Bewusstsein des Umstands, dass ein einheitlicher Rechtsfolgenkanon, der die bestehenden Differenzen der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten umfassend berücksichtigt, nur schwer umsetzbar ist.⁴⁰⁶ Es obliegt vielmehr den Vertragsstaaten, geeignete präventive und repressive Maßnahmen in die nationale Rechtsordnung zu integrieren,

⁴⁰⁵ Kühne, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 340; Kraatz, JR 2006, 403 (404).

⁴⁰⁶ Vgl. Schuska, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung, 43; Weiler, GA 1994, 561 (576).

um die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu wahren.⁴⁰⁷ Gleichzeitig wird damit dem Gebot der Subsidiarität⁴⁰⁸ Rechnung getragen.⁴⁰⁹

Aber auch auf nationaler Ebene kann – ausgehend von der im ersten Kapitel aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten rechtsstaatlichen Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung – ein genereller Reaktionsanspruch begründet werden. Aus der Verletzung eines Grundrechts erschließt sich dem Grunde nach ein Reaktionsanspruch auf umfassenden Schutz der in Frage stehenden Freiheit, der wiederum durch das Spezifikum des tangierten Schutzgutes näher ausgestaltet werden kann.⁴¹⁰ Dieser Anspruch entsteht als Verletzungsreaktion auf alle durch den rechtswidrigen Eingriff kausal verursachten, den staatlichen Organen zurechenbaren Freiheitseinbußen.⁴¹¹ Und dennoch ist ein derartiger verfassungsunmittelbarer Reaktionsanspruch weder in den einschlägigen Grundrechtsnormen noch in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG niedergelegt.⁴¹² Die staatlichen Gewalten sind jedoch nach Art. 1 Abs. 3 GG stets an die Grundrechte gebunden,⁴¹³ woraus nicht nur die Pflicht resultiert, Grundrechtsverletzungen zu unterlassen, sondern auch die Notwendigkeit, bereits entstandene Verletzungen zu beseitigen.⁴¹⁴ Folglich postuliert Art. 1 Abs. 3 GG ein Bindungsgebot und impliziert zudem ein Reaktionsgebot.⁴¹⁵ Der Betroffene hat sonach einen verfassungsunmittelbaren Anspruch darauf, dass der Grundrechtsverpflichtete auf die Verletzung reagiert.⁴¹⁶ Davon zu differenzieren ist die Frage, unter welchen Modalitäten die Erfüllung dieses Anspruchs zu geschehen hat und wie sich die in Betracht kommenden Reaktionsinstrumente zueinander verhalten.⁴¹⁷ Darauf gibt auch Art. 1 Abs. 3 GG keine unmittelbare Antwort.⁴¹⁸

⁴⁰⁷ EGMR, NJW 2001, 2694 (2699 f.); EGMR-E 2, 105 (126 f.).

⁴⁰⁸ Allgemein zum Subsidiaritätsprinzip *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 23 Rn. 99 ff.; *Albin*, NVwZ 2006, 629 ff.

⁴⁰⁹ *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 178.

⁴¹⁰ Vgl. *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 509 ff.; *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 358.

⁴¹¹ So *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 358; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 273 ff.

⁴¹² *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 509.

⁴¹³ *Dreier*, in *Dreier*, Grundgesetz, Art. 1 III Rn. 32.

⁴¹⁴ *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 509; vgl. *Gallwas*, Faktische Beeinträchtigung im Bereich der Grundrechte, 134; *Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 (168); allgemeiner *Dreier*, in *ders.*, Grundgesetz, Art. 1 III Rn. 35.

⁴¹⁵ *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 509; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 175.

⁴¹⁶ *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 175; *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 510 518; *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 358; *Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 (168).

⁴¹⁷ *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 510; im Ergebnis *Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 (168).

⁴¹⁸ *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 510 f.

Die konkret zu wählende Rechtsfolge ist an der vom Grundrecht geschützten Freiheit orientiert und inhaltlich auf die Restitution der Freiheitslage gerichtet, die bestehen würde, wenn die staatlichen Organe nicht rechtsstaatswidrig gehandelt hätten.⁴¹⁹ Nun können die im Zuge einer Verfahrensverzögerung verstrichene Zeit und die dadurch verursachten psychischen Belastungen gerade nicht wieder restituiert werden.⁴²⁰ Die tatsächliche Unmöglichkeit der Wiederherstellung des konkreten Freiheitsbestands führt indes nicht zum Erlöschen des aus Art. 1 Abs. 3 GG zu entnehmenden Reaktionsanspruchs.⁴²¹ Die Grundrechte vermitteln in ihrer liberal-negatorischen Wirkung nicht nur einen Anspruch auf Wiederherstellung, sondern auch einen Anspruch auf Ersatz durch Schaffung eines aus grundrechtlicher Perspektive gleichwertigen Zustands.⁴²² Der dahinter stehende Kompensationsanspruch – als spezielle Ausprägung des Reaktionsanspruchs – besteht dabei ebenfalls nur dem Grunde nach,⁴²³ sodass es dem Staat nach wie vor obliegt, eine adäquate Rechtsfolge zu wählen, die im angemessenen Verhältnis zur qualitativen und quantitativen Intensität der freiheitsrechtlichen Beeinträchtigung steht.⁴²⁴ Bezogen auf die Verfahrensverzögerung muss der Staat sonach eine Maßnahme aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht⁴²⁵ generieren, die geeignet ist, die Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG – im Konkreten das überschrittene Maß an psychisch zu erduldenen Belastungen – auszugleichen, um so einen aus grundrechtlicher Perspektive vergleichbaren Freiheitsbestand zu schaffen. Die Freiheit des Bürgers ist aber nicht nur ihrem Bestand nach, sondern auch ihrem Wert nach geschützt, sodass sich dem Kompensationsanspruch zudem ein Ersatzanspruch in Geld entnehmen lässt.⁴²⁶ Die Gewährung eines Anspruchs auf Geldzahlung gilt dabei für alle Grundrechte,⁴²⁷ sofern die geschützte Freiheit oder jedenfalls die mit der Ausübung der Freiheit einhergehenden Aufwendungen kommerzialisierbar sind⁴²⁸.

⁴¹⁹ Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 358.

⁴²⁰ Amelung/Wirth, StV 2002, 161 (168).

⁴²¹ Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 362, 371; Roth, Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum, 87 f.

⁴²² Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 362, 371.

⁴²³ Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 524.

⁴²⁴ Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 525 f.; so auch Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 17.

⁴²⁵ BVerfGK 2, 239 (247 f.); BVerfG, NJW 1984, 967; Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 176.

⁴²⁶ Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 364, 366, 371; Axer, DVBl 2001, 1322 1327 f.; Roth, Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum, 87; Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 356 f.

⁴²⁷ Steinberg/Lubberger, Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, 352; Roth, Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum, 87; Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 366 f., 371 f.

⁴²⁸ Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 367, 372; Sass, Art. 14 GG u. das Entschädigungserfordernis, 82 ff.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der grundrechtliche Freiheitsschutz aus Art. 2 Abs. 1 GG durch die mit einer Verfahrensverzögerung einhergehende tatsächliche Unmöglichkeit der Restitution in seiner Wirkung stufenweise von einem Bestandsschutz der konkreten Freiheit zu einem Bestandsschutz der vergleichbaren Freiheit und schließlich zu einem Wertschutz reduziert wird.⁴²⁹ Sofern die gewählte Rechtsfolge die qualitative und quantitative Intensität der freiheitsrechtlichen Beeinträchtigung ausreichend berücksichtigt und zudem der auf Kompensation reduzierte Freiheitsschutz nicht auf ingeantes Verhalten der staatlichen Justizorgane zurückzuführen ist,⁴³⁰ wird dem Reaktionsanspruch nach Art. 1 Abs. 3 GG vollends Rechnung getragen. Bei der Wahl des aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht zu generierenden konkreten Kompensationsmittels⁴³¹ kommt dem Staat ein Reaktionsermessen⁴³² zu, sodass der subjektiv-öffentliche Anspruch des Grundrechtsbetroffenen nur *dem Grunde nach* besteht.

II. Das Verhältnis zwischen materiell-rechtlichen und prozessualen Reaktionsinstrumentarien

Existiert der Anspruch auch nur *dem Grunde nach*, resultiert daraus gleichwohl die fortwährende Pflicht des Staates, geeignete Rechtsfolgen zur umfassenden Kompensation⁴³³ der Verfahrensverzögerung bereitzustellen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat sich ein facettenreicher Rechtsfolgenkatalog – jedenfalls für das Erwachsenenstrafrecht – etabliert, der vorrangig ein Nebeneinander von materiell-rechtlichen und prozessualen kompensatorischen Instrumenten beinhaltet.⁴³⁴ Dazu zählen die schlichte Einstellung des laufenden Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO, die Annahme eines Verfahrenshindernisses, die Einbeziehung in die Strafzumessung, die Berücksichtigung im Rahmen der eigentlichen Vollstreckung sowie die bloße richterliche Feststellung des Verfahrensverstößes.⁴³⁵

Die Vielzahl der einschlägigen Instrumente ist nicht auf eine mangelnde Konsensfähigkeit der Gerichte zurückzuführen, sondern entspringt dem unvollkommenen und

⁴²⁹ Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 372.

⁴³⁰ Etwas allgemeiner Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 372.

⁴³¹ BVerfGK 2, 239 (247 f.); BVerfG, NJW 1984, 967; Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 176.

⁴³² Dazu Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 518.

⁴³³ Vgl. etwa Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 191.

⁴³⁴ BGHSt 52, 124 (145); BVerfG, NJW 1984, 967; BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255).

⁴³⁵ BGHSt 52, 124 (145 f.).

defizitären Charakter eines jeden dieser Instrumente⁴³⁶ und der gleichzeitig bestehenden verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Notwendigkeit, ein umfassendes Rechtsfolgensystem für alle in der Praxis auftretenden Verfahrensverzögerungen – unabhängig ihres Ausmaßes und ihrer prozessualen Einbettung – bereitzustellen.⁴³⁷ Eine Kompensation im Rahmen der Strafzumessung ist etwa nur dann möglich, wenn den Gerichten ein entsprechender Spielraum zusteht, der grundsätzlich zu versagen ist, wenn eine Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens vonnöten wäre.⁴³⁸ Auch scheidet eine Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung sowie auf Ebene der Vollstreckung zwangsläufig aus, wenn es aufgrund eines vorangegangenen Freispruchs erst gar nicht zu einer Verurteilung kommt⁴³⁹. Gleichzeitig sind prozessuale Reaktionsinstrumente wie etwa die Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO oder die Annahme eines Prozesshindernisses in ihrer Gestalt absolut und damit nicht geeignet, prononciert auf marginale Verstöße seitens der Justizorgane zu reagieren.⁴⁴⁰ Die naheliegende Versuchung, alle Konstellationen über einen Geldwertersatz nach den §§ 198, 199 GVG abzudecken, scheidet bereits an deren eindeutigem Wortlaut und der darin zum Ausdruck gebrachten Subsidiarität gegenüber anderweitigen Kompensationsmodellen.⁴⁴¹ Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass die verfassungs- und konventionsrechtlich gebotene umfassende Kompensation nur durch ein supplementäres Zusammenspiel der einzelnen Rechtsfolgen erreicht werden kann.

Es ist wenig verwunderlich, dass sich Beiträge in der Wissenschaft ausschließlich auf die Bewertung und gegebenenfalls Modifizierung der jeweiligen Kompensationsmittel beschränken,⁴⁴² aber die vorgelagerte Frage, ob ein *Nebeneinander* von *materiell-rechtlichen* und *prozessualen Maßnahmen* überhaupt systematisch vertretbar ist,

⁴³⁶ Eingehend dazu *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 185 ff.; vgl. ferner die Begründung des BGH zum vollzogenen Systemwechsel BGHSt 52, 124 (134 f.).

⁴³⁷ Dazu Zweites Kapitel A. I.

⁴³⁸ BGHSt 27, 274 (276); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 234 f.; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 124 f.

⁴³⁹ Vgl. u. a. *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 133; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 266; *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (262).

⁴⁴⁰ *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 183; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 197. ›Alles-oder-Nichts-Prinzip‹ im Kontext von § 60 StGB vgl. *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 234; *Müller-Dietz*, FS R. Lange, 303 (314).

⁴⁴¹ Vgl. *Degener*, in: Wolter, SK-StPO, § 199 GVG Rn. 5; *Gercke/Heinisch*, NStZ 2012, 300 (303 ff.); BT-Drs. 17/3802, 19 f.; BR-Drs. 540/10, 26 f.

⁴⁴² *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH; *Kolleck-Feser*, Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren (2015); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren; *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren; *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren.

unberücksichtigt lassen, ermöglicht es der umfassende Rechtsfolgenkanon doch, auf nahezu jede Verzögerung unabhängig der jeweiligen Verfahrenskonstellation adäquat zu reagieren.⁴⁴³ Ein Nebeneinander der Rechtsfolgen mag – aufgrund der genannten erhöhten Reaktionsfähigkeit – aus konventionsrechtlicher Perspektive uneingeschränkt Zustimmung erhalten, erschließt sich aus der Systematik der nationalen Strafrechtsordnung jedoch nicht zwingend.

Kann das Prozessrecht ganz allgemein dahingehend beschrieben werden, dass es den Gang eines auf Gewinnung einer richterlichen Entscheidung hinstrebenden Verfahrens regelt und dabei bestimmt, welche Handlungen zwecks Erreichung dieses Ziels innerhalb eines prozessualen Wirklichkeitsausschnitts zugelassen werden sollen,⁴⁴⁴ lässt sich das im Rahmen eines Erkenntnisverfahrens zu einer Verzögerung führende rechtswidrige Verhalten der Justizorgane genau dieser Wirklichkeitssphäre zuordnen. Eine Verfahrensverzögerung stellt folglich einen Verfahrensverstoß dar, sodass es naheliegt, die geeignete Rechtsfolge auch (ausschließlich) aus dem Prozessrecht selbst zu generieren.⁴⁴⁵ Dies bestätigt in der Theorie sodann auch der Bundesgerichtshof, indem er ausführt, dass die Rechtsfolgen von Verfahrensverstößen grundsätzlich in der Strafprozessordnung abschließend geregelt sind.⁴⁴⁶ In der justiziellen Praxis zeichnet sich indes ein gegenteiliges Bild ab.⁴⁴⁷ Die Rechtsprechung entnimmt – auch nach dem besagten Systemwechsel⁴⁴⁸ – die Rechtsfolgen einer Verfahrensverzögerung überwiegend dem materiellen Strafrecht,⁴⁴⁹ das mit seinen Wertungen gerade nicht auf das Internum des prozessualen Raums abzielt, sondern für die außerhalb dessen bestehende Lebenswirklichkeit die Merkmale strafbaren Handelns und dessen Sanktionen festlegt.⁴⁵⁰ Darin liegt gewiss noch kein Widerspruch

⁴⁴³ Auch *Pest* macht auf die fehlende Auseinandersetzung mit der systematischen Folgerichtigkeit eines Nebeneinanders von materiellen und prozessualen Rechtsfolgen aufmerksam und sieht die Ursache in dem Umstand begründet, dass man sich in der Praxis wohl damit zufriedengebe, überhaupt auf das Phänomen der Verfahrensverzögerung reagieren zu können. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 181 f.

⁴⁴⁴ *Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Rn. 33.

⁴⁴⁵ Vgl. BGH, BeckRS 2011, 16368; *Lüderssen*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 883 (889); *Peters*, JR 1978, 246 (247).

⁴⁴⁶ BGH, BeckRS 2011, 16368.

⁴⁴⁷ So auch *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 183.

⁴⁴⁸ BGHSt 52, 124.

⁴⁴⁹ Beispielhaft: BGH, NJW 2018, 2062 ff.; BGH, BeckRS 2016, 15481; BGH, BeckRS 2015, 05559; BGH, BeckRS 2014, 00505. Zur Kompensation der eingetretenen Verfahrensverzögerung wird in allen aufgeführten Urteilen ein bezifferter Teil der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt erklärt.

⁴⁵⁰ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, Einleitung Rn. 1; *Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Rn. 33.

zu der angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs,⁴⁵¹ denn immerhin kündigt das Grundsätzliche die Ausnahme ja bereits an⁴⁵². Hält man jedoch an der als große Errungenschaft⁴⁵³ angesehenen *Trennung* der beiden strafrechtlichen Sphären fest und erachtet sie nicht als entbehrliche Konzession an das Eigenleben von Begriffen,⁴⁵⁴ bedarf es zumindest des Versuchs, die Abkehr von diesem Grundsatz zu rechtfertigen.

Trotz der evidenten Verschiedenheit der materiellen und formellen Rechtsbetrachtungsweise fehlt es nicht an Stimmen unter Rechtstheoretikern, die einer klaren Abgrenzung nicht nur im Einzelfall, sondern schon im Grundsatz kritisch gegenüberstehen⁴⁵⁵. Ein näheres Eingehen auf die vertretenen Standpunkte ist für den vorliegenden Untersuchungspunkt indes nicht erforderlich, da selbst die Befürworter anführen, dass eine präzise Trennung nicht in jedem Fall zu leisten sei⁴⁵⁶. Die Grenzen seien mitunter fließend, was sich in der Anerkennung von Rechtssätzen mit doppelfunktionaler Bedeutung widerspiegeln.⁴⁵⁷ Insbesondere die Zuordnung von Rechtsinstituten wie Verjährung, Strafantrag, Verfahrenseinstellung oder objektive Strafbarkeitsbedingung bereitet Schwierigkeiten, tragen diese doch materielle Gesichtspunkte in das Verfahren.⁴⁵⁸ Nicht anders verhält es sich mit einer durch prozesswidriges Verhalten der Justizbehörden hervorgerufenen Verfahrensverzögerung. Aus dem Verzicht des Gesetzgebers, konkrete Rechtsfolgen zu kodifizieren⁴⁵⁹ und es stattdessen der Rechtsprechung zu überlassen, etablierte sich ein beliebiges Nebeneinander⁴⁶⁰. Mag die Entstehung einer Verfahrensverzögerung – aufgrund der fehlenden Bindung zum Tatgeschehen – noch unzweideutig dem prozessualen Bereich zuzuordnen

⁴⁵¹ BGH, BeckRS 2011, 16368.

⁴⁵² Vgl. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 184.

⁴⁵³ *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, 252.

⁴⁵⁴ *Lüderssen*, ZStW 1973, 288 (315).

⁴⁵⁵ *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Abschnitt Rn. 10; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, Einleitung Rn. 13; *Volk*, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 186 ff.; *Lüderssen*, ZStW 1973, 288 (315).

⁴⁵⁶ Vgl. etwa *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, 246; *Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Rn. 35 f.

⁴⁵⁷ Exemplifiziert wird die funktionale Gleichwertigkeit häufig an der objektiven Bedingung der Strafbarkeit. Vgl. dazu *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, Einleitung Rn. 13; *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, 246; *Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Rn. 34.

⁴⁵⁸ Aufzählung bei *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, 252.

⁴⁵⁹ BT-Drs. 7/551, 36; *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209. Durch die Einführung der §§ 198 ff. GVG hat sich der Gesetzgeber schließlich entschieden, zumindest die finanzielle Kompensation im Gesetz zu verankern. Siehe BT-Drs. 17/3802, 19 f.

⁴⁶⁰ Vgl. *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, 244; *Katzorke*, Die Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs, 131 ff.

sein,⁴⁶¹ verkehrt sich diese Eindeutigkeit bei der Frage der zu ergreifenden Rechtsfolgen in Vagheit. Der Grund liegt darin, dass die staatliche Reaktionsbedürftigkeit infolge einer Verfahrensverzögerung aus den erlittenen Belastungen resultiert⁴⁶² und diese wiederum sowohl bei materiellen wie auch prozessualen einschlägigen Reaktionsinstrumentarien den Ausgangspunkt der theoretischen Herleitung bilden. Die Strafzumessungsrelevanz etwa erschließt sich aus dem strafähnlichen Charakter der erfahrenen Belastungen,⁴⁶³ die Vollstreckungslösung basiert auf dem Rechtsgedanken des § 51 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2 StGB,⁴⁶⁴ der Strafvorbehalt nach § 59 StGB stützt sich auf die *besonderen Umstände* hervorgerufen durch die Belastungen,⁴⁶⁵ das Absehen von der Strafe nach § 60 StGB resultiert aus den Belastungen als mittelbare Folgen der Tat,⁴⁶⁶ die Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 ff. StPO lässt sich ebenfalls auf die erlittenen Belastungen zurückführen⁴⁶⁷ und schlussendlich beinhaltet auch die Rechtsfolge eines Verfahrenshindernisses dem Grundsatz nach die kompensatorische Berücksichtigung der Belastungen⁴⁶⁸.

Aus dem gemeinsamen Nenner erwächst die Schwierigkeit, die Reaktionsinstrumentarien ausschließlich einer der beiden Rechtssphären zu entnehmen. Die darin vermeintlich zu erblickende Missachtung des ›binären Schemas‹⁴⁶⁹ ist dahingehend zu relativieren, als sich die systematische Notwendigkeit einer exakten Trennung mindert, wenn sich die sowohl im materiellen wie auch im prozessualen Recht gefundenen Wertungen als Ausprägung des gleichen Prinzips darstellen.⁴⁷⁰ Die grund-

⁴⁶¹ *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, 253. Er stellt darauf ab, ob das rechtswidrige Verhalten das Unrecht der Tat unberührt lässt. In diesem Fall fehle der Bezug zum materiellen Strafrecht und die Rechtsfolgen seien im prozessualen Bereich zu suchen.

⁴⁶² Siehe Zweites Kapitel A. I.

⁴⁶³ BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); BVerfG, NJW 1995, 1277 f.

⁴⁶⁴ BGHSt 52, 124 (140).

⁴⁶⁵ BGHSt 27, 274 (275). Die Wirkung (= Belastung) einer Verfahrensverzögerung könne unter Umständen für die Täterprognose von Bedeutung sein.

⁴⁶⁶ BVerfG, NJW 1984, 967; *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 233; *Schall*, in: Wolter, SK-StGB, § 60 Rn. 13. Das Tatbestandsmerkmal ›Folgen der Tat‹ wird dabei weit ausgelegt, sodass die erlittenen Verfahrensbelastungen darunter subsumiert werden können.

⁴⁶⁷ BGH, NJW 1996, 2739; BVerfG, NJW 1984, 967.

⁴⁶⁸ BVerfG, NJW 1984, 967; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 281.

⁴⁶⁹ *Volk*, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 188.

⁴⁷⁰ Ähnlich *Volk*, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 186 f.

sätzlich postulierte Verschiedenheit, gekennzeichnet durch differente Methoden, Kategorien und Wertungen,⁴⁷¹ lässt sich dann gerade *nicht mehr* durchgehend aufrechterhalten.⁴⁷² Die gemeinsamen Wertungen und Methoden sind vorliegend darin zu erblicken, dass sich basierend auf dem Belastungsgedanken aus der materiellen und auch aus der prozessualen Sphäre unmittelbare Rechtsfolgen für eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung ableiten lassen. Der Zweck des Prozesses konvergiert temporär mit dem Zweck des materiellen Strafrechts.⁴⁷³ Im Falle solcher wertungsmäßigen Überschneidungen ist die partielle Abkehr von dem Trennungsverhältnis hin zu einem Ergänzungsverhältnis⁴⁷⁴ mit der Intention, eine gesamtheitlich stimmige Lösung eines strafrechtlichen Problems zu erreichen, begründbar. Dies bestätigt mittelbar auch das Bundesverfassungsgericht, indem es insistiert, die Rechtsfolgen einer Verfahrensverzögerung seien durch Auslegung des Straf- und Strafverfahrensrechts zu gewinnen.⁴⁷⁵

III. Vollstreckungslösung – Illusion eines Systemwechsels

Eine herausragende Stellung bei der Etablierung und Modifizierung von Kompensationsmitteln nimmt der Bundesgerichtshof ein. Schon im Jahr 1971 machte er von seinem Reaktionsermessen Gebrauch und verlieh dem *im Grunde nach* bestehenden Kompensationsanspruch genauere Konturen, indem eine Verfahrensverzögerung als Strafmilderungsgrund im Rechtsfolgeauspruch Berücksichtigung finden sollte (Strafzumessungslösung).⁴⁷⁶ Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs gewährte der vom Gesetz bereitgestellte Spielraum ausreichend Möglichkeiten, adäquat auf die vom Angeklagten erlittenen Belastungen zu reagieren.⁴⁷⁷ Neben der reinen Strafmilderung wurden zudem die Einstellung des Verfahrens (§§ 153, 153a StPO), eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), das Absehen von Strafe (§ 60 StGB) sowie in extrem gelagerten Fällen die Annahme eines Verfahrenshindernisses in Betracht gezogen.⁴⁷⁸

⁴⁷¹ Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Rn. 33.

⁴⁷² Volk, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 187.

⁴⁷³ In einem abweichenden Kontext Volk, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 186.

⁴⁷⁴ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, Einleitung Rn. 13; Volk, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, 193. Volk führt weiter aus, dass das Prozessrecht teils eigene Gesichtspunkte zur Lösung eines Konflikts beitrage und sich in ihm teils die dogmatischen und kriminalpolitischen Intentionen des materiellen Strafrechts fortsetzen.

⁴⁷⁵ Vgl. BVerfGK 2, 239 (247 f.); BVerfG, NJW 1984, 967.

⁴⁷⁶ BGHSt 24, 239; BGHSt 27, 274.

⁴⁷⁷ BGHSt 24, 239 (242).

⁴⁷⁸ BGHSt 24, 239 (242); BVerfG, NJW 1984, 967.

Dabei wurde es als hinreichend erachtet, dass der Verstoß gegen das Verzögerungsverbot gemäß § 267 Abs. 3 S. 1 StPO neben anderen Strafmilderungsgründen Berücksichtigung findet, ohne aber eine exakte Kenntlichmachung zu fordern.⁴⁷⁹ Dies wurde anschließend vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁴⁸⁰ und auch vom Bundesverfassungsgericht⁴⁸¹ kritisiert, sodass der Bundesgerichtshof sich veranlasst sah, seine Spruchpraxis dahingehend zu präzisieren, dass in einem ersten Schritt zunächst Art, Ausmaß und Ursache einer Verfahrensverzögerung kenntlich zu machen sind, um in einem zweiten Schritt die zu erfolgende Strafmilderung exakt zu quantifizieren.⁴⁸²

In dem Aufsehen erregenden⁴⁸³ Beschluss vom 17.01.2008 hob der Große Senat für Strafsachen die bis dahin geltende Spruchpraxis auf und verortete die Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen fortan auf der Ebene der Vollstreckung.⁴⁸⁴ Als Vollstreckungslösung titulierte sehen die Vertreter der Literatur – unabhängig der vielseitig geäußerten Kritik⁴⁸⁵ – in dem neuen Kompensationsmodell einen richtungsweisenden Systemwechsel.⁴⁸⁶ Die seither ergangenen Urteile im Erwachsenen- sowie im Jugendstrafrecht bestätigen den Gedanken des Paradigmenwechsels, indem festgestellte Verfahrensverzögerungen konsequent von der Strafzumessung separiert und als Vollstreckungsrabatt erst im Anschluss berücksichtigt wurden.⁴⁸⁷ Analysiert man hingegen den Beschluss des Senats, kommen nicht nur Zweifel an der intendierten Absolutheit des Wechsels auf, sondern auch an dessen Legitimation schlechthin.

⁴⁷⁹ BGH, NStZ 1988, 552.

⁴⁸⁰ EGMR-E 2, 105 (124 f.).

⁴⁸¹ BVerfG, NJW 1984, 967.

⁴⁸² Zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. BGHSt 52, 124 (130 ff.).

⁴⁸³ Dies belegen bereits die zahlreich erschienenen Beiträge in den Jahren 2008 und 2009. Vgl. etwa *Keiser*, GA 2008, 686 ff.; *Volkmer*, NStZ 2008, 608 ff.; *Streng*, JZ 2008, 979 ff.; *Kraatz*, JR 2008, 189 ff.; *Scheffler*, StV 2009, 719 ff.; *ders.*, ZIS 2008, 269 ff.; *Gaede*, JZ 2008, 422 ff.; *Heghmanns*, ZJS 2008, 197 ff.; *Schmitt*, StraFo 2008, 313 ff.; *Ziegert*, StraFo 2008, 312 ff.

⁴⁸⁴ BGHSt 52, 124.

⁴⁸⁵ U. a. *Roxin*, FS *Volk*, 617 (634); *Ziegbert*, StraFo 2008, 312 (327); *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209 (2210 f.); *Scheffler*, ZIS 2008, 269 (279).

⁴⁸⁶ Vgl. etwa *Bußmann*, NStZ 2008, 234 (236); *Volkmer*, NStZ 2008, 608; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 431 f.

⁴⁸⁷ Vgl. Tabelle bei *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 782.

1. Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 17.01.2008

Anlass zum Wechsel von der Strafzumessungslösung zur Vollstreckungslösung bot eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg. Der Angeklagte wurde wegen besonders schwerer Brandstiftung nach § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.⁴⁸⁸ Die Besonderheit dieses Falls lag in dem Umstand begründet, dass das Gericht die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe von fünf Jahren als angemessen empfand, sich jedoch aufgrund der festgestellten Verfahrensverzögerung von achtzehn Monaten – bei gleichzeitig fehlender Möglichkeit der Annahme eines minder schweren Falls – im Rahmen der Strafzumessungslösung gezwungen sah, in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 1 StGB den gesetzlichen Strafraum nach unten zu verschieben.⁴⁸⁹ In der folgenden Revision hielt der 3. Strafsenat die analoge Anwendung des § 49 Abs. 1 StGB für rechtsfehlerhaft und vertrat im Gegenzug die Auffassung, dass eine Kompensation vielmehr durch entsprechende Anwendung des § 51 Abs. 1 S. 1 StGB zu erfolgen habe, indem ein Teil der Strafe bereits als vollstreckt zu erachten sei (Vollstreckungslösung).⁴⁹⁰ Trotz der vorhandenen Sonderkonstellation erwog der 3. Strafsenat ferner eine gänzliche Abkehr von der bis dahin geltenden Strafzumessungslösung, sodass er die Rechtsfrage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Fortbildung des Rechts dem Großen Senat für Strafsachen vorlegte.⁴⁹¹ Dieser wiederum beantwortete die unterbreitete Rechtsfrage im Sinne des Vorlegungsbeschlusses.⁴⁹²

In der praktischen Umsetzung habe das Gericht zunächst – wie gewohnt – Art, Ausmaß und Ursache der Verzögerung festzustellen und anschließend in einer wertenden Betrachtung den zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil sowie die besonderen Belastungen, denen der Angeklagte im Zuge des Verfahrens ausgesetzt war, bei der Strafzumessung – neben den übrigen Strafzumessungsfaktoren – in den Grenzen des gesetzlich eröffneten Strafraums heranzuziehen.⁴⁹³ Nachfolgend sei zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund eine ausdrückliche Feststellung der Verfahrensverzögerung im Urteilspruch zur Kompensation ausreiche.⁴⁹⁴ Sollte dies nicht der Fall

⁴⁸⁸ BGHSt 52, 124 (125).

⁴⁸⁹ BGHSt 52, 124 (125 f.).

⁴⁹⁰ BGHSt 52, 124 (126 f.).

⁴⁹¹ BGHSt 52, 124 (127).

⁴⁹² BGHSt 52, 124 (128).

⁴⁹³ BGHSt 52, 124 (146).

⁴⁹⁴ BGHSt 52, 124 (146).

sein, habe das Gericht unter Rekurs auf den Rechtsgedanken⁴⁹⁵ des § 51 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2 StGB einen bezifferten Teil der Strafe als vollstreckt zu erklären.⁴⁹⁶

Neben der angesprochenen Wahrung des gesetzlichen Strafrahmens sei der große Vorteil darin zu erblicken, dass der Ausgleich für das erlittene Verfahrensunrecht gänzlich von Fragen des Unrechts, der Schuld und der Strafhöhe abgekoppelt werde.⁴⁹⁷ Der Senat führt aus, dass das Gewicht der Tat und das Maß der Schuld als solche weder für die Frage relevant seien, ob eine Verfahrensverzögerung vorliege, noch für Art und Umfang einer zu gewährenden Kompensation.⁴⁹⁸ Am Entschädigungsgedanken orientiert, werde eine eigenständige Rechtsfolge neben der Strafzumessung ermöglicht, sodass auch die im Urteilstenor nach den Maßstäben des § 46 StGB auszusprechende Strafe ihre Funktion im strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Regelsystem beibehalte.⁴⁹⁹ Daneben werde das Gericht von der Notwendigkeit befreit, einen singulären Strafzumessungsaspekt als bezifferten Strafabschlag auszuweisen.⁵⁰⁰ Dies wurde wiederholt vom Bundesgerichtshof selbst als ›Fremdkörper‹ in der ansonsten von jeglicher Mathematisierung bereinigten Strafzumessung erachtet.⁵⁰¹

2. Restrukturierung der anerkannten Gruppierung des Zeitmoments

Vergegenwärtigt man sich die über Jahre geäußerten Vorbehalte der Literatur gegenüber der Strafzumessungslösung hinsichtlich ihrer vermeintlich fehlenden Systemkonformität und ihrer lückenhaften Kompensation, kam der Beschluss des Bundes-

⁴⁹⁵ Der 3. Senat stellt auf eine entsprechende Anwendung des § 51 StGB ab, während der Große Senat lediglich den Rechtsgedanken heranziehen will. Die begrifflichen Differenzen sind dabei im Ergebnis unerheblich, denn das Abstellen auf den Rechtsgedanken signalisiert in der Regel, dass eine geltende gesetzliche Norm auf einen unregulierten Sachverhalt ausgedehnt wird. Ebenso wird bei der ›entsprechenden Anwendung‹ verfahren, sodass es sich methodisch um dasselbe Vorgehen handelt. Vgl. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 258.

⁴⁹⁶ BGHSt 52, 124 (146).

⁴⁹⁷ BGHSt 52, 124 (138).

⁴⁹⁸ BGHSt 52, 124 (137 f.).

⁴⁹⁹ Dies betrifft im Ergebnis insbesondere die Fragen, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 56 Abs. 1–3 StGB), ob die formellen Voraussetzungen für die Verhängung einer Sicherungsverwahrung vorliegen (§ 66 Abs. 1–3 StGB), ob der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gegeben ist (§ 45 StGB), wann Vollstreckungsverjährung eintritt (§ 79 StGB) und darüber hinaus Fragen, die sich mit beamtenrechtlichen und ausländerrechtlichen Folgeregelungen befassen. BGHSt 52, 124 (141).

⁵⁰⁰ BGHSt 52, 124 (142).

⁵⁰¹ BGH, NStZ-RR 2006, 201; BGH, NStZ 2005, 465 (466); BGH, NStZ-RR 1999, 101 (102); BGH, BeckRS 2004, 08741.

gerichtshofs, sich von dem überkommenen Modell loszusagen, zumindest nicht unverhofft.⁵⁰² Letztendlich referiert der Senat nahezu spiegelbildlich die Ansichten der Literatur. Die Vertreter der Literatur kritisieren auch die Fehllozierung auf der Strafzumessungsebene und die damit einhergehende Anknüpfung der Strafmilderung an sachfremde Kriterien. Eine Verfahrensverzögerung habe mit dem verschuldeten Unrecht der begangenen Tat keine Schnittmenge.⁵⁰³ Einzig durch eine Verlagerung auf die nachgeordnete Ebene der Strafverhängung (Vollstreckung) könne die für die zentrale Aufgabe der Normbestätigung bedeutsame kommunikative Funktion des Urteilspruchs uneingeschränkt erfüllt werden.⁵⁰⁴ Ansonsten sei der eigentliche Schuldgehalt der verübten Tat der Strafe schlicht nicht mehr anzusehen⁵⁰⁵ und zudem konterkarriere die Anrechnung die Strafzwecke auf das Drastischste⁵⁰⁶. Daneben wird das überholte Modell auch als reiner Dezisionismus bezeichnet, fehle es doch an jeglicher Bemühung der Rechtsprechung, die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung auch nur ansatzweise aus dem Gesetz selbst herzuleiten, stattdessen werde es wie ein ›deus ex machina‹ herbeigerufen^{507, 508}.

Womöglich war es genau ein solcher Einwand, der den Senat dazu bewog, bei dem Systemwechsel verstärkt auf einen dogmatischen Unterbau zu setzen, um jeglichem Verdacht einer dezisionistischen Vorgehensweise entgegenzuwirken. Neben der Hervorhebung der methodischen Schwächen der Strafzumessungslösung⁵⁰⁹ und der Vorzüge der Vollstreckungslösung⁵¹⁰ fokussiert er sich in dem Beschluss auf den Versuch

⁵⁰² So auch *Ziegert*, StraFo 2008, 321 (321 f.).

⁵⁰³ Im Ergebnis *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 172 ff.; *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1144); *Heghmanns*, ZJS 2008, 197 (200); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 206; *Frisch*, ZStW 1987, 349 (379 f.); *Paeffgen*, StV 2007, 487 (490 Fn. 27); *Hillenkamp*, JR 1975, 133 (134); *Bruns*, MDR 1987, 177 (181); *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 67; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 200; *Kraatz*, JR 2008, 189 (190); *Wohlens*, JR 1994, 138 (141).

⁵⁰⁴ *Streng*, JZ 2008, 979 (983); vgl. ferner *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 112 ff., 387.

⁵⁰⁵ *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 768.

⁵⁰⁶ *Paeffgen*, StV 2007, 487.

⁵⁰⁷ *Schlothauer*, StraFo 2011, 459 (467). Er nimmt Rekurs auf BGHSt 24, 239.

⁵⁰⁸ *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 194.

⁵⁰⁹ BGHSt 52, 124 (135 f., 142).

⁵¹⁰ BGHSt 52, 124 (128 f.).

einer feinsinnigen Differenzierung zwischen faktischer und normativer⁵¹¹ Belastung.⁵¹² Darüber hinaus nimmt er verstärkt Rekurs auf die Konzeption der Europäischen Menschenrechtskonvention.⁵¹³ Im Detail führt der Senat aus, dass die zu erfolgende Kompensation einer erfolgten Verfahrensverzögerung dem Ausgleich des entstandenen objektiven Verfahrensunrechts diene. Sie leiste Wiedergutmachung und verhindere gleichzeitig eine Verurteilung des jeweiligen Vertragsstaates durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.⁵¹⁴ Dadurch werde der Verfahrensverzögerung indes nicht die Bedeutung als Strafzumessungsfaktor genommen.⁵¹⁵ Sie bleibe als solcher bedeutsam, da allein schon durch einen besonders *langen Zeitraum*, der zwischen Tat und Urteil liege, das Strafbedürfnis allgemein abnehme.⁵¹⁶ Zudem behalte sie ihre Strafzumessungsrelevanz wegen der konkret durch den Angeklagten *erfahrenen Belastungen*.⁵¹⁷ Diese seien bei der Straffindung unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Verfahrensdauer durch eine Verfahrensverzögerung mitbedingt ist.⁵¹⁸ Lediglich der hiermit zwar faktisch eng verschränkte, rechtlich indes gesondert zu bewertende und auszugleichende Umstand, dass eine lange Verfahrensdauer auf einem *rechtsstaatswidrigen Verhalten* der Strafverfolgungsbehörden beruhe, werde aus dem Vorgang der Strafzumessung (§ 46 StGB), dem er wesensfremd sei, herausgelöst.⁵¹⁹

Auf den ersten Blick scheint es, als ob der Senat zur Bewältigung der Kompensationsproblematik einer Verfahrensverzögerung obligatorisch auf die mit einer nahezu »ontologisierenden Eigendynamik«⁵²⁰ ausgestattete, höchstrichterlich anerkannte Gruppierung des Zeitfaktors im Strafverfahren⁵²¹ zurückgreift und sich damit gleichfalls den Zwängen schematischen Denkens aussetzt. Doch ein zweiter Blick lohnt in

⁵¹¹ Vgl. *Gaede*, JZ 2008, 422; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 225 285.

⁵¹² Vgl. BGHSt 52, 124 (141 f., 146).

⁵¹³ Vgl. BGHSt 52, 124 (135 ff.).

⁵¹⁴ BGHSt 52, 124 (137).

⁵¹⁵ BGHSt 52, 124 (141).

⁵¹⁶ BGHSt 52, 124 (141 f.).

⁵¹⁷ BGHSt 52, 124 (142).

⁵¹⁸ BGHSt 52, 124 (142).

⁵¹⁹ BGHSt 52, 124 (142).

⁵²⁰ *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 159.

⁵²¹ U. a. BGH, NJW 1999, 1198. Die Rechtsprechung neigte bereits früh dazu, den Faktor Zeit schematisch einzufangen, um das jeweilige Problem isoliert in der entsprechenden Gruppe zu behandeln. Im Jahr 1986 führte der 2. Senat des Bundesgerichtshofs aus: »Der neu entscheidende Tatrichter wird bei der Strafzumessung im übrigen zu berücksichtigen haben, daß seit dem Ende der Taten inzwischen mehr als vier Jahre vergangen sind, der Angeklagte im Oktober 1982 erstmals in Untersuchungshaft genommen wurde und sich in dieser Sache nach drei erfolgreichen Revisionen und erheblicher Verringerung

diesem Fall, denn der Senat nimmt – bewusst oder unbewusst – eine Umstrukturierung der anerkannten Dreiteilung (*Tatferne, Verfahrensdauer und Verfahrensverzögerung*) vor, aus der sich womöglich Rückschlüsse auf die zu wählende Ebene der Kompensation ergeben.

Die *erste* Gruppe (*Tatferne*) kann als weitestgehend unproblematisch erachtet werden, denn weder zu Zeiten der Strafzumessungslösung noch der Vollstreckungslösung wurde die Strafzumessungsrelevanz der langen Zeitspanne zwischen Tat und Urteil angezweifelt.⁵²² Mit Rückgriff auf das Telos der Verjährungsvorschriften sinke mit fortschreitender Zeit das staatliche Strafbedürfnis.⁵²³ Auch der Senat bestätigt die Einteilung.⁵²⁴ In der *zweiten* Gruppe wird mit der aus der bloßen Verfahrensdauer resultierenden faktischen *Belastung* ebenfalls ein strafzumessungsrelevanter Umstand verortet.⁵²⁵ Über die strafmildernde Berücksichtigung der Verfahrensbelastung herrscht Einigkeit, weitestgehend ungeklärt bleibt jedoch der theoretische Hintergrund.⁵²⁶ Die den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung bildende *Verfahrensverzögerung* ist in der *dritten* Gruppe verortet.⁵²⁷

Aus der Ausführung des Senats, dass die konkret erlittenen Belastungen selbst dann in der zweiten Gruppe Beachtung finden müssen, wenn die Verfahrensdauer durch eine Verfahrensverzögerung mitbedingt ist,⁵²⁸ lässt sich der logische Schluss ableiten, dass er von der Prämisse ausgeht, dass die durch eine Verfahrensverzögerung kausierten realen Belastungen stets eine Teilmenge der durch die Verfahrens-

des ursprünglich angenommenen Schuldumfangs seit 1983 jetzt zum vierten Mal einer Hauptverhandlung stellen muß.« BGH, 2 StR 563/86, juris Rn. 8. Manifest wurde die Gruppierung dann durch den 3. Senat im Jahr 1987, indem er formulierte: »Im übrigen wäre als durchgreifender Strafmilderungsgrund zu werten, daß die Taten zum Teil 15 Jahre zurück liegen, die Angeklagten jahrelang unter dem – zeitweise mit dem Vollzug von Untersuchungshaft verbundenen – Druck des Verfahrens gestanden haben und die zuständigen Justizorgane trotzdem die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs innerhalb einer rechtsstaatlich noch hinnehmbaren Frist ohne sachlichen Grund verhindert haben.« BGHSt 35, 137 (142). Vgl. Analyse bei Scheffler, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 223 f.

⁵²² BGH, NJW 1999, 1198; BGHSt 52, 124 (141 f.).

⁵²³ Miebach/Maier, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 399; Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 57a.

⁵²⁴ BGHSt 52, 124 (141 f.).

⁵²⁵ Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 172; Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 57b; Miebach/Maier, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 404.

⁵²⁶ Hörnle, Tatproportionale Strafzumessung, 349.

⁵²⁷ Vgl. Hinweise bei Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 57e; Miebach/Maier, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 473 ff.; Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 177 ff.

⁵²⁸ BGHSt 52, 124 (142).

dauer kausierten Belastungen bilden. Mit der sich anschließenden Aussage, dass lediglich der faktisch eng verschränkte, rechtlich indes gesondert auszugleichende Umstand, dass die Verfahrensdauer teilweise auf einem rechtsstaatswidrigen Verhalten der Strafverfolgungsbehörden beruhe, aus dem Vorgang der Strafzumessung herausgelöst werden müsse,⁵²⁹ kann der Gedankengang sodann noch weiter spezifiziert werden: Hinter der kryptischen Feststellung steht nicht weniger als die bereits von *Scheffler* in den 1990er-Jahren postulierte Differenzierung zwischen ›Handlungsunrecht‹ und ›Erfolgsunrecht‹.⁵³⁰ Die durch eine Verfahrensverzögerung faktisch erlittene Belastung einerseits werde durch den ›Erfolgsunwert‹ ausgedrückt und sei ein strafzumessungsrelevanter Faktor; der Umstand, dass die Belastung auf ein zurechenbares rechtsstaatswidriges Handeln der Strafverfolgungsorgane zurückzuführen ist, werde andererseits durch das ›Handlungsunrecht‹ ausgedrückt und finde in der Strafzumessungslehre gerade keine Verankerung.⁵³¹

Wurde die Verfahrensverzögerung als Rechtsstaatsverstoß vor dem Systemwechsel in der dritten Gruppe verortet,⁵³² intendiert der Senat nun eine Aufspaltung dieser Gruppe in zwei Untergruppen und gleichzeitig deren Verschiebung. Die Untergruppe der verzögerungsbedingten faktischen *Belastungen* (›Erfolgsunrecht‹) werde fortan – in den Grenzen des gesetzlich eröffneten Strafrahmens⁵³³ – vollständig in der *zweiten* Gruppe aufgehen. Zurück bleibe die rechtsstaatswidrige *Verursachung* dieser Belastung (›Handlungsunrecht‹), die unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 51 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2 StGB auf der Vollstreckungsebene auszugleichen sei.⁵³⁴ Im Ergebnis führt dies zu einer Anerkennung der Verfahrensverzögerung zunächst qua Strafmilderung und anschließend qua Vollstreckungsanrechnung.⁵³⁵ Es fehlen jedoch jegliche Erklärungen dazu, welcher substantielle Gehalt dem begangenen ›Handlungsunrecht‹ bei der Kompensation noch zukommen solle. Handelt es sich nicht

⁵²⁹ BGHSt 52, 124 (142).

⁵³⁰ *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 273 f.; *ders.*, StV 1993, 567 (568).

⁵³¹ *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 273 f.; *ders.*, StV 1993, 567 (568); *ders.*, ZIS 2008, 269 (275); ähnlich *Murmann*, FS Frisch, 1132 (1144 f.). Sanktionsähnlich – und damit strafzumessungsrelevant – seien lediglich die Folgen einer Verfahrensdauer und nicht die hierfür maßgeblichen Gründe.

⁵³² BVerfG, NJW 2003, 2228 (2229); BGH, NJW 1999, 1198.

⁵³³ BGHSt 52, 124 (146).

⁵³⁴ BGHSt 52, 124 (135, 146).

⁵³⁵ *Hegmanns*, ZJS 2008, 197 (199). Er greift dabei den Gedanken von *Scheffler* auf und stellt ebenfalls eine durch den Senat vorgenommene Differenzierung zwischen ›Handlungsunrecht‹ und ›Erfolgsunrecht‹ fest. Dadurch drohe eine diffuse Gemengelage der Kompensationsmittel. *Streng* spricht ferner von einem ›gespaltenen Modell‹. *Streng*, JZ 2008, 979 (981); ähnlich *Gaede*, JZ 2008, 422.

vielmehr um eine »substanziöse Hülle der reinen Rechtsstaatswidrigkeit«⁵³⁶ mit der Konsequenz, dass die dritte Gruppe gänzlich ihre autonome Existenzberechtigung verlieren müsste?

Hinter diesen theoretisch-schematischen Überlegungen steckt mehr als nur ein gedankliches Glasperlenspiel, denn sollte sich die Annahme, dass die durch eine *Verfahrensverzögerung* erlittenen Belastungen stets eine *Teilmenge* derjenigen der *bloßen Verfahrensdauer* bilden, argumentativ stützen lassen und sich gleichzeitig herausstellen, dass die gesonderte Berücksichtigung des ergangenen ›Handlungsunrechts‹ jeglicher Grundlage entbehrt, würde sich die zentrale Frage, wie die Kompensation einer Verfahrensverzögerung zu erfolgen habe, gänzlich aus der Gruppe *drei* in die Gruppe *zwei* verlagern und müsste entsprechend umformuliert werden: Es wäre fortan danach zu fragen, wie eine Kompensation der real erlittenen Belastungen *unabhängig* davon, ob sie einzig aus der bloßen Verfahrensdauer resultieren oder durch eine Verfahrensverzögerung mitbedingt sind, erreicht werden könne. Die Behauptungen des Senats sollen im Folgenden überprüft werden.

a) Verzögerungsbedingte Belastung als Teilmenge der gemeinen Verfahrensbelastung
Die Menge M_1 (verzögerungsbedingte Belastung) heißt Teilmenge von M_2 (gemeine Verfahrensbelastung), wenn jedes Element von M_1 in M_2 vorkommt ($M_1 \subseteq M_2$).⁵³⁷ Darunter ist auch der Grenzfall zu fassen, dass alle Elemente von M_2 in der Teilmenge M_1 enthalten sind (sog. *unechte Teilmenge*).⁵³⁸ Ausgehend von dieser Formel gilt es, die Elemente der Mengen offenzulegen.

Eine aus der bloßen Verfahrensdauer resultierende Belastung liegt vor, wenn die psychischen Beeinträchtigungen zu einer Übertretung der Eingriffsschwelle des Art. 2 Abs. 1 GG führen. Wann dies der Fall ist, bleibt eine Frage des konkreten Einzelfalls. Für die Phase der frühen und mittleren Adoleszenz, die von der Identitätsfindung und dem mit dieser korrespondierenden Problem der ›Identitätsdiffusion‹ geprägt ist,⁵³⁹ kann indes der allgemeine Satz aufgestellt werden, dass, ausgehend von der noch gering ausgeprägten Selbstregulation bei gleichzeitigem Ausbleiben ›exter-

⁵³⁶ Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch¹, § 46 Rn. 55; im Ergebnis ähnlich Scheffler, ZIS 2008, 269 (278); Brüning, ZJS 2011, 409 (413).

⁵³⁷ Bucher, Einführung in die angewandte Logik, 24.

⁵³⁸ Fraenkel, Einleitung in die Mengenlehre, 20.

⁵³⁹ Conzen, Erik H. Erikson, 70 ff., 233 ff.; Fend, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 403; Silbereisen/Weichold, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, 252.

nalener Unterstützung, die mit einem Strafverfahren einhergehenden emotional erfahrbaren Gegebenheiten bereits ab dem ersten Tag ihrer Kenntnisnahme zu einer Überschreitung der besagten Eingriffsschwelle führen.⁵⁴⁰ Außerhalb des Jugendstrafverfahrens kann eine derart generelle Aussage nur schwer getroffen werden, da sich das Erwachsenenalter – unterteilt in frühes (25–40), mittleres (40–65) und höheres (65–80) Alter –⁵⁴¹ über eine viel weitreichendere Lebensspanne erstreckt, die von unterschiedlichsten entwicklungspsychologischen Phasen geprägt ist.⁵⁴²

Wenngleich sich die Eingriffsschwelle einzig im Jugendstrafverfahren allgemeingültig festlegen lässt, gilt der aufgestellte Leitsatz, dass der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG den Beginn jener in Gruppe *zwei* diskutierten Verfahrensbelastung statuiert, in seiner Eindeutigkeit gleichermaßen. Für die Verifizierung der in Frage stehenden Annahme ist der Leitsatz in seiner Abstraktheit auch hinreichend. Denn er beschreibt nicht nur die Menge M_2 , sondern bildet auch den gedanklichen Ausgangspunkt zur Bestimmung der Menge M_1 . Eine verzögerungsbedingte Belastung (M_1) liegt vor, wenn die aus dem Erkenntnisverfahren resultierenden und stetig steigenden psychischen Belastungen in ein disproportionaleres Verhältnis zu den angestammten Zielen der Strafverfolgung⁵⁴³ geraten.⁵⁴⁴ Pointiert ausgedrückt liegt eine verzögerungsbedingte Belastung dann vor, wenn aus einem *Eingriff* in Art. 2 Abs. 1 GG eine *Verletzung* resultiert. Verändert sich mit fortschreitendem Verfahren sonach nicht die Qualität der Belastung selbst, sondern lediglich das Verhältnis zu den Zielen der Strafverfolgung durch Steigerung der Belastungsquantität, folgt daraus, dass sich jedes Belastungselement der Menge M_1 stets innerhalb der Menge M_2 bewegt. Die verzögerungsbedingte Belastung (M_1) ist mithin zwingend Teilmenge der aus der bloßen Verfahrensdauer resultierenden Belastung (M_2).

Das Verhältnis von M_1 und M_2 wird auch in der Literatur – wenn auch weniger theoretisch verpackt – unter der Fragestellung der konkreten Belastungswirkung aufgegriffen. *I. Roxin* etwa spricht von zusätzlichen Belastungen, die sich durch eine

⁵⁴⁰ Eingehend dazu Erstes Kapitel A. I. B. I. III.

⁵⁴¹ Zur Gliederung der Lebensspanne vgl. Abbildung bei *Lang/Martin/Pinquart*, Entwicklungspsychologie – Erwachsenenalter, 19.

⁵⁴² Vertiefend *Faltermaier/Mayring/Saup/Strehmel*, Entwicklungspsychologie, 18 ff.

⁵⁴³ Zu den Zielen u. a. *Rieß*, JR 2006, 269 (271); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1, Rn. 3; *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 7 ff.; *Krey*, Strafverfahrensrecht, Rn. 15 21.

⁵⁴⁴ Eingehend Erstes Kapitel B. III.

vermeidbare staatliche Verfahrensverzögerung ergeben, sodass sich eine unterschiedslose Gleichbehandlung verbiete.⁵⁴⁵ Ferner wird angeführt, dass der Angeklagte zum bloßen Objekt der Strafrechtspflege degradiert werde, was zu einer erhöhten Belastung führe.⁵⁴⁶ Demgegenüber ist es allen voran *Scheffler*, der behauptet, dem Betroffenen sei es gleichgültig, ob das Verfahren aufgrund einer staatlich zu verantwortenden Verzögerung oder aufgrund einer komplizierten Beweislage so lange dauere.⁵⁴⁷ Die empfundene Belastungswirkung folgt aus der Verfahrenslänge selbst und nicht aus den für sie maßgeblichen Gründen.⁵⁴⁸ Die oben getroffenen Aussagen bestärken diese Sichtweise. Die verzögerungsbedingte Belastung stellt gerade kein Aliud zur bloßen, aus der Verfahrensdauer resultierenden Belastung dar, sondern ist Teil dessen. Sie resultiert aus der quantitativen Steigerung, ohne sich jedoch in der Belastungswirkung qualitativ zu unterscheiden. Wenn das Bundesverfassungsgericht anmerkt, dass der Beschuldigte im Zuge einer Verfahrensverzögerung *zusätzlich* fühlbaren Belastungen ausgesetzt sei,⁵⁴⁹ steht diese Aussage dem gefundenen Ergebnis auch nicht entgegen. Die Vagheit der gewählten Begrifflichkeit wie auch die Einbettung in den Kontext des Beschlusses lassen eine Auslegung in beide Richtungen zu.⁵⁵⁰

Bildet M_1 sonach stets eine Teilmenge von M_2 , ist das Vorhaben des Senats, die real erlittenen Belastungen im Kontext der Kompensationsentscheidung selbst dann in die *zweite* Gruppe zu verlagern, wenn die Verfahrensdauer durch eine Verfahrensverzögerung *mitbedingt* ist, nur konsequent. Er vertritt im Ergebnis einen ›einheitlichen Belastungsgedanken‹.

b) Ausgleich für die rechtsstaatswidrige Verursachung

Ausgehend von der gänzlichen Verlagerung drängt sich in Anbetracht des postulierten Systemwechsels die Frage auf, welcher Aspekt der Verfahrensverzögerung die vermeintlich weiterhin bestehende Kompensationsnotwendigkeit auf der Vollstreckungsseite aufrechterhalten soll.

⁵⁴⁵ Roxin, FS *Volk*, 617 (626 f.); *Krehl*, ZIS 2006, 168 (172); ferner *Ziegbert*, StraFo 2008, 312 (323).

⁵⁴⁶ *Möller*, Wechsel zur Vollstreckungslösung, 38.

⁵⁴⁷ *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 224; so auch *Hegmanns*, ZJS 2008, 197 (200).

⁵⁴⁸ *Murmann*, FS *Frisch*, 1132 (1145); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 273 f.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 211; *Wohlers*, JR 1994, 138 (142).

⁵⁴⁹ BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); BVerfGK 2, 239 (247).

⁵⁵⁰ Im Ergebnis *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 211.

Die Ausführungen in Kapitel 2 A. I. haben deutlich gemacht, dass dem aus einer Grundrechtsverletzung resultierenden Reaktionsanspruch nach Art. 1 Abs. 3 GG dann ausreichend Rechnung getragen wird, wenn das gewählte Kompensationsmittel den Umfang und die Intensität der freiheitsrechtlichen Beeinträchtigung erschöpfend berücksichtigt. Übertragen auf die Verfahrensverzögerung muss der Staat sonach eine Maßnahme aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht generieren, die geeignet ist, die Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG – vorliegend das überschrittene Maß an psychisch zu erduldenen *Belastungen* – zu kompensieren. Die freiheitsrechtliche Beeinträchtigung ist damit ein real empfundener Zustand ohne etwaige normative⁵⁵¹ Facette. Wenn der Senat nun *neben* der real erlittenen Belastung zusätzlich die *Verursachung* an sich kompensiert wissen möchte,⁵⁵² folgt er damit denjenigen Vertretern in der Literatur, die einer ›Gleichschaltung‹ der Gruppe *zwei* und *drei* ein hohes Maß an Unverständnis entgegenbringen. Die auf eine Rechtsstaatswidrigkeit zurückzuführende Verfahrensverzögerung müsse besondere Berücksichtigung finden und dürfe gerade nicht spiegelbildlich zur verfahrensbedingten Belastung kompensiert werden.⁵⁵³ Dahinter steht das unbestreitbare Verständnis, dass mit einem rechtsstaatswidrigen Akt, im Vergleich zu einem rechtmäßigen staatlichen Akt, zwangsläufig eine intensivere Beeinträchtigung subjektiver Rechtsgüter einhergeht und sich diese Steigerung auch in der Rechtsfolgenbestimmung niederschlagen muss.⁵⁵⁴ Um in der genannten Terminologie zu bleiben: Für das Opfer einer Körperverletzung nach § 223 StGB bleibt die körperliche Beeinträchtigung (›Erfolgsunrecht‹) unabhängig davon, ob sie durch eine fahrlässige oder eine vorsätzliche Handlung hervorgerufen wurde, zwar identisch, aber mit dem entscheidenden Unterschied, dass letzterer Fall einen erhöhten ›Handlungsunwert‹ und mithin eine erhöhte Strafe hervorruft. Daraus nun aber den Schluss zu ziehen, die Verfahrensverzögerung bedürfe eines *über* die Berücksichtigung der *erlittenen Belastung* auf der Strafzumessungsebene hinausgehen-

⁵⁵¹ Nach *Gaede*, JZ 2008, 422 vertrete der Senat ein zwiespältiges Modell, indem er zwischen konkreten Belastungen und allgemein in der Verzögerung liegenden normativen Beeinträchtigungen unterscheide.

⁵⁵² BGHSt 52, 124 (146).

⁵⁵³ Roxin, FS *Volk*, 617 (627); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 284 f.; BT-Drs. 17/3802, 20.

⁵⁵⁴ Allgemein zur Unterscheidung von Grundrechtseingriff und Grundrechtsverletzung siehe *Müller-Franken*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 1 Rn. 44 ff.

den gesonderten Akts der Kompensation, wäre mehr das Ergebnis eines zum Ausdruck gebrachten Empfindens⁵⁵⁵ als das eines methodisch korrekten Erkenntnisvorgangs. Wenngleich die faktischen Belastungen nach Ankündigung des Senats ausschließlich auf der Strafzumessungsebene ausgeglichen werden sollen,⁵⁵⁶ gibt es einen entscheidenden Unterschied zwischen den ›Belastungstypen‹ M_1 und M_2 , der dem Eindruck der vollständigen Gleichschaltung entgegensteht und das Begehren nach einer gesonderten kompensatorischen Berücksichtigung befriedigen wird: Der aus Art. 1 Abs. 3 GG abzuleitende verfassungsunmittelbare Reaktionsanspruch⁵⁵⁷ des Betroffenen darauf, dass der Staat auf die Verletzung eines Freiheitsgrundrechts durch die Wiederherstellung des konkreten Freiheitsbestands⁵⁵⁸ bzw. die Herstellung eines aus grundrechtlicher Perspektive gleichwertigen Zustands⁵⁵⁹ unabdingbar zu reagieren hat, führt dazu, dass selbst bei Verfahrenskonstellationen, in denen das Strafzumessungssystem an seine Grenzen gerät, stets eine Kompensation – wenn auch auf anderem Wege – zu erfolgen hat. Im Falle eines Freispruchs etwa hat der Angeklagte die aus der bloßen Verfahrensdauer resultierenden Belastungen hinzunehmen. Nur wenn diese gleichzeitig zu einer Verzögerung führen, *muss* der Staat – ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Reaktionsgebot nach Art. 1 Abs. 3 GG – eine Kompensation leisten.

Im Ergebnis ist somit der Annahme des Senats, nach der im Anschluss an die Kompensation der erlittenen Belastungen auf der Strafzumessungsebene auch der bloße Umstand, dass diese teilweise auf einem rechtsstaatswidrigen Handeln der staatlichen Organe beruhen, zusätzlich auf der Vollstreckungsebene zu berücksichtigen sei,⁵⁶⁰ grundlegend zu widersprechen. Im Kern scheint auch der Senat von seinem eigenen Standpunkt nicht endgültig überzeugt zu sein, denn neben den fehlenden Ausführungen, welcher substantielle Wert hinter der verlangten ›Restkompensation‹⁵⁶¹ stecken soll, sind es vor allem die zahlreichen konträren Aussagen innerhalb des Beschlusses, die Zweifel an der eigenen Überzeugung des Senats säen: Dem als

⁵⁵⁵ In der Sache ähnlich *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 168. Das ›Wie‹ der Kompensation werde teils intuitiv behandelt.

⁵⁵⁶ BGHSt 52, 124 (142, 146).

⁵⁵⁷ *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 175; *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 510, 518; *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 358; *Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 (168).

⁵⁵⁸ Vgl. *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 358.

⁵⁵⁹ Vgl. *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 362, 371.

⁵⁶⁰ BGHSt 52, 124 (146).

⁵⁶¹ *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 61; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 210; *Hegmanns*, ZJS 2008, 197 (199).

gesetzliche Stütze der Vollstreckungslösung herangezogenen § 51 StGB liegt nach allgemeiner Auffassung der Gedanke der Aufopferung zugrunde.⁵⁶² Demnach rufen Eingriffe des Staates in individuelle Rechtsgüter eine Entschädigungspflicht hervor.⁵⁶³ Im Speziellen sollen durch die Regelung nachträglich Belastungseffekte ausgeglichen werden, die dem Angeklagten zur Sicherung einer effektiven Strafverfolgung als Übel auferlegt wurden.⁵⁶⁴ Der Sinn und Zweck der Norm liegt mithin unzweideutig in dem Ausgleich der erlittenen realen Belastungen und gerade nicht in dem Ausgleich ihrer bloßen Verursachung. Selbst eine Interpretation des Rechtsgedankens dahingehend, dass es nur folgerichtig erscheine, wenn neben dem erlittenen Übel als ›Erfolgsunrecht‹ auch das zwangsläufig mitwirkliche ›Handlungsunrecht‹ ausgeglichen werde, verfängt nicht, denn die Entschädigungspflicht des § 51 StGB entsteht als Folge eines rechtmäßigen Handelns.⁵⁶⁵ Sofern der Senat also weiterhin lediglich für die bloße Verursachung der Verfahrensbelastung einen Ausgleich auf der Vollstreckungsebene verlangt, konterkariert er seine eigene dogmatische Grundlage in Gestalt des § 51 StGB. Auffällig ist ferner, dass es der Senat gänzlich unversucht lässt, den Umstand der Verursachung unter § 51 StGB zu subsumieren. Seine Interpretation des Rechtsgedankens weicht in keiner Form von der allgemein anerkannten ab. Auch er sieht den Sinn und Zweck der Norm darin, die erlittenen immateriellen Nachteile – ähnlich den Belastungen im Zuge einer Untersuchungshaft – auszugleichen.⁵⁶⁶

Gleichzeitig beabsichtigt er, neben der Strafzumessungs- und Vollstreckungsanrechnung den bestehenden Kompensationskatalog weiterhin anzuwenden.⁵⁶⁷ Keines dieser Mittel vermag es aber, den vom Senat als maßgeblich eingestuften ›besonderen Aspekt‹⁵⁶⁸ – respektive die *Verursachung* – auszugleichen. Der Strafvorbehalt nach § 59 StGB etwa stützt sich auf die außergewöhnlichen Umstände hervorgerufen durch die Belastungen,⁵⁶⁹ das Absehen von der Strafe nach § 60 StGB resultiert unter anderem aus den psychischen Beeinträchtigungen als mittelbare Folgen der Tat⁵⁷⁰ und die

⁵⁶² *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 51 Rn. 1.

⁵⁶³ *Wolters*, in: Wolter, SK-StGB, § 51 Rn. 3.

⁵⁶⁴ *Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 51 Rn. 1; *Wolters*, in: Wolter, SK-StGB, § 51 Rn. 3.

⁵⁶⁵ *Wolters*, in: Wolter, SK-StGB, § 51 Rn. 3.

⁵⁶⁶ BGHSt 52, 124 (140).

⁵⁶⁷ BGHSt 52, 124 (134 f.).

⁵⁶⁸ BGHSt 52, 124 (144).

⁵⁶⁹ BGHSt 27, 274 (275). Die Wirkung (= Belastung) einer Verfahrensverzögerung könne unter Umständen für die Täterprognose von Bedeutung sein.

⁵⁷⁰ BVerfG, NJW 1984, 967; *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 233; *Schall*, in: Wolter, SK-StGB, § 60 Rn. 13.

Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 ff. StPO lässt sich ebenfalls auf die erlittenen Belastungen zurückführen⁵⁷¹. Sie dienen in diesem Kontext dem Ausgleich einer faktischen und gerade nicht einer normativen Beeinträchtigung. Wenn der Senat nun aber die Anwendung eines dieser Mittel als grundsätzlich ausreichend erachtet, um der Kompensationspflicht vollständig gerecht zu werden, muss selbiges auch für die Berücksichtigung auf der Strafzumessungsebene gelten.

Eine weitere Unstimmigkeit im Argumentationsgang liegt in der Behauptung, dass sich die Anrechnung auf der Vollstreckungsebene, nachdem die Belastungen bereits auf der Strafzumessungsebene Beachtung fanden, allenfalls auf einen geringen Bruchteil der Strafe beschränken werde,⁵⁷² wenn nicht sogar die ausdrückliche Feststellung einer Verfahrensverzögerung gänzlich genüge⁵⁷³. Gesetzt den Fall, dass eine schlichte Verursachung – als eine Art normatives Unrecht – eine originäre Kompensationspflicht⁵⁷⁴ begründet, hat ein Ausgleich auch zwingend zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, in welchem Maße bereits auf der Strafzumessungsebene die faktischen Belastungen ausgeglichen wurden.

Komplettiert wird die mitunter unschlüssige Argumentation durch den Rekurs auf die Konzeption der Menschenrechtskonvention und die daraus vermeintlich zu entnehmende Auffassung, dass eine Verfahrensverzögerung alleine dem Ausgleich objektiven Verfahrensunrechts diene.⁵⁷⁵ Korrekt ist diese These noch nicht einmal aus konventionsrechtlicher Perspektive, denn der Sinn und Zweck des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK liegt – wie bereits festgestellt – in der Kompensation der erlittenen Belastung und nicht irgendeines objektiven Verfahrensunrechts.⁵⁷⁶ Der Angeklagte wird auch nur dann zum Individualbeschwerdeberechtigten im Sinne von Art. 34 EMRK, wenn er geltend macht, in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein.⁵⁷⁷ Es ist dann auch nicht weiter verwunderlich, dass der Senat als Quelle kein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zitiert, sondern sich auf zwei wissenschaftliche

⁵⁷¹ BGH, NJW 1996, 2739; BVerfG, NJW 1984, 967.

⁵⁷² BGHSt 52, 124 (147).

⁵⁷³ BGHSt 52, 124 (146).

⁵⁷⁴ Der Senat spricht von einem rechtlich gesondert zu bewertenden und zu entschädigenden Gesichtspunkt. BGHSt 52, 124 (142).

⁵⁷⁵ Vgl. BGHSt 52, 124 (137).

⁵⁷⁶ Im Ergebnis auch *I. Roxin*, FS Beulke, 987 (996); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 207.

⁵⁷⁷ *Heghmanns*, ZJS 2008, 197 (199); *I. Roxin*, FS Beulke, 987 (996).

Beiträge bezieht, deren Autoren die Begrifflichkeit des (objektiven) Verfahrensrechts noch dazu in einem entfernteren Kontext verwenden.⁵⁷⁸ Was genau das objektive Verfahrensrecht umfasst, bleibt dabei im Dunkeln. Geht man von der Prämisse aus, dass die Existenz eines objektiven Verfahrensrechts antagonistisch auch die Existenz eines subjektiven Verfahrensrechts voraussetzt und *subjektiv* stets einen Bezug zu einem Individualinteresse⁵⁷⁹ impliziert, das zwangsläufig im Zuge einer Verfahrensverzögerung tangiert wird, kann im Umkehrschluss die Kompensation einer Verfahrensverzögerung nicht alleinig dem Ausgleich objektiven Verfahrensrechts dienen. Im selben Abschnitt führt der Senat weiter aus, dass durch die Kompensation eine Art Staatshaftungsanspruch erfüllt werde.⁵⁸⁰ So richtig dieser Gedanke dem Grunde nach ist, so wenig verträgt er sich mit dem Postulat der Kompensation objektiven Verfahrensrechts, da die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechts konstruktive Voraussetzung eines jeden Staatshaftungsanspruchs ist⁵⁸¹.

Es gelingt dem Senat im Ergebnis demnach nicht, den ›besonderen Aspekt‹, den es auf der Vollstreckungsseite auszugleichen gelte, substantiell darzulegen und zu begründen.

c) Zwischenergebnis

Es bleibt festzuhalten, dass die durch eine Verfahrensverzögerung erlittenen Belastungen stets eine Teilmenge derjenigen der bloßen Verfahrensdauer bilden und dass die gesonderte Berücksichtigung der Verursachung auf der Vollstreckungsebene jeglicher Grundlage entbehrt. Daraus resultiert die Restrukturierung der anerkannten Gruppierung des Zeitmoments dahingehend, dass die konkreten Belastungen – unabhängig des Vorliegens einer Verfahrensverzögerung – vollständig in der zweiten Gruppe zu verorten sind und die dritte Gruppe insoweit ihre eigenständige Bedeutung verliert, als die Belastungen auch umfänglich innerhalb der zweiten Gruppe nivelliert werden können. Der mit einem hohen Maß an Abstraktheit geführte Diskurs, in welcher Weise ein rechtsstaatswidriges Handeln der Justizbehörde an sich kompensatorisch zu berücksichtigen sei, wird so auf die dahinterliegende, an Konkretheit gewinnende Ebene verlagert. Es müsste fortan danach gefragt werden, wie eine Kompensation der real erlittenen *Verfahrensbelastungen* erreicht werden könne.

⁵⁷⁸ Vgl. *Krehl*, ZIS 2006, 168 ff., 178; *Demko*, HRRS 2005, 283 ff., 296.

⁵⁷⁹ Vgl. *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 56.

⁵⁸⁰ BGHSt 52, 124 (138).

⁵⁸¹ Vgl. *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 143 ff., 152.

3. Legitimierbarkeit des Wechsels zur Vollstreckungslösung

Analysiert man die seit dem Jahr 2008 ergangenen Entscheidungen, wird unmissverständlich deutlich, dass die Gerichte dennoch an der schematischen Zweiteilung festhalten, indem sie die aus der Verfahrensdauer resultierenden Belastungen separiert von den verzögerungsbedingten Belastungen ausgleichen, mit der hinzutretenden Novellierung, dass die Kompensation der verzögerungsbedingten Belastungen unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 51 StGB nun auf der Vollstreckungsseite stattfindet.⁵⁸² Es scheint, als haben die Gerichte die aus dem Beschluss zu entnehmende Ankündigung⁵⁸³ eines Systemwechsels von der Strafzumessungslösung hin zur Vollstreckungslösung wörtlich genommen – bei gleichzeitiger kommentarloser Ausklammerung des vom Senat konstituierten ›einheitlichen Belastungsgedankens‹. Nun lässt ein derart minutiöser, in seiner Ausführung komplexer und zum Teil nebulöser Beschluss Raum zur Interpretation, sodass eine Abweichung von der vorliegend getroffenen Auslegung nicht verwundern darf. Ob jedoch ein Systemwechsel unter Berufung auf den Rechtsgedanken des § 51 StGB in der vom Senat mitunter postulierten und von den Gerichten gänzlich interpretierten⁵⁸⁴ *Absolutheit* überhaupt legitimierbar wäre, gilt es, im Folgenden zu überprüfen.

a) Vorüberlegung: Bindungswirkung an eine ständige Rechtsprechung

Sowohl die Strafzumessungslösung wie auch die Vollstreckungslösung sind das Resultat gesetzestretenden Richterrechts⁵⁸⁵. Die Legislative hat bereits im Jahr 1973 in Kenntnis der regelungsbedürftigen Sachverhalte die Wahrnehmung ihrer Regelungskompetenzen unterlassen und sie bewusst der Rechtsprechung überbürdet.⁵⁸⁶ Ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Verbot der Rechtsschutzverweigerung war die Judikatur sonach angehalten, sich Schritt für Schritt von der Einzelfallentscheidung zu entfernen und sich – extra legem unter Beachtung gegebener rechtlicher Wertungen – genereller Rechterzeugung mit allgemein verbindlichem Inhalt zuzuwenden.⁵⁸⁷ Durch die Etablierung einer umfassenden Kasuistik entsprechender Kompensationsmittel wurde die Judikatur dieser grundsätzlichen Verpflichtung gerecht.

⁵⁸² Vgl. Tabelle bei Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 782.

⁵⁸³ Der Senat betont, dass er an der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr festhalten werde. BGHSt 52, 124 (134, 141).

⁵⁸⁴ Vgl. Tabelle bei Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 782.

⁵⁸⁵ Eingehend Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 584 ff.

⁵⁸⁶ BT-Drs. 7/551, 36 f.; Ignor/Bertheau, NJW 2008, 2209.

⁵⁸⁷ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 585.

Wenn sich der Senat nach Jahrzehnten nun entschließt, die Spruchpraxis substantziell aufzugeben, drängen sich die Frage nach der *Bindungswirkung* einer solchen hervor-gebrachten ständigen Rechtsprechung⁵⁸⁸ und die daraus resultierende Anforderung, ebendiese zu ändern, auf. Einigkeit herrscht insoweit, als es das zu einer ständigen Rechtsprechung verdichtete Richterrecht – im Unterschied zum Gewohnheitsrecht⁵⁸⁹ – nicht vermag, die gleiche rationalisierende und stabilisierende Wirkung wie das im demokratischen Gesetzgebungsprozess entstandene Recht zu entfalten.⁵⁹⁰ Es ist das Ergebnis einer auf inhaltlicher Überzeugungskraft und Gefolgschaft der Gerichte beruhenden stetigen Anwendung der hervorgerufenen Rechtserkenntnis.⁵⁹¹ Die damit zum Ausdruck kommende (faktische)⁵⁹² Bindungswirkung steht sonach unter dem

⁵⁸⁸ BGH, NStZ 1987, 232; vgl. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 256.

⁵⁸⁹ Gewohnheitsrecht entsteht nicht durch förmliche Setzung, ist aber als verbindliche Rechtsnorm anerkannt (BVerfG, NJW 1970, 851). Daraus folgt, dass es grundsätzlich weder von der Exekutive noch von der Judikative abgeändert werden kann [*Hubmann*, JuS 1968, 61 (62)]. Es bedarf vielmehr eines Handelns des Gesetzgebers oder der Etablierung eines entgegenwirkenden Gewohnheitsrechts [BGH, VerwRspr 1951, 749 (751)]. In der Literatur wurde der Versuch unternommen, auch die Strafzumessungslösung als Gewohnheitsrecht anzuerkennen (*Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209 ff.). Die damit einhergehende Bindungswirkung würde es dem Großen Senat unmöglich machen, durch die von ihm herausgearbeitete Vollstreckungslösung einen Systemwechsel einzuleiten (*Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209 (2210)). Allerdings gilt es zu beachten, dass hohe Anforderungen an die Annahme eines Gewohnheitsrechts gestellt werden (*Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 586). Es genügt gerade nicht, dass eine bestimmte Judikatur über einen gewissen Zeitraum nahezu widerspruchlos hingenommen wird. Damit eine ständige Rechtsprechung den Geltungsgrad von Gewohnheitsrecht erlangt, wird neben der konstanten Anwendung der Rechtsprechung auch die Etablierung einer Rechtsüberzeugung unter den beteiligten Rechtsgenossen vorausgesetzt (BVerfG, NJW 1970, 851; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶, 433). Darüber hinaus ist eine ausdrückliche Anerkennung durch das Gericht selbst vonnöten (*Ossenbühl*, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts³, § 100 Rn. 60). Die beiden ersten Aspekte lassen sich auf die Vollstreckungslösung übertragen, denn immerhin wurde sie über Jahrzehnte praktiziert und erhielt in einschlägigen Kommentaren und wissenschaftlichen Beiträgen überwiegend Zustimmung. Allerdings fehlte es stets an der ausdrücklichen richterlichen Anerkennung, sodass im Ergebnis die Strafzumessungslösung nicht den Geltungsgrad von Gewohnheitsrecht erreicht und damit – mangels gesetzesgleicher Bindungswirkung – eine Änderung durch den Großen Senat nicht dem Grunde nach ausgeschlossen war. Die Voraussetzungen der Entstehung von Gewohnheitsrecht sind zugegebenermaßen in ihrer Gewichtung umstritten und zudem sehr unbestimmt (*Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶, 433), jedoch sollte bereits aus Gründen der Gewaltenteilung stets eine restriktive Auslegung vorherrschen (vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 586). Eingehend zur Thematik *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 254 ff.

⁵⁹⁰ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, § 14 Rn. 549; *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 92 Rn. 42; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 586.

⁵⁹¹ Vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 586; *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 92 Rn. 43. Eingehend zur Entstehung und Geltung *Coing*, JuS 1975, 277 ff.

⁵⁹² Richterrecht besitze im Unterschied zum Gesetzesrecht keine normative Bindungswirkung. Vgl. *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 92 Rn. 43.

Vorbehalt neu gewonnener Erkenntnisse durch die Gerichte.⁵⁹³ Basierend auf den Grundsätzen der Kontinuität und Stabilität⁵⁹⁴ der Rechtsprechung verlangt jedoch sowohl das Bundesverfassungsgericht wie auch der Bundesgerichtshof, dass die gewonnene Rechtserkenntnis von *besonderem Gewicht* sei.⁵⁹⁵ Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn sich die bisherige Rechtsprechung unter *verfassungsrechtlichen, konventionsrechtlichen* oder *systematischen* Erwägungen als untragbar erweisen würde.

b) Verfassungs- und konventionsrechtliche Erwägungen

Aus dem *Verfassungsrecht* selbst folgen lediglich der Reaktionsanspruch dem Grunde nach und die damit einhergehende Aufforderung an die Gerichte, in Ausübung ihres Ermessensspielraums geeignete Mittel bereitzustellen, die die erlittenen Belastungen kompensieren können. Die Kompensationsmittel sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch Anwendung und Auslegung des Straf- und Strafverfahrensrechts zu gewinnen.⁵⁹⁶ Die Strafzumessungslösung hat ihren gesetzlichen Anknüpfungspunkt sowohl in § 46 StGB⁵⁹⁷ wie auch in § 60 StGB⁵⁹⁸ und ist dabei auch grundsätzlich geeignet, durch eine Minderung der Strafe die faktische Belastung auszugleichen⁵⁹⁹. Selbst in einer dem Systemwechsel zeitlich nachfolgenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht der Strafzumessungslösung Verfassungskonformität attestiert.⁶⁰⁰ Die Tatsache, dass sie im Falle einer zu fordernden Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens an ihre Grenzen gerät, verdeutlicht ihre defizitäre Eigenschaft, die verfassungsrechtlich geforderte lückenlose Kompensation zu gewähren, lässt aber nicht auf ihre Verfassungswidrigkeit schlechthin schließen.⁶⁰¹

⁵⁹³ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 586; ähnlich *Schmidt-Bleibtreu*, in: ders./Klein, Grundgesetz⁹, Vorb. Art. 92 Rn. 4a; *Bittner*, JZ 2013, 645 (646 f.).

⁵⁹⁴ Nach *Stern* resultiere die Bindungswirkung u. a. aus der Kontinuität und der Stabilität, die in einem Rechtsstaat gemeinsam die Rechtssicherheit formen. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 586. Daneben wird das Prinzip der Rechtsanwendungsgleichheit angeführt. *Bittner*, JZ 2013, 645 (646 f.).

⁵⁹⁵ Die Änderung einer ständigen Rechtsprechung setze *schwerwiegende Gründe* voraus. BVerfG, NJW 1965, 1323 (1324); BGH, NJW 2000, 2907 (2910); so auch *Coing*, JuS 1975, 277 (280).

⁵⁹⁶ Vgl. BVerfGK 2, 239 (247 f.); BVerfG, NJW 1984, 967.

⁵⁹⁷ Eingehend dazu *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 201 ff.

⁵⁹⁸ *Streng*, JZ 2008, 979 (981 f.); *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 82.

⁵⁹⁹ Vgl. etwa Roxin, FS *Volk*, 617 (625 f.); *Bußmann*, NStZ 2008, 234 (236).

⁶⁰⁰ BVerfG, StV 2009, 673 (674). Die jahrzehntelang praktizierte Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen bei der Strafzumessung sei eine verfassungsgemäße Form der Kompensation.

⁶⁰¹ Im Ergebnis *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 190 f.

Aus einer *konventionsrechtlichen* Perspektive gelangt man zu einem vergleichbaren Ergebnis. Es wird gefordert, dass eine durch die Justizorgane verursachte Verfahrensverzögerung eine adäquate staatliche Reaktion zur Kompensation nach sich ziehe,⁶⁰² wobei die konkrete Ausgestaltung den nationalen Fachgerichten überlassen wird⁶⁰³. Adäquat sei eine Kompensation dann, wenn sie es vermag, die ›Opferstellung‹ – die sich wiederum an der Intensität der Beeinträchtigung des subjektiven Rechts aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK orientiert – zu nehmen.⁶⁰⁴ Dies sei zu bejahen, wenn der Konventionsverstoß ausreichend kenntlich gemacht werde und anschließend eine messbare Minderung der Strafe erfolge.⁶⁰⁵ Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird die Strafzumessungslösung diesen Anforderungen gerecht.⁶⁰⁶ Auch er weist indes auf die bestehenden Unzulänglichkeiten in entsprechenden Verfahrenskonstellationen hin.⁶⁰⁷

c) Systematische Erwägung – Strafzumessungsirrelevanz von Verfahrensbelastungen?

Es bleiben somit allenfalls *systemrelevante* Erwägungen, die eine Änderung der ständigen Rechtsprechung tragen würden. Das apriorische Argument, das sowohl Rechtsprechung⁶⁰⁸ wie auch Teile der Literatur⁶⁰⁹ gegen die Systemkonformität der Strafzumessungslösung anführen, besteht darin, dass Rechtsstaatsverstöße keinen Bezug zur Schuld und zu den Strafzwecken aufwiesen und sie mithin als sachfremde Faktoren den Urteilsspruch in seiner wichtigen kommunikativen Funktion beeinflussten.⁶¹⁰ Hinter der Beantwortung der Frage der Systemkonformität verbirgt sich nicht weniger als die Herausbildung und Konkretisierung des *strafzumessungsrelevanten Sachverhalts*.⁶¹¹ Die gewonnenen Erkenntnisse der vorangegangenen Ausführungen machen es möglich, den abstrakten Diskurs, ob der einer Verfahrensverzögerung zugrunde liegende Rechtsstaatsverstoß schlechthin strafzumessungsrelevant sei, auf die

⁶⁰² Kühne, in: Pabel/Schmahl, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 340; Kraatz, JR 2006, 403 (404).

⁶⁰³ EGMR-E 2, 105 (124 f.).

⁶⁰⁴ BGHSt 52, 124 (137 f.).

⁶⁰⁵ EGMR, NJW 2006, 3549 (3550).

⁶⁰⁶ EGMR, StV 2009, 561 (563).

⁶⁰⁷ Etwa im Falle eines Freispruchs vgl. EMRK, StV 2009, 519 (521).

⁶⁰⁸ BGHSt 52, 124 (137 f.).

⁶⁰⁹ Vgl. u. a. Paeffgen, StV 2007, 487 (490 Fn. 27); Streng, JZ 2008, 979 (983); Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 768; Reich, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 67; Kraatz, JR 2008, 189 (190); Wohlers, JR 1994, 138 (141 f.); Kutzner, StV 2002, 277 (283).

⁶¹⁰ Ausführliche Niederlegung der systematischen Bedenken siehe Zweites Kapitel A. III. 1.

⁶¹¹ Formulierung Keiser, GA 2008, 686 (691).

konkrete Frage zu reduzieren, inwieweit sich die faktische *Belastung* – unabhängig davon, ob sie aus der bloßen Verfahrenslänge oder aus einer Verfahrensverzögerung resultiert – in das geltende Strafzumessungssystem eingliedern lässt.⁶¹² Dies setzt zunächst die Existenz eines Strafzumessungssystems voraus.

Die fehlende Selbstverständlichkeit dessen rührt daher, dass die Verrechtlichung des Strafzumessungsvorgangs lange Zeit bestreitbar war.⁶¹³ Er wird von einer erheblichen Komplexität begleitet und gleichzeitig gerät die einzelne Strafzumessungsentscheidung – nicht zuletzt durch die mitunter prognostische Ausrichtung⁶¹⁴ – an die Grenzen rationaler Begründbarkeit, wodurch eine wissenschaftliche Durchdringung nicht unwesentlich erschwert wird.⁶¹⁵ Letzteres hat seinen Grund darin, dass die Strafzumessung weiterhin einen Wertungsakt des Richters im Rahmen seines Ermessens darstellt und dieser zusätzlich unter der Leitlinie kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit steht.⁶¹⁶ Die Legislative ihrerseits hat die gesetzlich festgeschriebenen Grundlagen in Vagheit gehüllt und damit dem Praktizierenden konkrete Maßstäbe vorenthalten.⁶¹⁷ Die Unbestimmtheit bot gleichzeitig den Vertretern der Literatur den idealen Nährboden, entsprechende Strafzumessungstheorien⁶¹⁸ zu entwickeln, die zu einer Verrechtlichung und damit auch zu einer Systematisierung maßgeblich beitragen.⁶¹⁹

Eine feinsinnige Distinktion zwischen strafzumessungsrelevanten und strafzumessungsirrelevanten Umständen ist folglich abhängig von der zugrunde gelegten Lehrmeinung. Eine wissenschaftlich werthaltige Auseinandersetzung mit den einzelnen Theorien würde zwangsläufig in den Schulenstreit rund um den Stellenwert der Strafzwecke⁶²⁰ münden und damit ›die Büchse der Pandora‹ rechtsphilosophischer Grundsatzzfragen öffnen. Um den gesetzten Umfang der vorliegenden Untersuchung nicht

⁶¹² Die Frage der Strafzumessungsrelevanz der faktischen Verfahrensbelastung ist unter erkenntnistheoretischem Blickwinkel zwar greifbarer als die Frage der Relevanz eines Rechtsstaatsverstoßes an sich, aber dennoch verlangt die Antwort einen erheblichen Begründungsaufwand. Die einschlägigen Kommentare suggerieren jedoch das Gegenteil, indem sie die Relevanz – jedenfalls für die aus der bloßen Verfahrenslänge resultierende Belastung – wie eine Gesetzmäßigkeit positiv feststellen. Stellvertretend *Stree/Kinzig*, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 57b; *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 404.

⁶¹³ Vgl. *Bruns*, Recht der Strafzumessung², 1 f.; *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 3 f.

⁶¹⁴ *Bruns*, Recht der Strafzumessung², 1.

⁶¹⁵ *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1132); *Bruns*, Recht der Strafzumessung², 23 ff.

⁶¹⁶ Vgl. *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 4

⁶¹⁷ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 625; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 165 f.; *Paeffgen*, StV 2007, 487 (490 Fn. 28). Er spricht von der Weite und Diffusität der Strafzumessungserwägungen.

⁶¹⁸ Zu den einzelnen Theorien vgl. *Horn/Wolters*, in: Wolter, SK-StGB, § 46 Rn. 5 ff.

⁶¹⁹ Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 349 f.

⁶²⁰ Überblick bei Roxin, Strafrecht AT1, § 3 Rn. 1 ff.

zu dilatieren, soll davon abgesehen werden und stattdessen der Fokus geradewegs auf die in der Rechtspraxis vorherrschende Spielraumtheorie⁶²¹ gelegt werden. Sie stellt eine von mehreren Ansätzen dar, den aus der Vereinigungslehre⁶²² hervorgehenden Zielkonflikt der Strafzwecke – namentlich der Schuldausgleich und die Prävention⁶²³ – aufzulösen.⁶²⁴ Ausgehend von der Leitfunktion des Schuldgedankens⁶²⁵ hat der Richter innerhalb des anwendbaren gesetzlichen Strafrahmens einen spezifischen Schuldrahmen zu definieren und diesen in einem separaten Denkvorgang⁶²⁶ – unter Vermeidung von Schuldüber- und Schuldunterschreitung – durch den Strafzweck der Prävention zu konkretisieren.⁶²⁷ Der Spielraumtheorie gelingt es so, die Verbindlichkeit der Schuldstrafe in Einklang mit präventiven Belangen zu bringen,⁶²⁸ und trägt damit zur utilitaristischen Absicherung der Legitimität staatlichen Strafens bei⁶²⁹. Ferner entschärfen die Präventionsaspekte im Rahmen der Strafmaßkonkretisierung die vielbeklagte Unsicherheit der zentralen Schuldbewertung gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 StGB.⁶³⁰ Dieser Vorzug wird zugegebenermaßen durch die in der Praxis zumeist mangelnde Verfügbarkeit entsprechender empirischer Einsichten über die präventiven Aspekte relativiert.⁶³¹

Obgleich die Spielraumtheorie als Strafzumessungstheorie kategorisiert wird,⁶³² lässt sie keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den strafzumessungsrelevanten Sachverhalt zu. Dennoch gibt sie Aufschluss über die Abfolge des Strafzumessungsvorgangs an sich und legt damit zugleich offen, an welchen Stellen der Umstand der erlittenen Verfahrensbelastung Einfluss nehmen könnte. Zuvörderst käme dabei eine direkte Auswirkung auf die Strafzumessungsschuld in Betracht. Daneben wäre eine

⁶²¹ BGHSt 7, 28 (32); *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 93; *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 832; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 171.

⁶²² Sie verlangt, dass sowohl die straftheoretische Dimension des Schuldausgleichs wie auch die Präventionszwecke Berücksichtigung finden, wobei für die Realisierung einer derartigen ›Vereinigung‹ über die Gewichtung der Strafzwecke kein Konsens besteht. Siehe *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 37; eingehend *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 23 ff.

⁶²³ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 172.

⁶²⁴ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 170 f.

⁶²⁵ *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 107.

⁶²⁶ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 629.

⁶²⁷ BGHSt 7, 28 (32); *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 93 121; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 626. Nach *Bruns* laufe es schlussendlich auf eine ›Prävention im Rahmen der Repression‹ hinaus. Siehe *Bruns*, MDR 1987, 177 (181).

⁶²⁸ *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1136).

⁶²⁹ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 627.

⁶³⁰ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 627; *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (282 ff.).

⁶³¹ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (282); *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1137).

⁶³² *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 40, 42.

Relevanz unter dem einschlägigen Strafzweck des Schuldausgleichs denkbar. Und schließlich könnte sie unter präventiven Gesichtspunkten Bedeutung erlangen. Gelingt es, die verfahrensbedingte Täterbelastung in den Strafzumessungsvorgang zu integrieren, wäre damit gleichzeitig die Systemkonformität belegt. Darauf gilt es, im Folgenden genauer einzugehen.

aa) Einfluss auf die Strafzumessungsschuld?

Die Strafzumessungsschuld bildet den Anknüpfungstatbestand für die richterliche Strafzumessung⁶³³ und umschreibt diejenigen Umstände, aus deren Vorliegen oder Nichtvorliegen das Maß des gegen den Täter erhobenen Vorwurfs abgeleitet werden kann.⁶³⁴ Während die Strafbegründungsschuld nach dem *Ob* der Vorwerfbarkeit fragt, *gewichtet* die Strafzumessungsschuld diese Vorwerfbarkeit.⁶³⁵ Letztere nun lediglich als quantifizierte Ausprägung der Strafbegründungsschuld aufzufassen, griffe aufgrund der in § 46 Abs. 2 StGB niedergeschriebenen Strafzumessungsumstände zu kurz.⁶³⁶ Sie stützt sich auf eine weiter ausgreifende Wertungsbasis,⁶³⁷ indem sie nicht allein nach der persönlichen Zurechenbarkeit der rechtswidrigen Tat – im Sinne der Verbrechenslehre durch Rückgriff auf die nach Kriterien des Bestimmtheitsgrundsatzes geschaffenen strafrechtsdogmatischen Realitätsfragmente⁶³⁸ – fragt, sondern bemüht ist, ein lebensnahes Gesamtbild zu erzeugen, aus dem sich die Vorwerfbarkeit deduzieren lässt.⁶³⁹ Dabei sind moralisierende Maßstäbe in Gestalt von Täterschuldskonzepten – die schlussendlich auf ein Verdammungsurteil über Charakter und Lebensführung hinauslaufen würden – auszublenden.⁶⁴⁰ Der bestimmende Parameter für die inhaltliche Konturierung ist vielmehr die aus dem Handlungs- und Erfolgsunrecht hervorgehende Tatschuld.⁶⁴¹ Dennoch können auch Umstände, die tatbestandlich nicht vertypt sind⁶⁴² – insbesondere solche, die zeitlich vor oder nach der eigentlichen

⁶³³ Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 574.

⁶³⁴ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 189 f.

⁶³⁵ Frisch, ZStW 1987, 349 (386); Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 189 f.

⁶³⁶ Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 527.

⁶³⁷ Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 527; Frisch, ZStW 1987, 349 (378 ff.).

⁶³⁸ Gemeint sind damit vor allem die Voraussetzungen für die Schuldfähigkeit (§§ 19, 20 StGB), das Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB), das Fehlen von Entschuldigungsgründen (etwa § 35 StGB) sowie in Ausnahmefällen tatbestandlich vertypte Schuldmerkmale (etwa ›rücksichtslos‹ bei § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB). Vgl. Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 189.

⁶³⁹ Stratenwerth, Tatschuld und Strafzumessung, 36; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 191; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 527; im Ansatz BGHSt 26, 311.

⁶⁴⁰ Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 527.

⁶⁴¹ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 190 f. Zum Begriff der Tatschuld vgl. Stratenwerth, Tatschuld und Strafzumessung, 5 ff.

⁶⁴² Murmann, FS Frisch, 1131 (1140); Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 196.

Tatbegehung liegen (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB) –, nach vorherrschender Ansicht indiziellen⁶⁴³ Einfluss auf die Tatschuld nehmen, sofern sie sich zum verwirklichten Unrecht in enge Beziehung setzen lassen⁶⁴⁴. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie es vermögen, die Tat oder den Täter zu charakterisieren.⁶⁴⁵

Aufgrund der zeitlichen Zäsur tangiert der vorliegend in Frage stehende Umstand der Verfahrensbelastung weder das Handlungs- noch das Erfolgsunrecht *unmittelbar*. Daneben scheidet auch eine *indizielle Wirkung* aus, denn verfahrensbedingte Täterbelastungen lassen weder Rückschlüsse auf die Tat zu noch haben sie Bezug zur Täterpersönlichkeit, sodass ihnen jeglicher unrechtskonstituierende Charakter abgesprochen werden muss. Es besteht mithin keine Korrelation zwischen Verfahrensbelastungen und Strafzumessungsschuld (Tatschuld).⁶⁴⁶

Konträr zu diesem Ergebnis mag eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehen, in der es ausführt, dass eine Verfahrensverzögerung den Unrechtsgehalt betreffe und damit die Tatschuld abgemildert sei.⁶⁴⁷ Allerdings sollte die Formulierung dahingehend umgedeutet werden, dass nicht die Tatschuld selbst betroffen ist, sondern die Berechtigung des Staates abnimmt, diese auszugleichen.⁶⁴⁸ Denn nur so lassen sich die weiteren Ausführungen des Gerichts erklären, wonach in Ausnahmefällen eine Verfahrensverzögerung die Tatschuld vollständig ausgleichen könne⁶⁴⁹. Dies führt zwangsläufig zum nächsten Gliederungspunkt.

⁶⁴³ Hertz, Das Verhalten des Täters nach der Tat, 66. Dahinter steht die Lehre der Indizkonstruktion. Dazu Murmann, FS Frisch, 1131 (1142); Kasper, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 89 f.; kritisch Frisch, ZStW 1987, 751 (779 f.).

⁶⁴⁴ Vgl. BGH, MDR 1983, 984; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 528; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 196.

⁶⁴⁵ Vgl. Bruns/Güntge, Recht der Strafzumessung³, 183.

⁶⁴⁶ Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 173. Im Ergebnis ebenso I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 172; Murmann, FS Frisch, 1131 (1144); Heghmanns, ZJS 2008, 197 (200); Scheffler, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 206; Frisch, ZStW 1987, 349 (379 f.); Paeffgen, StV 2007, 487 (490 Fn. 27); Hillenkamp, JR 1975, 133 (134); Bruns, MDR 1987, 177 (181); Reich, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 67; Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 200; Kraatz, JR 2008, 189 (190); Wohlers, JR 1994, 138 (141). Die Aussagen bezogen sich dabei lediglich auf die Verfahrensverzögerung. Da diese aber – wie aufgezeigt – stets auf einer Täterbelastung beruht, können die Befunde uneingeschränkt übertragen werden.

⁶⁴⁷ BVerfG, NStZ 2006, 680 (681).

⁶⁴⁸ So auch Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 200; Möller, Wechsel zur Vollstreckungslösung, 42; Ignor/Bertheau, NJW 2008, 2209 (2213).

⁶⁴⁹ BVerfG, NStZ 2006, 680 (681).

bb) Partieller Schuldausgleich?

Scheidet die Verfahrensbelastung als schuldabhängiger Strafzumessungsgrund aus, verbliebe noch eine Einordnung als schuldunabhängiger Strafzumessungsgrund. Die jenseits des Unrechts und der Schuld diskutierten Umstände zeichnen sich durch eine evidente Inhomogenität⁶⁵⁰ aus, sodass es dem Schrifttum oftmals schwerfällt, eine übergreifende, sämtliche Aspekte erfassende normative Plattform zu entwerfen.⁶⁵¹ Den gedanklichen Ausgangspunkt zur Offenlegung des Strafzumessungssachverhalts bildet die klare Vorstellung darüber, was mit der Verhängung der Strafe bezweckt wird.⁶⁵² Im Ergebnis müssen sich die einzelnen Zumessungstatsachen in einen *inneren Begründungszusammenhang* mit dem jeweiligen Strafzweck setzen lassen.⁶⁵³

Die Strafzumessungsrelevanz könnte sich unter anderem aus dem Strafzweck des Schuldausgleichs erschließen. Dieser zielt auf eine ideelle⁶⁵⁴ Nivellierung des verschuldeten Unrechts ab,⁶⁵⁵ wodurch die enge Verknüpfung zur Strafzumessungsschuld manifest wird. Konsequenterweise können dann auch nur solche Faktoren für den Schuldausgleich bedeutsam sein, die von der Strafzumessungsschuld erfasst sind.⁶⁵⁶ Dies trifft für die verfahrensbedingte Täterbelastung als schuldunabhängiger Umstand gerade nicht zu. Und dennoch werden Tatsachen jenseits der Schuld von der Rechtsprechung⁶⁵⁷ und der Literatur⁶⁵⁸ konstant als strafzumessungsrelevant eingeordnet. Der Versuch, eine solche Klassifizierung mit dem Schuldausgleich in Relation zu setzen, fällt schwer.⁶⁵⁹ Es verwundert daher nicht, wenn überwiegend sich

⁶⁵⁰ Diskutiert werden dabei u. a. Eigentatfolgen, Strafempfindlichkeit, staatliche Tatprovokation, Verstreichen langer Zeit nach der Tat und die vorliegend in Frage stehende (über)lange Verfahrensdauer. Vgl. *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 118 f.

⁶⁵¹ Vgl. *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 118. Insbesondere aus der Sicht einer ›tatproportionalen Strafzumessung‹ erweise sich dieser Schritt als sehr dringlich.

⁶⁵² *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1132); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 169 f.

⁶⁵³ Vgl. *Frisch*, in: *Roxin/Widmaier*, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269; *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 155.

⁶⁵⁴ Die Nivellierung erfolgt nicht i. S. e. Schadenskompensation, sondern durch einen ideellen Ausgleich. Die begangene Straftat ist – neben der äußerlichen Beeinträchtigung – in erster Linie ein geistiger Angriff auf das Recht. Vgl. *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1135); ausführlich *Zaczyk*, Das Unrecht der versuchten Tat, 165 ff.

⁶⁵⁵ *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1135).

⁶⁵⁶ *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 175. Der Schuldausgleich könne sich nur auf schuldabhängige Faktoren beziehen. So auch *Frisch*, ZStW 1987, 349 (380 Fn. 12); *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 117 Fn. 199.

⁶⁵⁷ So etwa BGH, NJW 2000, 1123 (1128); BGH, NSTz 1999, 181.

⁶⁵⁸ So etwa *Heintschel-Heinegg*, in: *Heintschel-Heinegg*, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 80; *Eschelbach*, in: *Satzger/Schluckebier*, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 164 ff.

⁶⁵⁹ *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 350. Sie deutet auf die Schwierigkeit des traditionellen Ansatzes der Strafzumessung hin, schuldunabhängige Umstände systemkonform einzuordnen.

aufdrängende Plausibilitätserwägungen⁶⁶⁰ als tragende Säule angeführt werden: Basierend auf der Prämisse, dass der erlittenen Verfahrensbelastung ein sanktionsähnlicher Charakter zukomme,⁶⁶¹ sei es nur folgerichtig, dass diese untechnische Bestrafung im Rahmen des Schuldausgleichs Berücksichtigung finde und so zu einer Minderung der eigentlich angedachten Strafe führe.⁶⁶² Die Summe aller Nachteile, die der Täter im Zusammenhang mit der Tat – einschließlich der Strafe selbst – erleide, müsse schuldadäquat sein.⁶⁶³ Das anzustrebende Ziel sei demnach ein gerechter Schuldausgleich.⁶⁶⁴ Tauglich, diesen herbeizuführen, seien gerade nicht ausschließlich schuldabhängige Umstände, sondern grundsätzlich alle Tatsachen, die Berücksichtigung finden müssten, wenn sichergestellt werden soll, dass bei gleich begangenen Unrecht ein gleichwertiges Opfer abverlangt wird.⁶⁶⁵ Im Konkreten sind damit alle Faktoren, die in Verbindung mit der angedachten Sanktion selbst,⁶⁶⁶ mit der Tat⁶⁶⁷ oder mit dem Verfahren⁶⁶⁸ stehen und ein ›Schon-Bestraft-Sein‹ des Angeklagten nahelegen, strafzumessungsrelevant.⁶⁶⁹ Folglich müsse auch der verfahrensbedingten Täterbelastung Relevanz im Strafzumessungsvorgang zukommen.⁶⁷⁰ Als dogmatische Verankerung wird § 60 StGB ein generalisierter Strafzumessungsgrundsatz entnommen, nach dem untechnische Bestrafungen mildernd bei der Sanktionsbemessung zu berücksichtigen seien.⁶⁷¹

⁶⁶⁰ Frisch, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (299). Mit der Kritik bezieht er sich im konkreten Beitrag auf die Praxis in der Rechtsprechung.

⁶⁶¹ BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255); Hillenkamp, NJW 1989, 2841 (2848); I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 232; Murmann, FS Frisch, 1131 (1144 f.); Kloepfer, JZ 1979, 209 (214); Schroth, NJW 1990, 29 (30); Paeffgen, StV 2007, 487 (489 f.); Pastor, FS Roxin, 1287.

⁶⁶² Vgl. u. a. Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 533 f., 613; I. Roxin, FS Volk, 617 (627).

⁶⁶³ Theune in: Laufhütte/Rissing/Tiedemann, LK-StGB, § 46 Rn. 8; Ziegbert, StraFo 2008, 312 (323).

⁶⁶⁴ Ziegbert, StraFo 2008, 312 (323). Eingehend Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 712 ff.

⁶⁶⁵ Ziegbert, StraFo 2008, 312 (323); aufgreifend Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 211. Dahinter steht der Gedanke der Opfergleichheit bzw. Belastungsgleichheit. Vgl. dazu Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 713; Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 154.

⁶⁶⁶ Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 717 ff.

⁶⁶⁷ Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 729 ff.

⁶⁶⁸ Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 741 ff.

⁶⁶⁹ I. Roxin, FS Volk, 617 (627); Ziegbert, StraFo 2008, 312 (323); Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 211.

⁶⁷⁰ BGHSt 52, 124 (146); stellvertretend Theune, in: Laufhütte/Rissing/Tiedemann, LK-StGB, § 46 Rn. 241.

⁶⁷¹ Vgl. BGH, NStZ-RR 2004, 230 (231); Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 534; Theune in: Laufhütte/Rissing/Tiedemann, LK-StGB, § 46 Rn. 9; Plankemann, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 130 f.; Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 212.

So eingängig und nachvollziehbar die angeführten Erwägungen unter Hinzunahme des Topos der ›Opfergleichheit‹ auch anmuten mögen, so wenig gelingt es ihnen, die scheinbare Unvereinbarkeit von schuldunabhängigen Umständen und dem Strafzweck des Schuldausgleichs zu widerlegen. Sich darum zu bemühen, wäre zur Verifizierung der vorliegend in Frage stehenden Systemkonformität der Strafzumessungslösung zwingend, denn es sind die Strafzwecke, die der Strafzumessung ihr systematisches Gepräge verleihen. Werden Begründungsansätze außerhalb der Sphäre der Strafzwecke angeführt, mögen sie isoliert betrachtet überzeugen, doch kann aus ihnen nur schwerlich ein Rückschluss auf die besagte Systemkonformität abgeleitet werden. Die scheinbar gegebene Notwendigkeit, einen ›fremden‹ Rechtsgedanken (§ 60 StGB) heranziehen zu müssen, offenbart geradezu das Fehlen einer originären systematischen Grundlage.

Weiterführend soll der – in der Argumentationsstruktur der Literatur vermisste – innere Begründungszusammenhang zwischen dem Schuldausgleich und der schuldunabhängigen Verfahrensbelastung offengelegt werden, um eine abschließende Aussage über die Systemkonformität treffen zu können. Der Versuch, diesen Zusammenhang herzustellen, darf gerade nicht an der aufgezeigten Hürde⁶⁷² enden. Dies schien auch *Bruns* erkannt zu haben,⁶⁷³ doch bemühte er sich weniger um eine endgültige Lösung als vielmehr um eine das Problem kaschierende begriffliche Modifizierung.⁶⁷⁴ Es käme nicht darauf an, ob Umstände schuldabhängig oder schuldunabhängig seien, ausschlaggebend sei ihre Schuldausgleichstauglichkeit.⁶⁷⁵ Mit dieser Wortschöpfung rückt zwar der vermisste *Zusammenhang* zum Strafzweck des Schuldausgleichs näher, jedoch auf einer rein semantischen Ebene. Es fehlt an der substanziierten Herleitung. Das Abstellen auf die Schuldausgleichstauglichkeit ist nicht mehr als eine geschickte Art, die rein aus der Plausibilität heraus als strafzumessungsrelevant erachteten Umstände unter einer gemeinsamen Terminologie zu vereinen, um so die problembehaftete Kategorie der schuldunabhängigen Tatsachen zu verhüllen.

⁶⁷² Gemeint ist die Unvereinbarkeit von schuldunabhängigen Umständen mit dem Strafzweck des Schuldausgleichs. Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 349 (380 Fn. 12); *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 117 Fn. 199.

⁶⁷³ Vgl. *Bruns*, MDR 1987, 177 (179).

⁶⁷⁴ Im Ergebnis *Frisch*, ZStW 1987, 349 (380 Fn. 12); *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 117 Fn. 199.

⁶⁷⁵ *Bruns*, MDR 1987, 177 (179); fortführend u. a. *Ziebert*, StraFo 2008, 312 (322 f.).

Um den *inneren Begründungszusammenhang* aufzudecken, muss jener theoretische Hintergrund, der Schuldausgleich fordert, beleuchtet werden.⁶⁷⁶ Bereits aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist dies unausweichlich, denn Mindestvoraussetzung für die Rechtfertigung eines mit der Strafe einhergehenden massiven Eingriffs in die Grundrechte ist die Verwirklichung eines legitimen Zwecks.⁶⁷⁷ Die traditionellen Strafzwecke können auf Anhieb die verlangte Legitimation für die Verhängung einer die Schuld ausgleichenden Strafe gerade nicht leisten.

Den Gedanken des Schuldausgleichs lehnt bereits der Bundesgerichtshof als tragenden Zweck ab, indem er betont, dass die Strafe nicht die Aufgabe habe, Schuldausgleich um *seiner selbst willen* zu üben.⁶⁷⁸ So sehr es auch einleuchtet, dass die Tatschuld das Substrat der zu ermittelnden Strafe bildet,⁶⁷⁹ so wenig lässt sich daraus zwingend ableiten, warum im Anschluss an eine schuldhaft Tat eine der Schuld entsprechende Strafe verhängt werden *muss*.⁶⁸⁰ Ein als Schuldausgleich gedachter Eingriff in einem auf bestimmte Aufgaben begrenzten Staat kann nur dann verlangt werden, wenn er geeignet, erforderlich und angemessen ist, eine dieser staatlichen Aufgaben zu erfüllen.⁶⁸¹ Der alleinige Schuldausgleich beschreibt gerade keine originäre Staatsaufgabe. Selbiges gilt für die noch vom Reichsgericht⁶⁸² als maßgeblich angeführten und vom Schuldausgleich beerbten Strafzwecke der Sühne und Vergeltung⁶⁸³. Auch sie vermögen die Schuldstrafe nur zu begründen, wenn sie im Dienste der Erreichung eines legitimen Ziels stünden und damit vom staatlichen Aufgabenbereich erfasst wären.⁶⁸⁴ Für die Vergeltung wurde dies bereits im Rahmen der kriminalpolitischen Diskussion⁶⁸⁵ der 1950er-Jahre – nicht zuletzt aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren des Dritten Reichs – bestritten.⁶⁸⁶ Insbesondere die

⁶⁷⁶ Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 349 (380 Fn. 12).

⁶⁷⁷ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (275); allgemein *Müller-Franken*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Vorb. Art. 1 Rn. 53.

⁶⁷⁸ BGH, NJW 1971, 439. In dem konkreten Sachzusammenhang diente die Aussage des Gerichts aber in erster Linie der Stärkung präventiver Gesichtspunkte. Dazu *Murmann*, FS *Frisch*, 1131 (1134 f.).

⁶⁷⁹ Zum Vorrang des Schuldprinzips vgl. *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 107.

⁶⁸⁰ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (274).

⁶⁸¹ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (276).

⁶⁸² RGSt 58, 106 (109).

⁶⁸³ Vgl. *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 20; *Ziegbert*, StraFo 2008, 312 (323); *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 77.

⁶⁸⁴ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (276).

⁶⁸⁵ Vgl. *Schmidt*, Materialien zur Strafrechtsreform, 13 f.; *ders.*, ZStW 1955, 177 (185 ff.).

⁶⁸⁶ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (272).

Sühne kann nur schwerlich in den staatlichen Aufgabenkanon eines irdischen, instrumentalsten Staates integriert werden.⁶⁸⁷ Daneben verlangt Entsühnung eine innere Bereitschaft des Delinquenten, auf die der Staat durch einen Zwangseingriff allenfalls mittelbar Einfluss nehmen kann.⁶⁸⁸ Ebenso wenig können es die Präventionszwecke leisten, den die Schuldstrafe tragenden und fordernden *zentralen Zweck* auszudrücken, werden sie vom Bundesgerichtshof doch nur als Nebenzweck⁶⁸⁹ angeführt.⁶⁹⁰ Die Zwecke wären zudem auch wenig adäquat, das finale Schuldstrafenkonzept umfassend zu bilden, da aus spezialpräventiver Sicht häufig auf eine Strafe gänzlich verzichtet werden könnte und eine generalpräventive Strafbegründung – neben den empirischen Schwierigkeiten – zudem die Gefahr der Instrumentalisierung birgt.⁶⁹¹

Vermögen die ›traditionellen‹ Strafzwecke die verfassungsrechtlich geforderte Legitimation per se nicht zu begründen, gilt es, den Blick auf die bereits erwähnte *funktionale Einbettung* der Schuldstrafe⁶⁹² zu richten. Eine Straftat ist nicht lediglich die äußere Beeinträchtigung eines subjektiven Rechtsguts, sondern geistiger Angriff auf das (objektive) Recht durch eine Vernunftperson, die als solche an der Konstitution des Rechtszustands partizipiert.⁶⁹³ Aus der begangenen Straftat resultieren ein Bruch des Rechtsverhältnisses und eine Infragestellung der Geltung des Rechtszustands.⁶⁹⁴ Die spezifische menschliche Verletzungsmacht, einen solchen Zustand herbeizuführen, erlaubt es, den Delinquenten zur Wiederherstellung zur Verantwortung zu ziehen.⁶⁹⁵ Es geht damit nicht um die auf bloße Befriedigung subjektiver Empfindungen ausgerichtete Rache, sondern um einen im Objektiven liegenden Ausgleich.⁶⁹⁶ Ideelle Schäden lassen sich jedoch nicht durch Naturalrestitution beheben,

⁶⁸⁷ Schmidt, Materialien zur Strafrechtsreform, 11 f.; Frisch, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (272).

⁶⁸⁸ Vgl. Roxin, JuS 1966, 377 (379); Bruns, Strafzumessungsrecht, 200.

⁶⁸⁹ Laut dem Tenor sind Präventionszwecke *andere* Strafzwecke. BGHSt 20, 264 (266 f.), 9. Die Einordnung als Nebenzweck folgt auch unmittelbar aus der zugrunde gelegten Spielraumtheorie, nach der sich präventive Erwägungen nur im Schuldrahmen auswirken können (sog. Primat des Schuldausgleichs gegenüber der Prävention). Dazu Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 27; Bruns/Güntge, Recht der Strafzumessung³, 121.

⁶⁹⁰ So auch Frisch, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (275, 276 f.).

⁶⁹¹ Dazu Frisch, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (277).

⁶⁹² Frisch, ZStW 1987, 349 (780).

⁶⁹³ Murmann, FS Frisch, 1131 (1135); eingehend Zaczyk, Das Unrecht der versuchten Tat, 165 ff.

⁶⁹⁴ Köhler, Der Begriff der Strafe, 47 ff.; Zaczyk, Das Unrecht der versuchten Tat, 161 ff.

⁶⁹⁵ Murmann, FS Frisch, 1131 (1135); ähnlich Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 96.

⁶⁹⁶ Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 96 f.

sondern es muss ein gewisser symbolischer Ausgleich angestrebt werden.⁶⁹⁷ Dieser kann von der Strafe erbracht werden. Sie wird in der sozialen Wirklichkeit als empfindliches Übel aufgefasst,⁶⁹⁸ die von dem Delinquenten als Konsequenz der Beeinträchtigung des Rechtszustands ein Opfer abverlangt und ihm gleichzeitig den Weg zurück in die Gesellschaft ebnet.⁶⁹⁹ Mit der Strafe wird darüber hinaus die sozialetische Missbilligung der begangenen Tat zum Ausdruck gebracht.⁷⁰⁰ Durch die bewiesene Standhaftigkeit des Staates, Normbrüche nicht folgenlos hinzunehmen und stattdessen mit einem Strafübel zu belegen, wird der Geltungsanspruch der Rechtsordnung wiederhergestellt und damit bestätigt.⁷⁰¹ Die uneingeschränkte Geltung des Rechts gilt ihrerseits als Garant eines friedlichen Zusammenlebens, für dessen Aufrechterhaltung der Staat Verantwortung trägt.⁷⁰² Die *Wahrung des Zustands des Rechtsfriedens* ist mithin eine *zentrale staatliche Aufgabe* und bildet jenen legitimen Zweck, der es vermag, die Schuldstrafe in ihrer *Gesamtheit* final zu tragen.⁷⁰³ Ein absolutes Verständnis von Strafe meint in dem Zusammenhang also gerade nicht ihre Zwecklosigkeit, sondern die dezidierte Bindung an einen Rechtszweck.⁷⁰⁴

Eine solche Sichtweise über die funktionale Einbettung der Schuldstrafe verdeutlicht, dass die Strafzumessungsschuld im oben entwickelten Sinne zwar die primäre, aber eben nicht einzige Bezugsgröße für die Bestimmung der Strafhöhe sein kann, denn der Wiederherstellungsbedarf des Rechtsfriedens unterliegt Veränderungen im Sinne relativierender Abstriche,⁷⁰⁵ sodass es abschließend darauf ankommen muss,

⁶⁹⁷ Vgl. Zaczyk, Das Unrecht der versuchten Tat, 165 ff.; *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (278). Kritisch *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 87 f. Er bemängelt die Konturenlosigkeit. Ein Ansatz, der eine gewisse Symbolik in den Vordergrund rücke, entferne sich schon per definitionem von der Empirie.

⁶⁹⁸ *Krey*, Deutsches Strafrecht, Rn. 122.

⁶⁹⁹ Vgl. *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 103 f. Er beschreibt den Sühneprozess zur Erlangung des Gewissensfriedens. Seine Ausführungen lassen dabei Rückschlüsse auf die Anforderung zur Herstellung des ›äußeren Friedens‹ zu.

⁷⁰⁰ *Lange*, FS Kohlrausch, 57. Er lehnt indes die Übelnatur als Wesen der Strafe ab.

⁷⁰¹ Ein ähnlicher Grundgedanke findet sich in der Straftheorie von *Hegel*, wonach Strafe ›die Negation der Negation des Rechts‹ sei. Vgl. Nachweise bei Roxin, Strafrecht AT¹, § 3 Rn. 4. Daneben verbergen sich hinter einem derartigen Verständnis auch Elemente der Generalprävention, die in der Strafe eine Stabilisierung des Rechtsbewusstseins erblickt. Vgl. dazu einer ihrer Hauptvertreter *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Abschnitt Rn. 4 ff.; zusammenfassend *Krey*, Deutsches Strafrecht, Rn. 120 ff.

⁷⁰² *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (279).

⁷⁰³ *Frisch*, ZStW 1987, 349 (780); *ders.*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (279 f.). *Freund*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, Vorb. § 13 Rn. 71.

⁷⁰⁴ *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1135); mit Bezug auf *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (278 f.); ähnlich *Köhler*, Strafrechtsbegründung und Strafzumessung, 40.

⁷⁰⁵ Die Relativität des Wiederherstellungsbedarfs wird am eindringlichsten durch die Verjährungsvorschriften belegt. Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 349 (781).

inwieweit jener Bedarf zum Zeitpunkt des Urteils noch unverändert fortbesteht.⁷⁰⁶ Daraus resultiert folgender Leitsatz für die Ermittlung des außerhalb der Tatschuld stehenden Strafzumessungssachverhalts: *Strafzumessungsrelevant sind solche schuldunabhängigen Umstände, die sich in Bezug zum Wiederherstellungsbedarf setzen lassen und diesen mildernd beeinflussen.*

Zugegebenermaßen verlangt es einen nicht unerheblichen Begründungsaufwand, die Wirkung der in der Rechtsprechung und Literatur diskutierten Umstände auf den Wiederherstellungsbedarf konkret zu bestimmen, aber allein die Offenlegung dieser Möglichkeit generiert bereits einen erkenntnistheoretischen Mehrwert. Die Einbettung des Schuldausgleichs in den Wiederherstellungsbedarf des Rechtsfriedens führt dazu, dass die Konnexität zur Tatschuld relativiert wird und somit nicht jeder Sachverhalt durch dieses Nadelöhr gezogen werden muss.⁷⁰⁷ Damit wird die anfangs attestierte Unvereinbarkeit von schuldunabhängigen Umständen mit dem Gedanken des Schuldausgleichs durchbrochen.

Der Begründungsaufwand für die zur Diskussion stehende Strafzumessungsrelevanz der Verfahrensbelastung lässt sich vorliegend zudem stark verkürzen, denn immerhin können die an obiger Stelle bereits diskutierten, als in sich schlüssig bewerteten, aber aufgrund ihrer fehlenden Einreihung in den Begründungszusammenhang des Schuldausgleichs zunächst verworfenen Plausibilitätserwägungen – insbesondere die strafähnliche Wirkung einer langen Verfahrensdauer – nun fruchtbar gemacht werden: Die Annahme, nach der ein begangener Rechtsbruch einen Wiederherstellungsbedarf auslöst, dem durch eine konkrete Strafhöhe im Urteilsspruch Rechnung getragen werden kann, erlaubt den logischen Schluss, dass im Falle eines bis zu diesem Zeitpunkt bereits erlittenen Strafersatzes die ursprünglich angedachte Höhe entsprechend zu reduzieren ist. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Strafgröße trotz identischer Strafzumessungsschuld unterschiedlich ausfallen kann.⁷⁰⁸ *Bruns* vermerkt prägnant, dass bei gleicher Schuld die Strafe nicht *gleich hoch*, aber gleich schwer

⁷⁰⁶ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269 (280 f.); *ders.*, ZStW 1987, 349 (780 f.); *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1143); ähnlich *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (186). Er betont das geminderte Normbetätigungsbedürfnis.

⁷⁰⁷ Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 349 (780); *Ziegbert*, StraFo 2008, 312 (323). Er kommt zu demselben Ergebnis, auch wenn er es aus der Schuldausgleichstauglichkeit herleitet. Ähnlich *Zipf*, Die Strafmaßrevision, 128.

⁷⁰⁸ *Zipf*, Die Strafmaßrevision, 128; *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 712.

bemessen sein müsse.⁷⁰⁹ Dahinter verbirgt sich das Postulat der ›Opfergleichheit‹, das im Tagessatzsystem seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.⁷¹⁰

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verfahrensbelastung mit ihrer strafähnlichen Wirkung unmittelbaren Einfluss auf den Wiederherstellungsbedarf des erschütterten Rechtsfriedens nimmt und folglich geeignet ist, einen partiellen Schuldausgleich zu leisten. Sie bildet mithin einen schuldunabhängigen Strafzumessungsgrund. Zu einer vergleichbaren Schlussfolgerung gelangt schließlich auch das Bundesverfassungsgericht, wenn es ausführt, dass mit zunehmender Länge des Verfahrens die Verfahrensbelastungen mit dem Grundsatz, nach dem Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schuld stehen müsse, in Widerstreit geraten und somit bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen seien.⁷¹¹

cc) Präventionsrechtliche Geltung?

Darüber hinaus könnte der Verfahrensbelastung unter präventiven Gesichtspunkten innerhalb des Schuldrahmens Relevanz zukommen. Der Strafzweck der Spezialprävention zielt in seiner positiven Ausprägung auf die Resozialisierung des Täters ab.⁷¹² Durch die Strafverhängung soll das Rechtsbewusstsein des Delinquenten gestärkt werden, um zukünftige Straffälligkeiten zu verhindern.⁷¹³ Dahinter steht zunächst nicht mehr als ein allgemeiner Programmsatz.⁷¹⁴ Selbst wenn man mit den neuen Erkenntnissen aus den empirischen Verhaltenswissenschaften der Annahme, dass der Strafzweck der positiven Spezialprävention dem Grunde nach ein realistisches Anliegen verfolgt, zustimmt, stellt sich dennoch die Frage, wie die angestrebte Legalbewährung mit dem Mittel der Strafe im Einzelfall konkret erreicht werden kann.⁷¹⁵ Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob mit einem bestimmten Strafmaß im Vergleich zu anderen Strafquanten eine negative Einwirkung auf das spezialpräventive Vorhaben

⁷⁰⁹ Bruns, *Recht der Strafzumessung*², 197; Zipf, *Die Strafmaßrevision*, 128.

⁷¹⁰ Schäfer/Sander/Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung*, Rn. 713; Ziegbert, *StraFo* 2008, 312 (323). Weitergehend Waßmer, der von einem Sonderopfer – jedenfalls i. R. e. Verfahrensverzögerung – spricht, das es zu berücksichtigen gelte. *Waßmer*, *ZStW* 2006, 159 (186).

⁷¹¹ BVerfG, *NJW* 1993, 3254 (3255).

⁷¹² Kühl, in: Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch*, § 46 Rn. 27; Theune in: Laufhütte/Rissing/Tiedemann, *LK-StGB*, §§ 46-50 Rn. 39.

⁷¹³ Radtke, in: Heintschel-Heinegg, *MüKo-StGB*, Vorb. § 38 Rn. 41.

⁷¹⁴ Meier, *Strafrechtliche Sanktionen*, 227.

⁷¹⁵ Meier, *Strafrechtliche Sanktionen*, 227.

verbunden ist.⁷¹⁶ Es ist weniger die Höhe der Strafe, die Einfluss auf die Legalbewährung hat, als vielmehr die Strafart selbst und die Modalitäten⁷¹⁷ ihrer Vollstreckung.⁷¹⁸ Eine Diskussion darüber zu führen, ob innerhalb des abgesteckten Schuldrahmens eine Freiheitsstrafe ›von zwölf oder fünfzehn Monaten‹ wirkungsvoller sei, würde demnach an der Sache vorbeigehen.⁷¹⁹ Eine unmittelbare Bedeutung käme dem Strafmaß allenfalls in Konstellationen zu, in denen vom ihm – in Anlehnung an § 46 Abs. 1 S. 2 StGB – eine evidente Gefahr der Entsozialisierung ausginge.⁷²⁰ Diese Überlegung lässt sich schwerlich auf die Verfahrensbelastung projizieren, da sie als abgeschlossene Begebenheit auf das zukünftige Leben des Delinquenten keinen Einfluss nimmt. Sie ist für das spezialpräventive Anliegen weder zuträglich noch abträglich.

d) Zwischenergebnis

Die Strafzumessungslösung ist in ihren Grundfesten weder verfassungsrechtlich noch konventionsrechtlich anzuzweifeln. Die Berücksichtigung der Verfahrensbelastung im Rahmen der Strafzumessung hat sich zudem nicht als systemwidrig herausgestellt, da ihr unter dem Strafzweck des Schuldausgleichs Relevanz zukommt. An der Erkenntnis der Systemkonformität kann auch der wiederholt erhobene Einwand, nach dem die zu fordernde Bezifferung des Strafabschlags einen ›Fremdkörper‹ in der ansonsten von jeglicher Mathematisierung bereinigten Strafzumessung darstelle,⁷²¹ nichts verändern. Es mag zutreffend sein, dass die Quantifizierung eines singulären Strafzumessungsaspekts der Spielraumtheorie unbekannt ist, doch liegt darin kein entscheidendes Argument gegen die Systematik an sich,⁷²² denn maßgeblich ist, ob sich die den Delinquenten entlastende Kompensation widerspruchslös in den Strafzumessungsvorgang einfügen lässt.⁷²³ Der Umstand, dass sich die formale Forderung

⁷¹⁶ *Stahl*, Strafzumessungstatsachen zwischen Verbrechenslehre und Straftheorie, 153.

⁷¹⁷ In Betracht kommen §§ 57 ff. StGB, §§ 35, 36 BtMG, § 67 Abs. 4, 5 StGB.

⁷¹⁸ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 229; *Stahl*, Strafzumessungstatsachen zwischen Verbrechenslehre und Straftheorie, 153; ähnlich *Henkel*, FS H. Lange, 179 (191).

⁷¹⁹ Vgl. *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 228.

⁷²⁰ Nach der Rechtsprechung sind etwa berufsrechtliche oder standesrechtliche Folgen zu beachten (etwa die Entziehung der Approbation). BGH, NStZ 1996, 539; *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 158.

⁷²¹ BGH, NStZ-RR 2006, 201; BGH, NStZ 2005, 465 (466); BGH, NStZ-RR 1999, 101 (102); BGH, BeckRS 2004, 08741.

⁷²² Vgl. *Streng*, JZ 2008, 979 (983); *Eschelbach*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § 46 Rn. 59.

⁷²³ Ähnlich *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 215, 229.

einer Kenntlichmachung⁷²⁴ nicht nahtlos in diesen Vorgang eingliedert, offenbart allenfalls eine partielle Unstimmigkeit, trägt aber keinen umfassenden Systemwechsel. Nicht zuletzt im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes ist es geboten, die kompensatorische Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung zahlenmäßig exakt in den Urteilsgründen festzuhalten.⁷²⁵

Die Bindungswirkung der ständigen Rechtsprechung zur Kompensation einer erfolgten Verfahrensverzögerung gilt mithin ungebrochen, sodass die in der Rechtspraxis seit dem Jahr 2008 vollzogene gänzliche Abkehr von der Strafzumessungslösung nicht legitimierbar ist. Mittelbar bekräftigt selbst der Senat diese Schlussfolgerung, wenn er dezidiert niederlegt, dass die Strafzumessungslösung für den Regelfall alle verfassungsrechtlichen, konventionsrechtlichen und systemrelevanten Anforderungen erfülle. Erst in besonders gelagerten Fällen gerate das Modell an seine Grenzen.⁷²⁶ Es drängt sich sonach die Frage auf, ob der Senat überhaupt einen Systemwechsel in der mitunter postulierten Absolutheit anstrebt und welcher Stellenwert schlussendlich der Vollstreckungslösung zukommt.

4. Der eklektizistische Kompensationsansatz

Mit einem ›Wechsel‹ – in Abgrenzung zu einer ›Modifikation‹ – wird stets eine gänzliche Abkehr von einem bestehenden Zustand impliziert. Wenn der Senat sonach referiert, dass er an der bisherigen Rechtsprechung *nicht mehr festhalte*⁷²⁷ und folglich das bisherige Strafzumessungsmodell durch das Vollstreckungsmodell zu ersetzen sei⁷²⁸, kündigt er augenfällig einen (System-)Wechsel an. Maßgeblich ist aber vielmehr, ob es sich auch der Sache nach um einen solchen handelt.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausführungen muss dies unzweifelhaft verneint werden. Es hat sich herausgestellt, dass lediglich die verfahrensbedingte Täterbelastung (›Erfolgsunrecht‹) den Ausgangspunkt der Kompensation bildet und gerade nicht die staatliche Verursachung der Verzögerung an sich (›Handlungsunrecht‹). Ersteres ist ein strafzumessungsrelevanter Umstand und mithin Bestandteil

⁷²⁴ Die Forderung wird wiederholt vom BGH aufgestellt [BGH, NStZ-RR 2006, 201 f.; BGH, NStZ 2005, 465 (466)] und mit einer bloßen Kammerentscheidung des BVerfG belegt, die ihrerseits wohl auf dem Eckle-Urteil basiert. BVerfG, NStZ 1997, 591; EGMR-E 2, 105 (126); dazu *Scheffler*, ZIS 2008, 269 (276).

⁷²⁵ Vgl. im Ansatz EGMR-E 2, 105 (131). Auch das BVerfG verlangt, dass das Ausmaß der Berücksichtigung näher bestimmt werde. BVerfG, NJW 1984, 967.

⁷²⁶ BGHSt 52, 124 (128 f.).

⁷²⁷ BGHSt 52, 124 (134).

⁷²⁸ BGHSt 52, 124 (136).

des Strafzumessungsvorgangs. Eine Verlagerung auf die Vollstreckungsebene – wenn auch getragen von nachvollziehbaren Praktikabilitätsargumenten⁷²⁹ – scheitert an der Bindungswirkung der in Gestalt der Strafzumessungslösung ausgeübten ständigen Rechtsprechung. Die Bindungswirkung lässt sich überdies mittelbar aus der Dogmatik der Vollstreckungslösung selbst ableiten. Ihr normatives Fundament bildet die analoge Anwendung des § 51 StGB.⁷³⁰ Unabhängig der weiteren Voraussetzung wird eine planwidrige Regelungslücke unabdingbar verlangt.⁷³¹ Doch ausgehend von der sich als korrekt herausgestellten Annahme, dass der Verfahrensbelastung Strafzumessungsrelevanz zukommt, fehlt es schlichtweg an einer solchen. Solange die die Kompensationspflicht begründende Verfahrensbelastung auf der Ebene der Strafzumessung systemkonform verortet werden kann, scheitert das Bemühen um eine Analogie bereits im Ansatz. Die zahlreich geführten Diskussionen darüber, ob eine Verlagerung auf die Vollstreckungsebene womöglich die adäquatere und zweckmäßigere Lösung darstelle, führen an der Sache vorbei.

Gilt es demnach nicht, die Vollstreckungslösung in ihrer reklamierten systemverändernden Wirkung gänzlich zu verwerfen?⁷³² Fest steht zunächst lediglich, dass eine exklusive Anwendung nicht in Betracht kommen kann. Selbiges gilt aber auch für die Strafzumessungslösung, da die Verfahrensbelastung nur in den Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens Berücksichtigung findet.⁷³³ Der Bereich außerhalb dessen ist der richterlichen Strafzumessung unmittelbar nicht zugänglich. Er eröffnet indes die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 51 StGB und somit der Geltendmachung der Vollstreckungslösung. Im Ergebnis kommt der Verfahrensbelastung eine Doppelrelevanz zu,⁷³⁴ indem zunächst die Kompensationsmöglichkeiten auf der ›traditionellen‹ Ebene der Strafzumessung ausgeschöpft werden, um anschließend – sofern erforderlich – eine Restkompensation auf der Vollstreckungsebene vorzunehmen.⁷³⁵ Darin ist kein Systemwechsel zu erblicken,⁷³⁶ sondern eine Modifizierung des

⁷²⁹ BGHSt 52, 124 (141 f.).

⁷³⁰ BGHSt 52, 124 (146).

⁷³¹ *Beaucamp/Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, Rn. 274.

⁷³² So auch *Scheffler*, ZIS 2008, 269 (276); *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 776; ähnlich *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 210.

⁷³³ BGHSt 27, 274 (276); *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 234 f.; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 124 f.

⁷³⁴ So auch *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 166 f.

⁷³⁵ Aufgrund dieser klaren Abfolge verfängt auch der hypothetische Einwand einer unzulässigen doppelten Berücksichtigung nicht. Vgl. BGH, NSZ-RR 2011, 239 f. Dazu *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 166.

⁷³⁶ Im Ergebnis ähnlich *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 775 f.; *Gaede*, JZ 2008, 422; *Roxin*, FS Volk, 617 (626); *Heghmanns*, ZJS 2008, 197 (199).

bisherigen exklusiven⁷³⁷ Strafzumessungsmodells hin zu einem eklektizistischen Modell,⁷³⁸ innerhalb dessen die Kompensation auf der Ebene der Vollstreckung subsidiär⁷³⁹ gegenüber jener auf der Ebene der Strafzumessung erfolgt. Der kritische Einwand, dass dadurch eine ›diffuse Gemengelage‹⁷⁴⁰ in Gestalt eines ›janusköpfigen Monstrums‹⁷⁴¹ geschaffen werde, verfängt gerade nicht. Zum einen ist eine Verlagerung auf die Vollstreckungsebene nur in den besagten Grenzfällen vonnöten, zum anderen konnte die Annahme widerlegt werden, dass neben der Verfahrensbelastung auch die bloße Verursachung der Verzögerung eine Kompensationsnotwendigkeit hervorruft⁷⁴².

Klammert man die Ankündigung eines Systemwechsels vonseiten des Senats aus, verfolgt auch er in der Sache einen eklektizistischen Ansatz, wenn er ausführt, dass zunächst die besondere Belastung auf Ebene der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sei und anschließend – sofern die Kompensation nicht genüge – ein bezifferter Abschlag als vollstreckt zu erklären sei.⁷⁴³ Eine unzureichende Kompensation komme nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht.⁷⁴⁴ Der Senat schien sonach weniger bestrebt gewesen zu sein, eine kopernikanische Wende herbeizuführen, als vielmehr dem Ziel einer umfassenden Kompensation durch fortwährende Auslegung des materiellen und formellen Strafrechts ein weiteres Stück näherzukommen.⁷⁴⁵

⁷³⁷ ›Exklusiv‹ im Hinblick auf die Möglichkeit einer Strafreduzierung.

⁷³⁸ Vgl. *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 166 f.; im Ansatz *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 261.

⁷³⁹ Die Subsidiarität folgt zwangsläufig aus der Analogie des § 51 StGB.

⁷⁴⁰ *Heghmanns*, ZJS 2008, 197 (199).

⁷⁴¹ *Kratz*, JR 2008, 189 (191).

⁷⁴² Andernfalls wäre es zweifelsohne zu Konfusionen gekommen. Der kompensatorische Stellenwert der ›Verursachung‹ und insbesondere das Verhältnis zur Verfahrensbelastung sind schwer fassbar. Eine Verlagerung auf zwei Ebenen hätte diese Misslichkeit weiter verschärft.

⁷⁴³ BGHSt 52, 124 (146).

⁷⁴⁴ BGHSt 52, 124 (129).

⁷⁴⁵ Ähnliche Schlussfolgerung *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 166. Daneben wurde auch wiederholt die Vermutung geäußert [vgl. *I. Roxin*, StV 2008, 14 (15); *Scheffler*, ZIS 2008, 269 (272 f.)], dass der Systemwechsel das Ergebnis eines rechtspolitischen Aktes sei. Die höher angesetzten Strafen im Urteilsspruch minimieren die Fälle, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Dies würde in erster Linie die komplexen und langwierigen Wirtschaftsstrafverfahren betreffen, die (zu) häufig mit Bewährungsstrafen enden. Dazu ausführlich *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 275 ff.

IV. Ergebnis und Einordnung in den Untersuchungsgegenstand

Ausgehend von dem im Erwachsenenstrafrecht vorzufindenden breiten Kenntnisstand zum Ausgleich erlittener Verfahrensverzögerungen galt es, unter Hinzunahme verfassungsdogmatischer Erwägungen eine Konzeption der Rechtsfolgenbestimmung hervorzubringen, die für den weiteren Verlauf der Untersuchung als Grundlage zur Ausdifferenzierung der jugendspezifischen Kompensationsmöglichkeiten dient.

Ausgangspunkt bildet der verfassungsrechtliche Reaktionsanspruch auf Schaffung eines am Freiheitsbestand des Grundrechts orientierten gleichwertigen Zustands. Er entsteht als unabdingbare Folge der mit einer Verfahrensverzögerung einhergehenden Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG. Im Konkreten muss eine Maßnahme aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht generiert werden, die geeignet ist, das überschrittene Maß an psychisch zu erduldenen *Belastungen* auszugleichen. In partieller Abkehr von dem zwischen Straf- und Strafverfahrensrecht vorherrschenden Trennungsverhältnis können die unterschiedlichen Rechtsfolgen nebeneinander Anwendung finden und sich gegenseitig ergänzen. Daran vermag auch die Vollstreckungslösung nichts zu verändern. Sie verkörpert gerade kein Regulativ zum Ausgleich erlittener Verfahrensverzögerungen, an dem sich der Rechtsanwender unerlässlich zu orientieren hat, sondern bildet lediglich eine Kompensationsvariante unter vielen zur Erlangung des vom Bundesgerichtshof verfolgten Ziels eines vollumfänglichen Ausgleichs. Nichts anderes gilt dem Grunde nach für die Strafzumessungslösung.

Mit Blick auf das Jugendstrafrecht folgt aus der Feststellung der fehlenden Abсолютheit der Kompensationsmodelle, dass die Beantwortung der zentralen Frage nach den Rechtsfolgen erlittener Verfahrensverzögerungen gerade nicht essenziell von der Anwendbarkeit der Strafzumessungs- und Vollstreckungslösung abhängt. Eben dies scheint die Rechtsprechung mitunter zu verkennen, wenn etwa in Fällen einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen mit Verweis auf den Erziehungsgedanken die Einschlägigkeit der Strafzumessungs- oder Vollstreckungslösung angezweifelt und gleichzeitig die Option einer Alternativkompensation erst gar nicht in Betracht gezogen wird.⁷⁴⁶ So übergeht sie zwei wesentliche Vorgaben, die in den voranstehenden Ausführungen herausgestellt wurden: Erstens ist das *Ob* einer Kompensation – aufgrund des bestehenden verfassungsrechtlichen Reaktionsanspruchs auf Schaffung eines am Freiheitsbestand des Grundrechts orientierten gleichwertigen Zustands – unter keinen Umständen dispositiv. Zweitens hat sich das *Wie* der Kompensation

⁷⁴⁶ U. a. BGH, NStZ 2003, 364 f.; OLG Düsseldorf, NStZ 2011, 525 (526).

nicht zuvörderst an der Strafzumessungs- oder Vollstreckungslösung zu orientieren, sondern an den materiellen sowie prozessualen Normen des Strafrechts. Gerade im Jugendstrafrecht steht dem Richter – ausgehend von dem Grundsatz der Flexibilität⁷⁴⁷ – ein weitreichendes Ermessen zu,⁷⁴⁸ das ihm große Freiheiten bei der Wahl bzw. Generierung adäquater Kompensationsmittel gewährt. Unbestreitbar sind dem Jugendstrafrecht und seinem Sanktionssystem aber auch Besonderheiten immanent, die bei einer richterlichen Kompensationsentscheidung Berücksichtigung finden müssen und einer unreflektierten Übertragung der im Erwachsenenstrafrecht etablierten Kompensationsmittel entgegenstehen.

B. Jugendstrafrechtliche Kompensationsmittel

Ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen der vorangegangenen Ausführung gilt es nachfolgend zu untersuchen, inwieweit dem Jugendgerichtsgesetz und dem diesen inhärenten formellen sowie informellen Sanktionssystem durch Auslegung Kompensationsmittel entnommen werden können, die geeignet sind, die aus einer Verzögerung resultierende faktische *Verfahrensbelastung* zu begleichen. Eine Kompensation kann dabei auf zwei verschiedenen Ebenen stattfinden. Zum einen auf der horizontalen – durch bloße Absenkung der Eingriffsintensität der angedachten Sanktion (im Folgenden *intraspezifische* Kompensation genannt) – und zum anderen auf der vertikalen – durch die Auswahl einer gänzlich anderen, eingriffsgeringeren Sanktionsart (im Folgenden *interspezifische* Kompensation genannt).

I. Interspezifische Kompensation

Eine Kompensation auf vertikaler Ebene kommt nur dann in Betracht, wenn sich die dem Jugendgerichtsgesetz zu entnehmenden Sanktionsmaßnahmen in ein am Kriterium der Belastungsintensität ausgerichtetes Stufenverhältnis gliedern lassen und der verfahrensbedingten Täterbelastung zugleich Relevanz im richterlichen Sanktionsauswahlprozess zukommt. Darauf gilt es, im Folgenden genauer einzugehen.

⁷⁴⁷ Eingehend *Nothacker*, Erziehungsvorrang und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, 203 ff.; *Ostendorf*, GA 2006, 515 ff.

⁷⁴⁸ *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 167.

1. Das graduell abgestufte Sanktionsprogramm

Das Jugendgerichtsgesetz trägt den entwicklungsmäßigen Besonderheiten des Delinquenten durch ein eigenständiges⁷⁴⁹ Sanktionsprogramm Rechnung. Es ist primär von der Dreiteilung in Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) und Jugendstrafe (§ 17 JGG) gekennzeichnet.⁷⁵⁰ Diese gliedern sich wiederum in einzelne faktische Maßnahmen.⁷⁵¹ Für eine Strukturierung am Kriterium der Eingriffsintensität drängt sich zunächst die dem Gesetz zu entnehmende formale Einordnung nach den §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG auf.

a) Die formalgesetzliche Anordnung

Dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 JGG zufolge findet eine negative Abgrenzung statt, nach der eine Straftat mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet wird, wenn Erziehungsmaßregeln *nicht ausreichen*.⁷⁵² Die zum Vorschein kommende schematische Sanktionsrangfolge wird durch § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 JGG weiter komplettiert: Der Jugendrichter ist angehalten, die Straftat mit Zuchtmitteln zu ahnden, solange eine Jugendstrafe *nicht geboten* ist. Eine Jugendstrafe ist ihrerseits erst zu verhängen, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel *nicht ausreichen*. Auch eine Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld muss sich als *erforderlich* erweisen. Unter systematischen Erwägungen erschließt sich demnach eine Sanktionshierarchie beginnend mit den Erziehungsmaßregeln aufsteigend bis zur Jugendstrafe.⁷⁵³ Offen bleibt dabei zunächst, an welchem Maßstab sich die abgestufte Sanktionsskala orientiert.

Durch die Verwendung der Begriffe ›Erforderlichkeit‹ sowie ›Gebotenheit‹ – die dem terminologischen Spektrum des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entstammen⁷⁵⁴ – wird eine den Sanktionen zugrunde liegende Belastungssteigerung im Sinne einer zunehmenden Schwere des Grundrechtseingriffs suggeriert.⁷⁵⁵ Setzt man hingegen anstelle der Sanktionskategorie konkrete Maßnahmen

⁷⁴⁹ Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte in der Zielsetzung bilden die Sanktionen im Jugendstrafrecht ein Aliud gegenüber denjenigen des Erwachsenstrafrechts. *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 3.

⁷⁵⁰ *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 11; *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 3; *Weber*, Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, 10; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 1; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 137.

⁷⁵¹ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 137; vgl. Übersicht bei *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 431; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 239.

⁷⁵² *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 137 f.

⁷⁵³ *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 5; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 244.

⁷⁵⁴ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vgl. *Sachs*, in: ders., Grundgesetz, Art. 20 Rn. 145 ff.

⁷⁵⁵ Im Ergebnis *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 5; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 434.

und vergleicht deren Eingriffsintensität, so vermag es die formalgesetzliche Sanktionshierarchie nach den §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG im Ergebnis nicht, die Belastungssteigerung konsistent nachzuzeichnen.⁷⁵⁶ Wenngleich das Wort ›Zucht‹ im allgemeinen Sprachgebrauch negativer behaftet ist als das Wort ›Erziehung‹, greifen Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz faktisch mitunter weitaus geringer in die Freiheitsinteressen des Delinquenten ein.⁷⁵⁷ Dies verdeutlicht eine Gegenüberstellung einer möglichen stationären Heimunterbringung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 JGG i. V. m. §§ 27, 34 SGB VIII) mit einer schlichten richterlichen Verwarnung (§§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 14 JGG).⁷⁵⁸

Aus dieser Feststellung nun den Schluss zu ziehen, dass die gesetzliche Rangfolge inkonsistent, ja sogar widersprüchlich sei,⁷⁵⁹ lässt sich nur dann aufrechterhalten, wenn mit § 5 JGG – als zentrale Norm – auch die entsprechende Absicht verfolgt wird, eine Sanktionshierarchie am Maßstab der Eingriffsintensität auszugestalten. Dies wird nach überwiegender Auffassung in der Literatur zu Recht angezweifelt. Die aus den §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG hervorgehende graduelle Abstufung spiegelt nicht die Schwere des Eingriffs der jeweiligen Sanktion wider, sondern die abweichende Ausprägung des Strafgehalts.⁷⁶⁰ Die drei Kategorien unterscheiden sich primär dadurch, dass der Strafcharakter als Bestandteil der Maßnahme weiter zu- und der Erziehungscharakter gleichzeitig weiter abnimmt.⁷⁶¹ Während die Erziehungsmaßnahmen noch keine Züge einer Rechtsstrafe aufweisen, sind die Zuchtmittel schon »eine eigenartige Verschlingung von Strafe und Maßregel«⁷⁶². Bei der Jugend-

⁷⁵⁶ Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 25; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 435; Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 5; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 244; Albrecht, Jugendstrafrecht, 138; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 17.

⁷⁵⁷ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 17.

⁷⁵⁸ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 435; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 244.

⁷⁵⁹ So etwa Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 5.

⁷⁶⁰ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 244. Streng verweist auf den Wortlaut: ›Ahndung‹ deute auf einen erhöhten Strafgehalt hin. Die Jugendstrafe sei eine echte Kriminalstrafe und Erziehungsmaßnahmen ausschließlich Erziehungsmittel. Vgl. weiter Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 10; Lackner, JR 1965, 30 (31); ähnlich Wolf, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, 22 f. Er betont, dass der Maßstab nicht die Schwere des Eingriffs sei, sondern vielmehr die unterschiedliche Berücksichtigung des Erziehungsgedankens und/oder des Schuldprinzips. Im Ansatz Eisenberg, der neben dem Kriterium der Eingriffsintensität auf die unterschiedliche Zielrichtung der Sanktionen aufmerksam macht. Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 20. Siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage ›Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert‹, BT-Drs. 16/13142, 23.

⁷⁶¹ Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 10; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 244.

⁷⁶² Lackner, JR 1965, 30 (31); mit Hinweis auf den ambivalenten Charakter vgl. Albrecht, Jugendstrafrecht, 203; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 387.

strafe ist der Strafcharakter schließlich – trotz der Beibehaltung erzieherischer Elemente – am stärksten ausgeprägt.⁷⁶³ Folglich liegt der abstrakten Dreiteilung gerade kein Widerspruch zugrunde. Mit den §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG wird vielmehr die in § 2 Abs. 1 JGG vorgegebene Priorisierung des Erziehungsanliegens konkretisiert.

Damit offenbart sich aber gleichzeitig die Ungeeignetheit der gesetzlichen Sanktionshierarchie, als maßgebende Direktive bei der angestrebten graduellen Abstufung der einzelnen Maßnahmen am Kriterium der Belastungsintensität zu dienen.

b) Objektiv-abstrakte Würdigung der Belastungswirkung

Losgelöst von der formalgesetzlichen Anordnung gilt es, den Blick auf die einzelnen Maßnahmen und die von ihnen ausgehende Belastungswirkung zu richten. Mit dem vorliegenden Bestreben, eine *allgemeinverbindliche* Sanktionshierarchie aufzuzeigen, kann die jeweilige Wirkung lediglich objektiv-abstrakt bestimmt werden.

aa) Grobdifferenzierung zwischen stationärer und ambulanter Maßnahme

Eine erste Orientierung zur Bestimmung der Eingriffsintensität bildet die anerkannte Differenzierung in freiheitsentziehende (>stationäre<) und nicht freiheitsentziehende (>ambulante<) Maßnahmen.⁷⁶⁴ Diese Einteilung, die sowohl von den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit⁷⁶⁵ wie auch von den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug⁷⁶⁶ getragen wird, basiert auf der im Grundgesetz getroffenen Werteentscheidung, dem Rechtsgut der körperlichen Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 104 GG) eine Schutzwirkung beizumessen, die einzig vom Rechtsgut Leben überboten wird.⁷⁶⁷ Die erhöhte Schutzwirkung spiegelt den gesteigerten Schweregrad eines freiheitsentziehenden Eingriffs wider. Im Umkehrschluss ist der nicht freiheitsentziehenden

⁷⁶³ Lackner, JR 1965, 30 (31); Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 10; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 244.

⁷⁶⁴ Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 16; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 240; Albrecht, Jugendstrafrecht, 138; Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 11; Schlüchter, GA 1988, 106 (126); Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 116; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 173 f.

⁷⁶⁵ Schüler-Springorum, in: Bundesministerium der Justiz, Internationale Menschenrechtsstandards, 77 ff. (17.1 b, c u. 19.1).

⁷⁶⁶ Schüler-Springorum, in: Bundesministerium der Justiz, Internationale Menschenrechtsstandards, 94 ff. (Nr. 1 S. 2 u. Nr. 2 S. 2).

⁷⁶⁷ Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 174; Baumann, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 104; Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 99 Fn. 9.

Maßnahme eine geringere Eingriffsintensität beizumessen. Die Feststellung deckt sich mit der aus dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz⁷⁶⁸ abgeleiteten Maxime, dass eine in Unfreiheit zu vollziehende Maßnahme nicht angeordnet werden darf, wenn eine in Freiheit zu vollziehende Maßnahme zur Erreichung der einschlägigen Strafzwecke ausreicht.⁷⁶⁹

Zu den ›ambulanten‹ Maßnahmen zählen neben der Verwarnung (§ 14 JGG) die Auflagen (§ 15 Abs. 1 JGG), die Weisungen (§ 10 Abs. 1 JGG) sowie die Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII).⁷⁷⁰ Die ›stationären‹ Maßnahmen gliedern sich auf in den Jugendarrest (§ 16 JGG), die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (§ 12 Nr. 2 JGG) sowie die Jugendstrafe⁷⁷¹ (§ 17 JGG).⁷⁷²

bb) Feindifferenzierung mittels der justiziellen Erkenntnisse aus dem Verschlechterungsverbot

Zur detaillierten Ermittlung des eingriffsorientierten Schweregrads der einzelnen jugendstrafrechtlichen Maßnahme kann auf die Erkenntnisse der Rechtslehre im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot (§ 2 Abs. 2 JGG i. V. m. §§ 331 Abs. 1, 358 Abs. 2 S. 1, 373 Abs. 2 StPO) zurückgegriffen werden. Lässt sich das Verhältnis der Maßnahmen hinsichtlich ihres Schweregrads auch erst durch eine konkrete Betrachtungsweise im Zuge einer Gesamtschau abschließend beurteilen,⁷⁷³ haben sich dennoch allgemeine Grundsätze herausgebildet.⁷⁷⁴ Diese sollen nachstehend –

⁷⁶⁸ Das Abstellen auf den Grundsatz der Subsidiarität wird in Teilen der Literatur kritisiert. Als Zuständigkeitsregulativ liege seine Funktion in der Zuweisung des Handlungsvorrangs an die untere Instanz. Er schütze objektive Lebensbereiche, indem ihm maßgebliche Bedeutung bei der Frage zukomme, wann der Staat tätig werden darf. Auf das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht übertragen, käme dem Grundsatz allenfalls für die Frage des Vorrangs privater gegenüber staatlicher Sanktionierung Bedeutung zu. Den adäquateren Wertungsmaßstab biete hingegen das Teilgebot der Erforderlichkeit, das sich gerade nicht auf eine Kompetenzverteilung reduziere, sondern staatliche Eingriffe im Hinblick auf ihre konkrete Intensität reguliere. Zur Kritik *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 11a; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 169 f.; zum Subsidiaritätsgrundsatz *Isensee*, Subsidiaritätsprinzip, 88 ff.; *Jakobs*, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 96 ff.

⁷⁶⁹ U. a. *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. 102; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 138.

⁷⁷⁰ *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 240; *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 174.

⁷⁷¹ Meint die unbedingte Jugendstrafe, die Bewährungsstrafe (§ 21 JGG) und die Jugendstrafe, bei der die Entscheidung über die Verhängung ausgesetzt wurde (§ 27 JGG). *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 240.

⁷⁷² *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 240; *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 174.

⁷⁷³ BGHSt 24, 11 (14); *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 34; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 74; *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 15.

⁷⁷⁴ *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 34.

unter Beibehaltung der bereits getroffenen Grobdifferenzierung – übersichtlich wiedergegeben werden.

(1) Rangfolge der ›ambulanten‹ Maßnahmen

Das Zuchtmittel der *Verwarnung* (§ 14 Abs. 1 JGG) stellt das mildeste unter den formellen Sanktionsmitteln dar.⁷⁷⁵ Es beinhaltet eine förmliche Zurechtweisung des Delinquenten, indem er auf das Unrecht der Tat und die Folgen für den Verletzten sowie für die Allgemeinheit hingewiesen wird.⁷⁷⁶ Durch einen Appell an seine Ehre und an sein Gewissen soll er zur Rücksichtnahme fremder Interessen ermahnt werden.⁷⁷⁷ Die niedrige Einstufung resultiert aus dem Umstand, dass bereits dem Urteilspruch zwangsläufig ein Unwerturteil zu eigen ist und somit die Verwarnung in ihrer Intensität nicht merklich über diesen hinausgeht.⁷⁷⁸

Der Verwarnung folgt die *Erziehungsbeistandschaft* (§ 12 Nr. 1 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII).⁷⁷⁹ Die geringe Eingriffsintensität lässt sich damit begründen, dass der Jugendliche in seiner sozialen Umgebung belassen wird.⁷⁸⁰ Daneben weist die staatliche Erziehungshilfe nur einen marginalen Zwangscharakter auf.⁷⁸¹

Differenzierter wird das Verhältnis zwischen den *Weisungen* (§ 10 Abs. 1 JGG) und den *Auflagen* (§ 15 Abs. 1 JGG) bewertet. Einigkeit herrscht insoweit, als beide Sanktionen nachteiliger als die Verwarnung und die Erziehungsbeistandschaft, aber gegenüber anderen formellen Sanktionen weniger schwerwiegend sind.⁷⁸² Im direkten

⁷⁷⁵ Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 39; Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 16; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 38; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 78; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 587; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 240; Albrecht, Jugendstrafrecht, 393.

⁷⁷⁶ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 2; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 1; Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 2.

⁷⁷⁷ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 2; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 1; Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 2.

⁷⁷⁸ Baumann, Strafprozessuale Verbot der *reformatio in peius*, 123; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 2.

⁷⁷⁹ Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 39; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 36; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 76; Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 48; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 587; Albrecht, Jugendstrafrecht, 393.

⁷⁸⁰ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 12 Rn. 5.

⁷⁸¹ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 12 Rn. 6.

⁷⁸² U. a. Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 35.

Vergleich spricht ein Teil⁷⁸³ der Literatur den Weisungen generell einen eingriffintensiveren Charakter gegenüber den Auflagen zu, während der andere Teil⁷⁸⁴ sie auf derselben Belastungsebene einordnet. Im Rahmen der Großen Anfrage zum Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert verneinte die Bundesregierung die Frage, ob eine abstrakte Abstufung der Sanktionen durchgängig möglich sei. Als Begründung führte sie beispielhaft an, dass die Bewertung der Eingriffsintensität einer Weisung zur *Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs* (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) und der einer Auflage zur *materiellen Schadenwiedergutmachung* (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG) von persönlichen Umständen des Delinquenten – wie etwa den finanziellen Verhältnissen – abhängig sei und folglich gegensätzlich ausfallen könne.⁷⁸⁵

Es steht dabei außer Frage, dass eine abschließende Bewertung erst durch eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls erbracht werden kann. Für die vorliegend gewählte Untersuchungsperspektive ist es indes lediglich von Belang, inwieweit sich überhaupt im Wege einer abstrakten Würdigung Kriterien generieren lassen, die eine Skalierung erlauben. Angesichts der Diversität der Weisungs- und Auflagenmöglichkeiten wäre eine unmittelbare Ableitung des faktischen Schweregrads aus den einzelnen Maßnahmen auch gar nicht realisierbar. Mehr Aufschluss könnte hingegen eine rechtliche Bewertung der Sanktionen bringen. Die richterliche Weisung wird nach § 11 Abs. 2 JGG unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung auferlegt, sodass etwa die eingriffsschwache Weisung der *Erbringung einer Arbeitsleistung* (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) durch die eingriffstarke Weisung, *in einem Heim zu wohnen* (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Alt. 2 JGG), ersetzt werden könnte.⁷⁸⁶ Aufgrund dieser hypothetischen Belastungssteigerung bildet die eingriffintensivste Variante des Katalogs den Anknüpfungspunkt zur Ermittlung der abstrakt faktischen Belastungswirkung.⁷⁸⁷ Anders verhält es sich bei den Auflagen. Zwar lässt das Gesetz nach § 15 Abs. 3 S. 1 JGG

⁷⁸³ Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 48; Eisenberg/Kölbel, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 75, 78; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 586 f.; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 35; Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 111.

⁷⁸⁴ Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 16; Baumann, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 133; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 422; Albrecht, Jugendstrafrecht, 393 f.; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 39; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 821; Nicolai, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 5.

⁷⁸⁵ BT-Drs. 16/13142, 23.

⁷⁸⁶ Nach der h. M. wird es als zulässig erachtet, die ursprüngliche Weisung in eine eingriffstärkere abzuändern. Eisenberg/Kölbel, Jugendgerichtsgesetz, § 11 Rn. 5; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 11 Rn. 8; a. A. Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 11 Rn. 4.

⁷⁸⁷ Diesen Ansatz wählten bereits Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 111 und Eisenberg/Kölbel, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 75. Grundsätzlich zustimmend Baumann, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 132.

auch hier eine Änderung der ursprünglich gewählten Variante zu, jedoch nur in den Grenzen gleicher Belastungsintensität.⁷⁸⁸ Doch auch unabhängig davon käme selbst der hypothetisch eingriffsstärksten Auflage eine geringere Intensität zu als der freiheitsentziehenden Weisung, *in einem Heim zu wohnen*.⁷⁸⁹

Die gewählte rechtliche Bewertung macht es sonach möglich, eine generalisierende Aussage über die Belastungswirkung der in Frage stehenden Sanktionen zu treffen: Im relativen Vergleich sind *Weisungen* (§ 10 Abs. 1 JGG) eingriffintensiver als *Auflagen* (§ 15 Abs. 1 JGG).⁷⁹⁰

(2) Rangfolge der ›stationären‹ Maßnahmen

An die ›ambulante‹ Maßnahme der Weisungen schließt sich der *Jugendarrest* (§ 16 JGG) als eingriffsschwächste ›stationäre‹ Maßnahme an.⁷⁹¹ Die Abstufung zur *Heimerziehung* (§ 12 Nr. 2 JGG i. V. m. §§ 27, 34 SGB VIII) erklärt sich aus der Tatsache, dass sich die ›stationäre‹ Erziehung im Durchschnitt über eine Dauer von einundzwanzig Monaten⁷⁹² erstreckt, während der Jugendarrest nach § 16 Abs. 4 S. 1 JGG auf vier Wochen begrenzt ist und somit weniger stark in die freiheitlichen Rechte des Delinquenten eingreift.⁷⁹³

Die eingriffintensivste Sanktion bildet die vollstreckbare *Jugendstrafe* (§ 17 JGG).⁷⁹⁴ Wenngleich die *Heimerziehung* (§ 12 Nr. 2 JGG i. V. m. §§ 27, 34 SGB

⁷⁸⁸ Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 19; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 31, a. A. Linke, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 23.

⁷⁸⁹ Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 111; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 75; Baumann, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 131 f.

⁷⁹⁰ So auch Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 48; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 75, 78; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 586 f.; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 35; Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 111.

⁷⁹¹ Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 39; Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 16; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 37; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 79b; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 586; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 422; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 240; Albrecht, Jugendstrafrecht, 393; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 177.

⁷⁹² Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 12 Rn. 39. Der Wert stammt aus dem Jahr 2014 und bezieht sich auf männliche Personen. Bei weiblichen Personen lag er bei neunzehn Monaten.

⁷⁹³ Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbot, 110; Baumann, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 135; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 77a; Albrecht, Jugendstrafrecht, 393.

⁷⁹⁴ Albrecht, Jugendstrafrecht, 392; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 42; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 43; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 80; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 587; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 422; Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 17; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 240.

VIII) mitunter länger ausfällt, geht mit ihr nicht zwingend ein dauerhafter Freiheitsentzug einher.⁷⁹⁵ Darüber hinaus ist der stigmatisierende Charakter geringer als der einer Jugendstrafe.⁷⁹⁶ Die Differenzierung zum *Jugendarrest* wiederum erschließt sich bereits aus dem Gesetz. Liegt das Höchstmaß des Arrests bei vier Wochen (§ 16 Abs. 4 S. 1 JGG), wird bei der *Jugendstrafe* ein Mindestmaß von sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG) verlangt. Ferner ist die *Jugendstrafe* die einzige Sanktion, die in das Zentralregister und das Führungszeugnis aufgenommen wird (§§ 4 Nr. 1, 32 BZRG).⁷⁹⁷

Neben der *vollstreckbaren Jugendstrafe* weist nach einhelliger Auffassung⁷⁹⁸ auch die *Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung* (§ 21 JGG) eine höhere Belastungswirkung als sämtliche *Erziehungsmaßregeln* oder *Zuchtmittel* auf.⁷⁹⁹ Gegen die Einstufung ließe sich zunächst anbringen, dass – im Gegensatz zum Arrest – lediglich ein potenzieller Freiheitsentzug angeordnet wird. Allerdings besteht eine hohe Widerrufsquote (mindestens 25 %),⁸⁰⁰ sodass der faktische Freiheitsentzug nicht unwahrscheinlich ist.⁸⁰¹ Zudem wird die Bewährungszeit, die zwischen zwei und drei Jahren beträgt (§ 22 Abs. 1 JGG), von Weisungen (§ 23 Abs. 1 S. 1 JGG) sowie Auflagen (§ 23 Abs. 1 S. 2 JGG) begleitet und greift somit erheblich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) des jugendlichen Delinquenten ein.⁸⁰² Hinzu kommen die drohende Mindestdauer der Freiheitsstrafe von sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG) und die registerrechtlichen Folgen (§§ 4 Nr. 1, 32 BZRG). Aufgrund

⁷⁹⁵ *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 136; vgl. *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 12 Rn. 25. Nach *Eisenberg* dürfe eine geschlossene Heimunterbringung nur unter außergewöhnlichen Komplikationen als bewusste Notlösung angeordnet werden.

⁷⁹⁶ *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 136.

⁷⁹⁷ *Schöch*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 11 Rn. 2.

⁷⁹⁸ *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 42; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 42; *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 81; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 587; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 422; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 240; *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 17; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 393; *Grethlein*, Problematik des Verschlechterungsverbotes, 123; *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 151. Selbiges gilt für die *Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung* (§ 27 JGG). U. a. *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 43; *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 41.

⁷⁹⁹ Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall ein vollstreckter *Arrest* oder die *Erziehung in einem geschlossenen Heim* schwerer wiegt. Vgl. *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 17; *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 77b; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 177; *Grethlein*, Problematik des Verschlechterungsverbotes, 118; *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 151, 157.

⁸⁰⁰ *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 26a Rn. 3.

⁸⁰¹ So bereits *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 150.

⁸⁰² *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, 150.

des Gesamtcharakters der *Bewährungsstrafe* ist die Einstufung unterhalb der *vollstreckbaren Jugendstrafe* konsequent.

cc) Eingliederung der informellen Maßnahmen in die Belastungshierarchie

Die Ausrichtung der aus jener Basisnorm (§ 5 JGG) hervorgehenden Maßnahmen am Kriterium der Belastungswirkung markiert nur einen Zwischenschritt zur gesamtheitlichen Aufstellung einer allgemeinverbindlichen Sanktionshierarchie. Das deutsche Kriminaljustizsystem kennzeichnet sich durch eine Aufspaltung in formelle und informelle strafrechtliche Reaktionen.⁸⁰³ Bei Ersteren ergeht ein förmliches richterliches Urteil, wohingegen bei Letzteren eine informelle Verfahrensbeendigung – zum Teil verbunden mit einem pönalen Sanktionsäquivalent – erfolgt.⁸⁰⁴ Das Teilsystem der informellen Verfahrensbeendigung wird unter anderem vom Opportunitätsgrundsatz getragen und bedient sich der Vorschriften über die Verfahrenseinstellung (§§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG).⁸⁰⁵ Die mit einer Verfahrenseinstellung einhergehende Auflockerung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) wird im Jugendstrafrecht durch das geltende Subsidiaritätsprinzip weiter vorangetrieben.⁸⁰⁶ Die normativen Instrumentarien der Diversion⁸⁰⁷ ermöglichen es dem Staatsanwalt, nach § 45 JGG von der Verfolgung abzusehen. Daneben erlauben sie es dem Richter, nach § 47 JGG das Verfahren nach Einreichung der Anklage jederzeit einzustellen.

Ein divertierendes Vorgehen ist dabei kein bloßer Selbstzweck, sondern Ausdruck der in § 5 Abs. 2 JGG vorgezeichneten und vom Teilgebot der Erforderlichkeit komplementierten Devise, dass die eingriffsstärkere jugendstrafrechtliche Sanktion grundsätzlich hinter der schwächeren zurücktritt.⁸⁰⁸ Die belastungsintensiveren formellen Maßnahmen erhalten erst dann den Vorzug, wenn sie zur Erreichung der kriminalpolitischen Zwecke unabdingbar sind.⁸⁰⁹ Der aufgestellte Leitsatz zur Ausgestaltung der Belastungshierarchie, nach dem ›ambulante‹ Maßnahmen ›stationären‹

⁸⁰³ Albrecht, Jugendstrafrecht, 118.

⁸⁰⁴ Albrecht, Jugendstrafrecht, 119; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 182.

⁸⁰⁵ Vgl. Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 172 f.; Albrecht, Jugendstrafrecht, 119.

⁸⁰⁶ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 173; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 281.

⁸⁰⁷ Zum Begriff der Diversion: Albrecht, Jugendstrafrecht, 25 f.; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 734.

⁸⁰⁸ Vgl. Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 11; Rzepka, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 16 f.

⁸⁰⁹ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 173. Rössner weist auf die am Schweregrad orientierte Dreiteilung der Maßnahmen hin (Diversion, ambulante und stationäre). Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 11.

vorgehen, kann insoweit ergänzt werden, als informelle Maßnahmen Vorrang gegenüber formellen besitzen.⁸¹⁰

Eine Verfahrensbeendigung auf der Diversionsebene stellt indes keine bloße Wohltat für den jugendlichen Delinquenten dar.⁸¹¹ Unter dem Kanon ›Diversion mit Intervention‹ erhalten etwa ›ambulante‹ Sanktionen Einzug in das informelle Reaktionssystem.⁸¹² Die zahlreichen Informalisierungsalternativen der §§ 45, 47 JGG wurden durch das 1. JGGÄndG »im Interesse einer besseren und gleichmäßigeren Handhabung«⁸¹³ am Kriterium der Eingriffsschwere systematisiert.⁸¹⁴ Dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, bringen die §§ 45, 47 JGG nun ein Stufenverhältnis informeller Sanktionen zum Ausdruck.⁸¹⁵

Vorrang erhält die Verfahrensbeendigung nach § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG (sog. Nonintervention).⁸¹⁶ Sowohl die Verfahrenseinstellung durch den Richter wie auch das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt sind indes keinesfalls belastungsfrei.⁸¹⁷ Wie bereits ausführlich geschildert, werden das Jugendstrafverfahren und seine Begleitumstände von dem Delinquenten als ein Strafäquivalent empfunden.⁸¹⁸ Daneben werden Maßnahmen nach den §§ 45 Abs. 1 JGG, 47 Abs.

⁸¹⁰ Im Ergebnis *Rzepka*, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 18; *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 11.

⁸¹¹ *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 282.

⁸¹² *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 119.

⁸¹³ BT-Drs. 11/5829, 13.

⁸¹⁴ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 119; *Rzepka*, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 4.

⁸¹⁵ BT-Drs. 11/5829, 23; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 281; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 120; *Böttcher/Weber*, NSTZ 1990, 561 (562 f.); *Rzepka*, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 3; *Diemer*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 8, § 47 Rn. 13; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 22; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 746.

⁸¹⁶ BT-Drs. 11/5829, 13; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 120; *Rzepka*, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 4, § 47 Rn. 4; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 281; *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 8, § 47 Rn. 13; *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9, § 47 Rn. 10 (Mit der Anmerkung, dass § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 vorrangig zu prüfen sei.); *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 22; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 184.

⁸¹⁷ *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 184.

⁸¹⁸ *Karstedt-Henke*, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, 169 (181); *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 31 f.; *Sommerfeld*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9; *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 18; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 184; *Schreckling/Pieplow*, ZRP 1989, 10 (14). Nach *Walter* lasse sich das Strafverfahren nicht allein als Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs begreifen, sondern habe zugleich materiellen Sanktionscharakter. *Walter*, NSTZ 1992, 470 (472).

1 S. 1 Nr. 1 JGG gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG in das Erziehungsregister eingetragen.⁸¹⁹ Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine bereits erfolgte Befassung durch die Strafverfolgungsorgane bei zukünftiger Straffälligkeit des Jugendlichen sanktionserschwerend auswirkt.⁸²⁰

An die *folgenlose Verfahrensbeendigung* schließt sich die *Verfahrensbeendigung nach bereits durchgeführten oder eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen* an (§ 45 Abs. 2 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG).⁸²¹ Während sich die strafähnlichen Belastungen der Erstgenannten in den Auswirkungen des vorausgehenden Strafverfahrens erschöpfen, treten bei § 45 Abs. 2 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG die Belastungen der erzieherischen Maßnahmen hinzu.⁸²²

Die eingriffsstärkste Diversionsvariante bildet das *formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren*⁸²³ nach § 45 Abs. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG.⁸²⁴ Unabhängig von der Streitfrage, ob eine erzieherische Maßnahme nach § 45 Abs. 2 JGG die Eingriffsintensität einer durch den Jugendrichter auferlegten Weisung nach § 45 Abs. 3 JGG erreichen darf,⁸²⁵ lässt sich das Stufenverhältnis bereits aus dem Umstand erklären, dass die Maßnahmenerteilung im *formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahren* durch den Jugendrichter erfolgt. Aus dieser Konfrontation erwächst für den Jugendlichen eine zusätzliche Belastung.⁸²⁶

⁸¹⁹ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 282; Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 47 Rn. 10.

⁸²⁰ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 282.

⁸²¹ BT-Drs. 11/5829, 13; Albrecht, Jugendstrafrecht, 120; Rzepka, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 4, § 47 Rn. 4; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 281; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 8, § 47 Rn. 13; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 22; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 187.

⁸²² Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 187.

⁸²³ Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 22; BT-Drs. 11/5829, 24.

⁸²⁴ BT-Drs. 11/5829, 13; Albrecht, Jugendstrafrecht, 120; Rzepka, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 4, § 47 Rn. 4; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 281; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 8, § 47 Rn. 13; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 22; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 199.

⁸²⁵ Zur Streitfrage vgl. Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 21; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 296; Rzepka, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 29.

⁸²⁶ Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 199.

Klärungsbedürftig ist das Verhältnis zwischen den §§ 45, 47 JGG und den Einstellungsvorschriften der Strafprozessordnung (insbesondere § 153 StPO)⁸²⁷. In der Literatur wird mitunter die Ansicht vertreten, dass die Opportunitätsregelungen der Strafprozessordnung im Wege der Konkurrenz hinter die spezielleren Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes zurücktreten.⁸²⁸ Der Sachverhalt der Verfahrenseinstellung sei durch die §§ 45, 47 JGG abschließend determiniert.⁸²⁹ Es gilt indes zu bedenken, dass es gerade dann an einem abschließenden Regelungsgehalt fehlt, wenn die allgemeinen Opportunitätsbestimmungen für den Delinquenten günstigere Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung beinhalten.⁸³⁰ Dies folgt bereits aus dem im Jugendstrafrecht geltenden Schlechterstellungsverbot⁸³¹, nach dem Jugendliche gegenüber Erwachsenen in vergleichbaren Verfahrenslagen nicht benachteiligt werden dürfen.⁸³² Eine solche Benachteiligung würde regelmäßig in dem Umstand begründet liegen, dass die §§ 45, 47 JGG im Gegensatz zu § 153 StPO eine Eintragung in das Erziehungsregister nach sich ziehen (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG).⁸³³ Mangels eines abschließenden Regelungsgehalts finden die allgemeinen Vorschriften der Verfahrenseinstellung somit auch im Jugendstrafverfahren Anwendung. Im Falle des tatbestandlichen Vorliegens einer richterlichen Zustimmung wäre die *Verfahrenseinstellung* nach § 153 Abs. 1 StPO mithin einschlägig.⁸³⁴ Selbiges gilt für die *richterliche Einstellung* nach § 153 Abs. 2 StPO, sofern die Zustimmung des Angeschuldigten erteilt

⁸²⁷ Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 153a StPO und den §§ 45 Abs. 1–2, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2–3 JGG bleibt in der vorliegenden Untersuchung ausgeblendet. Wenngleich vertreten wird, dass § 153a StPO – etwa bei dem Fehlen eines Geständnisses – Vorrang gegenüber den Divisionsvorschriften zukommen solle [Nothacker, JZ 1982, 57 (61 f.); Bottke ZStW 1983, 69 (93)], wird ein solches Vorgehen von der Praxis kaum wahrgenommen (vgl. Albrecht, Jugendstrafrecht, 132).

⁸²⁸ Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 3; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9, § 47 Rn. 6; Fahl, NStZ 2009, 613 (615); Beck/Kreißig, NStZ 2007, 304 (309).

⁸²⁹ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9, § 47 Rn. 6.

⁸³⁰ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9a; Bohnert, NJW 1980, 1927 (1931); Nothacker, JZ 1982, 57 (61); Albrecht, Jugendstrafrecht, 131; Rzepka, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 58.

⁸³¹ Allgemein Nothacker, Erziehungsvorrang und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, 306 ff.; Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 92 Rn. 5; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 13.

⁸³² Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9a; Albrecht, Jugendstrafrecht, 131; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 311. Die Lehre vom Vorrang der §§ 45, 47 JGG stehe im Widerspruch zum Schlechterstellungsverbot.

⁸³³ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 10; Albrecht, Jugendstrafrecht, 132; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 311; Sommerfeld, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 5.

⁸³⁴ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 10a; Albrecht, Jugendstrafrecht, 132; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 311; Nothacker, JZ 1982, 57 (61).

wurde.⁸³⁵ Die geringere Belastungswirkung – ausgehend von der fehlenden Eintragungspflicht in das Erziehungsregister – führt dazu, dass die Verfahrensbeendigungen nach § 153 Abs. 1 u. 2 StPO auf der Sanktionsskala noch unterhalb der jeweiligen informellen jugendstrafrechtlichen Reaktionen (§§ 45, 47 JGG) zu verorten sind.⁸³⁶

c) Zwischenergebnis

Das am Belastungskriterium orientierte Stufenverhältnis der einzelnen formellen sowie informellen Sanktionsmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:⁸³⁷

1. Unbedingte Jugendstrafe: § 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG
2. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung: §§ 17, 21 JGG
3. Heimerziehung: § 12 Nr. 2 JGG i. V. m. §§ 27, 34 SGB VIII
4. Arrest: § 16 Abs. 1 JGG
5. Weisung: § 10 Abs. 1 JGG
6. Auflagen: § 15 Abs. 1 JGG
7. Erziehungsbeistandschaft: § 12 Nr. 1 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII
8. Verwarnung: § 14 JGG
9. Einstellung bei Durchführung eines formlosen jugendgerichtlichen Erziehungsverfahrens: § 45 Abs. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG
10. Einstellung im Anschluss an erzieherische Maßnahmen: § 45 Abs. 2 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG
11. Folgenlose Einstellung: § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG
12. Folgenlose Einstellung: § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 153 Abs. 2 StPO

⁸³⁵ Im Ergebnis (ohne Verweis auf das Erfordernis der Zustimmung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO) *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 47 Rn. 9.

⁸³⁶ *Rzepka*, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 6, § 47 Rn. 6; *Sommerfeld*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 5.

⁸³⁷ Teilweise übereinstimmend *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 178.

2. Relevanz der Verfahrensbelastung innerhalb des Sanktionsauswahlprozesses

a) Die maßgebliche Bedeutung der Sanktionszwecke

In Anlehnung an die Erkenntnisse zur Ermittlung des strafzumessungsrelevanten Sachverhalts im Erwachsenenstrafrecht⁸³⁸ bilden die Sanktionszwecke⁸³⁹ im Jugendstrafrecht gleichfalls den gedanklichen Ausgangspunkt zur Bestimmung der relevanten Umstände.⁸⁴⁰ Obschon der Vorgang der richterlichen Sanktionswahl mit den §§ 5, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG eine gesetzliche Konkretisierung erhalten hat, geben die Regelungen keinen unmittelbaren Aufschluss über die in den Auswahlprozess mit-einzubeziehenden realen Umstände.⁸⁴¹ Wann Erziehungsmaßregeln *ausreichend* oder Zuchtmittel und Jugendstrafe *erforderlich* sind, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen. Erst durch die Offenlegung des mit den Sanktionen verfolgten Zwecks entfaltet sich der Regelungsgehalt.⁸⁴² Die Sanktionszwecke geben Klarheit darüber, ob der Wertungsakt des Tatrichters von normativen Prinzipien wie der Proportionalität oder von empirischen Einsichten geprägt ist,⁸⁴³ woraus Rückschlüsse auf den konkreten Zumessungssachverhalt gezogen werden können. Ein Umstand – vorliegend die verfahrensbedingte Täterbelastung – ist dann für die Strafzumessung relevant, wenn er sich mit einem der einschlägigen Sanktionszwecken *gedanklich verklammern* lässt.⁸⁴⁴

b) Einschlägige Sanktionszwecke

Die Grenzen des richterlichen Ermessens im Rahmen der Sanktionsverhängung sind im Jugendstrafrecht erheblich weiter gezogen als im Erwachsenenstrafrecht.⁸⁴⁵ Dies wird neben den unterschiedlichen Sanktionsmitteln und dem fehlenden gesetzlichen

⁸³⁸ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269; *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1132); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 169 f.

⁸³⁹ Es wird bewusst auf die Begrifflichkeit des *Strafzwecks* verzichtet, um der Begebenheit Rechnung zu tragen, dass im Jugendstrafrecht – im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht – neben der Freiheitsstrafe noch die Erziehungsmaßregeln und die Zuchtmittel in Frage stehen. In der Gesetzesbegründung zur Ergänzung des § 2 JGG findet sich ebenfalls die Terminologie des *Sanktionszwecks*. BT-Drs. 16/6293, 9.

⁸⁴⁰ Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass den Sanktionszwecken – insbesondere in Gestalt des Erziehungsgedankens – im Jugendstrafrecht ein überragender Stellenwert beigemessen wird. Vgl. *Bruns*, Recht der Strafzumessung², 117.

⁸⁴¹ Eingehend *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, 202 ff.; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 20 f.; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 70.

⁸⁴² *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, 253.

⁸⁴³ *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 269.

⁸⁴⁴ *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 155.

⁸⁴⁵ *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 167.

Strafrahmen insbesondere durch die verstärkte prognostische Ausrichtung des Jugendgerichtsgesetzes offenkundig.⁸⁴⁶ Seine spezifische Ausgestaltung basiert auf dem Leitprinzip des Erziehungsgedankens.⁸⁴⁷ Frei von ideeller pädagogischer Überfrachtung folgt das deutsche Jugendstrafrecht dem ›Justiz- und nicht dem Wohlfahrtsmodell‹.⁸⁴⁸ Die richterliche (Erziehungs-)Entscheidung greift mitunter tief in die weitere Entwicklung des Adoleszenten ein.⁸⁴⁹ Sie steht unablässig im Zusammenhang mit einer Übelzufuhr und ist damit Ultima ratio staatlicher Zwangseingriffsbefugnis.⁸⁵⁰ Nicht zuletzt deshalb ist auch das Jugendstrafrecht echtes Strafrecht⁸⁵¹ und wird zwangsläufig von den Sanktionszwecken geleitet, die der Staat sich setzt.⁸⁵² Der Bundesgerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung den überragenden Stellenwert des Erziehungsanliegens bei der Auswahl und Bemessung der jugendstrafrechtlichen Sanktion.⁸⁵³ Mit dem Bekenntnis ging in der Vergangenheit stets die unübersehbare Problematik einher, Klarheit über den von Diffusität geprägten unbestimmten Begriff der Erziehung zu erlangen.⁸⁵⁴ Aufschluss brachten schließlich die im Jahr 2007 vollzogenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes. Mit § 2 Abs. 1 S. 1 JGG kodifiziert der Gesetzgeber erstmals⁸⁵⁵ das Erziehungsanliegen im Sinne einer anzustrebenden Legalbewährung⁸⁵⁶ als Hauptziel des Jugendstrafrechts und entschärft so die Diskussion um die Reichweite des Erziehungsbegriffs. Er folgt damit der mehrheitlich vertretenen Position, nach der das strafrechtliche Erziehungsziel auf eine Rückfallprophylaxe durch Schaffung erhöhter Normakzeptanz beim Delinquenten beschränkt sei.⁸⁵⁷ Mit den relativierenden Worten ›vor allem‹ gibt der Gesetzgeber zu erkennen,

⁸⁴⁶ *Streng*, FS Böttcher, 430; *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 167.

⁸⁴⁷ BGHSt 36, 37 (42); BGHSt 10, 233 (234); *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 15; eingehend zum Erziehungsgedanken *ders.*, ZStW 1994, 60 ff.; *Schlüchter*, GA 1988, 106 ff.

⁸⁴⁸ *Streng*, FS Böttcher, 430 (434).

⁸⁴⁹ *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. 83.

⁸⁵⁰ Vgl. *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 68, 71 f.

⁸⁵¹ Im Ergebnis *Streng*, FS Böttcher, 430 (434); *ders.*, Jugendstrafrecht, Rn. 16; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 66; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 67; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 635.

⁸⁵² *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 168.

⁸⁵³ U. a. BGHSt 15, 224 (226); BGH, MDR 1976, 769; allgemein *Böhm*, NStZ 1983, 448; *Diemer*, in: *ders./Schatz/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 5.

⁸⁵⁴ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 67; *Schüler-Springorum*, FS Dünnebier, 649 (654); *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 18; *ders.*, ZStW 1994, 60 (61); zu den Erziehungszielen vgl. Übersicht bei *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 9.

⁸⁵⁵ *Sonnen*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 1.

⁸⁵⁶ BT-Drs. 16/6293, 10 – »...Ziel einer künftigen Legalbewährung...«.

⁸⁵⁷ *Ostendorf*, in: *ders.*, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 1; *Streng*, ZStW 1994, 60 (83); *ders.*, Jugendstrafrecht, Rn. 22; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. 86; *Weitl*, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, 65.

dass neben dem genannten Sanktionszweck der Legalbewährung weitere Zwecke nicht ausgeschlossen sind.⁸⁵⁸ In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich der Schuldausgleich als weiterer Sanktionszweck angeführt.⁸⁵⁹ Unzulässig bleibe hingegen die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke im Sinne der Abschreckung.⁸⁶⁰

Damit steht der Gesetzgeber in einer Linie mit der ständigen Rechtsprechung. Danach ist der Gedanke der Generalprävention bei der Verhängung und Bemessung der Sanktion jedenfalls insoweit unerheblich, als eine solche nicht ohnehin aus der gerichtlichen Sanktionierung erfolgt.⁸⁶¹

Auch nach einhelliger Meinung in der Lehre müsse zumindest die negative Generalprävention mit dem Inhalt einer Abschreckung der Allgemeinheit⁸⁶² unberücksichtigt bleiben.⁸⁶³ Indessen findet eine differenzierte Betrachtung der positiven Generalprävention im Sinne einer Bestätigung der Normgeltung gegenüber der Allgemeinheit⁸⁶⁴ statt.⁸⁶⁵ Ihr komme im Jugendstrafrecht zumindest mittelbar Bedeutung zu,⁸⁶⁶ denn dem anerkannten Zweck des gerechten Schuldausgleichs wohnt ein Element der

⁸⁵⁸ Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 6; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 1; Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 2.

⁸⁵⁹ BT-Drs. 16/6293, 9. So auch in der Literatur Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 478; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10; Swoboda, ZStW 2013, 86 (100); Hinz, JR 2001, 50 (54).

⁸⁶⁰ BT-Drs. 16/6293, 10.

⁸⁶¹ BGH, JR 1954, 149; BGHSt 15, 224; BGH bei Böhm, NStZ 1981, 250 (251); BGH bei ders., NStZ 1982, 413 (414); BGH bei ders., NStZ 1991, 522 (523); BGH bei ders., NStZ 1994, 528 (529); BGH, StV 1990, 505; BGH, 2 StR 153/82, juris Orientierungssatz. Zur Entwicklung der Rechtsprechung Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 117.

⁸⁶² Joecks, in: Heintschel-Heinegg, Münchener Kommentar zum StGB, Einl. Rn. 69; Hassemer/Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, Vorb. § 1 Rn. 288; Kühl, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 28; Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Vorb. §§ 38 ff. Rn. 3.

⁸⁶³ Stellvertretend Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 6; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 725; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 120; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 21; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 16.

⁸⁶⁴ Joecks, in: Heintschel-Heinegg, Münchener Kommentar zum StGB, Einl. Rn. 69; Hassemer/Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, Vorb. § 1 Rn. 288; Kühl, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 28; Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Vorb. §§ 38 ff. Rn. 3.

⁸⁶⁵ Vgl. Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, Grdl. zu §§ 17-18 Rn. 3; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 21; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 118 ff.; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 725; Rose, NStZ 2013, 315 (317).

⁸⁶⁶ Im Ergebnis Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 725; Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 5; Streng, Jugendstrafrecht, § 12 Rn. 445; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 120; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 16; Bruns, StV 1982, 592 (592 f.); ähnlich auch Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 22. Der Grundsatz des gerechten Schuldausgleichs trage der Stärkung der Rechtstreue der Bevölkerung hinreichend Rechnung.

Normvergewisserung der Bürger inne, weshalb er auch in den Diensten überindividueller Zwecke steht.⁸⁶⁷ Die beiden Strafzwecke lassen sich gerade nicht formalistisch voneinander trennen.⁸⁶⁸ Damit wird aber gleichzeitig deutlich, dass der positiven Generalprävention eben keine eigenständige Bedeutung zukommt, sondern sie nur insofern berücksichtigt werden darf, als sie ohnehin im Rahmen des gerechten Schuldausgleichs mit einfließt.⁸⁶⁹ Die fehlende Eigenständigkeit wird insbesondere im Vergleich von § 21 JGG mit § 56 Abs. 3 StGB offenkundig. Während nach § 56 Abs. 3 StGB die Strafaussetzung zur Bewährung zu unterbleiben hat, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet, fehlt eine derartige ›generalpräventive Aufladung‹ bei § 21 JGG.⁸⁷⁰

c) Ableitungszusammenhang zwischen Sanktionszweck und Verfahrensbelastung

Stehen die *Legalbewährung* und der *Schuldausgleich* als einschlägige Sanktionszwecke fest, gilt es, im Folgenden zu klären, ob zwischen ihnen und dem Umstand der erlittenen Verfahrensbelastung die geforderte gedankliche Verklammerung erbracht werden kann.

aa) Ableitung aus dem Sanktionszweck der Legalbewährung

Das strafrechtliche Erziehungsanliegen beschränkt sich auf die Förderung künftiger Straffreiheit durch Schaffung erhöhter Normakzeptanz beim jugendlichen Delinquenten im Sinne einer Bindung an die in der Sozialisation verinnerlichten Werte.⁸⁷¹ In Anlehnung an die Ausführungen zum Strafzweck der Spezialprävention im Erwachsenenstrafrecht scheint es im Jugendstrafrecht ebenso ausgeschlossen, den Zweck der Legalbewährung in Relation zu der in der Vergangenheit liegenden verfahrensbedingten Belastung zu setzen.

⁸⁶⁷ Vgl. Swoboda, ZStW 2013, 86 (100 f.); Streng, FS Hruschka, 697 (710). Die Schuldstrafe habe normstabilisierende Wirkung. Siehe Schaffstein, FS Heinitz, 461 (463); vgl. ferner Roxin, FG Schultz, 463 (467).

⁸⁶⁸ Swoboda, ZStW 2013, 86 (100); Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 725.

⁸⁶⁹ Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 22. Dieser Gedanke findet sich letztendlich auch in der Rechtsprechung, sodass weitestgehend Übereinstimmung herrscht und sich der Dissens lediglich auf Nuancen beschränkt. Vgl. dazu BGHSt 15, 224; BGH bei Böhm, NStZ 1981, 250 (251); BGH, NStZ 1982, 332; BGH bei Böhm; NStZ 1994, 528 (529).

⁸⁷⁰ Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 120; ähnlich Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, Grdl. zu §§ 17-18 Rn. 3; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 22.

⁸⁷¹ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 22; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, Einf. 86.

Eine Abweichung davon könnte sich aus der besonderen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens erschließen. Unter der Annahme, dass dem Verfahren eine erzieherische Wirkung in dem genannten Sinne zukommt und diese mit fortschreitender Verfahrenslänge an Effizienz gewinnt, lässt sich ableiten, dass die Normakzeptanz des delinquenten Jugendlichen mit der Dauer des Verfahrens kontinuierlich gefestigt wird. Das Resultat wäre ein vermindertes Sanktionsbedürfnis, da das Jugendstrafverfahren mit seiner angenommenen erzieherischen Wirkung die eigentliche Sanktion – vergleichbar der Einordnung der Verfahrensbelastung als Ersatzstrafe unter dem Zweck des Schuldausgleichs – in Teilen vorwegnehmen würde.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Schlussfolgerung nach den Gesetzen der formalen Logik muss bereits die Ausgangsprämisse – nach den gewonnenen Erkenntnissen aus dem ersten Kapitel – als unwahr verworfen werden. Auch wenn in der Vergangenheit stets die große ›pädagogische Chance‹ betont wurde, durch ein Jugendstrafverfahren das angestrebte Erziehungsprogramm zu unterstützen,⁸⁷² offenbarte sich von Beginn an eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit.⁸⁷³ Aus den Erfahrungen der justiziellen Praxis wird dem Verfahren weitgehend eine erzieherische Wirkungslosigkeit attestiert.⁸⁷⁴ Allen voran die bestehende kommunikative Barriere sowie das unüberwindbare Autoritätsgefälle zwischen dem Jugendlichen und den Prozessbeteiligten⁸⁷⁵ forcieren den Eindruck des Angeklagten, nicht Subjekt, sondern Objekt eines ohnehin fremdbestimmten Programms zu sein, wodurch jene erzieherischen Bemühungen aus ihrer vermeintlichen Unglaubwürdigkeit heraus ins Leere laufen. Die einem Verhör gleichende Verhandlungsatmosphäre⁸⁷⁶ setzt den jugendlichen Delinquenten kontinuierlichen psychischen Belastungen aus, die mangels ausreichender ›externaler Unterstützung‹⁸⁷⁷ durch Anwalt oder Jugendgerichtshilfe nicht gemildert werden können. Die Gesamtheit des psychisch Erlebten lässt den Jugendlichen in einer oppositionellen Abwehrhaltung ver-

⁸⁷² Vgl. *Härringer*, in: Würtenberger, Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 173 (176); *DVJJ*, Jugendrichterliche Entscheidungen, 150.

⁸⁷³ Eingehend *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 363 ff.

⁸⁷⁴ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 364; *Schönfelder*, KJP 1974, 128 (135, 138); ähnlich *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, Einl. Rn. 22; *Reichert*, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, 106 f.; *Schüler-Springorum*, MschKrim 1969, 11 (13).

⁸⁷⁵ *Schönfelder*, KJP 1974, 128 (130); *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 364.

⁸⁷⁶ *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, 9.

⁸⁷⁷ *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine*, in: Cicchetti/Cohen, Developmental Psychopathology, 716 ff.; vgl. *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, 245.

harren und führt mitunter zu Obstruktion und Verdrossenheit gegenüber den Erziehungsversuchen der Justiz.⁸⁷⁸ Im Ergebnis muss dem Jugendstrafverfahren entgegen jeder Idealisierung nicht nur die angestrebte pädagogische Wirkung abgesprochen werden, sondern gegenteilig eine erziehungsfeindliche Tendenz attestiert werden.⁸⁷⁹ Das Verfahren hat sonach nicht den Charakter einer Ersatzerziehungssanktion mit der Folge, dass es nicht zur Erfüllung des Sanktionszwecks der Legalbewährung beiträgt. Das Bedürfnis, dem Jugendlichen eine erzieherische Sanktion aufzuerlegen, bleibt mithin unberührt.

Die vermisste Relation zwischen der Verfahrenswirkung und dem erzieherischen Sanktionsbedürfnis könnte sich schließlich aus der geschilderten renitenten Haltung des Jugendlichen ergeben, die ihrerseits als ein Negativindikator der ›Strafempfindlichkeit‹⁸⁸⁰ betrachtet werden kann. Letzteres bezeichnet die mentale Zugänglichkeit des Delinquenten für den mit der Sanktion verfolgten kriminalpolitischen Zweck der Legalbewährung.⁸⁸¹ Das angestrebte Hineinwachsen des Jugendlichen in die Rechtsordnung setzt von diesem eine hohe geistige Leistung voraus. Neben der Gewinnung des emotionalen und intellektuellen Bezugs geht es vor allem um die Anerkennung der mit dem Recht einhergehenden Bindungen.⁸⁸² Die somit zwingend verlangte Mitwirkung des Zöglings steht unter der Bedingung der inneren Akzeptanz gegenüber der Erziehungsperson und der angeordneten Maßnahme.⁸⁸³

⁸⁷⁸ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, 15.

⁸⁷⁹ Ähnlich *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 366; *Schönfelder*, KJP 1974, 128 (135).

⁸⁸⁰ Bei *Eisenberg* findet sich der jugendspezifische Begriff der Erziehungsbereitschaft. *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 20.

⁸⁸¹ Eingehend *Henkel*, FS H. Lange, 179 ff. Im Unterschied dazu bezieht sich die ›Strafempfindlichkeit‹ auf die repressive Wirkung der Strafe und beschreibt das Empfinden des Täters im Hinblick auf das enthaltene Strafübel. Damit handelt es sich nicht nur um zwei unterschiedliche empirische Phänomene im Persönlichkeitsbild des Angeklagten, sondern auch um zwei unterschiedliche potenzielle Strafzumessungsfaktoren. Vgl. *Henkel*, FS H. Lange, 179 (180, 194). Die Begriffe werden sowohl von der Rechtsprechung als auch von Teilen der Literatur meist gleichbedeutend oder zumindest undifferenziert im Kontext der Kompensation erlittener Verfahrensbelastungen verwendet. So etwa BGHSt 24, 239 (242); *Peters*, JR 1978, 246 (247 f.); *Waßmer*, ZStW 2006, 159 (186); *Zipf*, Die Strafmaßrevision, 128 f.

⁸⁸² *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 113. Er führt sodann weiter aus: »Die rechtliche Ordnung als eine die Interessen der Einzelnen und der Gemeinschaft anstrebende Normeneinheit stellt die Anforderung auf Verzicht, auf Rücksichtnahme, auf Einengung seines äußeren Lebensbereiches, auf Anerkennung der Autorität, auf verpflichtendes Handeln für andere, auf Auseinandersetzen mit sich selbst.«

⁸⁸³ *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 103, 110, 122 f.; *Scheibe*, Die Strafe als Problem der Erziehung, 155 f.; dahingehend *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 20.

Es schließt sich die Frage an, inwieweit jene geforderte Aufgeschlossenheit des Delinquenten durch den von Obstruktion gezeichneten, aus dem erziehungsfeindlichen Strafverfahren hervorgehenden Gefühlszustand bereits negativ vorbestimmt ist. Grundsätzlich gilt, dass die Art und Weise, wie der jugendliche Delinquent an den Vollzug herangeführt wird, maßgeblich seine Haltung gegenüber dem erzieherischen Vorhaben beeinflusst.⁸⁸⁴ Daraus lässt sich die Bedeutsamkeit eines ethisch einwandfrei durchgeführten Strafverfahrens und einer sich anschließenden eingängigen Urteilsbegründung ableiten.⁸⁸⁵ Gewinnt der Delinquent während des Verfahrens den Eindruck, lediglich Objekt eines fremdbestimmten mechanischen Prozesses zu sein, in dem er nur der Vorführung des ohnehin schon vorhandenen Bildes dient, so wird von ihm kaum die nun im Vollzug erforderliche Subjektstellung im Sinne eines aktiven Wirkens durch Freisetzung kognitiver Prozesse erwartet werden können.⁸⁸⁶ Wer das Gefühl hat, im Verfahren mit Unverständnis und Überheblichkeit behandelt zu werden, wird aus einer Verbitterung heraus den Willen zur Bindung an die in der Sozialisation verinnerlichten Werte auch während des Vollzugs nicht aufbringen.⁸⁸⁷ Statuiert die rechtskräftige Entscheidung eine Zäsur im prozessualen Ablauf, gilt selbiges gerade nicht für den Gefühlszustand des jugendlichen Delinquenten. Mag die anschließende Sanktionsverwirklichung auch von einer erziehungsfreundlichen Atmosphäre geprägt und von pädagogisch geschulten Personen verantwortet sein, wird sie stets im Schatten des vorangegangenen erziehungsfeindlichen Jugendstrafverfahrens stehen. Mit dem zwingenden Befund der ›Strafunempfindlichkeit‹ geht die Ungeeignetheit der gewählten Sanktionsmaßnahme einher.

Eine Chance, die negativen Vorzeichen für die Erfolgsaussichten des Vollzugs umzukehren, bietet die richterliche Entscheidung. Auf den Ausgang des Verfahrens forciert, vernimmt der Jugendliche mit großem Interesse die Urteilsverkündung.⁸⁸⁸ Das kurze Zeitfenster der Aufmerksamkeit eröffnet dem Richter die Möglichkeit, dem Delinquenten seine verloren geglaubte Subjektstellung in Teilen einzuräumen.

⁸⁸⁴ *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 180; im Ergebnis *Weitl*, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, 192.

⁸⁸⁵ *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 180; allgemein zur Relevanz einer substanziellen Strafbegründung siehe *Uhl*, Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, 219 f.

⁸⁸⁶ *Wolffersdorff-Ehlert/Kersten*, Jugendstrafe, 141; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 365 f.; *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 180 f.; im Ansatz *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 20.

⁸⁸⁷ Ähnlich *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 181.

⁸⁸⁸ *Wolffersdorff-Ehlert/Kersten*, Jugendstrafe, 135; *Schönfelder*, KJP 1974, 128 (130); *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 364 f.

Anknüpfungspunkt ist das von Vertretern der Psychologie attestierte stark ausgeprägte und sensible Gefühl der ›idealen Gerechtigkeit‹ im Jugendalter⁸⁸⁹. Nach *Spranger* verbirgt sich dahinter eine freischwebende Idee der Gerechtigkeit, die zwar weder auf Menschenkenntnis noch auf voller Kenntnis der Verhältnisse beruhe, aber dennoch wie ein ewiges Richtmaß, das sich des vorgelegten Einzelfalls mit erstaunlicher Treffsicherheit bemächtigt, existiere.⁸⁹⁰ Das sensible Gerechtigkeitsempfinden führt auf der einen Seite dazu, dass bereits der Anschein von Willkür, der bei Erwachsenen aufgrund der stabileren psychischen Grundhaltung folgenlos bliebe, das seelische Wohlbefinden beeinträchtigt,⁸⁹¹ auf der anderen Seite aber auch dazu, dass der Jugendliche Bemühungen zur Wiedergutmachung der erlebten Ungerechtigkeit aufgeschlossener und feinfühlicher gegenübertritt.

Eine Wiedergutmachung seitens der Justiz bestünde gerade darin, für die verfahrensbedingte psychische Belastungssituation Verständnis aufzubringen und diese innerhalb der Entscheidungsfindung entsprechend sanktionsmildernd zu berücksichtigen. Ein fairer Umgang hinterlässt beim Jugendlichen einen positiven Eindruck und ermöglicht es ihm, den Wert der Rechtsordnung, die ihn letztendlich doch als Subjekt anerkennt, zu erleben.⁸⁹² Die Wiedergutmachung ist kein reiner Selbstzweck, sondern eine Notwendigkeit zur Verwirklichung des angestrebten Ziels der Legalbewährung. Durch die Sanktionsmilderung wird die Gefahr der Aufrechterhaltung jener für die ›Strafunempfänglichkeit‹ verantwortlichen negativen Eindrücke aus dem erziehungsfeindlichen Verfahren reduziert und schließlich die Erfolgswahrscheinlichkeit des Vollzugs gesteigert. Die Schlussfolgerung wird dabei von der einhelligen Auffassung, dass der *gerechten Sanktionierung* ein hoher erzieherischer Wert zukomme, gestützt.⁸⁹³ Im Ergebnis erfährt die Verfahrensbelastung sonach eine Berücksichtigung unter dem Sanktionszweck der Legalbewährung.

⁸⁸⁹ *Weitl*, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, 191; *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 104; jeweils mit Verweis auf *Spranger*, Psychologie des Jugendalters.

⁸⁹⁰ *Spranger*, Psychologie des Jugendalters, 172.

⁸⁹¹ Eingehend *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 17.

⁸⁹² *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 367; *Botke*, ZStW 1983, 69 (100).

⁸⁹³ Vgl. etwa *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 26; *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133; *Scheibe*, Die Strafe als Problem der Erziehung, 214 f.; *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 177 f.; *Weitl*, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, 191.

bb) Ableitung aus dem Sanktionszweck des Schuldausgleichs

An dieser Stelle kann auf die Ausführungen zur Strafzumessungsrelevanz der Verfahrensbelastung im Erwachsenenstrafrecht verwiesen werden. Es hat sich herausgestellt, dass die verfahrensbedingte Täterbelastung durch ihre strafähnliche Wirkung unmittelbaren Einfluss auf den Bedarf der Bevölkerung zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens nimmt und folglich geeignet ist, einen partiellen Schuldausgleich zu leisten. Aufgrund der Tatsache, dass das Strafverfahren für den Adoleszenten weitaus belastender ist als für eine erwachsene Person in vergleichbarer Lage,⁸⁹⁴ gilt die Feststellung einer strafähnlichen Wirkung im Jugendstrafrecht erst recht. Mithin findet die Verfahrensbelastung unter dem Sanktionszweck des Schuldausgleichs Berücksichtigung.

d) Zwischenergebnis

Lässt sich der geforderte Ableitungszusammenhang im Ergebnis sowohl mit dem einschlägigen Sanktionszweck der Legalbewährung wie auch mit dem des Schuldausgleichs herstellen, eröffnet sich für den Jugendrichter die Option, aber auch die Notwendigkeit, die verfahrensbedingte Täterbelastung als relevanten Umstand in den Sanktionsauswahlprozess einzubeziehen.

3. Berücksichtigung des Merkmals der Sanktionsgeeignetheit i. R. d. finalen Kompensationsentscheidung

Für die Möglichkeit einer interspezifischen Kompensation als adäquaten Lösungsweg zur Beachtung der erlittenen Verfahrensbelastung konnten in den vorangegangenen Untersuchungsabschnitten die zwei wesentlichen Elemente herausgearbeitet werden: Angelehnt an das Belastungskriterium lassen sich sämtliche formellen wie auch informellen Sanktionsmaßnahmen graduell absteigend strukturieren. Gleichzeitig kommt der Verfahrensbelastung unter den einschlägigen Sanktionszwecken die geforderte Relevanz im Sanktionsauswahlprozess zu. Sonach steht dem Richter grundsätzlich der Weg offen, das von dem Jugendlichen erlittene Strafäquivalent durch die Wahl einer milderen – im Vergleich zu der eigentlich angedachten – Sank-

⁸⁹⁴ Im Ergebnis *Ostendorf*, StV 2008, 114 (115); *Rose*, NSTZ 2013, 313 (317); ähnlich *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133.

tion zu kompensieren. Dabei hat er sich – unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzung jener abschließend gewählten Maßnahme – an der aufgezeigten Sanktionsskala zu orientieren.

Trotz der Eingängigkeit einer derartigen Vorgehensweise bedarf es eines weiteren erkenntnistheoretischen Zwischenschritts zur Ausgestaltung des interspezifischen Kompensationsvorgangs. Die im Erwachsenenstrafrecht auf der Ebene der Strafzumessung beschriebene richterliche Handhabung einer schematischen Abstufung der ursprünglich angedachten Freiheitsstrafe lässt sich gerade nicht spiegelbildlich auf die im Jugendstrafrecht herausgearbeitete Sanktionsskala projizieren. Durch den unreflektierten Einsatz einer milderer Interventionsvariante könnte zwar der erlittenen Verfahrensbelastung ausreichend Rechnung getragen werden, doch bliebe die heterogene Wirkungsweise⁸⁹⁵ der einzelnen Maßnahmen unberücksichtigt. Dem Aspekt der Geeignetheit kommt im Jugendstrafrecht zur Stärkung der kriminalpädagogischen Fundierung der abschließenden Entscheidung ein besonderer Stellenwert zu.⁸⁹⁶ Mit dem breit gefächerten Maßnahmenkatalog werden dem Rechtsanwender ausreichend Optionen zur Verfügung gestellt, auf den psychosozialen Entwicklungsstand des Jugendlichen adäquat zu reagieren.⁸⁹⁷ Dies lässt darauf schließen, dass die einzelnen Maßnahmen im Hinblick auf das präventive Anliegen nicht universell für jeden Delinquenten geeignet sind.⁸⁹⁸ Folglich ist der Richter bei der Wahl des milderer Sanktionsmittels zur Kompensation der erlittenen Verfahrensbelastung angehalten, die spezifische Täterdisposition in den Diensten der Geeignetheit ausreichend zu würdigen. Kann der damit zum Ausdruck kommenden Forderung einer Individualisierung⁸⁹⁹ der Maßnahmenwahl auch nur unter Einbeziehung des jeweiligen Einzelfalls nachgegangen werden,⁹⁰⁰ besteht auf Basis einer generellen Betrachtung gleichwohl die Möglichkeit, durch eine ergänzende Ausrichtung der aufgestellten Belastungsskala dem Richter eine (weitere) Orientierungshilfe für die abschließende Kompensationsentscheidung bereitzustellen.

⁸⁹⁵ Eingehend *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 79 ff.

⁸⁹⁶ Vgl. *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15; *Ostendorf*, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 3.

⁸⁹⁷ Dazu *Dallinger/Lackner*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 7 f.

⁸⁹⁸ Vgl. *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 143. Die Strafe sei ein Instrument, dessen Nutzung hochselektiv erfolgen müsse. Nur bei täterbezogenem Einsatz könne die Strafe pädagogisch wirken.

⁸⁹⁹ Grundsätzlich *Bruns*, Recht der Strafzumessung², 197.

⁹⁰⁰ Vgl. *Bock*, GA 1997, 1 (16 f.).

a) Unbeachtlichkeit des Geeignetheitsaspekts nach der ›Austauschbarkeitsthese‹?

Gegen die Notwendigkeit einer ergänzenden Ausrichtung ließen sich die Ergebnisse der vergleichenden Effizienzforschung⁹⁰¹ anführen. Auf Grundlage der Befunde der Rückfallforschung⁹⁰² wurde die These aufgestellt, dass sämtliche Sanktionen – sowohl ›ambulante‹ wie auch ›stationäre‹ – hinsichtlich ihrer spezialpräventiven Wirkung bei kriminalprognostisch vergleichbaren Tätergruppen⁹⁰³ eine identische Legalbewährungsquote aufwiesen und mithin untereinander frei austauschbar seien.⁹⁰⁴

Unter Annahme der Korrektheit dieser These wäre eine weitere Ausdifferenzierung der Sanktionsskala in der Tat obsolet. Betrachtet man hingegen das gewählte Untersuchungsdesign der jener These zugrunde liegenden sanktionsrechtlichen Effizienzforschung, wird schnell deutlich, dass eine valide Aussage zur generellen präventiven Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Maßnahmen nicht getätigt werden kann.⁹⁰⁵ In den Studien werden regelmäßig nur der Input (die Art der Sanktionsmaßnahme: etwa Zuchtmittel im Vergleich zur Weisung) sowie der Output (Rückfälligkeitsquoten) gemessen.⁹⁰⁶ Die Differenz in der Rückfälligkeit gilt anschließend als Indikator für die Effizienz der jeweiligen Sanktionsvariante.⁹⁰⁷ Eine derartige Methodik hat gewiss ihre Berechtigung, wenn man sich zum Ziel gesetzt hat, deskriptiv die Wirksamkeit einer *bestehenden* Praxis zu messen, um sie sodann unter dem Aspekt des Erfolgs bzw. Misserfolgs zu bewerten.⁹⁰⁸ Die Vorgehensweise bietet jedoch dann eine erhebliche Angriffsfläche, wenn der Anspruch erhoben wird, die Untersuchungsergebnisse der sanktionsrechtlichen Effizienzforschung liefern die Basis für eine möglichst rationale richterliche Sanktionswahl⁹⁰⁹. Bei der Gegenüberstellung der

⁹⁰¹ Allgemein *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 58 ff.; *Kaiser*, FS Bockelmann, 923 (939).

⁹⁰² Statistik zu den Rückfallquoten bei *Ostendorf*, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 23; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 50.

⁹⁰³ *Streng*, Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 67; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 64. Die notwendige Parallelisierung der Tätergruppen im Hinblick auf ihre Legalbewährungsprognose kann dabei nur retrospektiv erfolgen, sodass bereits zweifelhaft ist, ob sämtliche Variablen, die Aufschluss über das Legalverhalten geben, überhaupt Berücksichtigung finden können. Dazu *Kunz*, Kriminologie, § 26 Rn. 10; *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 190 Fn. 57. Um eine unanfechtbare Aussage zu erhalten, scheint es ohnehin unausweichlich, eine *experimentelle* Versuchsanordnung zu wählen, der ihrerseits jedoch unüberwindbare ethische Hürden gesetzt wären. Vgl. *Heinz*, Jugendkriminalrecht, 99 (124 f.); *Bock*, GA 1997, 1 (13).

⁹⁰⁴ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 51; *Streng*, Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 72; *Heinz*, ZStW 2002, 519 (568).

⁹⁰⁵ Vgl. *Bock*, GA 1997, 1 (10 ff.); *Jehle*, Angewandte Kriminologie, 121 f.

⁹⁰⁶ *Jehle*, Angewandte Kriminologie, 121.

⁹⁰⁷ *Jehle*, Angewandte Kriminologie, 121.

⁹⁰⁸ *Jehle*, Angewandte Kriminologie, 121; *Bock*, GA 1997, 1 (10).

⁹⁰⁹ Diesen Anspruch erhebt etwa *Heinz*, Jugendkriminalrecht, 99 (121); vgl. Kritik bei *Bock*, GA 1997, 1 f.

Rückfallquoten bleibt offen, ob die Unterschiede auf die Sanktion selbst oder auf externe Faktoren zurückzuführen sind.⁹¹⁰ Inwieweit der Richter etwa die Maßnahme unter dem Aspekt der Geeignetheit individuell auf die kriminogenen Faktoren und die Ansprechbarkeit des Täters abgestimmt hat, wird gerade nicht untersucht.⁹¹¹ Dass man – trotz des allgemeingültigen und unbestrittenen Programmsatzes, Jugendstrafrecht sei Täterstrafrecht⁹¹² – eine an der charakterlichen Disposition des Delinquenten ausgerichtete Sanktionswahl in einer Untersuchungsanordnung auch nicht stillschweigend voraussetzen darf, lehrt bereits die gegenwärtige Sanktionspraxis. Unter Hinweis auf das dem Erziehungsgedanken zu entnehmende Prinzip der Flexibilität⁹¹³ wird zwischen Erziehungs- und Ahndungsmitteln frei gependelt.⁹¹⁴ So entspricht es dem gängigen richterlichen Vorgehen, dass etwa bei einem Wiederholungstäter – trotz gleichbleibender charakterlicher Disposition – zunächst eine Erziehungsmaßregel, dann ein Zuchtmittel, darauffolgend erneut eine Erziehungsmaßregel und abschließend Jugendarrest bzw. Jugendstrafe angeordnet wird.⁹¹⁵

Die Statistiken über die Rückfallquoten lassen mithin keine valide Aussage über die generelle Effizienz der jeweiligen Sanktionsvariante zu. Die Korrelation ist gerade nicht der Abglanz des Kausalverhältnisses zweier Größen.⁹¹⁶ Folglich kann auch die Austauschbarkeitsthese in der ihr für den richterlichen Sanktionsauswahlprozess zugeschriebenen Geltungswirkung nicht aufrechterhalten werden, sodass die Notwendigkeit einer ergänzenden Ausrichtung der aufgestellten Sanktionsskala unberührt bleibt.

b) Ausrichtung der Belastungsskala am Kriterium der Sanktionsadressierung

aa) Ermittlung der Adressaten anhand der intendierten Interventionswirkung

Lässt sich dem Gesetz unmittelbar auch keine Aussage zur Sanktionsadressierung entnehmen, verspricht die Auslegung der einschlägigen Sanktionsnormen einen Er-

⁹¹⁰ Bock, GA 1997, 1 (11); Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 192 f.; ähnlich Jehle, Angewandte Kriminologie, 121.

⁹¹¹ Vgl. Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 190 f.

⁹¹² Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 7; Albrecht, Jugendstrafrecht, 66; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 15.

⁹¹³ Eingehend Nothacker, Erziehungsvorrang und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, 203 ff.

⁹¹⁴ Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15; Rössner, Grundfragen des Jugendkriminalrechts, 349.

⁹¹⁵ Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15; Rössner, Grundfragen des Jugendkriminalrechts, 349.

⁹¹⁶ Bock, GA 1997, 1 (13).

kenntnismehrwert. Besteht Gewissheit über die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkungsweise der jeweiligen Sanktion, kann der in Bezug auf seine charakterliche Disposition ideale Adressat zur Erreichung des präventiven Anliegens abgeleitet werden.

Dem Vorwurf, dass eine typologische Einordnung methodisch unergiebig sei, da sie es nicht vermag, die Heterogenität jugendlicher Straftäter abzubilden,⁹¹⁷ kann entgegengehalten werden, dass es lediglich um die Ermittlung des ›Idealadressaten‹ geht, dessen Zustandsbeschreibung dem Richter bei der Sanktionswahl Orientierung bieten soll. Der charakterlichen Vielschichtigkeit eines jeden Delinquenten wird in einem separaten individuell-prognostischen Bewertungsakt – teils unter Hinzuziehung eines Sachverständigen⁹¹⁸ – Rechnung getragen.

Bei der Generierung des idealen Sanktionsadressaten gilt es, die Interventionswirkung und den Interventionszweck strikt auseinanderzuhalten. Der Zweck liegt nach § 2 Abs. 1 S. 1 JGG primär darin, ein erneutes Straffälligwerden zu vermeiden. Der exklusive Vorrang des Strafzwecks der Legalbewährung tritt lediglich bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) zugunsten des Strafzwecks des Schuldausgleichs zurück.⁹¹⁹ Um den Delinquenten zu einer straffreien Lebensführung zu bewegen, steht dem Richter mit den Erziehungsmaßregeln, den Zuchtmitteln und der Jugendstrafe ein breit gefächertes Reaktionsspektrum zur Verfügung. Sie alle⁹²⁰ bilden Mittel zur einheitlichen Zweckerreichung der Legalbewährung, unterscheiden sich indes in ihrer intendierten Wirkung auf den Jugendlichen. Diese soll im Folgenden aufgedeckt werden, um anschließend Rückschlüsse auf den ›Idealadressaten‹ ziehen zu können.

(1) Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG)

Zur Erreichung des Sanktionszwecks der Legalbewährung soll nach überwiegender Ansicht dann mit Weisung (§ 10 Abs. 1 JGG) und Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) reagiert werden, wenn dem jugendlichen Delinquenten eine Erziehungsbedürftigkeit attestiert wurde, die ihrerseits auf erzieherischen Defiziten gründet, die in der Straftat symptomatisch zutage traten.⁹²¹ Bereits aus der gesetzgeberischen Differenzierung in § 5 Abs. 1 u. 2 JGG folgt, dass Erziehungsmaßregeln im Unterschied zu Jugendstrafe

⁹¹⁷ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 83 ff., § 13 Rn. 12.

⁹¹⁸ Dazu Albrecht, Jugendstrafrecht, 150.

⁹¹⁹ Albrecht, Jugendstrafrecht, 139; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 436 f.

⁹²⁰ Mit Ausnahme der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld.

⁹²¹ Stellvertretend Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 180; Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 26; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 9 Rn. 3; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 88; Albrecht, Jugendstrafrecht, 159.

und Zuchtmitteln nur *aus Anlass der Straftat* und gerade nicht zu deren *Ahndung* angeordnet werden. Der Tat und dem mit ihr verbundenen Unrechtsgehalt kommt demnach nur insofern Bedeutung zu, als sie die Erziehungsmängel offenbaren.⁹²² Parallel dazu verläuft die – anschließend auch verfassungsgerichtlich bestätigte⁹²³ – Begründung in den Gesetzesmaterialien zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes⁹²⁴, nach der den Erziehungsmaßnahmen kein sühnender Charakter beigemessen werde, sondern sie nur dazu dienen, der Erziehungsbedürftigkeit des Täters Rechnung zu tragen. Bekräftigen lässt sich die Ansicht durch die gesetzliche Definition in § 10 Abs. 1 S. 1 JGG, nach der Weisungen *die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen*. Im Konkreten wird mit den in § 10 Abs. 1 JGG aufgelisteten Weisungen auf die die Delinquenz fördernden kriminogenen Belastungsfaktoren (›Defizitbereich‹) unmittelbar ausgleichend oder jedenfalls minimierend eingewirkt.⁹²⁵ Dies vollzieht sich durch die Erweiterung sozialer Handlungskompetenzen und die Förderung delinquenzhemmender, prosozialer Umweltbedingungen.⁹²⁶ Es geht sonach nicht um die Ahndung des Tatunrechts, sondern um die Beeinflussung des aufgedeckten ›Defizitbereichs‹ mit dem Ziel, strafbares Verhalten in seinem Ursprung zu verhindern.⁹²⁷

Der geschilderte Wirkungsmechanismus tritt sehr deutlich bei der Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG), hervor. Die Teilnahme darf nur dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche mit der Tat eine Verkehrspflicht verletzt hat, sodass zwangsläufig auf den durch die strafbare Handlung offenbarten ›Defizitbereich‹ Einfluss genommen wird.⁹²⁸ So lässt sich jede der in § 10 Abs. 1 JGG aufgelisteten Weisungen einem spezifischen Defizit zuordnen⁹²⁹.⁹³⁰ In dieses Konzept fügt sich dann auch die Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) nahtlos ein.⁹³¹ Trotz der höheren Eingriffsintensität des Erziehungsbeistands (§ 12

⁹²² *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 341; *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 24.

⁹²³ BVerfGE 74, 102 (123).

⁹²⁴ Schriftlicher Bericht des Abgeordneten *Ewers*, BT-Drs. I/4437, 2.

⁹²⁵ *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 180.

⁹²⁶ *Lösel*, Prävention abweichenden Verhaltens, 60 ff.; *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 182; *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 199.

⁹²⁷ *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 180 f.

⁹²⁸ Dazu *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 180.

⁹²⁹ Vgl. Auflistung bei *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 191; *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 89 f.

⁹³⁰ Zur problematischen Kategorisierung der § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JGG und § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 JGG eingehend *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 98 ff.

⁹³¹ *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 90.

Nr. 1 JGG) korrespondiert dieser hinsichtlich seiner grundstrukturellen Wirkungsweise mit der Unterstellung an einen Betreuungshelfer (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG). Selbiges gilt für die Weisung, in einem Heim oder einer Familie zu wohnen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG), im Vergleich zur Heimunterbringung (§ 12 Nr. 2 JGG). Die gemeinsame Wirkungsweise der Erziehungsmaßnahmen liegt sonach darin begründet, dass sie darauf abzielen, die aus der familiären Erziehung hervorgebrachte defizitäre ›basale Normvermittlungsebene‹ zu modifizieren bzw. neu zu konstituieren.⁹³²

Sollen Erziehungsmaßnahmen auch nur auf den konkret zum Vorschein kommenden defizitären Bereich fördernd einwirken, misst der jugendliche Delinquent ihnen dennoch meist einen das Tatunrecht vergeltenden Charakter bei⁹³³. Es gilt indes, die intendierte Wirkungsweise von der faktischen Auswirkung einer Sanktion zu differenzieren.⁹³⁴ Der mögliche Ahndungscharakter stellt allenfalls einen Reflex dar.⁹³⁵ Es liegt in der Natur der Sache, dass eine die Freiheitsrechte einer Person tangierende staatliche Sanktion vordergründig aversiv und eben nicht als kompetenzfördernde Reaktion erlebt wird.⁹³⁶

Ist die Interventionswirkung abschließend dahingehend zu konkretisieren, dass im Sinne einer ›anleitenden Erziehung‹⁹³⁷ auf die Werteverinnerlichung positiv Einfluss genommen wird und gleichzeitig Verhaltenspotenziale in Form einer Sozialkonditionierung ausgeprägt werden, kann zwangsläufig nur derjenige geeigneter Adressat einer Erziehungsmaßregel sein, bei dem das Gewissen und die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensbewältigung noch unzureichend entwickelt sind.⁹³⁸

Gegen eine solche am defizitären Entwicklungszustand orientierte Klassifizierung ließe sich anführen, dass kriminelles Verhalten im Jugendalter episodenhaften Charakter⁹³⁹ besitze und geradezu ubiquitär⁹⁴⁰ sei mit der Konsequenz, dass in der Straftat

⁹³² Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 90; Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 7.

⁹³³ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 9 Rn. 3; Itzel, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 25, 181; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 93 f.

⁹³⁴ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 9 Rn. 3; Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 199.

⁹³⁵ Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 93.

⁹³⁶ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 9 Rn. 3; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 5; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 92 f.

⁹³⁷ Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 103.

⁹³⁸ Grunewald, NStZ 2002, 452 (453); ders., Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 103; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 97.

⁹³⁹ Ausführlich Albrecht, Jugendstrafrecht, 12 ff.

⁹⁴⁰ Zum Begriff der Ubiquität Albrecht, Jugendstrafrecht, 18 f.

gerade keine anormalen charakterlichen Defizite zum Vorschein kommen⁹⁴¹ und damit auch keine durch staatliche Maßregeln zu bedienende Erziehungsbedürftigkeit vorliege. Da schon per Definition jeder Adoleszente in seiner persönlichen Entwicklung ›unfertig‹ und mit defizitären Strukturen ausgestattet ist,⁹⁴² kann die Annahme, nach der eine Straftatbegehung nicht zwangsläufig auf einen fehlerhaften Entwicklungsstand zurückzuführen ist, uneingeschränkt bestätigt werden, doch liefert sie kein Argument gegen die Existenz einer jugendlichen Tätergruppe, die sich infolge erzieherischer Versäumnisse durch ein hohes Maß an delinquenzfördernden Faktoren kennzeichnet.

Aufgrund der geschilderten defizitzentrierten Wirkungsweise⁹⁴³ der Erziehungsmaßregeln kann zur Sicherung einer gesteigerten Interventionsgeeignetheit im Ergebnis nur derjenige idealer Adressat sein, bei dem sich Erziehungsdefizite offenbaren.

(2) Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 JGG)

Mit Rekurs auf den Wortlaut des § 13 Abs. 1 JGG spricht die herrschende Meinung den Zuchtmitteln einen ahnenden Charakter zu, dessen Wirkung darin bestehe, dem Jugendlichen das Unrecht seiner Verfehlung zu verdeutlichen.⁹⁴⁴ Bereits dem historischen Entwurf zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes lässt sich entnehmen, dass durch die Anordnung eines Zuchtmittels der Täter durch Sühne, die auf sein Ehrgefühl⁹⁴⁵ einwirkt, zur Besinnung gebracht werden soll.⁹⁴⁶ Der zum Ausdruck kommende repressive Wesensgehalt⁹⁴⁷ steht im Gegensatz zu der kompetenzerweiternden Ausgestaltung der Erziehungsmaßregeln.⁹⁴⁸ Mit der als Übel empfundenen staatlichen Intervention der Zuchtmittel soll den verbrechensfördernden Kräften ein negativer Reiz entgegengesetzt werden.⁹⁴⁹ Dabei geht es – im Unterschied zu den Erziehungsmaßregeln – nicht darum, einen Bezug zu den tatverursachenden Faktoren

⁹⁴¹ Vgl. *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 209.

⁹⁴² *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 209.

⁹⁴³ *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 209.

⁹⁴⁴ Stellvertretend *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 13 Rn. 2; *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 196.

⁹⁴⁵ BGHSt 18, 207 (209).

⁹⁴⁶ BT-Drs. 1/4437, 2; vgl. zudem Wortlaut des § 90 Abs. 1 S. 1 JGG.

⁹⁴⁷ *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, § 13 Rn. 8; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 204.

⁹⁴⁸ Dazu *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 199.

⁹⁴⁹ *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 178. Er beschränkt sich in seiner Untersuchung auf die Wirkungsweise der Auflagen, doch können die Ergebnisse weitestgehend auf den gesamten Katalog der Zuchtmittel übertragen werden.

(»Defizitbereich«) herzustellen,⁹⁵⁰ sondern – in Form eines »unspezifischen Gegenreizes«⁹⁵¹ – einen Reflexionsprozess⁹⁵² durch Ausnutzung und Aktivierung vorhandener Besinnungszentren⁹⁵³ in Gang zu setzen, um ein zukünftiges normkonsonantes Verhalten zu erreichen.⁹⁵⁴

Zur Stimulation eines derartigen Reflexionsprozesses durch Übelzufuhr muss bei dem jugendlichen Delinquenten indes ein aktivierbarer Grundbestand an sittlichen Werten vorhanden sein.⁹⁵⁵ Es wird »die Fähigkeit vorausgesetzt, sich an der bloßen Besinnung auf sich selber wieder aufzurichten zu können«⁹⁵⁶. Im Konkreten soll durch die angesonnene Selbsttätigkeit⁹⁵⁷ die Bildung von Hemmungsvorstellungen⁹⁵⁸ erreicht werden. Dafür ist es unerlässlich, dass beim Täter eine etablierte Vorstellung darüber besteht, was Recht und was Unrecht ist.⁹⁵⁹ Negativ formuliert sind die Zuchtmittel vordergründig an diejenigen jugendlichen Täter adressiert, bei denen sich keine erheblichen erzieherischen Defizite im strafbaren Handeln offenbaren.⁹⁶⁰

(3) Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG)

Parallel zu den Zuchtmitteln legt es der Wortlaut der zentralen Sanktionsnorm (§ 5 Abs. 2 JGG) nahe, der Jugendstrafe einen ahnenden Charakter zuzuschreiben. Dies trifft indes lediglich bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld zu, denn für die Verhängung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen werden erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel verlangt,⁹⁶¹ die sich in einer ungünstigen Legalbewährungsprognose widerspiegeln und eine nachdrückliche pädagogische Einwirkung in

⁹⁵⁰ Itzel, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 178 f.

⁹⁵¹ Itzel, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 179.

⁹⁵² Vgl. Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 267.

⁹⁵³ Hellmer, Erziehung und Strafe, 118.

⁹⁵⁴ Eingehend zur Wirkungsweise Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 79 ff.

⁹⁵⁵ Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 102 f.; ders., NStZ 2002, 452 (453); Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 397. Voraussetzung sei ein entsprechender »Empfängerhorizont«.

⁹⁵⁶ Hellmer, Erziehung und Strafe, 250.

⁹⁵⁷ Kratzsch, Heilpädagogische Forschung 1989, 155 (158).

⁹⁵⁸ Speziell für den Jugendarrest Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz, § 90 Rn. 14; Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, § 90 Rn. 4.

⁹⁵⁹ Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 87.

⁹⁶⁰ Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 199; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 85 f.; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 13 Rn. 3; vgl. Übersicht bei Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15.

⁹⁶¹ BGHSt 11, 169 (170); Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 15; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 12.

stationärer Unterbringung notwendig machen⁹⁶². Die Kontrastierung beider Varianten der Jugendstrafe kann unmittelbar § 17 Abs. 2 JGG entnommen werden, der eine speziellere Regelung gegenüber § 5 Abs. 2 JGG darstellt.

Der Bundesgerichtshof verschließt sich dem, indem er anführt, dass auch die Schuldstrafe in erster Linie dem *Wohl des Jugendlichen* diene und ihm das Unrecht vor Augen führen solle, um seine *Sühnebereitschaft* zu wecken.⁹⁶³ Sie sei nur dann zu verhängen, wenn dies aus *erzieherischen Gründen erforderlich* erscheine.⁹⁶⁴ Folglich geht er bei beiden Varianten von einer anleitenden und unterstützenden Wirkung aus.⁹⁶⁵

Die Lehre tritt dieser Auffassung vehement entgegen.⁹⁶⁶ Sie differenziert streng zwischen der Erziehungsstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG), die auf bestehende Anlagemängel zur Erreichung einer verbesserten Legalbewährungsprognose einwirken solle, und der reinen Schuldstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG), die ohne erzieherische Intention dem Täter das begangene Unrecht zum Zwecke des Schuldausgleichs vor Augen führen solle.⁹⁶⁷ Die darin zum Ausdruck kommende Durchbrechung der von der Rechtsprechung vorangetriebenen Verabsolutierung einer Erziehungsabhängigkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen⁹⁶⁸ verdient sowohl unter Beachtung des Wortlauts wie auch unter systematischen und historischen Erwägungen Zustimmung.⁹⁶⁹

Bereits in den Gesetzesmaterialien wird darauf hingewiesen, dass die Verneinung einer autonomen Stellung der Schuldstrafe⁹⁷⁰ Sanktionslücken in den Fällen eröffnet,

⁹⁶² *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 428.

⁹⁶³ BGHSt 15, 224 (225 f.); vgl. Analyse bei *Hartmann*, Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, 46 ff.

⁹⁶⁴ BGH, StV 1982, 173 (174).

⁹⁶⁵ Schlussfolgerung auch bei *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 118.

⁹⁶⁶ U. a. *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 27; *Miehe*, Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, 125; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 758; *Ostendorf*, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 4; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 458; *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 225 f.; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 436 f.; *ders.*, GA 1984, 149 f.; *Hartmann*, Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, 57 ff.; mit Hinweis auf die Zweispurigkeit bzw. Doppelnatur *Schaffstein*, FS Heinitz, 461; *Tenckhoff*, JR 1977, 485 (486); *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 10; relativierend *Schöch*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 11 Rn. 16.

⁹⁶⁷ Stellvertretend *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 428, 436.

⁹⁶⁸ Vgl. *Streng*, FS Böttcher, 430; ähnlich *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, 145.

⁹⁶⁹ So auch *Streng*, FS Böttcher, 430; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 27; *Tenckhoff*, JR 1977, 485 (487); *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 46.

⁹⁷⁰ BT-Drs. I/3264, 40 f.

in denen der Jugendliche durch die Tatbegehung zwar schwere Schuld auf sich geladen hat, aber gerade nicht erziehungsbedürftig ist.⁹⁷¹ Bekräftigen lässt sich ein dualistisches Verständnis der Jugendstrafe zudem durch den Umstand, dass der Gesetzgeber in § 18 Abs. 1 S. 1 JGG sehenden Auges ein Strafmaß von bis zu zehn Jahren vorsieht, obwohl er davon ausgeht, dass eine Freiheitsentziehung, die sich über einen Zeitraum von über fünf Jahren erstreckt – aufgrund der damit einhergehenden Prisonisierungsfolgen –, dem Ziel der Legalbewährung abträglich sei.⁹⁷² Im Rahmen der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 2007 führte der Gesetzgeber weiter aus, dass die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) eine Berücksichtigung des Schuldgedankens über das erziehungsnotwendige Maß hinaus bereits impliziere.⁹⁷³ Nicht zuletzt der unmissverständliche, die Existenz einer eigenständigen Schuldstrafe formal stützende Wortlaut des § 17 Abs. 2 JGG offenbart die Widersinnigkeit des »unter dem Dach einer erziehungsorientierten Wohltats-Argumentation«⁹⁷⁴ geführten realitätsfernen⁹⁷⁵ Harmonisierungsversuchs⁹⁷⁶ des Bundesgerichtshofs. Den überzeugenden Einwänden der Lehre trägt er in seiner neuen Judikatur durch eine vermittelnde Position Rechnung.⁹⁷⁷ In der Konstellation, in der sich eine lange Jugendstrafe nicht allein mit dem Erziehungsgedanken begründen lässt, könne sich ihre Berechtigung aus anderen Strafzwecken, bei Kapitalverbrechen namentlich aus dem Sühnegedanken und dem Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs, ergeben.⁹⁷⁸

Ausgehend von der ›Doppelnatur der Jugendstrafe‹⁹⁷⁹ lassen sich auch zwei unterschiedliche Adressaten der jeweiligen Variante beschreiben. Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen verfolgt ein ›positivistisches Wirkungskonzept‹⁹⁸⁰ – vergleichbar den Erziehungsmaßnahmen –, indem sie auf die in der Tat zum Vorschein

⁹⁷¹ BT-Drs. I/3264, 40 f.; u. a. *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 27.

⁹⁷² BT-Drs. I/3264, 41; u. a. *Schaffstein*, FS Heinitz, 461 (464); *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 758; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 17 Rn. 27.

⁹⁷³ BT-Drs. 16/6293, 9.

⁹⁷⁴ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 436.

⁹⁷⁵ *Streng*, FS Böttcher, 430 (433); *ders.*, Jugendstrafrecht, Rn. 437.

⁹⁷⁶ *Tenckhoff*, JR 1977, 485 (487); *Schaffstein*, FS Heinitz, 461 (463); *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 45; *Hartmann*, Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, 57.

⁹⁷⁷ *Streng*, FS Böttcher, 430 (433); *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 758.

⁹⁷⁸ BGH, StV 1981, 26 (27); i. d. S. BGH, NStZ 1996, 232 (233); BGH, NStZ 2007, 522 (523); BGH, NStZ 2013, 658 (659).

⁹⁷⁹ *Schaffstein*, FS Heinitz, 461; *Tenckhoff*, JR 1977, 485 (486).

⁹⁸⁰ *Grunewald*, NStZ 2002, 452 (454).

kommenden Erziehungsdefizite kompensierend einwirken soll.⁹⁸¹ Die Strafe ist so nach an einen Delinquenten adressiert, der sich durch das Bestehen signifikanter Anlage- oder Erziehungsmängel beschreiben lässt.

Steht die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld auch in den Diensten überindividueller Interessen – namentlich Schuldausgleich bzw. Verteidigung der Rechtsordnung –,⁹⁸² richtet auch sie sich an einen konkret bestimmbar Adressaten.⁹⁸³ Der Rechtsanwender ist angehalten, den Schuldbegriff des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG jugendspezifisch-limitierend auszulegen⁹⁸⁴. Damit ist gemeint, dass neben dem verwirklichten äußeren Unrecht⁹⁸⁵ insbesondere der Entwicklungsstand und das gesamte Persönlichkeitsbild des jugendlichen Delinquenten zu berücksichtigen sind.⁹⁸⁶ Es wird ein gewisser Reifezustand im Sinne einer Willens- und Handlungsherrschaft verlangt,⁹⁸⁷ der darauf schließen lässt, dass sich der Jugendliche »frei und selbstverantwortlich gegen das Recht und für das Unrecht entschieden hat«⁹⁸⁸. Im Falle des Vorliegens erheblicher Anlage- und Erziehungsdefizite wird dies regelmäßig nicht der Fall sein. Ähnlich wie die Zuchtmittel setzt die Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG vielmehr einen Adressaten voraus, der eine etablierte Vorstellung darüber besitzt, was Recht und Unrecht ist.

(4) Informelle Maßnahmen (§§ 45, 47 JGG, § 153 StPO)

Neben den formellen lassen sich auch die informellen Maßnahmen anhand ihrer Interventionswirkung einem spezifischen Adressaten zuordnen.

Die Verfahrensbeendigungen nach § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG wie auch nach § 153 Abs. 1 u. 2 StPO sind in ihrer Wirkung formal folgenlos, aber ihnen geht zwangsläufig das Verfahren mit all seinen belastenden Begleitumständen voraus. Mit Rückblick auf das bisherige Untersuchungsergebnis, wonach das

⁹⁸¹ Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 122.

⁹⁸² Schaffstein, FS Heinitz, 461 (464); Swoboda, ZStW 2013, (100 f.); Streng, FS Hruschka, 697 (710); Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 436.

⁹⁸³ Dies folgt bereits aus den Gesetzesmaterialien BT-Drs. I/3264, 40 f.

⁹⁸⁴ Albrecht, Jugendstrafrecht, 141.

⁹⁸⁵ Die äußere Tatseite muss stets ausreichend gewürdigt werden, um den Vorwurf der Förderung eines unzulässigen Gesinnungsstrafrechts zu entkräften. Dazu Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 432; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 749 f.; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 43.

⁹⁸⁶ BGHSt 15, 224.

⁹⁸⁷ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 754; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 433; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 43.

⁹⁸⁸ BGH, GA 1982, 553 (554).

Jugendstrafverfahren erziehungsfeindlich ausgestaltet ist und sich durch einen punitiven Charakter kennzeichnet, erscheint es nur konsequent, ihm eine ahnende Wirkung zuzuschreiben.⁹⁸⁹ Analog zu den Zuchtmitteln werden durch die unvermeidbare Tadelswirkung, die dem Jugendstrafverfahren immanent ist, vorhandene Besinnungszentren aktiviert, die einen Reflexionsprozess zur Normverdeutlichung in Gang setzen. Die Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG ist somit an einen Delinquenten adressiert, der einen Grundbestand an aktivierbaren sittlichen Werten aufweist.⁹⁹⁰

Für die Bestimmung der Wirkungsweise der Diversionsvariante nach § 45 Abs. 2 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG bedarf es einer Auslegung des Begriffs der erzieherischen Maßnahme. Darunter lassen sich alle Reaktionen subsumieren, die »zur Erziehung des Beschuldigten von privater oder öffentlicher Seite im Rahmen bestehender Erziehungsaufgaben durchgeführt oder eingeleitet sind«⁹⁹¹. Damit umfassen sie ein breiteres Reaktionsspektrum als die Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG.⁹⁹² Bereits der bloße Wortlaut legt nahe, dass – parallel zu den Erziehungsmaßregeln – ein positivistisches Einwirken auf den Jugendlichen zur Behebung bestehender Erziehungsdefizite intendiert wird.⁹⁹³ Gestützt wird diese Auslegung durch die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 1. JGGÄndG, wonach eine Erledigung dann geboten sei, wenn der Jugendliche durch eine erzieherische Maßnahme so gefördert werden kann, dass eine Entscheidung des Jugendrichters verzichtbar erscheint.⁹⁹⁴ Dienen die Maßnahmen sonach der Ausbildung von Verhaltenspotenzialen im Sinne einer »anleitenden Erziehung«, ist derjenige Delinquent geeigneter Adressat, bei dem sich erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel abzeichnen.

Zur Bestimmung der intendierten Wirkungsweise des formlosen jugendgerichtlichen Erziehungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG und zur aus dieser ableitbaren Adressatenbestimmung kann auf die Ausführungen zu den formellen Sanktionen verwiesen werden, denn § 45 Abs. 3 S. 1 JGG nennt als

⁹⁸⁹ So auch *Walter*, NSZ 1992, 470 (472); *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 186; *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15.

⁹⁹⁰ *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 186; ähnlich *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 33.

⁹⁹¹ *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 19; ähnlich *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 15.

⁹⁹² *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 19.

⁹⁹³ *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 188.

⁹⁹⁴ BT-Drs. 11/5829, 24. Zur Auseinandersetzung mit den teils ambivalenten Aussagen in der Gesetzesbegründung vgl. *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 188 ff.

einschlägige Maßnahmen sowohl einzelne Weisungen (§ 10 Abs. 1 S. 2) wie auch die Auflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 JGG).⁹⁹⁵

bb) Zweispurigkeit der Belastungsskala

Den vorstehenden Ausführungen zufolge gibt es zwei Idealadressaten, die jeweils einer der Sanktionsvarianten zuordenbar sind. Der eine Adressat zeichnet sich durch einen Grundbestand an aktivierbaren sittlichen Werten aus, während dem anderen merkliche Anlage- oder Erziehungsmängel zu eigen sind. Richtet man nun die aufgestellte Belastungsskala am Kriterium der Sanktionsadressierung aus, verläuft diese entsprechend zweispurig⁹⁹⁶:

⁹⁹⁵ Vgl. *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 192 f. Er kritisiert anschließend (193 f.) überzeugend die Auffassung von *Eisenberg*, nach der mit § 45 Abs. 3 JGG einzig eine erzieherische Intention verfolgt werde (*Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 28). Im Ergebnis ebenfalls ablehnend *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 25.

⁹⁹⁶ Vgl. Tabelle bei *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 15.

ZWEISPURIGE BELASTUNGSSKALA DER SANKTIONEN		
Täter mit erheblichen Anlage- oder Erziehungsmängeln		Täter mit gefestigtem Grundbestand an aktivierbaren sittlichen Werten
1. Jugendstrafe: § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG	stationär	1. Jugendstrafe: § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG
2. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung: §§ 17, 21 JGG		2. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung: §§ 17, 21 JGG
3. Heimerziehung: § 12 Nr. 2 JGG		3. Arrest: § 16 Abs. 1 JGG
4. Weisung: § 10 Abs. 1 JGG	ambulant	4. Auflagen: § 15 Abs. 1 JGG
5. Erziehungsbeistandschaft: § 12 Nr. 1 JGG		5. Verwarnung: § 14 JGG
6. Einstellung bei Durchführung eines formlosen jugendgerichtlichen Erziehungsverfahrens: § 45 Abs. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	Diversion	6. Einstellung bei Durchführung eines formlosen jugendgerichtlichen Erziehungsverfahrens: § 45 Abs. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG
7. Einstellung im Anschluss an erzieherische Maßnahmen: § 45 Abs. 2 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG		7. Folgenlose Einstellung: § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 153 Abs. 2 StPO
		8. Folgenlose Einstellung: § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG

cc) Vereinbarkeit mit § 8 Abs. 1 S. 1 Var. 1 JGG

Beinhaltet die bisherige Skala lediglich die Direktive für die Wahl einer belastungsmilderer Maßnahme, findet durch die Zweiteilung nun auch der Geeignetheitsaspekt Einzug in die Kompensationsentscheidung. Die auf Basis einer generellen Betrachtung durchgeführte Vorstrukturierung der Interventionsmaßnahmen am Kriterium der Adressierung fördert eine täterbezogene Sanktionierung, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Sanktionszwecks der Legalbewährung erhöht wird.

Gleichwohl muss erwähnt werden, dass sich nicht alle Delinquenten strikt einem der beiden typisierten Adressaten zuordnen lassen. Aufgrund der Divergenz und Vielschichtigkeit der charakterlichen Ausprägung eines Jugendlichen können bei diesem sowohl Erziehungsdefizite wie auch bereits gefestigte psychosoziale Entwicklungsstrukturen, die auf einen Grundbestand an aktivierbaren sittlichen Werten schließen lassen, vorliegen. Für jene Delinquenten – mitunter als Mischtypus⁹⁹⁷ bezeichnet – hat der Gesetzgeber mit § 8 Abs. 1 S. 1 Var. 1 JGG dem Richter die Handhabe eröffnet, neben anleitenden auch ahnende Maßnahmen kumulativ anzuordnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann so die erzieherisch höchstmögliche Wirkung gewährleistet werden.⁹⁹⁸ Die Korrektheit einer derartig pauschalen Annahme scheint bereits unter Vergegenwärtigung der aufgezeigten unterschiedlichen Wirkungsweisen, die sich doch eher ausschließen als ergänzen,⁹⁹⁹ mehr als fraglich. So birgt die Verhängung einer ahnenden neben einer erzieherischen Maßnahme die Gefahr, dass Letztere von dem Jugendlichen gerade nicht als anleitende Unterstützung zur Behebung erzieherischer Defizite wahrgenommen wird, wodurch die notwendige Ansprechbarkeit in Mitleidenschaft gezogen wird.¹⁰⁰⁰ Daneben sind es vor allem systematische Argumente, die die Legitimation der Norm in Zweifel ziehen. Durch die Möglichkeit der Koppelung verschiedener Maßnahmen werden die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG faktisch eingebettet und mithin der Rechtsunsicherheit Vorschub geleistet.¹⁰⁰¹

⁹⁹⁷ Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 103.

⁹⁹⁸ BGHSt 18, 207.

⁹⁹⁹ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 13 Rn. 14; Goerdeler/Sonnen, ZRP 2002, 347 (350).

¹⁰⁰⁰ Goerdeler/Sonnen, ZRP 2002, 347 (350); Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 148.

¹⁰⁰¹ Albrecht, Jugendstrafrecht, 155 f.

Führt die Regelung (§ 8 Abs. 1 S. 1 Var. 1 JGG) insgesamt auch zu einem »*dubiosen Kompromiss zwischen Erziehung und Strafe*«¹⁰⁰², kann in Anbetracht der Vielschichtigkeit der charakterlichen Dispositionen des Jugendlichen und der diversitären Ausgestaltungsmöglichkeit der einzelnen Maßnahmen nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass in gewissen Konstellationen eine Verbindung mehrerer Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks der Legalbewährung förderlich ist.

c) Zwischenergebnis

Ungeachtet derartiger Ausnahmefälle hat sich der Rechtsanwender im Rahmen seiner Kompensationsentscheidung streng an der aufgezeigten Belastungsskala zu orientieren. Durch die ergänzende Ausrichtung am Kriterium der Geeignetheit steht nun eine ausdifferenzierte Vorlage für die Sanktionswahl zur Kompensation einer erlittenen Verfahrensverzögerung zur Verfügung. Mit der zweispurigen Belastungsskala erhält die spezifische Täterdisposition in den Diensten der Geeignetheit eine ausreichende Würdigung.

4. Ergebnis

Der vorliegend aufgezeigte Weg einer interspezifischen Kompensation erlaubt es dem Rechtsanwender, systemkonform durch die Wahl einer gänzlich anderen und zugleich weniger eingriffsintensiveren Sanktion adäquat auf die Verfahrensverzögerung zu reagieren. Das am Kriterium der Belastungsintensität ausgerichtete Stufenverhältnis bildet sämtliche dem Jugendgerichtsgesetz inhärenten formellen sowie informellen Sanktionen ab. Die Möglichkeit, eine Kompensation durch die Wahl einer milderen Sanktion vornehmen zu können, ist das Resultat der Erkenntnis, dass der verfahrensbedingten Täterbelastung zwingende Relevanz im richterlichen Sanktionsauswahlprozess zukommt. Es sind die für diesen Prozess maßgebenden Sanktionszwecke der Erziehung und des Schuldausgleichs, die eine Berücksichtigung in Form einer Sanktionsmilderung fordern.

¹⁰⁰² Albrecht, Jugendstrafrecht, 155.

II. Intraspezifische Kompensation

Hinter der gewählten Begrifflichkeit der intraspezifischen Kompensation verbirgt sich die Handhabung des Rechtsanwenders, eine verzögerungsbedingte Verfahrensbelastung durch Milderung der Eingriffsintensität der originär angedachten Sanktion auszugleichen. Es findet gerade keine vertikale Abstufung in eine andere Sanktionsart statt. Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, inwieweit die einzelnen jugendstrafrechtlichen Sanktionen einer derartigen horizontalen Abstufung zugänglich sind. Parallel zu den Ausführungen im Erwachsenenstrafrecht muss darüber hinaus der Frage nachgegangen werden, ob die Ebene der Sanktionsbemessung oder die der Vollstreckung den richtigen Ort der Kompensation bildet. Zur Beantwortung dessen kann – im Unterschied zu den vorangegangenen Ausführungen zur interspezifischen Kompensation – auf einen gewissen Meinungsstand in der Rechtsprechung und in der Literatur zurückgegriffen werden.

1. Herabsetzung der Jugendstrafe

a) Spruchpraxis des BGH

Der Bundesgerichtshof war sowohl vor als auch nach der Grundsatzentscheidung¹⁰⁰³ aus dem Jahr 2008 stets bemüht, die im Erwachsenenstrafrecht gängige Kompensationspraxis auf das Jugendstrafrecht zu projizieren. Im Falle einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen wurde eine schablonenhafte Übertragung¹⁰⁰⁴ – unter obligatorischer Nennung des Erziehungsgedankens – jedoch wiederholt in Frage gestellt.

aa) Entscheidungen vor dem 17.01.2008 (Strafzumessungslösung)

(1) BGH 2. Strafsenat 15.05.1996¹⁰⁰⁵

Nachdem das Landgericht den Angeklagten zu einer Jugendstrafe (wegen Schwere der Schuld und schädlicher Neigungen) von sechs Jahren wegen Mordes verurteilte, setzte der Senat im Zuge der Revision die Strafe aufgrund einer erfolgten Verfahrensverzögerung auf fünf Jahre herab. Der Senat merkte an, dass die Verzögerung bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müsse, und führte weiter aus, dass das vom

¹⁰⁰³ BGHSt 52, 124.

¹⁰⁰⁴ So etwa BGH, NStZ 2003, 364 (365).

¹⁰⁰⁵ BGH, NStZ 1997, 29 ff.

Landgericht verhängte Strafmaß auch nicht so milde sei, dass die angedachte Herabsetzung von einem Jahr unter dem Gesichtspunkt eines gerechten Schuldausgleichs unvertretbar wäre.

(2) BGH 4. Strafsenat 06.06.2000¹⁰⁰⁶

Im Einklang mit der Entscheidung des Landgerichts wurde eine Reduzierung der Jugendstrafe von vier Jahren auf zwei Jahre und sechs Monate aufgrund einer erfolgten Verfahrensverzögerung (vier Jahre) als angemessen erachtet. Art und Ausmaß der Verzögerung seien festzustellen und sodann sei das Maß der Kompensation durch eine Ermäßigung der an sich verwirkten Jugendstrafe konkret zu bestimmen.

(3) BGH 3. Strafsenat 05.12.2002¹⁰⁰⁷

Kam der Art der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 oder Alt. 2 JGG) bis dahin keine Bedeutung im Rahmen der Kompensationsentscheidung zu, erwog der Senat, sie nun als maßgebliches Kriterium für die Frage der Übertragbarkeit der im Erwachsenenstrafrecht praktizierten Strafreduzierung heranzuziehen. Das Landgericht erachtete eine Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen von drei Jahren und vier Monaten für eine nachhaltige erzieherische Einwirkung als erforderlich, reduzierte diese aber aufgrund einer Verzögerung um vier Monate. Der Senat gab in Form eines obiter dictum zu erkennen, dass er an der bisherigen Kompensationspraxis zweifele.¹⁰⁰⁸ Zumindest in Fällen, in denen schädliche Neigungen die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich machen, werde eine Strafreduzierung ausscheiden müssen. Der Ausgleich für eine Verfahrensverzögerung dürfe nicht dazu führen, dass die zur Erziehung benötigte Dauer der Jugendstrafe unterschritten und dadurch die Erreichung des Erziehungsziels gefährdet werde. Er könne nur insoweit erfolgen, als Gedanken des Schuldausgleichs in die Strafzumessung einfließen.

(4) BGH 3. Strafsenat 26.10.2006¹⁰⁰⁹

Das Oberlandesgericht hielt eine Jugendstrafe von zwei Jahren wegen schädlicher Neigungen des Delinquenten für geboten. Der Senat stellte im Revisionsverfahren eine Verzögerung von sechs Monaten fest. Er führte sodann aus, dass aufgrund der Tatsache, dass die Strafe nach erzieherischen Erfordernissen bemessen wurde (§ 17

¹⁰⁰⁶ BGH, NStZ-RR 2000, 343 f.

¹⁰⁰⁷ BGH, NStZ 2003, 364 f.

¹⁰⁰⁸ Vgl. *Rose*, NStZ 2003, 588 (589).

¹⁰⁰⁹ BGH, NStZ-RR 2007, 61 f.

Abs. 2 Alt. 1 JGG), eine über diese Feststellung hinausgehende Kompensation zugunsten des Angeklagten in Form eines bezifferten Abschlags nicht in Betracht komme.

bb) Entscheidungen nach dem 17.01.2008 (Vollstreckungslösung)

(1) BGH 3. Strafsenat 04.11.2008¹⁰¹⁰

Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung äußerte sich der Senat zum ersten Mal mit Blick auf einen konkreten Fall zur nun geltenden Sanktionspraxis in Jugendstrafsachen. Wenn auch nicht entscheidungserheblich führte er im Rahmen der Revision aus, dass das zuständige Landgericht im Falle der erneuten Annahme einer Verfahrensverzögerung einen Teil der wegen schädlicher Neigungen verhängten Jugendstrafe für vollstreckt zu erklären habe.

(2) BGH 5. Strafsenat 27.11.2008¹⁰¹¹

Der Senat stellte im Revisionsverfahren eine Verzögerung von sechs Monaten fest, die – entsprechend den Grundsätzen des Großen Senats für Strafsachen – auf der Vollstreckungsebene auszugleichen sei. Bei der Bemessung der Höhe des für vollstreckt zu erklärenden Teils seien die Verfahrensbelastungen maßgeblich. Ferner verneinte der Senat die Gefahr, dass der gewährte Ausgleich zu einer Unterschreitung der zur Erziehung erforderlichen Dauer der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG) führe.

(3) BGH 2. Strafsenat 19.05.2010¹⁰¹²

Wegen der unangemessenen Dauer des Revisionsverfahrens erkannte der Senat, dass von der verhängten Strafe ein Monat als vollstreckt anzusehen sei. Die kompensierende Anwendung der Vollstreckungslösung sei auch bei Verhängung einer Jugendstrafe grundsätzlich zulässig. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sie auf das Vorliegen einer Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) gestützt ist.

(4) BGH 5. Strafsenat 28.09.2010¹⁰¹³

Die Kammer des Landgerichts verurteilte den Jugendlichen zu einer einheitlichen Jugendstrafe von sechs Jahren (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG). Aufgrund mangelnder

¹⁰¹⁰ BGH, 3 StR 336/08, juris Rn. 1 ff.

¹⁰¹¹ BGH, NStZ 2010, 94 f.

¹⁰¹² BGH, NStZ 2010, 690 ff.

¹⁰¹³ BGH, NStZ 2011, 524 f.

Verfahrensförderung nach Erhebung der Anklage stellte der Senat im Rahmen der Revision eine Verzögerung von sechs Monaten fest. Mit Hinweis auf die schwierige Beweissituation und das überschaubare Ausmaß der Verzögerung erachtete er die bloße Feststellung als ausreichend. Nebenbei führte er aus, dass es dahinstehen könne, ob eine Anwendung der Vollstreckungslösung auch dann möglich wäre, wenn die Jugendstrafe neben der Schwere der Schuld auch auf das Vorliegen schädlicher Neigungen gestützt worden ist. Anders als der 3. Strafsenat¹⁰¹⁴ – vor der Grundsatzentscheidung im Jahr 2008 – neigte er indes dazu, die Frage zu bejahen.

(5) BGH I. Strafsenat 23.08.2011¹⁰¹⁵

Unter Annahme der Schwere der Schuld hatte die Jugendkammer zwei Angeklagte zu einem Jahr und sechs Monaten sowie einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Aufgrund der Verfahrensverzögerung wurde die Höhe der Strafe jeweils um sechs Monate reduziert. In der Revisionsentscheidung machte der Senat in einem obiter dictum zunächst darauf aufmerksam, dass – in Anlehnung an die Grundsatzentscheidung – eine Verfahrensverzögerung gegebenenfalls schon durch ihre Feststellung genügend kompensiert werden könne. Es gelte zu beachten, dass die Dauer des Verfahrens bereits strafmildernd in die Zumessung einzufließen habe, sodass darüber hinaus nur noch deren Verursachung auszugleichen sei. Dies werde vielfach dazu führen, dass sich eine Kompensation nur auf einen eher geringen Bruchteil der Strafe zu beschränken habe. Abschließend wies der Senat darauf hin, dass die Annahme der Jugendkammer, bei Verhängung von Jugendstrafe sei nicht das Vollstreckungsmodell anzuwenden, sondern ein Strafabschlag vorzunehmen, nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspreche, jedenfalls, wenn die Jugendstrafe allein mit einer Schwere der Schuld begründet wurde.

(6) BGH I. Strafsenat 09.01.2018¹⁰¹⁶

Das Landgericht hatte den Angeklagten – gestützt auf § 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG – zu einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, wobei es zwei Monate wegen einer Verfahrensverzögerung für vollstreckt erklärte. Die anschließende Revision blieb unbegründet. Nach den Ausführungen des Senats wiesen der Strafausspruch und die ge-

¹⁰¹⁴ BGH, NStZ 2003, 364 f.

¹⁰¹⁵ BGHSt 57, 1 f.

¹⁰¹⁶ BGH, NJW 2018, 2062 ff.

troffene Kompensationsentscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Rechtsfehler auf. Der Senat machte deutlich, dass er für die vorliegende, sowohl auf schädlichen Neigungen als auch auf Schwere der Schuld beruhende Jugendstrafe keine Gründe zu erkennen vermöge, die es erforderten, abweichend von den für Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht geltenden Vorgaben zur Kompensation überlanger Verfahrensdauer darauf zu verzichten, einen bestimmten Teil der Strafe für bereits vollstreckt zu erklären, wenn ein solcher über die Feststellung der Verzögerung hinausgehender Ausgleich geboten ist. Im Regelfall sei bei der Vornahme einer erforderlichen Kompensation nach dem Vollstreckungsmodell das Erreichen des Erziehungsziels nicht gefährdet, sodass ein Ausgleich auch bei einer Jugendstrafe zu erfolgen habe, die ausschließlich auf schädliche Neigungen gestützt ist.

b) Meinungsstand in der Literatur

Die Vertreter der Literatur¹⁰¹⁷ sprachen sich sowohl unter Geltung der Strafzumessungslösung als auch unter Geltung der Vollstreckungslösung nahezu geschlossen für einen weitgehenden Gleichlauf zwischen der Kompensationspraxis im Erwachsenen- und jener im Jugendstrafrecht aus. Die von den Senaten¹⁰¹⁸ mitunter vorgenommene Differenzierung zwischen den Alternativen der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG) wurde fortwährend scharf kritisiert: Die Spezifika des Jugendstrafrechts – insbesondere der Erziehungsgedanke – rechtfertigen weder eine Ablehnung der Kompensation insgesamt noch eine unterschiedliche Vorgehensweise in Bezug auf die beiden Ausprägungen der Jugendstrafe.¹⁰¹⁹ Die Nichtberücksichtigung einer erlittenen Verfahrensverzögerung bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG) stelle vielmehr eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen in vergleichbarer Prozesslage

¹⁰¹⁷ Zur Kritik an der von der Rechtsprechung vorgenommenen Differenzierung vgl. *Radtke*, in: *Mansdörfer/Miebach*, MüKo-StGB, § 18 Rn. 44; *Schöch/Höffler*, in: *Meier/Rössner/Schöch/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 11 Rn. 30; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 45 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 780 f.; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 475; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 460; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10; *Ostendorf*, in: *ders.*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 14; *ders.*, StV 2003, 388 (389); *Rose*, NStZ 2013, 315 (326 f.); *ders.*, NStZ 2003, 588 ff.; *Scheffler*, JR 2003, 509 (510 f.); *Laue*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 24; *Kett-Straub*, NStZ 2019, 218 (220 f.); *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 132 f.; vgl. zudem BT-Drs. 17/3802, 24; a. A. *Volkmer*, NStZ 2008, 608 (609); *Kraatz*, JR 2008, 189 (192).

¹⁰¹⁸ Vgl. u. a. BGH, NStZ 2003, 364 f.; BGH, NStZ-RR 2007, 61 f.; im Ansatz BGH, NStZ 2010, 94 f.

¹⁰¹⁹ *Radtke*, in: *Mansdörfer/Miebach*, MüKo-StGB, § 18 Rn. 44.

dar.¹⁰²⁰ Die Rechtsprechung missachte zudem die erhöhte Bedeutung des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafrecht¹⁰²¹ sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz¹⁰²². Gerade bei jungen Menschen wirke sich eine Zeitverzögerung – aufgrund möglicher gravierender Veränderungen in der Lebenssituation sowie der Gefahr einer schwindenden Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme – spürbar aus.¹⁰²³ In der Folge müsse eine Verfahrensverzögerung im Jugendstrafrecht – auch im Hinblick auf die größere Verfahrensbelastung – erst recht zugunsten des Beschuldigten Beachtung finden.¹⁰²⁴ Des Weiteren wird vorgetragen, dass die Ablehnung des entsprechenden Kompensationsmodells von dem Jugendlichen als wenig gerecht empfunden werden würde und als Resultat der pädagogische Wert der Strafe sinke.¹⁰²⁵ Die Verzögerung sei demnach in den Rechtsfolgenausspruch einzubeziehen und anschließend kenntlich zu machen (»Akzeptanz durch Transparenz«).¹⁰²⁶ In Abweichung zur Ansicht des 3. Strafsenats habe dies auch dann zu erfolgen, wenn die Jugendstrafe nach erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt wurde.¹⁰²⁷

c) Kritische Würdigung

aa) Kompensation einer Verfahrensverzögerung bei Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

Aus der gezeigten Übersicht der nennenswerten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Kompensation erfolgter Verfahrensverzögerungen wird ersichtlich,

¹⁰²⁰ Ostendorf, StV 2003, 388 (389); Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 24; Rose, NStZ 2013, 315 (323); Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 45; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780; Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (220).

¹⁰²¹ Ostendorf, StV 2003, 388 (389); Rose, NStZ 2013, 315 (323); Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780; Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 24; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133; Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (221).

¹⁰²² Rose, NStZ 2013, 315 (323); Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133.

¹⁰²³ Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133; vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780 (mit Verweis auf die Kontiguitätsthese); ebenso Rose, NStZ 2003, 588 (590); Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (221).

¹⁰²⁴ U. a. Ostendorf, StV 2003, 388 (389); Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780 f.; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133; vgl. zudem BT-Drs. 17/3802, 24.

¹⁰²⁵ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 781; Rose, NStZ 2013, 315 (323); Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (221); im Ansatz Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10. Die Berücksichtigung sei ein Gebot der Gerechtigkeit. Auch Ostendorf vertritt die Ansicht, dass die Strafe von dem Jugendlichen als ungerecht empfunden würde und folglich der pädagogische Wert sinke. Er führt indes eine andere Begründung an. Das aufkommende Empfinden der Ungerechtigkeit leitet er aus dem Zeitablauf an sich und dem damit einhergehenden wachsenden Verdrängungsstreben ab. Ostendorf, StV 2003, 388 (389); mit Verweis Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133.

¹⁰²⁶ Rose, NStZ 2013, 315 (323); ders., NStZ 2003, 588 (590).

¹⁰²⁷ Rose, NStZ 2003, 588 (590); Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (221).

dass die Übertragung der im Erwachsenenstrafrecht etablierten Kompensationsmodelle lediglich im Falle einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) umstandslos erfolgte. Dass jene zweifelhafte Differenzierung von dem Systemwechsel aus dem Jahr 2008 unberührt blieb, ist nicht zuletzt auf den Passus des Großen Senats zurückzuführen. In diesem weist er darauf hin, dass die entscheidende Frage, ob von der aus Erziehungsgründen erforderlichen Strafe zur Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ein bezifferter Abschlag vorgenommen werden darf, nun dahingehend umzuformulieren sei, ob es dem Erziehungsgedanken widerstreitet, einen Teil der Strafe als Entschädigung für vollstreckt zu erklären.¹⁰²⁸ Es seien die im Jugendstrafrecht bestehenden besonderen Probleme, die eine derartige Überlegung erfordern.¹⁰²⁹

Er versäumte es, die von der Literatur zahlreich angeführten Bedenken hinsichtlich der wenig stringenten Kompensationspraxis im Jugendstrafrecht aufzugreifen und dem Rechtsanwender eine unzweideutige Leitlinie bereitzustellen. Es verwundert sonach nicht, dass die Rechtsprechung auch unter Geltung der Vollstreckungslösung mit Blick auf die Rechtsfolgen einer erfolgten Verfahrensverzögerung bei einer nach erzieherischen Gesichtspunkten bemessenen Jugendstrafe weitgehend beliebig bleibt.

Auf den Monat genau zehn Jahre später war es der 1. Strafsenat, der sich erstmalig nicht mit dem plakativen Verweis auf den Erziehungsgedanken zufriedengab, sondern sich um einen Begründungszusammenhang bemühte, der die Ansicht eines Gleichlaufs der Kompensationspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht festigen sollte.¹⁰³⁰

Der anschließenden Bewertung der hervorgebrachten Argumente des Senats und des Schrifttums soll folgende Überlegung vorangestellt werden: Unter Vergegenwärtigung des herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Reaktionsanspruchs auf Schaffung eines am Freiheitsbestand des Grundrechts orientierten gleichwertigen Zustands steht das *Ob* einer Berücksichtigung der erlittenen Verfahrensverzögerung ohnehin nicht zur Diskussion. Lediglich hinsichtlich der *Art und Weise* besteht Spielraum für divergierende Lösungen.¹⁰³¹ Aus dieser Grundannahme lassen sich bereits zwei be-

¹⁰²⁸ BGHSt 52, 124 (145).

¹⁰²⁹ BGHSt 52, 124 (145).

¹⁰³⁰ BGH, NJW 2018, 2062 ff.

¹⁰³¹ Mit direktem Bezug auf das Jugendstrafrecht BGH, NJW 2018, 2062 (2063); Radtke, in: Mansdörfer/Miebach, MüKo-StGB, § 18 Rn. 44.

deutliche Erkenntnisse für den vorliegend zu behandelnden Problembereich entnehmen: Zum einen ist jede richterliche Entscheidung, in der – unabhängig von etwaig angeführten jugendspezifischen Besonderheiten – auf eine Kompensation in Gänze verzichtet wird, verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Zum anderen muss man sich jedoch auch bewusst sein, dass der verfassungsrechtliche Reaktionsanspruch mit Blick auf die konkrete Kompensationspraxis weder einen Gleichlauf zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht noch einen Gleichlauf zwischen den beiden Anordnungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 JGG fordert. Es wird lediglich verlangt, dass aus den einfachgesetzlichen Normen Kompensationsmittel generiert werden, die geeignet sind, das überschrittene Maß an psychisch zu erduldenen *Belastungen* auszugleichen. Es können demnach sehr wohl Gründe aus den Besonderheiten des Jugendgerichtsgesetzes resultieren, die etwa einer Anwendbarkeit der Vollstreckungs- oder Strafzumessungslösung bei einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen entgegenstehen. Die mitunter vorgebrachte Behauptung, dass es sich bei der Kompensationsfrage in der Sache um eine ›autonome Materie‹ handle mit der Folge, dass das gewählte Kompensationsmittel nicht mit den allgemeinen Zumessungsaspekten der Jugendstrafe ausbalanciert werden müsse¹⁰³², ist somit zumindest missverständlich.

Die Literatur und der 1. Strafsenat haben die Existenz jener jugendspezifischen Besonderheiten, die eine Differenzierung – wie vom 3. Senat vorgenommen – rechtfertigen könnten, verneint. Sie führten umgekehrt sogar selbst Besonderheiten des Jugendstrafrechts an, die gerade für eine Übertragung der im Erwachsenenstrafrecht praktizierten Kompensation – unabhängig der gewählten Alternative der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG) – sprechen.¹⁰³³ Das Ergebnis verdient zweifelsohne uneingeschränkte Zustimmung, obgleich die Begründung nicht durchgehend überzeugt.

Wiederholt wird in der Literatur das Argument der *erhöhten Bedeutung* des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafrecht angeführt.¹⁰³⁴ Diese wird zum einen auf die Kontiguitätsthese und zum anderen auf die Erkenntnis der gesteigerten Vulnerabilität eines Jugendlichen während des Verfahrens gestützt. Wie bereits eingangs untersucht, lässt sich eine valide straf- oder kriminalrechtswissenschaftliche Aussage über

¹⁰³² Köbel, JR 2018, 573 (577).

¹⁰³³ Siehe Zweites Kapitel B. II. 1. a) bb) b).

¹⁰³⁴ Ostendorf, StV 2003, 388 (389); Rose, NStZ 2013, 315 (323); Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 780; Laue, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 24; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 10; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133; Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (221).

den Zusammenhang von Sanktionsgeschwindigkeit und Sanktionserfolg bei derzeitigem Kenntnisstand nicht treffen. Eine abschließende Verifizierung der aufgestellten These steht gerade noch aus,¹⁰³⁵ sodass sie die *erhöhte Bedeutung* des Beschleunigungsgebots nicht zu begründen vermag. An der gesteigerten Belastungswirkung eines Jugendstrafverfahrens besteht indes kein Zweifel, doch liegt darin kein Argument für die Art der Kompensation. Es betrifft vielmehr die vorgelagerte Frage, *wann* überhaupt eine Verfahrensverzögerung vorliegt. Sie wird im Jugendstrafrecht aufgrund eben jener gesteigerten Vulnerabilität des Adoleszenten regelmäßig früher eintreten.

Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lässt keinen Rückschluss auf eine konkrete Kompensationsart zu. Er bildet den Ausgangspunkt zur Herleitung des verfassungsrechtlichen Reaktionsanspruchs, der seinerseits lediglich Gewähr dafür bietet, dass überhaupt eine geeignete Reaktion erfolgt.

Der Hinweis auf das Schlechterstellungsverbot kann aus ähnlicher Überlegung nicht überzeugen. Mit dem Grundsatz könnte lediglich die Unzulässigkeit eines gänzlichen Kompensationsverzichts begründet werden, aber nicht die schablonenhafte Übertragung eines *bestimmten* Kompensationsmittels aus dem Erwachsenenstrafrecht. Daneben wird die Existenz eines solchen Grundsatzes schlechthin von zahlreichen Vertretern in der Literatur angezweifelt.¹⁰³⁶ Wie im Konkreten mit Jugendlichen zu verfahren ist, müsse den speziellen Vorschriften und den Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes entnommen werden und nicht einem formal-quantitativen Vergleich mit dem Erwachsenenstrafrecht.¹⁰³⁷ Eine Schlechterstellung sei vielmehr zulässig, wenn sie auf nachvollziehbaren jugendspezifischen Gründen beruht und im Verhältnis zum Erziehungszweck angemessen ist.¹⁰³⁸

Zugegebenermaßen müsste die geäußerte Kritik an den genannten Argumenten in ihrer Deutlichkeit relativiert werden, wenn die Literatur mit ihnen lediglich belegen wollte, dass eine gänzliche Unterlassung einer Kompensation – wie vom 3. Senat

¹⁰³⁵ So auch *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382 (385); *Degener*, FS Dencker 23, (48); *ders.*, ZJJ 2015, 4 (8); *Schatz*, FS Ostendorf, 797 (807); *Khostevan*, Züliges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, 244 ff.; *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 35 ff.; *Verrel*, FS Heinz, 521 (524 ff.); *Danwitz*, FS Eisenberg, 3 (10 f.).

¹⁰³⁶ *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. Rn. 111; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 13; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 575; a. A. *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 45 Rn. 9a; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 6.

¹⁰³⁷ *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. Rn. 111.

¹⁰³⁸ *Burscheidt*, Verbot der Schlechterstellung, 169; mit Verweis *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Einf. Rn. 111; ähnlich *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 13; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 575.

angedeutet – unzulässig sei. Die getätigten Schlussfolgerungen¹⁰³⁹ legen indes nahe, dass die Argumente größtenteils zur Stützung eines konkreten Kompensationsmittels dienten, was sie – wie gezeigt – zu leisten nicht imstande sind.

Der 1. Strafsenat führt neben dem Schlechterstellungsverbot noch zwei dogmatische Argumente an, die indes Schlüssigkeit vermissen lassen. Er konstatiert einen Gleichlauf des Strafzumessungsvorgangs im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht und leitet daraus mittelbar eine Parität des Kompensationsvorgangs ab.¹⁰⁴⁰ Im Detail führt er aus, dass die individuelle Schuld auch im Jugendstrafrecht den Rahmen bilde, innerhalb dessen die erzieherisch erforderliche Strafe ermittelt werden müsse.¹⁰⁴¹ Daraus leitet er ab, dass es ausgeschlossen sei, innerhalb dieses Rahmens nur die eine, punktgenau bemessene *erzieherisch* wirksame Jugendstrafe zu generieren.¹⁰⁴² Der Rechtsanwender habe bei der Strafzumessung vielmehr einen Spielraum, innerhalb dessen jedes Strafmaß erzieherisch gleich wirksam sei.¹⁰⁴³ Im Ergebnis hält der Senat die unterschreitbare Grenzlinie der erzieherisch erforderlichen Strafe somit für eine Fiktion.¹⁰⁴⁴ Die Gefahr einer durch Kompensation der Verfahrensverzögerung kausierten Unterschreitung sei mithin ebenso inexistent.

Die Tatsache, dass dem Rechtsanwender im Jugendstrafrecht ein großes Ermessen zukommt, soll nicht bestritten werden. Auch ist zuzugeben, dass der Bestimmung der erzieherisch geeigneten Strafe ein von Imponderabilität geprägter prognostischer Bewertungsakt vorausgeht. Doch steht all dies nicht der Generierung eines für den erzieherischen Erfolg als optimal erachteten konkreten Strafmaßes entgegen. Selbst das Gesetz geht nach § 18 Abs. 1 S. 1 JGG von einem Strafmaß aus, das zur Sicherung des Erziehungsziels nicht unterschritten werden darf.

Bestätigung seiner Ansicht sucht der Senat in der kritischen Grundhaltung der Literatur gegenüber der im Erwachsenenstrafrecht diskutierten Theorie der Punktstrafe¹⁰⁴⁵. Der Verweis auf diesen Diskurs ist jedoch zumindest irreführend. Der Theorie wird im Grundsatz lediglich entgegengehalten, dass es unmöglich sei, eine exakt *schuldangemessene* Strafe zu ermitteln, weshalb der Richter einen Rahmen zu bilden

¹⁰³⁹ So etwa *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, 133. Er folgert, dass schon allein im Hinblick auf die größere Belastung die Jugendstrafe zu reduzieren sei.

¹⁰⁴⁰ Vgl. BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁴¹ BGH, NJW 2018, 2062 (2063); er zitiert dabei *Radtke*, in: *Mansdörfer/Miebach*, MüKo-StGB, § 18 Rn. 44.

¹⁰⁴² BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁴³ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁴⁴ So auch *Kölbel*, JR 2018, 573 (576); dazu *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 460.

¹⁰⁴⁵ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

habe, innerhalb dessen jedes Strafmaß unter dem Aspekt der *Schuld* angemessen sei (Spielraumtheorie).¹⁰⁴⁶ Genau letztgenannte Einschränkung unterschlägt der Senat vorliegend. Angemessen ist jedes Strafquantum innerhalb des Rahmens *nur* unter dem *Gesichtspunkt der Schuld*, nicht unter dem Gesichtspunkt des Regulativs, das den Rahmen ausfüllen soll (namentlich der Erziehungsgedanke). Nach erzieherischen Strafzumessungserwägungen ist der Richter – trotz der genannten praktischen Schwierigkeiten – gerade angehalten, ein exaktes Strafmaß innerhalb dieses Schuldrahmens zu ermitteln. Folglich kann auch eine Absenkung dessen dem Grundsatz nach zu einer Unterschreitung der erzieherisch geeigneten Strafe führen. Die besagte Grenzlinie ist folgerichtig keine Fiktion.

Doch bereits die gesetzte Prämisse des Senats, dass der Strafzumessungsvorgang im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht derselben Logik folge,¹⁰⁴⁷ kann in der Pauschalität nicht überzeugen. Zur Stützung der Annahme eines Gleichlaufs überführt er – fast schon beiläufig – die im Erwachsenenstrafrecht geltende Spielraumtheorie in das Jugendstrafrecht. Der entsprechende Passus alleine böte schon Anlass genug, sich eingehend mit der Entscheidung zu befassen. Ohne sich in den Tiefen der jugendspezifischen Strafzumessungslehre zu verlieren, sei auf Folgendes hingewiesen: Die im Erwachsenenstrafrecht anerkannte Spielraumtheorie gewährleistet obere und untere Grenzen, jenseits derer die Strafe der Schuldadäquanz zuwiderläuft.¹⁰⁴⁸ Der Tatschuld wird demnach nicht nur eine Limitierungsfunktion, sondern auch eine schlechthin konstitutive Bedeutung beigemessen. Ersteres stellt ein verfassungsrechtliches Gebot dar, sodass auch im Jugendstrafrecht die Tatschuld die Strafe nach ›oben hin‹ begrenzt.¹⁰⁴⁹ Der Jugendliche würde zum Erziehungsobjekt degradiert werden, wenn erzieherische Erwägungen ein die Tatschuld übersteigendes Strafmaß erlauben.¹⁰⁵⁰ Eine ›untere Grenze‹ lässt sich aus dem Verfassungsrecht indes nicht ableiten, weshalb die Aussage des Senats, nach der die individuelle Schuld wegen des im

¹⁰⁴⁶ Eingehend *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 33 ff.

¹⁰⁴⁷ Vgl. BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁴⁸ *Hirsch/Jareborg*, Strafmaß und Strafgerechtigkeit, 23.

¹⁰⁴⁹ BVerfGE 50, 205 (214 f.); BGH, NStZ 1990, 389; BT-Drs. 16/6293, 10; *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 33; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 447; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 771; *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 14; *Radtke*, in: MüKo-StGB, § 17 Rn. 15; *Miehe*, Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, 118; *Hellmer*, Erziehung und Strafe, 169 ff.; *Meyer-Odewald*, Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe, 64 f.; eingehend *Weber*, Anwendung der Jugendstrafe, 118 ff.

¹⁰⁵⁰ U. a. *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 33.

Jugendstrafrecht ebenfalls geltenden verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes einen Rahmen bilde,¹⁰⁵¹ unzutreffend ist. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur bleibe eine erziehungsmotivierte Unterschreitung der Schulduntergrenze vielmehr zulässig.¹⁰⁵² Eine konstitutive Bedeutung lässt sich allenfalls – wenn auch mit hohem Begründungsaufwand, aber überzeugenden Argumenten¹⁰⁵³ – bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) herleiten, nicht hingegen bei einer solchen wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG).

Folglich müssen die Bemühungen des Großen Senats, die Strafzumessungslogik des Erwachsenenstrafrechts auf das Jugendstrafrecht zu projizieren, scheitern. Gegen eine absolute Parallelität spricht zudem die Existenz der von § 46 StGB abweichenden jugendstrafrechtlichen Sondervorschriften (§§ 2 Abs. 1 S. 2, 18 Abs. 2 JGG).¹⁰⁵⁴

Ein weiteres dogmatisches Argument versucht der Senat aus der Regelung über die Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe (§ 52a S. 1 JGG) zu abstrahieren. Eine solche Anrechnung führe regelmäßig dazu, dass die tatsächliche Verbüßungsdauer hinter der vom Tatrichter ursprünglich für erforderlich erachteten Jugendstrafe zurückbleibe.¹⁰⁵⁵ Da die Kompensation einer Verfahrensverzögerung faktisch dieselbe Situation herbeiführe, könne ein derartiges Vorgehen gerade nicht als unzulässig betrachtet werden.¹⁰⁵⁶

Das Gegenargument liefert die vom Senat angeführte Vorschrift indes selbst. Nach § 52a S. 2 Alt. 2 u. S. 3 JGG kann der Richter von einer Anrechnung absehen, wenn dadurch die erforderliche erzieherische Einwirkung nicht mehr gewährleistet ist. Der Senat versucht, diesen hypothetischen Einwand zu entschärfen, indem er auf den Ausnahmecharakter¹⁰⁵⁷ des § 52a S. 2 Alt. 2 JGG hinweist.¹⁰⁵⁸ Dann kann umgekehrt das Abstellen auf § 52a S. 1 JGG aber auch nur einen Beleg dafür liefern, dass ein

¹⁰⁵¹ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁵² *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 28; *Ostendorf*, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 7; *Miehe*, Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, 70; *Buckolt*, Die Zumesung der Jugendstrafe, 113 ff.; relativierend *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 448; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 772.

¹⁰⁵³ Das Gesetz selbst legt mit der in § 18 Abs. 1 S. 1 JGG genannten erziehungsfeindlichen Strafdauer von fünf Jahren eine konstitutive Bedeutung der Tatschuld nahe. Für eine abschließende Klärung müsste insbesondere das Verhältnis von § 18 Abs. 1 S. 1 JGG und § 18 Abs. 2 JGG analysiert werden. Dazu *Weber*, Anwendung der Jugendstrafe, 123 ff.; zur restriktiven Auslegung des § 18 Abs. 2 JGG vgl. *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, 247 f.; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 449; *ders.*, StV 1998, 336 (337).

¹⁰⁵⁴ So auch *Kölbel*, JR 2018, 573 (577).

¹⁰⁵⁵ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁵⁶ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

¹⁰⁵⁷ Dazu etwa *Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 52a Rn. 6.

¹⁰⁵⁸ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

genereller Kompensationsverzicht bei Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen unzulässig ist. In Ausnahmefällen wäre es dem Richter – parallel zur Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft – demnach weiterhin gestattet, von einer Kompensation abzusehen. Im Ergebnis kann auch dieses Argument des Senats einen Gleichlauf der Kompensationspraxis zwischen § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG und § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG nicht abschließend tragen.

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die von Literatur und dem 1. Senat angebrachten Argumente entweder schon im Grundsatz verfehlt sind oder zumindest die Übertragung eines spezifischen Kompensationsmodells aus dem Erwachsenenstrafrecht nicht zu begründen vermögen. Überzeugender ist hingegen das vereinzelt aufkommende Argument, nach dem eine Nichtberücksichtigung ein tiefes Gefühl der Ungerechtigkeit beim Jugendlichen hervorrufe und damit das Erziehungsziel gefährdet sei.¹⁰⁵⁹ Eine weitergehende Erläuterung erfolgt jedoch nicht. Auch wird die Maßgeblichkeit dieses im Ergebnis korrekten kriminalpädagogischen Befundes für die vorliegende Fragestellung unterschätzt.

Die vermisste Begründung kann den vorangegangenen Untersuchungsabschnitten entnommen werden. Es hat sich gezeigt, dass Jugendliche über ein sensibles Gerechtigkeitsempfinden verfügen, sodass bereits der Anschein von Willkür das seelische Wohlbefinden beeinträchtigt, aber sie gleichzeitig Bemühungen einer Wiedergutmachung der erlebten Ungerechtigkeit aufgeschlossen und feinfühlig gegenüber treten. Zum Zeitpunkt des Urteils steht der Adoleszente unter den negativen Eindrücken des psychisch belastenden Verfahrens und befindet sich nicht selten im Zustand der gänzlichen ›Strafunempfindlichkeit‹. Aufgrund des sensiblen Gerechtigkeitsempfindens hätte ein Kompensationsverzicht *tiefgreifende negative* Auswirkungen auf den ohnehin labilen Gefühlszustand. Eine Wiedergutmachung durch den Richter, indem er für die verzögerungsbedingte Belastungssituation Verständnis aufbringt und diese bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend sanktionsmildernd berücksichtigt, hätte hingegen eine *tiefgreifende positive* Wirkung. Der faire Umgang ermöglicht es dem Jugendlichen, den Wert der Rechtsordnung zu erleben.¹⁰⁶⁰ Durch die angemessene Kompensationsentscheidung reduziert sich die Gefahr der Aufrechterhaltung jener für die ›Strafunempfindlichkeit‹ verantwortlichen Verfahrenserlebnisse, während

¹⁰⁵⁹ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 781; Rose, NStZ 2013, 315 (323); Kett-Straub, NStZ 2019, 218 (221).

¹⁰⁶⁰ Albrecht, Jugendstrafrecht, 367; Bottke, ZStW 1983, 69 (101).

sich schließlich die Erfolgswahrscheinlichkeit des Vollzugs erhöht. Die Wiedergutmachung ist somit kein reiner Selbstzweck, sondern eine Notwendigkeit zur Verwirklichung des angestrebten Ziels der Legalbewährung.

Teilt man diese Schlussfolgerung, wird die Inkonsequenz, des vom 3. Senat erhobenen Einwands gegen die Übertragung der Kompensationspraxis auf die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, nach dem durch eine verzögerungsbedingte Sanktionsmilderung das Erziehungsziel der Legalbewährung gefährdet würde, offenkundig.¹⁰⁶¹ Der Erziehungsgedanke, der von der Rechtsprechung mitunter als Besonderheit angeführt wurde, um eine Abweichung von der Kompensationspraxis im Erwachsenenstrafrecht zu begründen, ist gerade jener Aspekt, der eine uneingeschränkte und unterschiedslose Kompensation fordert. Das aus ihm abgeleitete und in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG kodifizierte Ziel der Legalbewährung wäre durch den Verzicht auf eine Sanktionsmilderung im hohen Maße gefährdet. Die *angemessene Kompensation* und die *Einhaltung des Erziehungsziels* sind keine Gegensätze, die es zugunsten des einen oder anderen abzuwägen gilt, sondern das eine¹⁰⁶² ist die zwingende Voraussetzung des anderen.

Im Einklang mit der Ansicht der Literatur und des 1. Strafsenats läuft eine Übertragung der im Erwachsenenstrafrecht gängigen Kompensationspraxis demnach nicht dem Grundanliegen des Jugendstrafrechts zuwider. Eine erlittene Verfahrensverzögerung muss sowohl bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld wie auch wegen schädlicher Neigungen zwingend sanktionsmildernd Beachtung finden.

bb) Der Stellenwert der Vollstreckungslösung im Jugendstrafrecht

Klärungsbedürftig bleibt, ob die zu fordernde Sanktionsmilderung auf der Strafzumessungs- oder Vollstreckungsebene zu geschehen hat. Ein Blick auf die Spruchpraxis macht deutlich, dass seit der Grundsatzentscheidung im Jahr 2008 die Kompensation konsequent auf der Vollstreckungsebene erfolgte. Doch haben sich die Gerichte auch in Jugendstrafsachen der eingangs beschriebenen Illusion eines Systemwechsels hingegeben.

Es wurde festgestellt, dass einzig die verfahrensbedingte Täterbelastung (›Erfolgsunrecht‹) den ausgleichsbedürftigen Umstand hinter der Verfahrensverzögerung bildet und gerade nicht die staatliche Verursachung der Verzögerung an sich (›Hand-

¹⁰⁶¹ BGH, NStZ 2003, 364 (365).

¹⁰⁶² Gemeint ist die angemessene Kompensation.

lungsunrecht). Daneben gilt es zu beachten, dass eine Verlagerung auf die Vollstreckungsebene ausgeschlossen ist, falls die Bindungswirkung der in Gestalt der Strafzumessungslösung ausgeübten ständigen Rechtsprechung weiterhin besteht. Dies ist jedenfalls zu bejahen, wenn der maßgeblichen verfahrensbedingten Täterbelastung Strafzumessungsrelevanz zukommt. Dafür muss sie sich in einen inneren Begründungszusammenhang mit den einschlägigen Sanktionszwecken setzen lassen.

Der das Strafmaß bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen bestimmende Zweck erschöpft sich in der Erziehung zu einer gesetzestreuen Lebensführung. Weniger eindeutig ist die Zweckbestimmung bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld. Soll mit ihr auf eine erhebliche Erschütterung des Rechtsfriedens reagiert werden, darf konsequenterweise auch die *Bemessung* jener Strafe an diesem Zweck nicht vorbeigehen.¹⁰⁶³ Hält man sich hingegen streng an den Wortlaut des § 18 Abs. 2 JGG, wäre eine mehrjährige Jugendstrafe nach einem begangenen Mord durch einen Jugendlichen, der keine Anzeichen zeigt, weitere Straftaten zu begehen, ausgeschlossen. Dieses inakzeptable Ergebnis verdeutlicht, dass die *Verhängung* der Jugendstrafe dogmatisch nicht abstrakt von der *Bemessung* behandelt werden kann.¹⁰⁶⁴ Überzeugend wurde schließlich von Vertretern in der Literatur durch historische und teleologische Auslegung dargelegt, dass § 18 Abs. 2 JGG nicht die Erziehungsidee als absolutes Begründungsmonopol für die Strafzumessung statuiert.¹⁰⁶⁵ Befürchtungen, dass der allgemeine Erziehungsgedanke vollständig unterwandert werde, kann mit dem Einwand begegnet werden, dass der Rechtsanwender stets angewiesen ist, den Schuldbegriff des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG jugendspezifisch-limitierend auszulegen¹⁰⁶⁶. Doch auch wenn man diese Ansicht nicht teilt, ändert das am Ergebnis der in Frage stehenden Strafzumessungsrelevanz der Verfahrensbelastung nichts. Denn es hat sich gezeigt, dass sich diese sowohl mit dem Zweck des Schuldausgleichs wie auch mit dem Zweck der Erziehung (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG) in einen inneren Begründungszusammenhang setzen lassen. Folglich hat die Verfahrensbelastung auch im Jugendstrafrecht uneingeschränkte *Relevanz auf der Ebene der Strafzumessung*, sodass die Bindungswirkung der ständigen Rechtsprechung weiterhin Bestand hat.

¹⁰⁶³ Weber, Anwendung der Jugendstrafe, 127.

¹⁰⁶⁴ Weber, Anwendung der Jugendstrafe, 127 f.

¹⁰⁶⁵ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 449; ders., StV 1998, 336 (337); Weber, Anwendung der Jugendstrafe, 127 f.

¹⁰⁶⁶ U. a. Albrecht, Jugendstrafrecht, 141.

Damit geht gleichzeitig das Fehlen einer Regelungslücke einher, die es für eine analoge Anwendung des § 52a JGG – als gesetzliche Verankerung der Vollstreckungslösung¹⁰⁶⁷ – bedarf. Daran lässt sich schließlich der Stellenwert der Vollstreckungslösung im Jugendstrafrecht ableiten. Nur in den Fällen, in denen der richterlichen Strafzumessung normative Grenzen gesetzt sind, verbleibt überhaupt Raum für eine analoge Anwendung des § 52a S. 1 JGG. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Strafrahmen im Jugendstrafrecht und des weitreichenden Ermessensspielraums des Jugendrichters liegt eine solche Grenze allenfalls in § 18 Abs. 1 S. 1 JGG begründet. Danach beträgt das erzieherische Mindestmaß der Jugendstrafe stets sechs Monate. Eine verzögerungsbedingte Unterschreitung dessen könnte somit nur auf Vollstreckungsebene durch Anwendung des § 52a S. 1 JGG vollzogen werden. Dagegen ließe sich die Ausnahmeregelung nach § 52a S. 2 Alt. 2 S. 3 JGG anführen, der zufolge eine Anrechnung über § 52a S. 1 JGG zu unterbleiben hat, wenn dadurch die erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht mehr gewährleistet wäre. Genau eine solche erzieherisch notwendige Mindestdauer, die es nicht zu unterschreiten gilt, wird von dem Gesetzgeber mit § 18 Abs. 1 S. 1 JGG dem Grunde nach statuiert, sodass § 52a S. 2 Alt. 2 JGG (analog) einschlägig sein müsste. Allerdings werden bereits bei direkter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 52a S. 2 Alt. 2 JGG aufseiten der Literatur rechtsstaatliche Bedenken geäußert sowie Zweifel an der kriminalpädagogischen Sinnhaftigkeit erhoben.¹⁰⁶⁸ Daneben scheidet eine Anwendung schon tatbestandlich an der bereits getroffenen Feststellung, nach der die Berücksichtigung einer erlittenen Verfahrensverzögerung bei verhängter Jugendstrafe dem erzieherischen Anliegen unter keinen Umständen zuwiderläuft. Würde man Gegenteiliges vertreten, müsste auch der kritische Standpunkt gegenüber der Ansicht des 3. Senats hinsichtlich der vorgenommenen Differenzierung aufgegeben werden.

d) Zwischenergebnis

Parallel zur genannten Wertung im Erwachsenenstrafrecht kommt im Jugendstrafrecht der Verfahrensbelastung (und damit auch der Verfahrensverzögerung) eine

¹⁰⁶⁷ BGHSt 52, 124 (145); dazu *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 365 f.

¹⁰⁶⁸ Zur Kritik vgl. u. a. *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 52a Rn. 8 f.; *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 52a Rn. 7; *Scheffler*, JR 2003, 509 (511); *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 242; a. A. *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, §§ 52, 52a Rn. 15.

Doppelrelevanz zu, indem zunächst die Kompensationsmöglichkeiten auf der Strafzumessungsebene ausgeschöpft werden, um anschließend eine Restkompensation auf der Vollstreckungsebene vorzunehmen.¹⁰⁶⁹ Dies gilt sowohl bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld als auch wegen schädlicher Neigungen. Anders als von der Rechtsprechung proklamiert, liegt darin kein Systemwechsel, sondern eine Modifizierung des bisherigen exklusiven Strafzumessungsmodells hin zu einem eklektizistischen Modell.¹⁰⁷⁰

2. Herabsetzung angeordneter Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln

Das Oberlandesgericht Karlsruhe beanstandete im Zuge einer Entscheidung in Jugendsachen aus dem Jahr 2016, dass es einen Verstoß gegen das Verfassungsgebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege darstelle, wenn rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen in Nichthaftsachen *immer mehr* unter Anwendung der Vollstreckungslösung als scheinbar nicht zu vermeidender Nachteil Akzeptanz fänden.¹⁰⁷¹

Die Häufigkeit ergangener Teilvollstreckungserklärungen muss verwundern, denn der Bundesgerichtshof hatte sich zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich für eine Anwendbarkeit der Vollstreckungslösung auf die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ausgesprochen.¹⁰⁷² Vielmehr ist Gegenteiliges der Fall. In einem obiter dictum führte er aus, dass bei einer Auflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG) und Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) die Vollstreckungslösung nicht geeignet sei, die mit Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln verfolgten erzieherischen Zwecke zu erreichen und damit dem Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen.¹⁰⁷³ Die Verfahrensverzögerung sei vielmehr bei der Bestimmung des Maßes des Erziehungsbedarfs zu berücksichtigen.¹⁰⁷⁴ Der Senat verweist¹⁰⁷⁵ dabei auf eine Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts Hamm aus dem Jahr 2011. In dieser verneinte das Gericht die Anwendung der Vollstreckungslösung im Falle der Verhängung von Jugendarrest.¹⁰⁷⁶ Angesichts

¹⁰⁶⁹ Siehe Zweites Kapitel A. III. 4.

¹⁰⁷⁰ So auch die Schlussfolgerung für das Erwachsenenstrafrecht. Vgl. Zweites Kapitel A. III. 4.

¹⁰⁷¹ OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2017, 59 f.

¹⁰⁷² Einzig für den Jugendarrest (§ 16 Abs. 1, Abs. 4 JGG) erklärte der 5. Strafsenat die Dauer von vier Wochen für vollstreckt. BGH, NStZ-RR 2014, 119.

¹⁰⁷³ BGH, BeckRS 2017, 112024.

¹⁰⁷⁴ BGH, BeckRS 2017, 112024.

¹⁰⁷⁵ BGH, BeckRS 2017, 112024.

¹⁰⁷⁶ OLG Hamm, III-3 RVs 102/11, juris Rn. 7.

der Höchstdauer von vier Wochen käme es zu keinen sinnvollen Rechtsfolgenausprüchen.¹⁰⁷⁷ Die Verzögerung müsse stattdessen als Gesichtspunkt der Zuchtmittelbemessung Beachtung finden.¹⁰⁷⁸

Auffallend ist die Übereinstimmung mit der Begründung des 3. Strafsenats im Hinblick auf Ablehnung der Strafzumessungslösung im Falle einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen. Auch hier wurde der Einwand erhoben, dass durch eine Sanktionsmilderung das Erziehungsziel nicht erreicht werden könne und diese folglich zu unterbleiben habe.¹⁰⁷⁹ Wie bereits ausführlich erläutert sind das Erziehungsziel und der Erziehungsgedanke – als jugendstrafrechtliche Besonderheiten – keine Argumente gegen, sondern für eine Sanktionsmilderung. Nichts anderes kann bei Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln gelten, denn auch sie unterstehen nach § 2 Abs. 1 S. 1 JGG dem Sanktionszweck der Erziehung.¹⁰⁸⁰

Geradezu widersprüchlich ist die aus der Ablehnung gezogene Konsequenz, nach der eine Verzögerung bei der *Bemessung* der Erziehungsmaßnahmen und der Zuchtmittel Entsprechung finden müsse.¹⁰⁸¹ Der Sache nach wird so auf die Strafzumessungslösung abgestellt. Der Widerspruch erklärt sich aus der Tatsache, dass die behauptete Prämisse, nach der eine Kompensation auf der Vollstreckungsebene das erzieherische Ziel gefährde – unabhängig ihrer Korrektheit –, auch zwingend auf Strafzumessungsebene gelten muss. Auf beiden Ebenen wird die ursprünglich angedachte Sanktionsintensität faktisch um denselben Umfang gesenkt, sodass – unter genannter Prämisse – das Erziehungsziel auch im selben Maße gefährdet ist. Jene Parallelität bestätigt mittelbar auch der Große Senat in der bereits zitierten Passage.¹⁰⁸²

Den Gerichtsentscheidungen kann jedoch insoweit etwas Positives abgewonnen werden, als mit ihnen die Frage der Übertragbarkeit der einschlägigen Kompensationsmodelle auf die Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel überhaupt thematisiert

¹⁰⁷⁷ OLG Hamm, III-3 RVs 102/11, juris Rn. 7.

¹⁰⁷⁸ OLG Hamm, III-3 RVs 102/11, juris Rn. 8.

¹⁰⁷⁹ BGH, NStZ 2003, 364 f.

¹⁰⁸⁰ Allgemein zur Unergiebigkeit einer Begründung der Versagung der Kompensation unter Hinweis auf erzieherische Belange vgl. *Eisenberg*, ZKJ 2017, 419 f.

¹⁰⁸¹ BGH, BeckRS 2017, 112024; OLG Hamm, III-3 RVs 102/11, juris Rn. 8.

¹⁰⁸² »Die im Bereich des Jugendstrafrechts bestehenden besonderen Probleme werden durch das Vollstreckungsmodell weder beseitigt noch verstärkt. Während sich bisher die Frage stellte, ob von der aus Erziehungsgründen erforderlichen Strafe zur Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ein bezifferter Abschlag vorgenommen werden darf, ist nunmehr danach zu fragen, ob es dem Erziehungsgedanken widerstreitet, einen Teil der Strafe als Entschädigung für vollstreckt zu erklären.« BGHSt 52, 124 (145).

wurde.¹⁰⁸³ Aufgrund der Diversität und Vielschichtigkeit der einzelnen Sanktionen drängt sich eine eindeutige Antwort keineswegs auf. Für die Erziehungsmaßregeln fehlt es darüber hinaus an einer mit § 52a JGG vergleichbaren Vorschrift, die durch analoge Anwendung für eine Kompensation auf der Vollstreckungsebene nutzbar gemacht werden könnte. Für das Zuchtmittel des Jugendarrests stünde mit § 52 JGG eine solche zumindest grundsätzlich bereit.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage können die bereits erlangten Erkenntnisse zur Kompensation einer Verzögerung im Falle einer verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe mehrheitlich nutzbar gemacht werden. Unbestreitbar gilt der verfassungsrechtliche Reaktionsanspruch auf Schaffung eines am Freiheitsbestand des Grundrechts orientierten gleichwertigen Zustands auch bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Eine Kompensation im Anschluss an eine Verfahrensverzögerung hat somit zwingend zu erfolgen.¹⁰⁸⁴ Auch bleibt die verfahrensbedingte Täterbelastung (›Erfolgsunrecht‹) der ausgleichsbedürftige Umstand, der einer Verfahrensverzögerung zugrunde liegt. Die Belastung muss schließlich auf der Ebene der Bemessung Beachtung finden, da sie mit dem einschlägigen Sanktionszweck der Erziehung in einem inneren Begründungszusammenhang steht und ihr mithin die erforderliche Relevanz im Bemessungsvorgang zukommt. Damit scheidet eine Kompensation auf der Vollstreckungsebene mangels Regelungslücke schon im Ansatz aus. Ein möglicher Grenzfall, der eine Analogie rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Fordert im Ergebnis der Sanktionszweck der Erziehung – unter dem Gebot der gerechten Strafe – auch bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln eine Berücksichtigung auf der Ebene der Bemessung in Form einer Sanktionsmilderung, sind einer solchen Kompensation denknotwendig insoweit Grenzen gesetzt, als die in Frage stehende jugendstrafrechtliche Maßnahme in ihrer konkreten Ausprägung überhaupt *quantifizierbar* ist. Es muss dem Rechtsanwender möglich sein, die gewählte Sanktion hinsichtlich ihrer Intensität auf einer gedachten Kardinalskala in metrischen Werten abzubilden. Mag dies bei der Jugendstrafe aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Dauer von sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG) bis zehn Jahren (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG) und der damit einhergehenden steigenden Belastungsintensität eine Selbstverständlichkeit sein, gilt selbiges nicht für die persönliche Entschuldigung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG. Bei bestehender Möglichkeit einer Quantifizierung

¹⁰⁸³ Auch in der Literatur wird die Thematik – soweit ersichtlich – einzig von *Eisenberg* im Ansatz behandelt. Vgl. *Eisenberg*, ZKJ 2017, 419 f.; mit Verweis auf diesen *Kölbel*, JR 2018, 573 (578).

¹⁰⁸⁴ So auch *Kölbel*, JR 2018, 573 (578).

muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die *konstituierende Eigenart*¹⁰⁸⁵ einer jeden Sanktion trotz Reduzierung der eigentlich angedachten Sanktionsdauer erhalten bleibt, um das spezialpräventive Anliegen nicht zu gefährden.

a) Quantifizierbarkeit der Erziehungsmaßregeln unter Aufrechterhaltung ihrer konstituierenden Eigenart?

aa) Weisungen (§ 10 JGG)

Für eine Quantifizierbarkeit sprechen zunächst die vom Gesetzgeber in § 11 Abs. 1 S. 2 JGG definierten Höchstlaufzeiten. Der Sinn und Zweck der Norm liegt aber gerade nicht darin, für sämtliche Weisungsarten bindende zeitliche Bemessungsrahmen, an denen sich der Rechtsanwender zu orientieren hat, zu statuieren. Mit der Festlegung der Höchstdauer – als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁰⁸⁶ – soll lediglich vermieden werden, dass im Falle der Möglichkeit einer Quantifizierung Weisungen mit unbestimmter Dauer angeordnet werden. Eine generalisierte Antwort auf die aufgeworfene Frage scheidet ohnehin an der gesetzgeberisch intendierten Unbestimmtheit der Weisungen¹⁰⁸⁷. Dem Jugendrichter steht es frei, den Katalog in § 10 Abs. 1 S. 3 JGG nach seiner schöpferischen Fantasie¹⁰⁸⁸ zu modifizieren und zu erweitern, um so die Rechtsfolge maximal persönlichkeitsadäquat zu individualisieren.¹⁰⁸⁹ Es müsste sonach in jedem konkreten Einzelfall isoliert geprüft werden, ob die Weisung – unter Beibehaltung der konstituierenden Eigenart – in ihrer Intensität abstufbar und damit quantifizierbar ist. Eine verwertbare Aussage kann mithin nur für die beispielhaft angeführten Weisungen getroffen werden.

Sowohl die Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG wie auch nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG scheidet bereits an der für eine Sanktionsmilderung geforderten Abstufbarkeit. Unter Beachtung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) ist es dem Richter nicht gestattet, den Jugendlichen zu einer bestimmten Ausbildungs- oder

¹⁰⁸⁵ Terminologie u. a. bei *Jäckel*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtssicherung, 50.

¹⁰⁸⁶ *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, § 11 Rn. 2.

¹⁰⁸⁷ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 164; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 2.

¹⁰⁸⁸ *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 307.

¹⁰⁸⁹ *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 308; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 164.

Arbeitsstelle anzuweisen.¹⁰⁹⁰ Die Anweisung erschöpft sich in der generellen Verpflichtung, irgendeine – mitunter versicherungspflichtige¹⁰⁹¹ – Tätigkeit aufzunehmen.¹⁰⁹² Es verbleibt folglich kein Spielraum für Intensitätsabstufungen. Aus ähnlichen Erwägungen scheidet eine Quantifizierung des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG). Erforderlich – aber auch ausreichend – ist das ernsthafte *Bemühen* des Täters, einen kommunikativen Prozess mit dem Opfer in Gang zu setzen, der auf einen umfassenden friedensstiftenden Ausgleich der verursachten Tatfolgen angelegt ist.¹⁰⁹³ Die richterliche Weisung beschränkt sich somit auf eine generelle Aufforderung.

Eindeutig bejaht werden kann die Quantifizierbarkeit für die übrigen Weisungen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8 u. 9 JGG). Sie alle können – unter Einhaltung der Vorgaben nach § 11 Abs. 1 JGG – für eine bestimmte Dauer angeordnet werden. Vergleichbar der Jugendstrafe steigt die Belastungsintensität mit fortschreitender Laufzeit. Eine Sanktionsmilderung im Anschluss an eine erfolgte Verfahrensverzögerung wäre mithin möglich. Klärungsbedürftig ist die hypothetische Auswirkung auf den *Wesenskern* der Sanktion selbst. Die Reduzierung der Sanktionsintensität darf gerade nicht dazu führen, dass die in Frage stehende Maßnahme ihrer konkreten Eigenart derart verlustig wird, dass sie dem übergeordneten spezialpräventiven Anliegen nicht mehr gerecht werden kann.

Die Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 u. 8 JGG beschränken sich darauf, dem Jugendlichen den Aufenthalt an einem bestimmten, mit der Anlasstat im Zusammenhang stehenden Ort zu untersagen¹⁰⁹⁴ oder ihm den Kontakt mit Personen aus dem Opferkreis wie auch aus dem Kreis der Tatbeteiligten zu verbieten¹⁰⁹⁵. Durch die Restriktionen sollen Anreize für weitere Straftaten unterbunden werden.¹⁰⁹⁶ Die wesensmäßige Identität wird nicht dadurch verändert, dass der Jugendliche beispielsweise statt eines Jahres nun sechs Monate einem bestimmten Ort fernzubleiben oder den Kontakt zu einer Personengruppe zu unterlassen hat. Die Wirkungsdauer der

¹⁰⁹⁰ Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 11; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 593; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 30.

¹⁰⁹¹ BVerfG, NStZ 1981, 21 (22).

¹⁰⁹² Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 11; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 593; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 30.

¹⁰⁹³ BGH, NStZ 2000, 205; Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 44.

¹⁰⁹⁴ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 27. Daneben kann auch das Gebot gegenüber dem Jugendlichen ausgesprochen werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

¹⁰⁹⁵ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 51.

¹⁰⁹⁶ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 27, 51.

Sanktion ist zwar reduziert, aber dem spezialpräventiven Anliegen wird weiterhin Rechnung getragen. Dies gilt auch für § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG, jedenfalls dann, wenn man die zu erbringende Arbeitsleistung nicht als Therapie versteht. Nach der engen Auslegung ist eine Anweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG nur zulässig, sofern mit ihr die Einstellung zur Arbeit beeinflusst werden soll.¹⁰⁹⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat es indes als nicht unvertretbar erachtet, die Weisung unter allgemeinen erzieherischen Aspekten einzusetzen.¹⁰⁹⁸ Gegen die Auffassung ließe sich anführen, dass eine ausreichende Differenzierung von der Arbeitsaufgabe nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG nicht hergestellt werden könne. Allerdings wird bei einer Arbeitsanweisung – anders als bei einer Arbeitsaufgabe – eine Bezugnahme auf die Defizite verlangt, die in der Tat offenkundig wurden¹⁰⁹⁹. Auch die vorherrschende Anordnungspraxis spricht gegen eine therapeutische Zweckrichtung. Die Arbeitsleistungen charakterisieren sich meist durch eine kurzfristige, stundenweise Beschäftigung und sind mithin eher ungeeignet, Defizite in der Arbeitseinstellung im Sinne einer ›anleitenden Erziehung‹ nachhaltig zu beseitigen.¹¹⁰⁰ Soll mit der Arbeitsleistung im Ergebnis generell erzieherisch auf den Jugendlichen eingewirkt werden und gerade nicht ein in sich abgeschlossenes, therapeutisches Konzept verfolgt werden, führt eine Sanktionsmilderung auch nicht zur Gefährdung des präventiven Anliegens. Die Anweisung, etwa Laubarbeiten im Park durchzuführen, verliert nicht dadurch ihre konstituierende Eigenart, dass sie von vierzig auf dreißig Arbeitsstunden reduziert wird.

Gegenteiliges muss für die Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, 5, 6 u. 9 JGG gelten. Sie alle unterstehen einer *pädagogischen Programmatik*. Werden sie vom Jugendlichen mitunter auch aversiv erlebt,¹¹⁰¹ liegt ihr Schwerpunkt auf einer anleitenden, fördernden Erziehung in Form einer Vermittlung von Sozialkompetenzen und Lebenstechniken¹¹⁰² zur ›Behandlung‹ der offenkundig gewordenen kriminalitätsfördernden Erziehungsdefizite, auf die – nach den Vorgaben der angewandten Pädagogik – pointiert und planmäßig eingewirkt wird.

¹⁰⁹⁷ So etwa BGH bei Holtz, MDR 1976, 632 (634); Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 32.

¹⁰⁹⁸ BVerfGE 74, 102 (127 f.); vgl. Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 14.

¹⁰⁹⁹ Vgl. Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 13.

¹¹⁰⁰ Ähnlich Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 13.

¹¹⁰¹ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 6; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 5.

¹¹⁰² Vgl. Ostendorf, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 10 17 18.

Besonders deutlich wird dies bei einem sozialen Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG. Unter Hinzuziehung der Erkenntnisse aus der Entwicklungs-, Sozial- und Lernpsychologie wird durch ein vorgegebenes Kursprogramm in Gestalt zusammengehöriger, aufeinander aufbauender Unterrichtsstunden¹¹⁰³ innerhalb der aufgedeckten Defizitbereiche ein Kompetenzerwerb angestrebt. Die erlangten Kompetenzen können unter anderem im Bereich der Konflikt- und Aggressionsbewältigung liegen oder den adäquaten Umgang mit Drogen betreffen. Ein Drogenseminar etwa wird meist in einem pädagogisch-therapeutischen Gruppenkurs über mehrere Tage abgehalten. An dessen Beginn steht die Informationsmitteilung durch den Kursleiter, im Anschluss werden persönliche Erfahrungen der Teilnehmer ausgetauscht und schließlich werden durch unterschiedliche methodische Ansätze Reflexionsprozesse in Gang gesetzt, an deren Ende sich – im Idealfall – ein verschärftes Bewusstsein im Umgang mit Drogen abzeichnet. Würde man nun die Belastungsintensität dieses Seminars durch Halbierung der ursprünglich angedachten Dauer reduzieren, wäre die *konstituierende Eigenart*, die in der planmäßigen, pädagogisch-therapeutischen Kursgestaltung zu erblicken ist, aufgrund der Verkürzung der Lerninhalte unmittelbar betroffen und das erzieherische Anliegen gefährdet. Der Weisung kommt ein absoluter Charakter in der Form zu, dass die Wahrscheinlichkeit eines Lernerfolgs nur unter ganzheitlicher Absolvierung des sozialen Trainingskurses aufrechterhalten werden kann. Selbiges gilt für die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG). Das unter anderem angestrebte Ziel einer verbesserten Rücksichtnahme im Verkehr¹¹⁰⁴ (§ 1 Abs. 1 StVO) kann nur erreicht werden, wenn die für notwendig erachteten Inhalte des Straßenverkehrsrechts vollständig und eingängig vermittelt werden. Auch eine Reduzierung der Dauer einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 u. 5 JGG ginge mit einer Gefährdung des erzieherischen Anliegens einher. Sind die Weisungen, in einem (Wohn-)Heim¹¹⁰⁵ Aufenthalt zu nehmen oder sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, in ihrer konkreten Ausgestaltung auch nicht derart konzipiert, dass vorbestimmte, aufeinander aufbauende Lehrinhalte vermittelt werden, geht es dennoch – im Sinne einer pädagogischen Programmatik – darum, den Jugendlichen bei der Bewältigung alltäglicher Probleme und der Einübung sozialer

¹¹⁰³ Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 1083.

¹¹⁰⁴ *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 610.

¹¹⁰⁵ Um die Voraussetzung der eingriffsintensiveren Heimerziehung nach § 12 Nr. 2 JGG nicht zu umgehen, kommt in erster Linie die Anordnung in Betracht, in einem Wohnheim oder einer Wohngemeinschaft Aufenthalt zu nehmen. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 592; *Diemer*, in: *Schatz/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 28.

Kompetenzen zu unterstützen.¹¹⁰⁶ Es wird ein Lernfeld für den Erwerb von Lebens-techniken bereitgestellt.¹¹⁰⁷ Eine Verkürzung der dafür vorgesehenen und als notwendig erachteten Dauer würde den pädagogischen Bestrebungen zuwiderlaufen und im Ergebnis die Erreichung des übergeordneten Ziels der Legalbewährung erschweren.

bb) Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG)

Für die Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG kann im Ergebnis nichts anderes gelten als für die Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 u. 5 JGG. Dies betrifft sowohl die Feststellung einer Quantifizierbarkeit wie auch einer unvermeidbaren Gefährdung des erzieherischen Anliegens bei einer Verkürzung der veranschlagten Sanktionsdauer. Noch im stärkeren Maße wird hier eine pädagogisch-therapeutische Ausrichtung angestrebt. Dies erschließt sich bereits aus dem geeigneten Adressatenkreis. Sowohl die Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) wie auch die Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG) kommen nur bei solchen Jugendlichen in Betracht, deren geistiger und seelischer Erziehungszustand unterdurchschnittlich entwickelt ist, woraus eine geistige oder sittliche Gefährdung resultiert.¹¹⁰⁸ Durch eine pädagogisch befähigte Person¹¹⁰⁹ soll in der Folge tiefgreifend auf die offenkundig gewordenen Erziehungsdefizite und Fehlentwicklungen im Lichte des spezialpräventiven Anliegens (§ 2 Abs. 1 JGG) eingewirkt werden.

Die *konstituierende Eigenart* der Heimerziehung und des Erziehungsbeistands kann in der außerstrafrechtlichen pädagogischen Konzeption erblickt werden, nach der die Jugendlichen einen methodisch planvollen und anleitenden Erziehungsprozess – zur Beseitigung ihrer kriminalitätsfördernden Defizite – zu durchlaufen haben. Eine formalistische Verkürzung dieses Prozesses würde das präventive Anliegen unmittelbar gefährden.

¹¹⁰⁶ Zur Weisung § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 597; *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 36 f.; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 177. Nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 11/5829, 11) ermögliche die Weisung eine zeitlich begrenzte individuelle Betreuung, die nicht zuletzt in greifbarer Hilfe bei Familien-, Schul-, Berufs- und Wohnungsproblemen bestehen könne. Zur Weisung § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG vgl. *Ostendorf*, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 10.

¹¹⁰⁷ *Ostendorf*, in: ders., Jugendgerichtsgesetz, § 10 Rn. 10.

¹¹⁰⁸ BGHZ 8, 134 (137); *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 12 Rn. 10 13. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden bei § 12 Nr. 2 JGG *erhebliche* Entwicklungsdefizite und eine *erhebliche* Gefährdung verlangt.

¹¹⁰⁹ *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 196.

b) Quantifizierbarkeit der Zuchtmittel unter Aufrechterhaltung ihrer konstituierenden Eigenart?

aa) *Verwarnung (§ 14 JGG)*

Das Zuchtmittel der Verwarnung scheidet bereits an der Hürde der Quantifizierbarkeit. Unabhängig davon, ob die Erteilung durch den Jugendrichter im Anschluss an die Urteilsverkündung oder erst bei einem separaten Verwarnungstermin erfolgt,¹¹¹⁰ eröffnet das Gesetz keinen Spielraum für Intensitätsabstufungen. Eine Verwarnung nach § 14 JGG erschöpft sich in einer förmlichen Zurechtweisung des Delinquenten, indem er auf das Unrecht der Tat und die Folgen für den Verletzten sowie für die Allgemeinheit eindringlich hingewiesen wird, verbunden mit dem Appell, dass im Falle eines erneuten Straffälligwerdens mit schwerwiegenderen Rechtsfolgen zu rechnen ist.¹¹¹¹

bb) *Auflagen (§ 15 JGG)*

Bei den in § 15 JGG abschließend geregelten Auflagen muss differenziert werden. Während die Arbeitsleistung (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) und die Geldauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG) einer Quantifizierung im Hinblick auf die Sanktionsintensität zugänglich sind, gilt selbiges nicht für die Schadenswiedergutmachung (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG) und die persönliche Entschuldigung (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG).

Bei der Schadenswiedergutmachung – als spezielle Ausprägung des Täter-Opfer-Ausgleichs – wird zunächst ein durch die Tat verursachter und beim Opfer entstandener Schaden verlangt.¹¹¹² Die zu erbringende Leistung bedarf darüber hinaus einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage.¹¹¹³ Die ermittelte Höhe des Anspruchs bestimmt zugleich die Höchstgrenze der geforderten Wiedergutmachungsleistung.¹¹¹⁴ Nach unten wird sie durch die persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jugendlichen Täters begrenzt.¹¹¹⁵ Damit wird deutlich, dass dem Rechtsanwender kein Spielraum für eine Intensitätsabstufung verbleibt. Die Wiedergutmachungsleistung im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG ist mithin absolut. Evident wird dies im Falle einer zu erbringenden Naturalrestitution. Die Anordnung, ein beschädigtes

¹¹¹⁰ Zur Vollstreckung allgemein vgl. *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 7.

¹¹¹¹ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 2; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 1; *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 14 Rn. 5.

¹¹¹² *Diemer*, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 5 f.

¹¹¹³ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 5; *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 212.

¹¹¹⁴ *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 10.

¹¹¹⁵ ähnlich *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 9.

Objekt – trotz vorhandener Fertigkeiten seitens des Täters – nur zur Hälfte zu reparieren, kann der Sache nach nicht mehr den Charakter einer Wiedergutmachung annehmen.

Die Auflage der persönlichen Entschuldigung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG erschöpft sich in der Aufforderung an den Täter, Einsicht und Bedauern mit Blick auf seine rechtsgutsverletzende Handlung gegenüber dem zur Abbitte bereiten Opfer¹¹¹⁶ glaubhaft zum Ausdruck zu bringen. Eine Quantifizierung ist mithin ausgeschlossen.

Gegenteiliges ist für die Auflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG zu konstatieren. Mit der Auflage der Arbeitsleistung soll ganz allgemein eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden erbracht werden. Sie ist folglich quantifizierbar und einer richterlichen Intensitätsabstufung zugänglich.¹¹¹⁷ In Anlehnung an die Ausführungen zur Arbeitsanweisung führt eine Reduzierung der angedachten Stunden auch nicht zum Verlust der konstituierenden Eigenart. Noch deutlicher als bei der Arbeitsanweisung unterliegt die Arbeitsauflage keiner pädagogischen Programmatik. Es geht gerade nicht darum, durch anleitende Erziehung die innere Haltung zur Arbeit positiv zu beeinflussen.¹¹¹⁸ Im Vordergrund steht der sühnende Charakter der Arbeitsauflage,¹¹¹⁹ dessen sie auch bei einer Verkürzung der Intensität nicht verlustig wird. Gleiches gilt für die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG). Der Richter legt eine den finanziellen Verhältnissen des Täters angemessene¹¹²⁰ Höhe eines zu zahlenden Geldbetrags fest. Die Quantifizierbarkeit ist demnach unzweifelhaft.¹¹²¹ Auch verliert die Geldauflage nicht ihre konstituierende Eigenart durch eine Reduzierung des vormals angedachten Betrags, denn ein finanzielles Opfer wird dem jugendlichen Delinquenten weiterhin abverlangt. Auch dem Zahlungsziel der Gemeinnützigkeit kann eine reduzierte Geldauflage weiterhin gerecht werden.

cc) Jugendarrest (§ 16 JGG)

Sowohl der Freizeit-, der Kurz- wie auch der Dauerarrest (§ 16 Abs. 1 JGG) gehen mit einer Freiheitsentziehung einher. Der Unterschied zur Jugendstrafe liegt faktisch in der Kurzfristigkeit der Entziehung. Die Höhe bestimmt sich nach Stunden, Tagen

¹¹¹⁶ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 15.

¹¹¹⁷ So auch Albrecht, Jugendstrafrecht, 173.

¹¹¹⁸ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 695.

¹¹¹⁹ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 17.

¹¹²⁰ Diemer, in: ders./Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 15 Rn. 20.

¹¹²¹ Vgl. Albrecht, Jugendstrafrecht, 173.

oder Wochen, sodass die Quantifizierbarkeit und damit die richterliche Möglichkeit einer Intensitätsabstufung außer Frage stehen. Durch die Reduzierung der angedachten Freiheitsentziehung verliert die Sanktion auch nicht ihre konstituierende Eigenart. So behält der Dauerarrest sein inhaltliches Merkmal als eindringlicher und fühlbarer Ordnungsruf, der das Ehrgefühl anspricht,¹¹²² auch dann, wenn er nicht für vier, sondern drei Wochen angeordnet wird. Er untersteht gerade keiner pädagogischen Programmatik im Sinne einer ›anleitenden Erziehung‹ zur Behebung offenkundig gewordener Entwicklungsdefizite. Als geeignete Adressaten gelten in erster Linie nur solche jugendlichen Delinquenten, die keine einschneidenden Erziehungsdefizite aufweisen und mithin erzieherisch ansprechbar sind.¹¹²³

c) Zwischenergebnis

Dem Rechtsanwender steht der Weg einer Intensitätsabstufung im Rahmen der Sanktionsbemessung als Reaktion auf eine erlittene Verfahrensbelastung nur bei wenigen Sanktionen offen: Dazu gehören die Weisungen, eine Arbeitsleistung zu erbringen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG), einem bestimmten Ort fernzubleiben oder den Kontakt zu einer bestimmten Person zu unterlassen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 u. 8 JGG). Darüber hinaus ist eine Abstufung bei einer Arbeits- sowie Geldauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 u. 4 JGG) wie auch beim Jugendarrest (§ 16 Abs. 1 JGG) möglich. Bei den übrigen Sanktionen muss eine Abstufung entweder bereits wegen der fehlenden Möglichkeit einer Quantifizierung oder wegen des drohenden Verlusts der konstituierenden Eigenart und der damit einhergehenden Gefährdung des präventiven Anliegens ausscheiden.

Der Ansicht des 4. Strafsenats, nach der die Arbeitsanweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) und die Geldauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG) einer Kompensation nicht zugänglich sind, muss demnach widersprochen werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch *Eisenberg* in einem der wenigen zu dieser Thematik existierenden wissenschaftlichen Beiträge. Er kritisiert zu Recht die pauschal gehaltene Begründung¹¹²⁴ des Bundesgerichtshofs, nach der erzieherische Belange einer Kompensation durch einen gewählten Sanktionsabschlag grundsätzlich entgegenstünden.¹¹²⁵ Doch weist seine Erklärung ebenfalls Züge der Verallgemeinerung auf, wenn er anführt,

¹¹²² BGHSt 18, 207-213; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 16 Rn. .

¹¹²³ *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 13 Rn. 3.

¹¹²⁴ BGH, BeckRS 2017, 112024.

¹¹²⁵ *Eisenberg*, ZKJ 2017, 419.

dass die Bemessung auf Grundlage erzieherischer Erwägungen in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle auf der Ebene bloßer Unterstellungen mit nahezu unbegrenzter Spannweite bleibe und folglich das erzieherisch erforderliche Sanktionsmaß nicht verlässlich bestimmt werden könne. Augenfällig ist die Parallelität zur Argumentation des 1. Strafsenats zur Kritik an dem Kompensationsverzicht bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen.¹¹²⁶ Auch er bestritt die Möglichkeit, dass sich die erzieherisch erforderliche Strafe determinieren lasse.¹¹²⁷ Die gezogenen Schlussfolgerungen von *Eisenberg* sind – unter Annahme der Korrektheit jener aufgestellten These – nur konsequent. Wenn sich das erzieherische Maß rechtstatsächlich nicht bestimmen lässt, ist auch die besagte Grenzlinie, die zur Wahrung des Erziehungsziels nicht unterschritten werden darf, nur eine Fiktion.

Jene von *Eisenberg* dargelegte Erklärung findet sich auch in dem vorliegend gewählten Argumentationsansatz – wenn auch weniger absolut und offenkundig vorgebracht – wieder. Zwar wird nicht die rechtstatsächliche Möglichkeit der Bestimmung eines erzieherisch erforderlichen Sanktionsmaßes in Frage gestellt, aber es wird angezweifelt, dass bei gewissen Sanktionen eine Abweichung von dem als erforderlich erachteten Maß zwangsweise das präventive Anliegen gefährdet. Solange die einschlägige Sanktion ihre *konstituierende Eigenart* beibehält, ist auch das allgemeine Erziehungsanliegen in seinen Grundfesten nicht erschüttert.

3. Ergebnis

Bei der *intraspezifischen* Kompensation muss zwischen Haftsachen (Jugendstrafe) und Nichthaftsachen (Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln) differenziert werden.

Im Falle einer Jugendstrafe hat in Abkehr zur herrschenden Meinung eine Kompensation auch *nach* der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2008 weiterhin auf der Strafzumessungsebene durch eine Senkung des Strafmaßes zu erfolgen. Der hinter der Verzögerung stehende ausgleichspflichtige Umstand der verfahrensbedingten Belastung ist ein strafzumessungsrelevanter Faktor und somit zwingender Bestandteil des Strafzumessungsvorgangs. Eine Verlagerung auf die Vollstreckungsebene durch analoge Anwendung der §§ 51 Abs. 1 S. 1 StGB, 52 a Abs. 1 S. 1 JGG scheitert an der Bindungswirkung der in Gestalt der Strafzumessungslösung ausgeübten ständigen Rechtsprechung. Einzig in den Fällen, in denen der richterlichen Strafzumessung

¹¹²⁶ Vgl. *Kölbel*, JR 2018, 573 (576).

¹¹²⁷ BGH, NJW 2018, 2062 (2063).

normative Grenzen gesetzt sind, findet die Vollstreckungslösung Anwendung. Eine Kompensation hat dabei auch *unabhängig* der gewählten Alternative (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 u. 2 JGG) zwingend stattzufinden.

Im Falle von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln kommt eine Intensitätsabstufung als geeignetes Kompensationsmittel nur dann in Betracht, wenn die in Frage stehende Sanktion in ihrer konkreten Ausprägung überhaupt *quantifizierbar* ist und gleichzeitig gewährleistet ist, dass eine Absenkung die *konstituierende Eigenart* der jeweiligen Sanktion unberührt lässt.

III. Zusammenfassung

Anders als von der Rechtsprechung mitunter propagiert, hält das Jugendgerichtsgesetz keine Besonderheiten bereit, die eine restriktive Kompensationspraxis gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht rechtfertigen könnten. Vielmehr ist Gegenteiliges der Fall. Der wiederholt ins Feld geführte Erziehungsaspekt – als argumentative Stütze einer restriktiven Handhabung – hat sich gerade als das maßgebliche Regulativ entpuppt, das eine Kompensation durch Sanktionsmilderung originär und unabdingbar fordert. Um die aus einer Verzögerung resultierende faktische *Verfahrensbelastung* zu begleichen, steht dem Jugendrichter sowohl der Weg einer *intraspezifischen* Kompensation – durch bloße Absenkung der Eingriffsintensität der angedachten Sanktion – wie auch der einer *interspezifischen* Kompensation – durch die Auswahl einer gänzlich anderen, eingriffsgeringeren Sanktionsart – offen. Unter Achtung der Systematik des jugendspezifischen Rechtsfolgensystems erlauben sie es, adäquat auf eine Verfahrensverzögerung zu reagieren, indem das erlittene Strafäquivalent durch eine Milderung der eigentlich angedachten Sanktion Berücksichtigung findet. Die aufgezeigten Kompensationsvarianten sind dabei auch nicht das Ergebnis gezogener Analogieschlüsse oder extensiver Auslegung bestehender Normen, sondern die logische Konsequenz der Einstufung der verzögerungsbedingten Täterbelastung als relevanten Umstand im Rahmen der richterlichen Sanktionsauswahl. Daraus folgt, dass der Jugendrichter angehalten ist, den vorhandenen Spielraum hinsichtlich der Möglichkeit einer Belastungsreduzierung der jeweiligen Sanktion stets angemessen auszufüllen. Solange dieser Spielraum besteht, sind die inter- und intraspezifische Kompensationen immer vorrangig gegenüber anderweitigen Kompensationsvarianten zu beachten, da sie integraler Bestandteil des jugendspezifischen Sanktionsauswahlprozesses sind.

C. Kompensation durch die Feststellung des Verstoßes

In der besagten Grundsatzentscheidung hatte der Große Senat neben der Einräumung eines Rechtsfolgenvorteils in Form einer Sanktionsreduzierung mit der *ausdrücklichen* Feststellung einer Verfahrensverzögerung in den Urteilsgründen noch eine weitere Kompensationsmöglichkeit ersonnen. Eine Feststellung könne dann als Ausgleich hinreichen, wenn die erlittenen Belastungen bereits im Rahmen des Strafzumessungsvorgangs ausreichend Berücksichtigung fanden.¹¹²⁸ Von den Fachgerichten wurde die bloße Feststellung in der Folge insbesondere im Falle weniger schwerwiegender Rechtsverletzungen als Kompensationsmittel in Betracht gezogen.¹¹²⁹

Die Frage der Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht blieb dabei unproblematisch. Dies verwundert nicht, denn immerhin lässt sich bei einer formalen Kenntlichmachung des Rechtsstaatsverstoßes – im Gegensatz zur Vollstreckungs- oder Strafzumessungslösung – wohl kaum eine Gefahr der Unterschreitung der erzieherisch als notwendig erachteten Strafe ›heraufbeschwören‹. In Verfahrenskonstellationen, in denen erzieherische Überlegungen die Strafhöhe vorwiegend bestimmt haben, erblickte der 3. Strafsenat in der *ausdrücklichen Feststellung* vielmehr die einzige hinnehmbare Kompensationsvariante.¹¹³⁰ Die (vermeintliche) Notwendigkeit einer derartigen formalen Kompensation scheint somit im Jugendstrafrecht im besonderen Maße zu bestehen, was sich in dem Umstand widerspiegelt, dass der Beschluss des 3. Senats zeitlich vor der Grundsatzentscheidung liegt.

Unter verfassungsrechtlichen Erwägungen muss die *ausdrückliche Feststellung* als geeignetes Kompensationsmittel indes ausscheiden. Der herausgearbeitete Kompensationsanspruch – als spezielle Ausprägung des Reaktionsanspruchs – bürdet dem Staat die Pflicht auf, ein Kompensationsmittel zu generieren, das geeignet ist, einen aus grundrechtlicher Perspektive vergleichbaren Freiheitsbestand herzustellen.

Im Falle einer faktischen Verkürzung der Jugendstrafe durch die Vollstreckungs- oder Strafzumessungslösung bestehen an der Geeignetheit keine Zweifel, denn immerhin bekommt der jugendliche Delinquent ein ›Stück seiner Freiheit‹ zurück. Eine floskelhafte – wenn auch schriftlich in den Urteilsgründen fixierte – Feststellung ist hingegen weder geeignet, Freiheitseinbußen auszugleichen, noch dem Jugendlichen

¹¹²⁸ BGHSt 52, 124 (146).

¹¹²⁹ BGH, BeckRS 2008, 06388; BGH, BeckRS 2016, 10822. Dazu Schäfer/Sander/Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 778.

¹¹³⁰ BGH, NStZ-RR 2007, 61.

die Opfereigenschaft durch Erfahrung einer Art Genugtuung zu nehmen.¹¹³¹ Sie erschöpft sich in dem Eingeständnis eines Fehlers, ohne den Stand einer Entschuldigung zu erreichen. Unter Vergegenwärtigung des beschriebenen sensiblen Gerechtigkeitsempfindens wäre es dem jugendlichen Angeklagten nur schwer vermittelbar, dass die eigene strafbare Handlung etwa eine Freiheitsstrafe zur Folge hat, während ein Grundrechtsverstoß – verursacht durch jene das Recht sprechenden Organe – lediglich die Abfassung eines Einzeilers in der Urteilsbegründung nach sich zieht.

Im Ergebnis dürfte auch das Bundesverfassungsgericht die *ausdrückliche Feststellung* nicht als geeignetes Kompensationsmittel genügen lassen, wenn es in ständiger Rechtsprechung ausführt, dass die Gerichte gefordert seien, eine erfolgte Verzögerung bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu berücksichtigen.¹¹³² Eine schlichte Feststellung in den Urteilsgründen kann gerade nicht als Bestandteil der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs begriffen werden.¹¹³³ Noch deutlicher bezieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Stellung. Seiner Ansicht nach entfalle die Opfereigenschaft erst dann, wenn der Verstoß (gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) festgestellt wurde *und* die Entscheidung eine angemessene Wiedergutmachung enthält.¹¹³⁴

Gegen die vorliegend vertretene Ansicht ließe sich der im Jahr 2011 in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügte § 198 GVG anführen, der in Absatz 4 die bloße Feststellung explizit als Möglichkeit der Wiedergutmachung einer erlittenen Verzögerung benennt. Inwieweit sie auch außerhalb der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Strafsachen als Kompensationsmittel Anwendung finden soll, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht abschließend entnehmen. An einer Stelle¹¹³⁵ erachtet der Gesetzgeber die *Feststellung* durch das Strafgericht im Einzelfall als ausreichend, während er sie an anderer Stelle¹¹³⁶ als Kompensationsmittel den »übrigen Verfahrensordnungen« zuordnet. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Strafverfahrens für den Beschuldigten und der damit einhergehenden tiefgreifenden Beeinträchtigung

¹¹³¹ Vgl. *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Rn. 453; im Ergebnis *Gaede*, FG Fezer, 21 (41); *Satzger/Schluckebier*, Strafprozessordnung, § 199 GVG Rn. 25; *I. Roxin*, GA 2010, 420 (426 f.); a. A. *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 778.

¹¹³² BVerfG, NJW 2003, 2225.

¹¹³³ So auch *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 355.

¹¹³⁴ *EMRK*, NJW 2007, 1259 (1263).

¹¹³⁵ BT-Drs. 17/3802, 24.

¹¹³⁶ BT-Drs. 17/3802, 20; vgl. Wertung bei *Satzger/Schluckebier*, Strafprozessordnung, § 199 GVG Rn. 25.

subjektiver Rechte ist an der vorliegend getroffenen Wertung festzuhalten.¹¹³⁷ In Anbetracht des sensiblen Zeitempfindens eines Jugendlichen und seiner entwicklungsbedingten psychischen Labilität muss diese Wertung in Jugendstrafsachen erst recht gelten. Demzufolge ist die *ausdrückliche Feststellung* nicht geeignet, einen aus grundrechtlicher Perspektive vergleichbaren Freiheitsbestand herzustellen.

D. Kompensation durch finanzielle Entschädigung: §§ 198, 199 GVG

I. Ausgangslage

Wie eingangs herausgearbeitet, entsteht für den Staat im Anschluss an einen Rechtsstaatsverstoß die objektive Pflicht, eine Maßnahme aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht zu generieren, die geeignet ist, die Beeinträchtigung – im Konkreten das überschrittene Maß an psychisch zu erduldenen Belastungen – auszugleichen, um so einen aus grundrechtlicher Perspektive vergleichbaren Freiheitsbestand zu schaffen. Die Freiheit des Bürgers ist jedoch nicht nur ihrem Bestand nach, sondern auch ihrem Wert nach geschützt, sodass sich der grundrechtlichen Dogmatik der Rechtsverletzungsreaktion auch ein Ersatzanspruch in Geld entnehmen lässt.¹¹³⁸

Im Schrifttum wurde sich wiederholt um die konkrete Ausgestaltung eines solchen Anspruchs bemüht, indem man sowohl die Erkenntnis aus dem Staatshaftungsrecht wie auch aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen nutzbar machte.¹¹³⁹ Ein besonderes Bedürfnis für eine finanzielle Entschädigung sah man vornehmlich bei Jugendstrafsachen gegeben.¹¹⁴⁰

Mit dem ›Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren‹ hat sich der Gesetzgeber nunmehr für eine gesetzliche Kodifizierung entschieden. In den §§ 198, 199 GVG normiert er unter anderem einen finanziellen Entschädigungsanspruch für den Ausgleich materieller wie

¹¹³⁷ Vgl. *Satzger/Schluckebier*, Strafprozessordnung, § 199 GVG Rn. 25.

¹¹³⁸ *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, 364, 366, 371; *Axer*, DVBl 2001, 1322, 1327 f.; *Roth*, Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum, 87; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 356 f.

¹¹³⁹ U. a. *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, 262 ff.; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 356 ff.; im Ansatz *Kraatz*, JR 2008, 189 (195); *Paeffgen*, StV 2007, 487 (494); *Wohlens*, JR 1994, 138 (142 f.).

¹¹⁴⁰ U. a. *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 366; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 267; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 394; *Sommer*, StV 2012, 107 (110).

auch immaterieller Nachteile, die kausal auf das rechtsstaatswidrige hoheitliche Handeln – namentlich die Verzögerung – zurückzuführen sind.¹¹⁴¹ Ein Verschulden des Gerichts wird gerade nicht verlangt.¹¹⁴² Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich um einen staatshaftungsrechtlichen Anspruch sui generis.¹¹⁴³

II. Anwendungsbereich – keine Wiedergutmachung auf andere Weise

Nach § 198 Abs. 2 S. 2 GVG ist eine finanzielle Entschädigung für immaterielle Nachteile nur dann in Betracht zu ziehen, wenn eine Wiedergutmachung nicht auf andere Weise ausreichend ist. Der damit zum Ausdruck kommende subsidiäre Charakter¹¹⁴⁴ des Entschädigungsanspruchs wird für das Strafverfahren in § 199 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 GVG weiter konkretisiert. Eine ausreichende Wiedergutmachung im Sinne des § 198 Abs. 2 S. 2 GVG wird in der Berücksichtigung der unangemessenen Dauer des Verfahrens durch das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten erblickt. Wann wiederum eine Berücksichtigung zugunsten des Beschuldigten vorliegt, lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. In der Gesetzesbegründung wird jedoch explizit auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kompensationsmodelle Bezug genommen.¹¹⁴⁵ Gemeint sind damit alle aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht ableitbaren Kompensationsmodelle, die geeignet sind, einen vergleichbaren Freiheitsbestand herzustellen. Der Anwendungsbereich des finanziellen Entschädigungsanspruchs beginnt folglich dort, wo die infrage stehenden Kompensationsmittel an ihre Grenzen geraten. Ein Hauptanwendungsfeld erblickte der Gesetzgeber in Jugendsachen, sofern der Bundesgerichtshof an seiner restriktiven Rechtsprechung hinsichtlich der Kompensationsmöglichkeit einer nach erzieherischen Erwägungen bestimmten Jugendstrafe festhalte.¹¹⁴⁶ In dem Beschluss vom 09.01.2019 hatte sich der 1. Strafsenat schließlich für eine Kompensation auch bei einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen ausgesprochen und somit seine restriktive Haltung weitestgehend aufgegeben.¹¹⁴⁷ Und dennoch besteht im Jugendstrafrecht nach wie vor ein nicht unerhebliches Bedürfnis nach finanzieller Entschädigung als Rechtsfolge einer Verfahrensverzögerung. Die in der vorliegenden Untersuchung

¹¹⁴¹ BT-Drs. 17/3802, 19; Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, § 198 Rn. 3.

¹¹⁴² BT-Drs. 17/3802, 19.

¹¹⁴³ BT-Drs. 17/3802, 19.

¹¹⁴⁴ Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung, § 199 GVG Rn. 26.

¹¹⁴⁵ BT-Drs. 17/3802, 24; eingehend Barthe, in: Karlsruher Kommentar, § 199 GVG Rn. 4.

¹¹⁴⁶ BT-Drs. 17/3802, 20.

¹¹⁴⁷ BGH, NJW 2018, 2062 ff.

herausgearbeitete interspezifische Kompensation erweitert zwar die theoretischen Möglichkeiten des Rechtsanwenders auf Verzögerungen zu reagieren, doch verbleiben gleichwohl Fälle, in denen dem Jugendlichen, sei es aus faktischen oder rechtlichen Gründen, kein Rechtsfolgenvorteil im Sinne eines Sanktionsnachlasses eingeräumt werden kann. Parallel zum Erwachsenenstrafrecht¹¹⁴⁸ zählen dazu in erster Linie Verfahren, die mit einem Freispruch enden oder aus Gründen eingestellt werden, die nicht aus der Verzögerung resultieren.¹¹⁴⁹

Aber auch gewisse Sanktionen haben sich unter Vergegenwärtigung der bisherigen Untersuchungsergebnisse ihrer Konstitution nach einer Kompensation als nicht zugänglich erwiesen. Ganz allgemein fallen darunter solche, für die weder eine inter- noch eine intraspezifische Kompensation in Betracht kommt. Bei dem Großteil der Weisungen und Auflagen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 u. 9 JGG, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 JGG), bei der Hilfe zur Erziehung (§ 12 Nr. 1 u. 2 JGG) und bei der Verwarnung (§ 14 JGG) scheidet eine intraspezifische Kompensation etwa wegen der fehlenden Möglichkeit einer *Quantifizierung* bzw. des drohenden Verlusts der *konstituierenden Eigenart* aus. Dem Rechtsanwender verbliebe weiterhin die Option eines interspezifischen Ausgleichs. Es konnte herausgestellt werden, dass sich sämtliche formellen wie auch informellen Sanktionsmaßnahmen – angelehnt an das Belastungskriterium – absteigend strukturieren lassen. Durch die Wahl einer in dieser Skala stehenden milderen Sanktion wird ein geeigneter Ausgleich für die erlittene Verfahrensverzögerung geschaffen. Die Frage der *Quantifizierbarkeit* der einzelnen Sanktionen ist für *diese* Art der Kompensation gerade unerheblich. Die Tatsache, dass es etwa der Auflage der persönlichen Entschuldigung (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG) an der Quantifizierbarkeit mangelt, hindert den Rechtsanwender gerade nicht, auf die weniger eingriffsintensive Verwarnung (§ 14 JGG) zurückzugreifen.

Die konstituierende Eigenart der ursprünglich angedachten Sanktion behält im Zuge einer interspezifischen Kompensation hingegen insofern ihre Relevanz, als sie Rückschlüsse darüber zulässt, welche konkreten Erziehungsdefizite bedient werden müssen und welche Alternativsanktionen somit überhaupt in Betracht zu ziehen sind. Hier liegt die Schnittstelle zu der am Kriterium der Sanktionsadressierung ergänzend ausgerichteten Belastungsskala. Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Maßnahmen

¹¹⁴⁸ BT-Drs. 17/3802, 24; *Satzger/Schluckebier*, Strafprozessordnung, § 199 GVG Rn. 26; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 194.

¹¹⁴⁹ *Sommer*, StV 2012, 107 (108).

im Hinblick auf das präventive Anliegen nicht universell für jeden Delinquenten geeignet sind und der Rechtsanwender mithin angehalten ist, bei der Wahl des milderen Sanktionsmittels die spezifische Täterdisposition in den Diensten der Geeignetheit ausreichend zu würdigen. Im Ergebnis konnte eine zweispurige Belastungsskala herauskristallisiert werden, unterteilt in Sanktionen mit einer ›defizitzentrierten Wirkungsweise¹¹⁵⁰ und in solche, die lediglich einen ›unspezifischen Gegenreiz¹¹⁵¹ zur Förderung eines Reflexionsprozesses¹¹⁵² setzen. Der Rechtsanwender ist angehalten, eine Abstufung nur innerhalb der jeweiligen Skala vorzunehmen. Bei den Sanktionen mit einer defizitzentrierten Wirkungsweise hat er darüber hinaus die konstituierende Eigenart einer jeden Sanktion zu berücksichtigen. Wenn ihr eine pädagogisch-therapeutische Programmatik zugrunde liegt, hat eine Abstufung gänzlich zu unterbleiben. Dazu zählen – wie bereits gezeigt – die Weisungen, in einem Heim zu wohnen, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs oder Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, 5, 6 u. 9 JGG), sowie die Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG). Sie sind allesamt auf unterschiedliche, in ihrer Ausprägung abweichende, spezifische Erziehungsdefizite ausgerichtet, sodass ein im Rahmen der Kompensationsentscheidung erfolgter Sanktionsaustausch nicht ohne unmittelbare Gefährdung des präventiven Anliegens vonstattengehe. Für den wohnsitzlosen Jugendlichen etwa, der aufgrund seines unterentwickelten geistigen und seelischen Erziehungszustands in die Prostitution abgeglitten ist, mag die in Folge einer Verfahrensverzögerung durch das Gericht vorgenommene Abstufung von der eigentlich angedachten und geeigneten Heimerziehung hin zur Teilnahme an dem eingriffsmilderen sozialen Trainingskurs eine Erleichterung sein, der Erreichung des spezialpräventiven Erziehungsziels wäre der Austausch indes abträglich.

Es handelt sich im Ergebnis um Sanktionen, die weder einer inter- noch einer intraspezifischen Kompensation zugänglich sind. Eine Wiedergutmachung auf *andere Weise* im Sinne der §§ 198 Abs. 2 S. 2, 199 Abs. 3 S. 1 GVG scheidet mithin aus und eröffnet die Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG.

¹¹⁵⁰ Itzel, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 209.

¹¹⁵¹ Itzel, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, 179.

¹¹⁵² Vgl. Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, 267.

III. Erhebung der Verzögerungsrüge als Obliegenheit?

Der Entschädigungsanspruch setzt nach § 198 Abs. 3 S. 1 GVG tatbestandlich die Erhebung einer Verzögerungsrüge voraus.¹¹⁵³ Der Gesetzgeber hat sie als Obliegenheit ausgestaltet, mit der die Möglichkeit des ›Dulde und Liquidiere‹ ausgeschlossen werden soll.¹¹⁵⁴ Offenkundig sind dabei die Parallelen zu § 839 Abs. 3 BGB. Durch die zum Ausdruck gebrachte Subsidiarität der sekundären Schadenersatzpflicht gegenüber den primären Rechtsschutzmitteln soll auch hier dem Betroffenen die zu missbilligende Möglichkeit genommen werden, den hoheitlichen Eingriff zu dulden, um anschließend eine finanzielle Entschädigung zu verlangen.¹¹⁵⁵ Der Bundesgerichtshof versteht unter einem Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB alle Rechtsbehelfe, die sich gegen die eine Amtspflichtverletzung darstellende Handlung oder Unterlassung richten und sowohl deren Beseitigung oder Berichtigung wie auch die Abwendung des Schadens zum Ziel haben und herbeizuführen geeignet sind.¹¹⁵⁶ Unter Zugrundelegung eines derart weiten¹¹⁵⁷ Verständnisses würde auch die Verzögerungsrüge den Anforderungen genügen. Und dennoch muss die sachliche Legitimation ihrer Vorschaltung an die Kompensationsentscheidung angezweifelt werden.¹¹⁵⁸ Die Rügeobliegenheit wäre unter der Annahme einer bestehenden gesteigerten Effektivität der Verzögerungsrüge (als primärer Rechtsschutz) gegenüber derjenigen des Entschädigungsanspruchs (als sekundärer Rechtsschutz) zu rechtfertigen.¹¹⁵⁹ Das wäre dann der Fall, wenn die Verzögerungsrüge nicht bloß eingriffs(folgen)kompensierend, sondern eingriffsbereinigend wirkt.¹¹⁶⁰ Ebendiese für einen effektiven Primärrechtsschutz erforderliche eingriffsbereinigende Kraft fehlt ihr, wenn das Gericht nach der Erhebung zu keiner förmlichen Entscheidung verpflichtet ist¹¹⁶¹ und mithin dem Beschuldigten der Weg, gegen die staatliche Untätigkeit vorzugehen, verschlossen bleibt.¹¹⁶² Sollte das Gericht nicht gewillt sein, auf die Rüge unmittelbar

¹¹⁵³ BT-Drs. 17/3802, 20; Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, § 198 Rn. 16.

¹¹⁵⁴ BT-Drs. 17/3802, 20.

¹¹⁵⁵ BGH, NJW 2013, 3237; BGH, NJW 1991, 1168 (1169); Papier/Shirvani, in: Habersack, MüKo-BGB, § 839 Rn. 390.

¹¹⁵⁶ BGHZ 28, 104 (106).

¹¹⁵⁷ BGH, NJW 1993, 3061 (3063).

¹¹⁵⁸ Ebenso Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 400.

¹¹⁵⁹ Allgemein Erbguth, VVDStRL 2002, 221 (230).

¹¹⁶⁰ Erbguth, VVDStRL 2002, 221 (230).

¹¹⁶¹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2010, 4; Althammer/Schäuble, NJW 2012, 1 (7). Die Verzögerungsrüge sei lediglich eine einseitige Mitteilung an das Gericht.

¹¹⁶² Schlussfolgerung auch bei Pest, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 400.

prozessbeschleunigend zu reagieren, liefe es im Ergebnis gerade auf ein ›Dulde und Liquidiere‹ hinaus.¹¹⁶³

Auch im Lichte des Grundrechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) ist das Erfordernis der Vorschaltung einer Rüge zur Erlangung einer finanziellen Entschädigung mehr als fraglich.¹¹⁶⁴ Dieses Prozessgrundrecht untersagt es den Gerichten, aus eigenen Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen Nachteile für die Verfahrensbeteiligten abzuleiten.¹¹⁶⁵ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verstoße eine Rechtsordnung, die dies ermöglicht, gegen den Grundsatz, dass der Rechtsstaat rechtswidriges Vorgehen nicht begünstigen darf.¹¹⁶⁶ Wenn nun der Gesetzgeber ein Rügeerfordernis für die finanzielle Entschädigung einer rechtsstaatswidrigen Verzögerung statuiert, schafft er ein rechtliches Hindernis und entgeht so unter Umständen einer Wiedergutmachung.¹¹⁶⁷ Aus eigenen justizbedingten Versäumnissen werden Nachteile für den Betroffenen abgeleitet, worin gerade ein Verstoß gegen den genannten Grundsatz zu erblicken ist.¹¹⁶⁸ Daneben erscheint es befremdlich, dass der Beschuldigte in Eigeninitiative auf die Durchsetzung des gegen ihn gerichteten Strafanspruchs aufmerksam machen muss.¹¹⁶⁹

Wenngleich der erwähnte gesetzgeberische Zweck der Rügeobliegenheit dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist, bleibt es dennoch zweifelhaft, ob im (Jugend-)Strafverfahren überhaupt das Bedürfnis besteht, die Möglichkeiten des ›Dulde und Liquidiere‹ zu verhindern. Eine finanzielle Entschädigung kommt ohnehin nur in den besagten Grenzfällen in Betracht, die sich darüber hinaus häufig erst am Ende des Verfahrens offenbaren. Für den Beschuldigten ist es gerade nicht immer absehbar, ob das Verfahren mit einem Freispruch oder einer Freiheitsstrafe endet.¹¹⁷⁰ Dies trifft insbesondere auf das Jugendstrafrecht mit seinen zahlreichen Sanktionsmöglichkeiten zu. Rechnet der jugendliche Delinquent etwa fest mit einer Jugendstrafe und sieht nachvollziehbar von einer Rüge ab, wäre er im Falle eines unerwarteten Freispruchs oder der Anordnung einer Heimerziehung bezüglich eines Entschädigungsanspruchs vollständig präkludiert. Der rechtsstaatswidrige Eingriff bliebe mithin folgenlos. Zur

¹¹⁶³ BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2010, 4.

¹¹⁶⁴ Vgl. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 401.

¹¹⁶⁵ BVerfG, NStZ 2007, 413 (414).

¹¹⁶⁶ BVerfG, NStZ 2007, 413 (414).

¹¹⁶⁷ Vgl. *Sommer*, StV 2012, 107 (109).

¹¹⁶⁸ So auch *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 401.

¹¹⁶⁹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2010, 12; *Gerhardinger*, Umsetzung der Anforderungen an einen effektiven Rechtsbehelf, 349; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 400.

¹¹⁷⁰ *Schmidt*, Überlange Strafverfahren, 112; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 404.

Vermeidung dessen ist der Jugendliche gezwungen, stets eine Rüge zu erheben. Auf diese Weise würde jedoch eine generelle Rügeobliegenheit in das (Jugend-)Strafverfahren eingeführt werden. Dies entspricht weder der Gesetzessystematik¹¹⁷¹ noch ist es mit dem Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren vereinbar.¹¹⁷²

Aus den genannten Gründen sollte der Gesetzgeber von der Erhebung einer Rüge als Voraussetzung für eine finanzielle Entschädigung absehen. Im Gleichlauf mit den übrigen Kompensationsmitteln müsste eine Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung vielmehr von Amts wegen erfolgen. In Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§§ 8, 9 StrEG) wäre die finanzielle Entschädigungsfrage dann Annex zum Strafverfahren und somit notwendiger Bestandteil der das Verfahren endgültig beendenden Entscheidung.¹¹⁷³ Durch die beim Strafgericht verbleibende Zuständigkeit ließe sich das vom Gesetzgeber nach § 198 Abs. 3 S. 4 GVG vorgesehene Anschlussverfahren vor dem Entschädigungsgericht vermeiden.¹¹⁷⁴ Schließlich wäre die erstrebenswerte Parallelität der Kompensationsmittel hergestellt.

IV. Ergebnis

In Verfahrenskonstellationen, die weder eine *inter-* noch eine *intraspezifische* Kompensation zulassen, ist der Rechtsanwender mit Rückgriff auf die §§ 198, 199 GVG verpflichtet, einen finanziellen Ausgleich für die erfolgte Verzögerung zu gewähren. Die gesetzlich verlangte Rügeerhebung ist im Lichte des Prozessgrundrechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) nicht hinnehmbar. Die Gewährung der finanziellen Entschädigung hat in den entsprechenden Grenzfällen vielmehr von Amts wegen zu erfolgen.

¹¹⁷¹ Das Gesetz differenziert zwischen dem Begriff der Entschädigung und dem der Wiedergutmachung auf andere Weise (darunter fallen alle Kompensationsmittel, die keine Geldzahlung zum Gegenstand haben). § 198 Abs. 3 S. 1 GVG bezieht sich jedoch nur auf den Entschädigungsanspruch (§ 198 Abs. 1 S. 1 GVG). Vgl. dazu *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 199. Die Rügeobliegenheit besteht mithin nur bei dem finanziellen Entschädigungsanspruch. Vgl. u. a. *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 792; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 404; *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (262) a. A. *Sommer*, StV 2012, 107 (110).

¹¹⁷² *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 401.

¹¹⁷³ Vgl. *Meyer*, StrEG Kommentar, § 8 Rn. 11; zur Akzessorietät von Nebenentscheidungen über Kosten *Seier*, GA 1980, 405 f.

¹¹⁷⁴ Auf diesen Vorteil verweisen auch *Scheffler*, ZIS 2008, 269 (278); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 379.

Drittes Kapitel

Rechtsschutz gegen die Kompensationsentscheidung

Mit der Einführung der Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3 GVG) schloss der Gesetzgeber die bis dahin bestehende Regelungslücke hinsichtlich eines präventiven Rechtsschutzes gegen ein verzögertes Verfahren und machte in der Gesetzesbegründung gleichzeitig deutlich, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsbehelfskonstruktionen – allen voran die außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde¹¹⁷⁵ – zukünftig hinfällig seien.¹¹⁷⁶ Der Regelung komme ein abschließender Charakter zu.¹¹⁷⁷ Unberührt davon bleibt die Frage, inwieweit der betroffene Jugendliche im Anschluss an das erstinstanzliche Verfahren die aus seiner Sicht unzureichend vorgenommene Kompensation der erfolgten Verfahrensverzögerung einer Überprüfung unterziehen kann (repressiver Rechtsschutz). In Betracht kommt dabei sowohl eine revisionsgerichtliche Überprüfung wie auch eine Beanstandung im Verfassungsbeschwerdeverfahren. Mit Blick auf die im Jugendstrafrecht geltende inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung nach § 55 Abs. 1 JGG ist insbesondere die revisionsgerichtliche Überprüfung einer im Jugendstrafverfahren getroffenen Kompensationsentscheidung im Detail noch klärungsbedürftig.

¹¹⁷⁵ Ausführlich zu dieser *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 419 ff.

¹¹⁷⁶ BT-Drs. 17/3802, 16; BGH, NJW 2013, 385.

¹¹⁷⁷ BT-Drs. 17/3802, 16.

A. Überprüfung im Revisionsverfahren

I. Geltendmachung einer fehlerhaften Kompensation mit der Sachrüge

Ob die revisionsgerichtliche Prüfung einer im erstinstanzlichen Verfahren eingetretenen Verzögerung über eine Sachrüge zu erfolgen hat (§ 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 StPO) oder doch die Erhebung einer Verfahrensrüge zu fordern ist (§ 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 StPO), war zwischen den einzelnen Senaten des Bundesgerichtshofs lange Zeit umstritten.¹¹⁷⁸ Grund hierfür ist der ambivalente Charakter der Verfahrensverzögerung mit Blick auf ihre revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit.¹¹⁷⁹

Eine Verfahrensbetreibung, die aufgrund ihrer Zögerlichkeit die Freiheitsrechte des Beschuldigten verletzt, stellt systematisch ohne Zweifel einen Verfahrensfehler dar,¹¹⁸⁰ sodass die Erhebung einer Verfahrensrüge und die damit verbundenen strengeren Anforderungen an die Revisionsbegründung¹¹⁸¹ naheliegend erscheinen. Zugleich ist die hinter der Verfahrensverzögerung stehende psychische Belastung ein strafzumessungsrelevanter Faktor. Eine unterlassene oder mangelhafte Kompensation liefe auf eine Verkennung der einschlägigen Strafzwecke – als Leitgesichtspunkte zur Konkretisierung der Sanktionshöhe – hinaus. Die Entscheidung wäre rechtsfehlerhaft im Hinblick auf die Erwägungen, die den Tatrichter bei der Findung der Strafe geleitet haben.¹¹⁸² Darin wäre eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 337 StPO zu erblicken, die das Revisionsgericht auf die Sachrüge hin zu beanstanden hätte.¹¹⁸³ Der Verfahrensverzögerung kommt mithin auch eine materiell-rechtliche Bedeutung zu.¹¹⁸⁴

Zur Klärung jener revisionsrechtlichen Frage sah sich der 5. Strafsenat gezwungen, mit Beschluss vom 13. November 2003 ein Anfrageverfahren nach § 132 Abs.

¹¹⁷⁸ BGHSt 49, 342 (343).

¹¹⁷⁹ Vgl. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 467; *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 120.

¹¹⁸⁰ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 13 Rn. 43; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 465.

¹¹⁸¹ Eingehend *Frisch*, in: Wolter, SK-StPO, § 337 Rn. 22.

¹¹⁸² Vgl. *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 190.

¹¹⁸³ Vgl. *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 165, 172.

¹¹⁸⁴ Vgl. *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 120.

3 GVG einzuleiten.¹¹⁸⁵ In den sodann folgenden Antwortbeschlüssen der übrigen Senate¹¹⁸⁶ zeichnete sich ein annähernder Konsens¹¹⁸⁷ ab, der eine Befassung durch den Großen Senat für Strafsachen entbehrlich machte. Für die revisionsgerichtliche Prüfung, ob im Einzelfall eine Verfahrensverzögerung vorliegt, sollte fortan grundsätzlich eine Verfahrensrüge erhoben werden.¹¹⁸⁸ Ergeben sich indes bereits aus den Urteilsgründen die Voraussetzungen einer solchen Verzögerung, habe das Revisionsgericht auf Sachrüge einzugreifen.¹¹⁸⁹ Eine Sachrüge reiche des Weiteren aus, wenn die Höhe der Kompensation (rechtsfehlerhaft) nicht exakt bestimmt wurde.¹¹⁹⁰

Die damit zum Ausdruck kommende Zweiteilung ist überzeugend. Die Frage, ob eine Verfahrensverzögerung vorliegt, lässt sich nur auf Basis einer zusammenfassenden Gesamtbetrachtung des Verfahrensablaufs beantworten.¹¹⁹¹ Der Revisionsrichter wäre dazu anhand der ihm lediglich vorliegenden Urteilsurkunde regelmäßig nicht in der Lage.¹¹⁹² Er wäre gezwungen, das erstinstanzliche Verfahren aus der Aktenlage zu rekonstruieren.¹¹⁹³ Dies ist indes nicht die Aufgabe des Revisionsgerichts.¹¹⁹⁴ Es bedarf sonach der Erhebung einer *Verfahrensrüge*, in der der Beschwerdeführer die Tatsachen anführt, die auf eine Verletzung des Verfahrensrechts schließen lassen. Prüft das Ausgangsgericht hingegen das Vorliegen einer Verfahrensverzögerung in den Urteilsgründen und nimmt anschließend – nach Feststellung des Verstoßes – eine *fehlerhafte Kompensation* vor, ist die Erhebung einer *Sachrüge* ausreichend, denn die Umstände, aus denen sich die Fehlerhaftigkeit erschließt, können der Urteilsurkunde ja gerade entnommen werden.

¹¹⁸⁵ BGH, NStZ 2004, 639 (642).

¹¹⁸⁶ BGH, StraFo 2004, 356; BGH, BeckRS 2004, 08741; BGH, 1 ARs 5/04 (unveröffentlicht); BGH, Beschluss, 4 ARs 6/04 (unveröffentlicht).

¹¹⁸⁷ Zu den weiterhin bestehenden Unterschieden vgl. *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 435.

¹¹⁸⁸ BGHSt 49, 342 (343); so auch BGHSt 54, 135 (138 f.); BGH, NJW 2009, 307 (308); BGH, NStZ-RR 2006, 56 (57); *Valerius*, in: Graf, Strafprozessordnung, Art. 6 EMRK Rn. 30; *Lohse/Jakobs*, in: Karlsruher Kommentar, Art. 6 EMRK Rn. 40; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 93.

¹¹⁸⁹ BGHSt 49, 342 (344.); so auch BGHSt 54, 135 (138 f.); BGH, NJW 2009, 307 (308); BGH, NStZ-RR 2006, 56 (57); *Valerius*, in: Graf, Strafprozessordnung, Art. 6 EMRK Rn. 30; *Lohse/Jakobs*, in: Karlsruher Kommentar, Art. 6 EMRK Rn. 40; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 94.

¹¹⁹⁰ BGH, StraFo 2004, 356.

¹¹⁹¹ *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 434.

¹¹⁹² *Frisch*, in: Wolter, SK-StPO, § 337 Rn. 22; *Kraatz*, JR 2008, 189 (193).

¹¹⁹³ *Wohlers*, JR 2005, 187 (189); *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 518.

¹¹⁹⁴ BGH, NStZ 2004, 504; vgl. *Wohlers*, JR 2005, 187 (189); *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 122.

Geht es der Sache nach auch um einen einheitlichen Rügepunkt, ist die Statuierung unterschiedlicher Anforderungen in Anbetracht der erwähnten Doppelnatur der Verfahrensverzögerung folgerichtig.¹¹⁹⁵ Auch der vermeintliche Systemwechsel vermag nichts daran zu verändern. Wird mit der Vollstreckungslösung die Kompensation auch aus dem Strafzumessungsvorgang herausgelöst, sind die als maßgeblich erachteten Normen (§ 51 Abs. 1 S. 1 StGB, § 52 a Abs. 1 S. 1 JGG) dennoch dem materiellen und nicht dem formellen Recht zuzuordnen. Beanstandet der Beschwerdeführer die entsprechend auf der Vollstreckungsebene vorgenommene Kompensationsentscheidung, ist sonach weiterhin die Sachrüge zu erheben.¹¹⁹⁶

Fraglich ist weiterhin, ob der Beschwerdeführer die revisionsrechtliche Überprüfung auf die Kompensationsentscheidung begrenzen kann. Die grundsätzliche Möglichkeit dessen erschließt sich mittelbar aus § 343 Abs. 1 StPO (›soweit‹).¹¹⁹⁷ Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Teilanfechtung zulässig, wenn die Beschwerdepunkte nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von seinem nicht angefochtenen Teil rechtlich und tatsächlich unabhängig beurteilt werden können, ohne eine Überprüfung des Urteils im Übrigen erforderlich zu machen (sog. Trennbarkeitsformel).¹¹⁹⁸

Eine isolierte Anfechtung der Kompensationsentscheidung liefe im Ergebnis auf eine Beanstandung der richterlichen Bewertung eines einzelnen Strafzumessungsfaktors (verfahrensbedingte Belastung) hinaus. Ist dieser – nach der vorliegend vertretenen Ansicht – auch als einziger Strafzumessungsfaktor separat in den Urteilsgründen in mathematisierender Weise durch bezifferten Strafabschlag auszuweisen, ist er gleichwohl Bestandteil der richterlichen *Gesamtwürdigung* zur Ermittlung des angemessenen Strafmaßes und steht mithin in Wechselbeziehung zu den anderen Strafzumessungsfaktoren. Dieser einheitliche Beurteilungsprozess kann im Zuge einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht dahingehend aufgespalten werden, dass bestimmte einzelne Strafzumessungsaspekte neu bewertet werden. Grundsätzlich wirksam ist allenfalls eine Begrenzung auf den *Rechtsfolgenausspruch an sich*.¹¹⁹⁹

¹¹⁹⁵ Im Ergebnis *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 122; a. A. *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 467 f.

¹¹⁹⁶ Vgl. *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 520; *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 121 f.; a. A. *Weber*, JR 2008, 36 (38).

¹¹⁹⁷ *Wiedner*, in: Graf, Strafprozessordnung, § 344 Rn. 7. Der BGH leitet sie aus § 318 StPO her. BGHSt 27, 70.

¹¹⁹⁸ BGHSt 47, 32 (35); BGHSt 10, 100 (101); dazu *Frisch*, in: Wolter, SK-StPO, § 344 StPO Rn. 16.

¹¹⁹⁹ BGHSt 29, 359; *Wiedner*, in: Graf, Strafprozessordnung, § 344 Rn. 21.

Erblickt man hingegen in der Vollstreckungslösung das geeignete Modell zum Ausgleich einer Verfahrensverzögerung, soll eine isolierte Anfechtung der Kompensationsentscheidung möglich sein. Als Begründung wird angeführt, dass ausgehend von der Tatsache, dass die Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung getrennt von der Strafzumessung vorzunehmen ist und mithin auf verschiedenen Ebenen stattfindet, eine Wechselbeziehung regelmäßig nicht bestehe.¹²⁰⁰ Die Annahme einer grundsätzlich¹²⁰¹ fehlenden Gegenseitigkeit zwischen Strafausspruch und Kompensation kann jedoch nur unter einem formalistischen Blickwinkel aufrechterhalten werden. Dem Großen Senat gelang es in der Grundsatzentscheidung gerade nicht, die drei anerkannten Gruppen des Zeitfaktors im Strafverfahren voneinander abzugrenzen. Vielmehr ist Gegenteiliges der Fall, wenn er ausführt, dass der Verfahrensverzögerung nicht die Bedeutung als Strafzumessungsfaktor genommen werde und der auf der Vollstreckungsebene auszugleichende Umstand faktisch eng mit denjenigen Umständen auf der Strafzumessungsebene verbunden bleibe.¹²⁰² Damit ist jene von der sog. Trennbarkeitsformel unter anderem geforderte faktische Ungebundenheit der Entscheidungsteile gerade nicht gegeben. Eine allein auf die Kompensationsentscheidung abzielende Beanstandung entfällt mithin auch bei der Vollstreckungslösung.

II. Inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung nach § 55 Abs. 1 S. 1 JGG

Ist der Beschwerdeführer sonach gezwungen, den Rechtsfolgenausspruch schlechthin anzufechten, um eine abweichende Kompensationsentscheidung zu erreichen, könnte die im Jugendstrafrecht geltende inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung eingreifen. Nach § 55 Abs. 1 JGG sind Entscheidungen, in denen Erziehungsmaßregeln – mit Ausnahme von § 12 Nr. 2 JGG – oder Zuchtmittel angeordnet werden, nicht wegen *Art* und *Umfang* der Sanktion anfechtbar. Zur Erlangung der angestrebten abweichenden Kompensationsentscheidung müsste der beanstandete Rechtsfolgenausspruch aufgehoben und zugunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden. Im Konkreten liefe dies auf eine nachträgliche Absenkung des Sanktionsmaßes (intraspezifische Kompensation) oder auf einen nachträglichen Austausch der Sanktionsart gegen eine

¹²⁰⁰ BGH, StV 2010, 228 (230); vgl. *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 509; *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 123; *Kraatz*, JR 2008, 189 (193).

¹²⁰¹ Eine Wechselseitigkeit sieht der BGH etwa gegeben, wenn die Verfahrensdauer oder die durch diese entstandene besondere Belastung des Angeklagten rechtsfehlerhaft festgestellt wird, da diese Tatsachen für beide Entscheidungsteile gleichermaßen relevant seien. BGH, StV 2010, 228 (230).

¹²⁰² BGHSt 52, 124 (142).

eingriffsmildere (interspezifische Kompensation) hinaus. Die Revision richtet sich demzufolge zwangsweise gegen die *Art* und den *Umfang* der Maßnahme im Sinne des § 55 Abs. 1 JGG, sodass die inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung grundsätzlich eingreift. In der Rechtspraxis wäre es dem Jugendlichen – selbst im Falle einer offensichtlich fehlerhaften Kompensation – somit verwehrt, den Rechtsfolgenausspruch einer revisionsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Eine Missachtung der Beschränkung seitens des Beschwerdeführers hätte die Unzulässigkeit der Revision zur Konsequenz (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 349 Abs. 1, 5 StPO).¹²⁰³ Lediglich im Falle einer Verhängung von Jugendstrafe und einer Anordnung der Hilfe zur Erziehung stünde ihm der Weg offen (§ 55 Abs. 1 JGG).

Über den Wortlaut des § 55 Abs. 1 S. 1 JGG hinaus wird jedoch allgemein anerkannt, dass stets der Einwand der *Ungesetzlichkeit* der angeordneten Maßnahme und insbesondere ein mit ihr einhergehender *Grundrechtsverstoß* vorgebracht werden können.¹²⁰⁴ Nicht von der Rechtsmittelbeschränkung umfasst wäre etwa die Beanstandung eines das Höchstmaß nach § 16 Abs. 4 JGG überschreitenden Arrests oder einer die Grundrechte des Jugendlichen verletzenden Weisung.¹²⁰⁵ Ob eine Ausnahme von der gesetzlichen Beschränkung auch bei Beanstandung der fehlerhaften Anrechnung einer Verfahrensverzögerung erwogen werden kann, ist hingegen schwieriger zu beurteilen, denn die Sanktion ist weder selbst gesetzeswidrig noch verstößt sie augenscheinlich gegen ein Grundrecht. Es ist vielmehr der aus der Verletzung der Freiheitsrechte resultierende und weiterhin anhaltende Zustand einer unterlassenen bzw. fehlerhaften Kompensation, der an Rechtmäßigkeit vermissen lässt. Und dennoch kann von diesem Zustand mittelbar auf die Rechtsstaatswidrigkeit des Rechtsfolgenausspruchs schlechthin geschlossen werden. Wie bereits dargelegt, sind die staatlichen Gewalten nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden,¹²⁰⁶

¹²⁰³ Kaspar, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 70.

¹²⁰⁴ BVerfG, NStZ-RR 2007, 385 (386); BGH, NStZ 2013, 659; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 62; Kaspar, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 63; Eisenberg/Kölbel, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 48; Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 24; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 415; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 21; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 580.

¹²⁰⁵ Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 62; weitere Beispiele Eisenberg/Kölbel, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 48; Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 24; Kaspar, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 63.

¹²⁰⁶ Dreier, in Dreier, Grundgesetz, Art. 1 III Rn. 32.

woraus nicht nur die verfassungsrechtliche Pflicht resultiert, Grundrechtsverletzungen zu unterlassen, sondern auch bereits entstandene Verletzungen zu beseitigen.¹²⁰⁷ Dieser Pflicht hätte das Tatgericht durch angemessene Absenkung der gewählten Sanktion nachkommen müssen. Das Versäumnis dessen und die damit einhergehende *Aufrechterhaltung des verfassungswidrigen Zustands* beeinflussen gerade die Rechtmäßigkeit der Sanktion an sich. Die mit der Verfahrensverzögerung verbundene Grundrechtsverletzung wirkt sonach in den Rechtsfolgenausspruch hinein. Die Statuierung einer Ausnahme von der sachlichen Rechtsmittelbeschränkung für die Beanstandung der fehlerhaften Anrechnung einer erfolgten Verfahrensverzögerung scheint mithin geboten. Bestätigen lässt sich dies durch eine Wertungsparallele zur Ansicht über die Reichweite der Rechtsmittelbeschränkung mit Bezug auf die Beanstandung der Nichtanrechnung einer disziplinarischen Arreststrafe (§ 26 WDO). Auch hier wird aus der Tatsache, dass eine Anrechnung der erlittenen Arreststrafe *verfassungsrechtlich verpflichtend* ist,¹²⁰⁸ die Schlussfolgerung gezogen, dass ein anderslautender Sanktionsausspruch als *solcher* rechtsstaatswidrig sei und mithin die Beschränkung nicht greife.¹²⁰⁹

Auch der Sinn und Zweck der Rechtsmittelbeschränkung nach § 55 Abs. 1 S. 1 JGG steht der Einordnung der Beanstandung des Rechtsfolgenausspruchs im Zuge einer fehlerhaften Verfahrensverzögerung als zulässiges Anfechtungsziel nicht entgegen. Die inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung wird unter anderem auf die Überlegung zurückgeführt, dass der erstinstanzliche Richter aufgrund seiner nach § 37 JGG verlangten Befähigung den Erziehungsbedürfnissen am besten Rechnung tragen könne.¹²¹⁰ Ungeachtet des Umstands, dass die in § 37 JGG statuierte Zielsetzung in der tatsächlichen Gerichtspraxis weitgehend unerfüllt bleibt,¹²¹¹ findet der genannte Gesichtspunkt bei der nachträglichen Kompensation auch gar keine Entsprechung. Kann eine Anrechnung – im Gegensatz etwa zum automatisierten Vorgehen¹²¹² bei

¹²⁰⁷ Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 509; Vgl. Gallwas, Faktische Beeinträchtigung im Bereich der Grundrechte, 134; Amelung/Wirth, StV 2002, 161 (168); allgemeiner: Dreier, in ders., Grundgesetz, Art. 1 III Rn. 35.

¹²⁰⁸ BVerfGE 21, 378.

¹²⁰⁹ Schady, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 28; zustimmend Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 21; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 59.

¹²¹⁰ BGH, NJW 1952, 436; kritisch Kaspar, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn 8a; Nothacker, GA 1982, 451 (461); Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 39.

¹²¹¹ Nothacker, GA 1982, 451 (461); Kaspar, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 8 a.

¹²¹² Vgl. Peglau, NJW 2007, 3294 (3299); Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz, § 52 a Rn. 9 f.; Planckemann, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 161; Baumanns, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 269 f.

§ 51 Abs. 1 S. 1 StGB, § 52 a JGG – auch nur unter Betrachtung des konkreten Einzelfalls¹²¹³ wertend vorgenommen werden, bleibt es dennoch insoweit ein formalistischer Akt, als Erfahrungswerte aus vergangenen Verfahren herangezogen werden. Das Revisionsgericht muss gerade nicht die vom Tatgericht getroffene Sanktionswahl – unter Einbeziehung einer Neubewertung des erziehungsbedingten Defizitbereichs des jugendlichen Delinquenten – auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Eine genauere individualisierte Betrachtung wird allenfalls zur Bestimmung der persönlichen Belastungssituation des Jugendlichen verlangt. Ein derartiger Bewertungsakt kann indes auch von einem Revisionsrichter verlangt werden, der nicht über die von § 37 JGG geforderte erzieherische Befähigung und Erfahrung verfügt.

Daneben wird sowohl der inhaltlichen (§ 55 Abs. 1 JGG) wie auch instanziellen (§ 55 Abs. 2 JGG) Beschränkung eine erzieherische Funktion zugeschrieben. Sie trügen dazu bei, dass das Verfahren möglichst zügig rechtskräftig abgeschlossen werden könne und in der Folge der erzieherische Wert der Strafe erhalten bleibe.¹²¹⁴ Die Tragfähigkeit des Argumentationsmusters muss jedoch angezweifelt werden. Zum einen konnte aufgezeigt werden, dass die Kontiguitätsthese in der ihr beigemessenen Absolutheit nicht aufrechterhalten werden kann,¹²¹⁵ zum anderen wurde die Bedeutung einer *gerechten Strafe* für das präventive Anliegen hervorgehoben. Um den erzieherischen Wert einer Sanktionsmaßnahme zu erhalten, wäre die Versagung einer Revision, mit der eine rechtsfehlerfreie Kompensationsentscheidung angestrebt wird, gerade kontraindiziert.

Aus den genannten Gründen handelt es sich bei dem Begehren nach einem abweichenden Rechtsfolgenausspruch im Zuge einer unzureichenden Kompensation der erfolgten Verfahrensverzögerung *nicht* um ein unzulässiges Anfechtungsziel im Sinne des § 55 Abs. 1 JGG. Dem Jugendlichen steht in diesem Falle, unbeeinflusst der erstinstanzlich angeordneten Sanktion, stets der Weg einer revisionsrechtlichen Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs offen. Unabhängig von den im Jugendstrafrecht ohnehin geltenden erhöhten Anforderungen¹²¹⁶ an den Revisionsantrag ist dem Beschwerdeführer jedoch angeraten, das eigentliche Angriffsziel hinter dem

¹²¹³ BGH, BeckRS 2015, 5559.

¹²¹⁴ Vgl. BT-Drs. 1/3264, 46; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 805; vgl. ferner Ausführungen bei *Kaspar*, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 4; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 35.

¹²¹⁵ Zur Kritik an der Kontiguitätsthese mit direktem Bezug auf § 55 JGG vgl. *Nothacker*, GA 1982, 451 (452 ff.); *Kaspar*, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 5; *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, § 55 Rn. 35.

¹²¹⁶ BGH, NStZ 2013, 659 (660); *Kaspar*, in: Knauer, MüKo-JGG, § 55 Rn. 69.

Rechtsfolgenausspruch (die fehlerhafte Kompensationsentscheidung) eindeutig zu benennen, um dem Ausnahmecharakter seines Begehrens in Bezug auf § 55 Abs. 1 JGG Ausdruck zu verleihen.

III. Abänderung des Rechtsfolgenausspruchs durch das Revisionsgericht

Das Revisionsgericht ist dem Grunde nach als reine Rechtsinstanz ausgestaltet, woraus unter anderem abgeleitet wird, dass es weder eigene Tatsachenfeststellungen zur Sache treffen darf noch befugt ist, das Ergebnis der Beweisaufnahme der Vorinstanz zu rekonstruieren (§ 352 StPO).¹²¹⁷ Erachtet es das Revisionsgericht als begründet, ist es angehalten, das Urteil aufzuheben (§ 353 StPO) und die Sache an die Tatsacheninstanz zur Entscheidung zurückzuweisen (§ 354 Abs. 2 u. 3 StPO).¹²¹⁸ Dahinter steht die Überlegung, dass die Strafzumessung in erster Linie Sache des Tatrichters ist, da nur dieser es vermag, sich aufgrund der Hauptverhandlung einen umfänglichen Eindruck von Tat und Täter zu verschaffen.¹²¹⁹ Abweichend von jenen Grundsätzen statuiert § 354 Abs. 1–1 b StPO Kompetenzen zu eigener Sachentscheidung des Revisionsgerichts. Durch die Vermeidung einer weiteren Tatsacheninstanz sollen die Ausnahmeregelungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.¹²²⁰

Im Falle einer unzureichenden Berücksichtigung einer Verfahrensverzögerung durch das Tatsachengericht wird mit § 354 Abs. 1 a S. 2 StPO dem Revisionsgericht eine Möglichkeit eröffnet, die vom Beschwerdeführer begehrte Sanktionsabstufung durch eigene Sachentscheidung herbeizuführen. Dabei erweitert § 354 Abs. 1 a S. 2 StPO die Entscheidungskompetenz dahingehend, dass das Revisionsgericht befugt ist, die gewählte Rechtsfolge angemessen herabzusetzen oder durch eine gänzlich andere, mildere Rechtsfolge auszutauschen.¹²²¹ Die Kompetenz zur eigenständigen Rechtsfolgenänderung im Anschluss an eine unzureichende Kompensation wird dabei sowohl im Erwachsenenstrafrecht wie auch im Jugendstrafrecht grundsätzlich anerkannt.¹²²²

¹²¹⁷ *Knauer/Kudlich*, in: *Knauer, MüKo-StPO*, § 354 Rn. 1.

¹²¹⁸ *Knauer/Kudlich*, in: *Knauer, MüKo-StPO*, § 354 Rn. 1.

¹²¹⁹ BGHSt 29, 319; *Theune* in: *Laufhütte/Rissing/Tiedemann, LK-StGB*, § 46 Rn. 343.

¹²²⁰ Vgl. BGH, BeckRS 1999, 30056329; *Knauer/Kudlich*, in: *Knauer, MüKo-StPO*, § 354 Rn. 3.

¹²²¹ *Knauer/Kudlich*, in: *Knauer, MüKo-StPO*, § 354 Rn. 40.

¹²²² Vgl. etwa BVerfG, NStZ 2007, 710 (711). BGH, NStZ 1997, 29; BGH, NStZ-RR 2008, 208 (209); OLG Düsseldorf, NStZ 2011, 525 (526); *Momsen*, in: *Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung*, § 354 Rn. 48. Das Revisionsgericht kann auch dann nach § 354 Abs. 1 a S. 2 StPO tätig werden, wenn die Kompensation der Verfahrensverzögerung durch entsprechende Anwendung von § 54 Abs. 1 StPO, § 52 a

Die Auffassung überzeugt aus zweierlei Gründen. Zum einen hätte die Zurückweisung an das Tatgericht zwangsläufig weitere Belastungen für den Jugendlichen zur Folge¹²²³ und würde somit zu einer Intensivierung jenes Zustands beitragen, den es gerade zu kompensieren gilt. Zum anderen wird von dem Revisionsgericht im Rahmen der nachträglichen Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung durch Absenkung des Strafmaßes keine umfassende neue Gesamtabwägung aller maßgeblichen Strafzumessungsaspekte verlangt, die einer eigenen Sachentscheidung nach § 354 Abs. 1 a S. 2 StPO grundsätzlich entgegenstehen würde¹²²⁴. Voraussetzung für eine Änderung des Rechtsfolgenausspruchs ist jedoch stets, dass im revidierten Urteil die einschlägigen Feststellungen vorhanden sind, diese in der Revision erhalten bleiben und sie derart hinreichend sind, dass sie die intendierte Sachentscheidung tragen.¹²²⁵ Darüber hinaus wird zur Wahrung der Gleichbehandlung ein vorausgehender Antrag der Staatsanwaltschaft verlangt.¹²²⁶ Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, hat das Revisionsgericht die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an das Ausgangsgericht zurückzuweisen.

IV. Ergebnis

Sollte die Kompensation der Verfahrensverzögerung im erstinstanzlichen Verfahren unter Verwendung des jeweiligen Kompensationsmittels fehlerhaft oder unzureichend vorgenommen worden sein, ist dem betroffenen Jugendlichen die Möglichkeit einer revisionsrechtlichen Überprüfung gegeben. Ausreichend ist dabei die Erhebung einer *Sachrüge*, denn die notwendigen Umstände, aus denen sich die Fehlerhaftigkeit erschließt, können der Urteilsurkunde entnommen werden.

JGG vorgenommen wird. Mag die Kompensation auch auf Vollstreckungsebene stattfinden, handelt es sich um eine Zumessung der Rechtsfolgen i. S. d. § 354 Abs. 1 a S. 2 StPO. Vgl. BGH, NStZ-RR 2008, 208 (209); *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 469; *Knauer/Kudlich*, in: Knauer, MüKo-StPO, § 354 Rn. 40; *Momsen*, in: Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung, § 354 Rn. 48; *Wiedner*, in: Graf, Strafprozessordnung, § 354 Rn. 60.

¹²²³ Vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 2011, 525 (526); *Knauer/Kudlich*, in: Knauer, MüKo-StPO, § 354 Rn. 40; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 469.

¹²²⁴ *Heintschel-Heinegg*, in: ders., Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 158.

¹²²⁵ Vgl. BVerfG, NStZ 2007, 598 (599); *Knauer/Kudlich*, in: Knauer, MüKo-StPO, § 354 Rn. 9; eingehend *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 137 f.

¹²²⁶ BT-Drs. 15/3482, 22; *Wohlers*, in: Wolter, SK-StPO, § 354 StPO Rn. 61.

Unzulässig ist eine Beschränkung der Anfechtung auf die Kompensationsentscheidung. Eine isolierte Anfechtung liefe auf die Beanstandung der richterlichen Bewertung eines einzelnen Strafzumessungsfaktors hinaus. Ein solcher ist jedoch Bestandteil eines *einheitlichen* Beurteilungsprozesses und steht in einer Wechselbeziehung zu den übrigen Strafzumessungsfaktoren. Das Anfechtungsziel kann nur auf den *Rechtsfolgenausspruch an sich* begrenzt werden.

Gegen die Möglichkeit einer revisionsrechtlichen Beanstandung lässt sich auch nicht die im Jugendstrafrecht grundsätzlich geltende sachliche Rechtsmittelbeschränkung anführen. Aus der Fehlerhaftigkeit der Kompensation und der ihr zugrunde liegenden Verletzung der verfassungsrechtlichen Pflicht auf Beseitigung des durch die Verzögerung herbeigeführten Grundrechtsverstoßes kann mittelbar auf die Rechtsstaatswidrigkeit der Sanktion selbst geschlossen werden. Im Falle eines derartigen Verstoßes kann die angeordnete Sanktion entgegen dem Wortlaut des § 55 Abs. 1 JGG einer revisionsrechtlichen Überprüfung uneingeschränkt zugeführt werden.

Erachtet das Gericht die Revision als begründet, ist es in Abweichung vom geltenden Grundsatz (§ 354 Abs. 2 u. 3 StPO) befugt, durch eine angemessene Sanktionsmilderung *in der Sache selbst zu entscheiden* (§ 354 Abs. 1 a S. 2 StPO). Eine Zurückweisung an die Tatsacheninstanz hätte andernfalls weitere Belastungen für den Jugendlichen zur Folge.

B. Überprüfung im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Die Fachgerichte haben bei der Auslegung und Anwendung von einfachem Recht den grundgesetzlichen Wertmaßstäben Rechnung zu tragen.¹²²⁷ Das Bundesverfassungsgericht wiederum überprüft jene Subsumtionsvorgänge indes nicht im vollen Umfang.¹²²⁸ Nach Ansicht der Rechtsprechung würde es dem Sinn der Verfassungsbeschwerde und der besonderen Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht werden, wollte dieses ähnlich wie eine Revisionsinstanz die unbeschränkte rechtliche Nachprüfung von gerichtlichen Entscheidungen deshalb in Anspruch nehmen, weil eine fehlerhafte Entscheidung möglicherweise Grundrechte berührt.¹²²⁹ Lediglich bei

¹²²⁷ BVerfG, NJW 1964, 1715 (1716).

¹²²⁸ Vgl. *Alleweldt*, Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit, 2.

¹²²⁹ BVerfG, NJW 1964, 1715 (1716).

einer Verletzung von *spezifischem Verfassungsrecht* durch die Gerichte könne das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen.¹²³⁰

Mit Blick auf eine erfolgte Verfahrensverzögerung prüft das Bundesverfassungsgericht folglich nur, ob die Fachgerichte die *Ausstrahlungswirkung* des hinter dem Beschleunigungsgebot stehenden Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG zugrunde gelegt haben.¹²³¹ Die angemessene Würdigung einer Verfahrensverzögerung ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts originäre Aufgabe der Fachgerichte¹²³² und somit grundsätzlich einer Nachprüfung im Verfassungsbeschwerdeverfahren entzogen. Und dennoch hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit wiederholt die Kompensationsentscheidung der Fachgerichte überprüft.¹²³³ Dies ist im Ergebnis auch konsequent. Geht einer unzureichenden Kompensation der Sache nach auch »nur« eine fehlerhafte Wertung eines einzelnen Strafzumessungsaspekts voraus, ist gleichwohl zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht selbst die Fachgerichte ausdrücklich darauf hinwies, dass sie verpflichtet seien, eine Kompensationsentscheidung im Anschluss an die Feststellung einer Verfahrensverzögerung *von Verfassungs wegen* vorzunehmen.¹²³⁴ Des Weiteren hat es die verfassungsrechtlich gebotenen Kompensationsfolgen bereits klar umrissen und damit den Spielraum der Fachgerichte eingegrenzt.¹²³⁵

Aus den anleitenden Vorgaben lässt sich mittelbar der Wille des Bundesverfassungsgerichts ableiten, dass es diesem vorbehalten bleiben sollte, die Kompensationsentscheidung der Fachgerichte *abschließend* zu prüfen. Es geht sonach nicht lediglich um die Überprüfung der Auslegung des einfachen Rechts, sondern um die Überprüfung *spezifischen Verfassungsrechts*.¹²³⁶ Der Jugendliche hat mithin die Möglichkeit – nach entsprechender Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 1 S. 1 BVerfGG) –, die Sanktionsart und das Sanktionsmaß im Hinblick auf die angemessene kompensie-

¹²³⁰ BVerfG, NJW 1964, 1715 (1716).

¹²³¹ BVerfG, NJW 1992, 2472 (2473); BVerfGK 2, 239 (250).

¹²³² BVerfG, BeckRS 2010, 54364.

¹²³³ So etwa BVerfGK 2, 239 (248); BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255).

¹²³⁴ BVerfGK 2, 239 (252).

¹²³⁵ BVerfG, NJW 1984, 967; BVerfGK 2, 239 (253 f.).

¹²³⁶ Ähnlich *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 470 f.

rende Einbeziehung der Verfahrensverzögerung im Verfassungsbeschwerdeverfahren überprüfen zu lassen.¹²³⁷ Wird der Beschwerde stattgegeben, hebt das Bundesverfassungsgericht den Rechtsfolgenausspruch auf und weist die Sache zur erneuten Entscheidung an das zuständige Fachgericht zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

Fraglich ist, ob auch das Verfassungsgericht darüber hinaus befugt ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Dagegen spricht jedoch der eindeutige Wortlaut des § 95 BVerfGG. Eine Ausnahmenvorschrift vergleichbar der des § 354 StPO existiert im BVerfGG gerade nicht. Auch die besagte Funktionsteilung zwischen Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit steht dem entgegen.¹²³⁸ Allerdings erscheint in Verfahrenskonstellationen, in denen für die richterliche Entscheidung *kein Spielraum* mehr besteht und eine Zurückweisung somit lediglich auf eine bloße *Wiederholung* der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch das Gericht des Ausgangsverfahrens hinauslaufen würde, die Einräumung einer Befugnis zur eigenen Kompensationsentscheidung angebracht.¹²³⁹ Damit könnte auch dem Interesse des jugendlichen Beschwerdeführers nach einer Unterbindung weiterer verfahrensbedingter Belastungen Rechnung getragen werden.¹²⁴⁰ Außerhalb jener engen Grenzen bleibt die Kompensationsentscheidung aber stets den Fachgerichten vorenthalte.

¹²³⁷ Im Ergebnis *Miebach/Maier*, in: Heintschel-Heinegg, MüKo-StGB, § 46 Rn. 27; *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 470 f.

¹²³⁸ *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 472; allgemein *Alleweldt*, Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit, 2 f.

¹²³⁹ BVerfGE 35, 202 (244 f.); so auch *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, 473

¹²⁴⁰ Im Ansatz BVerfGE 35, 202 (244 f.).

Schlussbetrachtung

Der Große Senat für Strafsachen ließ in seiner Grundsatzentscheidung die Frage nach den *konkreten Rechtsfolgen einer Verzögerung im Jugendstrafverfahren* unbeantwortet und verwies stattdessen resignierend auf die vermeintlich existierenden besonderen Probleme im Jugendstrafrecht. Er verpasste damit die Chance, die bestehenden Unsicherheiten in der Rechtsprechung im Umgang mit Verzögerungen in Jugendstrafsachen zu beheben. Die vorliegende Untersuchung hat sich der Nachholung dieses Versäumnisses insoweit verpflichtet, als sie auf Basis einer allgemeingültigen Konzeption der Rechtsfolgenbestimmungen adäquate Möglichkeiten zur Kompensation von Verzögerungen durch Auslegung und Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes aufzuzeigen versuchte. Daneben wurde sich den revisionsrechtlichen Konsequenzen einer unzureichenden Kompensation im erstinstanzlichen Verfahren gewidmet.

Die Annäherung an die gewählte Thematik erfolgte ohne reflexartigen Rückgriff auf den in der Wissenschaft so populären Topos des Beschleunigungsgebots, indem die Pflicht zur unverzögerten Verfahrensdurchführung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet wurde. Die Herangehensweise ist zudem ein Appell für einen reflektierten Umgang mit dem Beschleunigungsgebot an sich, dessen Reichweite durch die Verkoppelungen der einzelnen ambivalenten Zielrichtungen unabsehbar geworden ist.

Leitet sich die Pflicht einer unverzögerten Verfahrensdurchführung aus Art. 2 Abs. 1 GG ab, ist es nur folgerichtig, für die Bestimmung ihrer Verletzung auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung zurückzugreifen. Durch deren Erschließung erfährt der von der Rechtsprechung entwickelte und für maßgebend erachtete Kriterienkatalog die gebotene nachträgliche Systematisierung.

Um eine Aussage über die in Frage kommenden Rechtsfolgen zu treffen, war es elementar, Gewissheit über den hinter der Verfahrensverzögerung stehenden ausgleichsbedürftigen Umstand zu erlangen. Dieser liegt gerade nicht – wie von der Rechtsprechung angenommen – in dem vermeintlich entstandenen objektiven Verfahrensunrecht, sondern einzig in der verfahrensbedingten faktischen Belastung. Aus der Erkenntnis konnte sodann unter Hinzunahme des verfassungsrechtlichen ›Reaktionsanspruchs‹ folgender Leitsatz aufgestellt werden: Im Falle einer erfolgten Verzögerung ist der Rechtsanwender gezwungen, eine Maßnahme zu wählen, die geeignet ist, die erlittenen psychischen *Belastungen* auszugleichen.

Die herausgearbeiteten Varianten einer *intra- und interspezifischen* Kompensation sowie der gesetzliche Entschädigungsanspruch bieten im Verbund nun Gewähr dafür, dass unabhängig der angedachten Sanktion und des Verfahrensverlaufs stets eine Möglichkeit bereitsteht, die Verzögerung adäquat auszugleichen. Für eine restriktive Rechtsprechung, nach der bei Verhängung von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und Anordnung von Zuchtmitteln sowie Erziehungsmaßregeln auf eine Kompensation in Gänze verzichtet wird, besteht mithin keinerlei Veranlassung mehr. Eine vermeintliche rechtfertigende Stütze findet sich auch nicht in dem besagten Passus des Großen Senats, wonach im Jugendstrafrecht *besondere Probleme* existieren, die einer ausnahmslosen Kompensation entgegenstünden. Es bestehen allenfalls *Besonderheiten* im Jugendstrafrecht, die sich aber gerade nicht als Hindernis einer umfassenden Kompensation erwiesen haben, sondern vielmehr als treibende Kraft. So ist der Erziehungsgedanke einer jener Umstände, die eine Kompensation originär fordern. Das aus ihm abgeleitete und in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG kodifizierte Sanktionsziel der Legalbewährung wäre durch einen Kompensationsverzicht im hohen Maße gefährdet. Das zudem als Argument angeführte spezifische Sanktionssystem ebnet erst den Weg für die aufgezeigte Option einer *interspezifischen* Kompensation. Dem Rechtsanwender steht im Jugendstrafrecht somit sogar ein breiteres Spektrum an Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung als im Erwachsenenstrafrecht.

Vermag es die hervorgebrachte Konzeption sonach, die bestehenden Unsicherheiten in der Rechtsprechung im Umgang mit Verzögerungen in Jugendstrafsachen zu beheben? Die Antwort fällt zweigeteilt aus. Es herrscht nun zumindest Klarheit darüber, dass eine Kompensation zwingend zu erfolgen hat und gleichzeitig ausreichend Möglichkeiten bereitstehen, diese Vorgabe umzusetzen. Daneben bietet die am Kriterium der Sanktionsadressierung aufgestellte zweispurige Belastungsskala eine Orientierung bei der abschließenden richterlichen Kompensationsentscheidung. Eine ›Blaupause‹ für die konkret zu wählende Kompensationsmaßnahme kann der vorliegenden Untersuchung indes nicht entnommen werden. Es würde gerade dem Charakteristikum der jugendspezifischen Sanktionsauswahl widersprechen, den Kompensationsvorgang vollumfänglich zu schematisieren. Das Jugendgerichtsgesetz räumt dem Jugendrichter eine gewisse ›Virtuosität‹ bei der finalen Sanktionsbestimmung ein,¹²⁴¹ die durch formalistische Vorgaben beeinträchtigt werden würde. Aber auch unabhängig dieses Umstands würde der Versuch der Erstellung einer abschließenden

¹²⁴¹ Vgl. Jung, ZRP 1981, 36 (40); Albrecht, Jugendstrafrecht, 155.

verbindlichen Entscheidungsdirektive an der Komplexität der abzubildenden Lebenssachverhalte scheitern. Bereits die Ausgangsfrage, wann überhaupt eine Verfahrensverzögerung gegeben ist, kann nur in einer Gesamtabwägung unter Betrachtung des konkreten Einzelfalls beantwortet werden. Der Intensitätsabschlag im Rahmen der Kompensation kann erst festgelegt werden, wenn die jeweiligen hypothetischen Belastungsfolgen der in Frage stehenden Sanktionen vorliegen. Dazu bedarf es einer Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des betroffenen Jugendlichen. Um ein Mindestmaß an Einzelfallgerechtigkeit zu wahren, wird im Ergebnis ein individueller prognostischer Bewertungsakt unter Einbeziehung pädagogischer und psychologischer Erwägungen verlangt. Die damit zwangsläufig einhergehenden Unsicherheiten des Jugendrichters vermag auch die vorliegende Untersuchung nicht zu beheben. Der Verzicht auf eine vollumfängliche Rationalisierung des richterlichen Kompensationsprozesses ist somit keine bewusst gewählte thematische Limitation, sondern die Anerkennung vorhandener Grenzen, die einer weitergehenden wissenschaftlichen Durchdringung der Rechtsfolgenbestimmung erfolgter Verfahrensverzögerungen unüberwindbar entgegenstehen.

In einer Sache sollte fortan hingegen absolute Gewissheit herrschen: Nur die *gerechte* Sanktionierung hat einen erzieherischen Wert. Gerecht ist eine Sanktionierung erst, wenn das durch die Verzögerung erlittene Strafäquivalent im Rechtsfolgenauspruch mildernd Berücksichtigung fand.

Literaturverzeichnis

- Ahammer, Rauni: Der Grundrechtsverzicht als dogmatische Kategorie, Dissertation, Baden-Baden 2017. Zitiert: *Ahammer*, Der Grundrechtsverzicht als dogmatische Kategorie, Seite.
- Albin, Silke: Das Subsidiaritätsprinzip in der EU – Anspruch und Rechtswirklichkeit, in: NVwZ 2006. Zitiert: *Albin*, NVwZ 2006, Seite.
- Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht – Ein Studienbuch, 3. Auflage, München 2000. Zitiert: *Albrecht*, Jugendstrafrecht, Seite.
- Alleweldt, Ralf: Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit, Habilitationsschrift, Tübingen 2006. Zitiert: *Alleweldt*, Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit, Seite.
- Althammer, Christoph/ Schäuble, Daniel: Effektiver Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer – Das neue Gesetz aus zivilrechtlicher Perspektive, in: NJW 2012. Zitiert: *Althammer/Schäuble*, NJW 2012, Seite.
- Ambos, Kai: Europarechtliche Vorgaben für das (deutsche) Strafverfahren – Teil I, in: NStZ 2002. Zitiert: *Ambos*, NStZ 2002, Seite.
- Amelung, Knut/ Wirth, Stefan: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1990 zum Schutz der materiellen Grundrechte im Strafverfahren, in: StV 2002. Zitiert: *Amelung/Wirth*, StV 2002, Seite.
- Arzt, Gunther: Die deutsche Strafrechtswissenschaft zwischen Studentenberg und Publikationsflut, in: Dornseifer, Gerhard/ Horn, Eckhard/ Schilling, Georg/ Schöne, Wolfgang/ Struensee, Eberhard/ Zielinski, Diethard (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln 1989. Zitiert: *Arzt*, GS Kaufmann, Seite.
- Axer, Peter: Primär- und Sekundärrechtsschutz im öffentlichen Recht, in: DVBl 2001. Zitiert: *Axer*, DVBl 2001, Seite.
- Bandura, Albert: Aggression – eine sozial-lerntheoretische Analyse, Stuttgart 1979. Zitiert: *Bandura*, Aggression – eine sozial-lerntheoretische Analyse, Seite.
- Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979. Zitiert: *Bandura*, Sozial-kognitive Lerntheorie, Seite.
- Bartsch, Hans-Jürgen: Dauer der Untersuchungshaft und Europäische Menschenrechtskonvention, in: JuS 1970. Zitiert: *Bartsch*, JuS 1970, Seite.
- Baumann, Lars: Das strafprozessuale Verbot der reformatio in peius und seine Besonderheiten im Jugendstrafrecht, Dissertation, Aachen 1999. Zitiert: *Baumann*, Strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, Seite.

- Baumanns, Silke: Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, Dissertation, Baden-Baden 2011. Zitiert: *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, Seite.
- Beaucamp, Guy/ Treder, Lutz: Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2. Auflage, Heidelberg 2011. Zitiert: *Beaucamp/Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, Randnummer.
- Beccaria, Caesar: Dei delitti e delle pene – Über Verbrechen und Strafen. Übersetzt von Julius Glaser, Wien 1851. Zitiert: *Beccaria*, Caesar: Dei delitti e delle pene – Über Verbrechen und Strafen, Seite.
- Beck, Simon/ Kreißig, Wolfgang: Tauschbörsen-Nutzer im Fadenkreuz der Strafverfolgungsbehörden, in: *NStZ* 2007. Zitiert: *Beck/Kreißig*, *NStZ* 2007, Seite.
- Becke, Guido: Soziale Erwartungsstrukturen in Unternehmen – Zur psychosozialen Dynamik von Gegenseitigkeit im Organisationswandel, Berlin 2008. Zitiert: *Becke*, Soziale Erwartungsstrukturen, Seite.
- Becker, Jörg-Peter/ Erb, Volker/ Esser, Robert/ Graalman-Scheerer, Kirsten/ Hilger, Hans/ Ignor, Alexander (Hrsg.): Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 27. Auflage, Erster Band Einleitung: §§ 1 – 47, Berlin/Boston 2016. Zitiert: *Bearbeiter*, in: *Becker/Erb/Esser/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor*, Strafprozessordnung, § Randnummer.
- Bergmann, Ludwig/ Schaefer, Clemens: Mechanik, Akustik, Wärme – Lehrbuch für Experimentalphysik, Band 1, 12. Auflage, Berlin 2008. Zitiert: *Bergmann/Schaefer*, Experimentalphysik, Seite.
- Beulke, Werner: Rechtsmissbrauch im Strafprozess – Eine Erwiderung auf Pfister, in: *StV* 2009. Zitiert: *Beulke*, *StV* 2009, Seite.
- Beulke, Werner/ Swoboda, Sabine: Strafprozessrecht, 15. Auflage, Heidelberg 2020. Zitiert: *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Randnummer.
- Biehl, Stefan: Die Vollstreckungslösung des BGH: ein notwendiger Systemwechsel im Einklang mit der EMRK und dem deutschen Straf- und Strafverfahrensrecht?, Dissertation, Berlin 2014. Zitiert: *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH, Seite.
- Bien, Florian/ Guillaumont, Olivier: Innerstaatlicher Rechtsschutz gegen überlange Verfahrensdauer, in: *EuGRZ* 2004. Zitiert: *Bien/Guillaumont*, *EuGRZ* 2004, Seite.
- Bittner, Claudia: Höchstrichterliche Ankündigungsrechtsprechung – Rechtsfortbildung ins Ungewisse?, in: *JZ* 2013. Zitiert: *Bittner*, *JZ* 2013, Seite.
- Bliesener, Thomas/ Thomas, Jana: Wirkt Strafe, wenn die der Tat auf dem Fuße folgt?, in: *ZJJ* 2012. Zitiert: *Bliesener/Thomas*, *ZJJ* 2012, Seite.

- Bock, Michael: Abgründe der Drogenpolitik, Ein Beitrag zur Interdisziplinarität des Nichtwissens, in: Albrecht, Hans-Jörg/ Dünkel, Frieder/ Kerner, Hans-Jürgen/ Kürzinger, Josef/ Schöch, Heinz/ Sessar, Klaus/ Villmow, Bernhard (Hrsg.), Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Berlin 1998. Zitiert: *Bock*, FS Kaiser, Seite.
- Bock, Michael: Jugendstrafrecht im Bann der Sanktionsforschung, in: GA 1997. Zitiert: *Bock*, GA 1997, Seite.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Bestandsaufnahme und Kritik, in: NJW 1976. Zitiert: *Böckenförde*, NJW 1976, Seite.
- Bodenmann, Guy/ Perrez, Meinrad/ Schär, Marcel: Klassische Lerntheorien – Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie, 2. Auflage, Bern 2011. Zitiert: *Bodenmann/Perrez/Schär*, Klassische Lerntheorien, Seite.
- Boehme, Martin: Implementierung von Managementkonzepten, Dissertation, Wiesbaden 1998. Zitiert: *Boehme*, Implementierung, Seite.
- Böhm, Alexander/ Feuerhelm, Wolfgang: Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004. Zitiert: *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, Seite.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1981. Zitiert: *BGH* bei *Böhm*, NStZ 1981, Seite.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1982. Zitiert: *BGH* bei *Böhm*, NStZ 1982, Seite.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1983. Zitiert: *BGH* bei *Böhm*, NStZ 1983, Seite.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1991. Zitiert: *BGH* bei *Böhm*, NStZ 1991, Seite.
- Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1994. Zitiert: *BGH* bei *Böhm*, NStZ 1994, Seite.
- Bohnert, Joachim: Die Reichweite der staatsanwaltlichen Einstellung im Jugendstrafrecht, in: NJW 1980. Zitiert: *Bohnert*, NJW 1980, Seite.
- Böttcher, Reinhard/ Weber, Klaus: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, in: NStZ 1990. Zitiert: *Böttcher/Weber*, NStZ 1990, Seite.
- Bottke, Wilfried: Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens, in: ZStW 1983. Zitiert: *Bottke*, ZStW 1983, Seite.

- Brett, Angela: Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren im Horizont der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, Berlin 2009. Zitiert: *Brett*, Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren, Seite.
- Breuer, Marten: Staatshaftung für judikatives Unrecht: Eine Untersuchung zum deutschen Recht, zum Europa- und Völkerrecht, Habilitationsschrift, Tübingen 2011. Zitiert: *Breuer*, Staatshaftung, Seite.
- Brüning, Janique: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 17. Januar 2008 – GSSt 1/07 –, in ZJS 2011. Zitiert: *Brüning*, ZJS 2011, Seite.
- Brunner, Rudolf/ Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 13. Auflage, Berlin 2018. Zitiert: *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer.
- Brunner, Rudolf: Weder Memoiren noch JGG-Kommentierung, sondern Ernte aus den Feldern der Praxis, in: Feuerhelm, Wolfgang/ Schwind, Hans-Dieter/ Bock, Michael (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin 1999. Zitiert: *Brunner*, FS Böhm, Seite.
- Bruns, Hans-Jürgen/ Güntge, Georg-Friedrich: Das Recht der Strafzumessung, 3. Auflage, Köln 2018. Zitiert: *Bruns/Güntge*, Recht der Strafzumessung³, Seite.
- Bruns, Hans-Jürgen: Das Recht der Strafzumessung, 2. Auflage, Köln 1985. Zitiert: *Bruns*, Recht der Strafzumessung², Seite.
- Bruns, Hans-Jürgen: Strafzumessungsrecht – Gesamtdarstellung, 2. Auflage, Köln 1974. Zitiert: *Bruns*, Strafzumessungsrecht, Seite.
- Bruns, Hans-Jürgen: Über die Unterschreitung der Schuldrahmengrenze aus schuldunabhängigen Strafmilderungsgründen – „Auflockerung“ der Spielraumtheorie?, in: MDR 1987. Zitiert: *Bruns*, MDR 1987, Seite.
- Bruns, Hans-Jürgen: Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht, in: StV 1982. Zitiert: *Bruns*, StV 1982, Seite.
- Bucher, Eugen: Was ist „Begriffsjurisprudenz“?, in: Krawietz, Werner (Hrsg.), Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, Darmstadt 1976. Zitiert: *Bucher*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, Seite.
- Bucher, Theodor: Einführung in die angewandte Logik, 2. Auflage, Berlin 1998. Zitiert: *Bucher*, Einführung in die angewandte Logik, Seite.
- Buckolt, Oliver: Die Zumessung der Jugendstrafe – Eine kriminologische-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung, Dissertation, Baden-Baden 2009. Zitiert: *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, Seite.

- Burscheidt, Ulrike: Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, Dissertation, Baden-Baden 2000. Zitiert: *Burscheidt*, Verbot der Schlechterstellung, Seite.
- Busch, Max: Ist die straffällige Jugend nicht auch „unsre“ Jugend? Jugendkriminalität sozialpädagogisch gesehen – Zur Lage der Jugendgerichtsbarkeit, in: *Unsere Jugend* 1983. Zitiert: *Busch*, *Unsere Jugend*, Seite.
- Bußmann, Heike: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 17. Januar 2008 – GSSt 1/07 –, in *NStZ* 2008. Zitiert: *Bußmann*, *NStZ* 2008, Seite.
- Canaris, Claus-Wilhelm: Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz: entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, Habilitationsschrift, 2. Auflage, Berlin 1983. Zitiert: *Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff*, Seite.
- Carnelutti, Francesco: *Principi del processo penale*, Napoli 1960. Zitiert: *Carnelutti*, *Principi del processo penale*, Seite.
- Cheyne, J. Allen: Punishment and „Reasoning“ in the Development of Self-Control, in: Parke, Ross U (Hrsg.), *Recent Trends in Social Learning Theory*, New York 1972. Zitiert: *Cheyne*, *Recent Trends in Social Learning Theory*, Seite.
- Coing, Helmut: Zur Ermittlung von Sätzen des Richterrechts, in: *JuS* 1975. Zitiert: *Coing*, *JuS* 1975, Seite.
- Conzen, Peter: Erik H. Erikson – Leben und Werk, Stuttgart 1996. Zitiert: *Conzen*, Erik H. Erikson, Seite.
- Conzen, Peter: Erik H. Erikson und die Psychoanalyse – Systematische Gesamtdarstellung seiner theoretischen und klinischen Positionen, Heidelberg 1990. Zitiert: *Conzen*, Erik H. Erikson und die Psychoanalyse, Seite.
- Czupryniak, Radoslaw: Berücksichtigung generalpräventiver Gründe bei der Strafzumessung in Deutschland und Polen: Diskussion der Grundsätze und Erörterung von Fallgruppen anhand der Rechtsprechung, Dissertation, Hamburg 2011. Zitiert: *Czupryniak*, *Generalpräventive Gründe bei der Strafzumessung*, Seite.
- Dallinger, Wilhelm/ Lackner, Karl: *Jugendgerichtsgesetz*, 2. Auflage, München 1965. Zitiert: *Dallinger/Lackner*, *Jugendgerichtsgesetz*, § Randnummer.
- Degener, Wilhelm: Zur so genannten Ambivalenz des strafprozessualen Beschleunigungsgebots, in: *ZJJ* 2015. Zitiert: *Degener*, *ZJJ* 2015, Seite.
- Degener, Wilhelm: Zwei Anmerkungen zum „strafprozessualen Beschleunigungsgebot“, in: Degener, Wilhelm/ Heggmanns, Michael (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich Dencker zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2012. Zitiert: *Degener*, *FS Dencker*, Seite.

- Degenhart, Christoph: Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht – Mit Bezügen zum Europarecht, 36. Auflage, Heidelberg 2020. Zitiert: *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, § Randnummer.
- Demko, Daniel: Das Recht auf Verfahrensbeschleunigung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMMRK in Strafverfahren und dessen Verhältnis zum Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR – Teil 1, in: HRRS 2005. Zitiert: *Demko*, HRRS 2005, Seite.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen: Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, München 1981. Zitiert: *DVJJ*, Jugendrichterliche Entscheidungen, Seite.
- Diemer, Herbert/ Schatz, Holger/ Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 8. Auflage, Heidelberg 2020. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer.
- Diemer, Herbert/ Schatz, Holger/ Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 7. Auflage, Heidelberg 2015. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz⁷, § Randnummer.
- Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, Band 1 Präambel, Artikel 1 – 19, Tübingen 2013. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier, Grundgesetz, Artikel Randnummer.
- Dubischar, Roland: Jurisprudenz als Begriffsjurisprudenz, in: Krawietz, Werner (Hrsg.), Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, Darmstadt 1976. Zitiert: *Dubischar*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, Seite.
- Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 9. Auflage, Mannheim 2019. Zitiert: Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Seite.
- Duttge, Gunnar/ Neumann, Stephanie: "Wir übernehmen jeden Fall!" – Anmerkung zum Urteil des BGH HRRS 2009 Nr. 717 unter Berücksichtigung von BVerfG HRRS 2009 Nr. 1116, in: HRRS 2010. Zitiert: *Duttge/Neumann*, HRRS 2010, Seite.
- Duttge, Gunnar: Möglichkeiten eines Konsensualprozesses nach deutschem Strafprozeßrecht, in: ZStW 2003. Zitiert: *Duttge*, ZStW 2003, Seite.
- Edelmann, Walter: Lernpsychologie, 5. Auflage, Weinheim 1996. Zitiert: *Edelmann*, Lernpsychologie, Seite.
- Eidam, Lutz: 3. Karlsruher Strafrechtsdialog, in: JZ 2012. Zitiert: *Eidam*, JZ 2012, Seite.
- Eisenberg, Ulrich/ Kölbl, Ralf: Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurzkommentare, 22. Auflage, Band 48, München 2021. Zitiert: *Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer.

- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurzkommentare, 21. Auflage, Band 48, München 2020. Zitiert: *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer
- Eisenberg, Ulrich: Zur Unzulässigkeit jugendstraf(verfahrens-)rechtlicher Schlechterstellung im Verhältnis zum Erwachsenenstraf(verfahrens-)recht, in: ZKJ 2017. Zitiert: *Eisenberg*, ZKJ 2017, Seite.
- Erb, Volker/ Esser, Robert/ Franke, Ulrich/ Graalman-Scheerer, Kirsten/ Hilger, Hans/ Ignor, Alexander (Hrsg.): Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 26. Auflage, Elfter Band EMRK; IPBPR, Berlin/Boston 2012. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor, Strafprozessordnung, Artikel Randnummer.
- Erbguth, Wilfried: Primär- und Sekundärrechtsschutz im Öffentlichen Recht, in: VVDStRL 2002. Zitiert: *Erbguth*, VVDStRL 2002, Seite.
- Erikson, Erik H.: Kindheit und Gesellschaft. Übersetzt von Marianne von Eckardt-Jaffe, Stuttgart 1992. Zitiert: *Erikson*, Kindheit und Gesellschaft, Seite.
- Eysenck, Hans Jürgen: Kriminalität und Persönlichkeit, Wien 1977. Zitiert: *Eysenck*, Kriminalität und Persönlichkeit, Seite.
- Fahl, Christian: Der Deal im Jugendstrafverfahren und das sog. Schlechterstellungsverbot, in: NSTZ 2009. Zitiert: *Fahl*, NSTZ 2009, Seite.
- Faltermaier, Toni/ Mayring, Philipp/ Saup, Winfried/ Strehmel, Petra: Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters, 3. Auflage, Stuttgart 2013. Zitiert: *Faltermaier/Mayring/Saup/Strehmel*, Entwicklungspsychologie, Seite.
- Fend, Helmut: Entwicklungspsychologie des Jugendalters, Augsburg 2002. Zitiert: *Fend*, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, Seite.
- Fezer, Gerhard: Der Beschleunigungsgrundsatz als allgemeine Auslegungsmaxime im Strafrecht? in: Schöch, Heinz/ Satzger, Helmut/ Schäfer, Gerhard/ Ignor, Alexander/ Knauer, Christoph (Hrsg.), Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, Köln 2008. Zitiert: *Fezer*, FS Widmaier, Seite.
- Fischer, Thomas: Die Deal-Entscheidung – Polemik über die rasselnden Federn der Justiz –, in: Esser, Robert/ Günther, Hans-Ludwig/ Jäger, Christian/ Mylonopoulos, Christos/ Öztürk, Bahri (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2013. Zitiert: *Fischer*, FS Kühne, Seite.
- Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkommentare, 68. Auflage, Band 10, München 2021. Zitiert: *Fischer*, Strafgesetzbuch, § Randnummer.
- Fortmüller, Richard: Lernpsychologie – Grundkonzeptionen, Theorien, Forschungsergebnisse, Wien 1991. Zitiert: *Fortmüller*, Lernpsychologie, Seite.

- Fraenkel, Abraham: Einleitung in die Mengenlehre, 3. Auflage, Berlin 1928. Zitiert: *Fraenkel*, Einleitung in die Mengenlehre, Seite.
- Frank, Christel/ Harrer, Gerhart: Der Sachverständige im Strafrecht Kriminalitätsverhütung, Berlin 1990. Zitiert: *Frank/Harrer*, Kriminalitätsverhütung, Seite.
- Frisch, Wolfgang: Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik, in: ZStW 1987. Zitiert: *Frisch*, ZStW 1987, Seite.
- Frisch, Wolfgang: Strafkonzep, Strafzumessungstatsachen und Maßstäbe der Strafzumessung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: Roxin, Claus/ Widmaier, Gunter (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band 4, München 2000. Zitiert: *Frisch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, Seite.
- Frowein, Jochen/ Ulsamer, Gerhard: Europäische Menschenrechtskonvention und nationaler Rechtsschutz, Heidelberg 1985. Zitiert: *Frowein/Ulsamer*, Europäische Menschenrechtskonvention, Seite.
- Gabriel, Gabriele: Schnelle Reaktion und Jugendhilfe – eine Einführung, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), Schnelle Reaktion – Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, München 2001. Zitiert: *Gabriel*, Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, Seite.
- Gaede, Karsten: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 17. Januar 2008 – GSt 1/07 –, in: JZ 2008. Zitiert: *Gaede*, JZ 2008, Seite.
- Gaede, Karsten: Das Recht auf Verfahrensbeschleunigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren, in: wistra 2004. Zitiert: *Gaede*, wistra 2004, Seite.
- Gaede, Karsten: Ungehobene Schätze in der Rechtsprechung des EGMR für die Verteidigung? Argumentationspotentiale und Verteidigungschancen des Art. 6 EMRK, in: Gaede, Karsten/ Meyer, Frank/ Schlegel, Stephan (Hrsg.), HRRS-Festgabe für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008, Hamburg 2008. Zitiert: *Gaede*, FG Fezer, Seite.
- Gallwas, Hans-Ullrich: Faktische Beeinträchtigung im Bereich der Grundrechte – Ein Beitrag zum Begriff der Nebenwirkungen, Berlin 1970. Zitiert: *Gallwas*, Faktische Beeinträchtigung im Bereich der Grundrechte, Seite.
- Gercke, Christian/ Heinisch, Julius: Auswirkung der Verzögerungsrüge auf das Strafverfahren, in: NSStZ 2012. Zitiert: *Gercke/Heinisch*, NSStZ 2012, Seite.
- Gerhardinger, Andreas: Die Umsetzung der Anforderungen an einen effektiven Rechtsbehelf gegen überlange Verfahren in der deutschen Rechtsordnung, Dissertation, Hamburg 2014. Zitiert: *Gerhardinger*, Umsetzung der Anforderungen an einen effektiven Rechtsbehelf, Seite.

- Giannoulis, Georgios: Studien zur Strafzumessung – Ein Beitrag zur Dogmatik, Rechtstheorie und Rechtsinformatik mit Vertiefung in den Eigentums- und Vermögensdelikten, Dissertation, Tübingen 2014. Zitiert: *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, Seite.
- Goerdeler, Jochen/ Sonnen, Bernd-Rüdeger: Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform, in: ZRP 2002. Zitiert: *Goerdeler/Sonnen*, ZRP 2002, Seite.
- Grabenwarter, Christoph/ Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage, München 2021. Zitiert: *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § Randnummer.
- Graf, Jürgen Peter (Hrsg.): Strafprozessordnung – Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, 3. Auflage, München 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Graf, Strafprozessordnung, § Randnummer.
- Grethlein, Gerhard: Problematik des Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen des Jugendrechts, Neuwied 1963. Zitiert: *Grethlein*, Problematik des Verschlechterungsverbot, Seite.
- Grunewald, Ralph: Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts, in: NStZ 2002. Zitiert: *Grunewald*, NStZ 2002, Seite.
- Grunewald, Ralph: Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, Dissertation, Berlin 2003. Zitiert: *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, Seite.
- Grzeszick, Bernd: Rechte und Ansprüche, Habilitationsschrift, Tübingen 2002. Zitiert: *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, Seite.
- Guss, Kurt: Lohn und Strafe: Ansätze und Ergebnisse psychologischer Forschung, Bad Heilbrunn/Obb 1979. Zitiert: *Guss*, Lohn und Strafe, Seite.
- Habersack, Mathias (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 8. Auflage, 2020 München. Zitiert *Bearbeiter*, in: Habersack, MüKo-BGB, § Randnummer.
- Hanack, Ernst-Walter, Prozeßhindernis des überlangen Strafverfahrens?, in: JZ 1971. Zitiert: *Hanack*, JZ 1971, Seite.
- Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 8. Auflage, München 2019. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Karlsruher Kommentar, § Randnummer.
- Jung, Heike: Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. Zeitschrift für Rechtspolitik, ZRP 1981. Zitiert: *Jung*, ZRP 1981, Seite.

- Härringer, Karl: Die Erziehung des jungen Rechtsbrechers in der Freiheit, in: Würtenberger, Thomas (Hrsg.), *Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe*, Stuttgart 1961. Zitiert: *Härringer*, in: Würtenberger, *Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe*, Seite.
- Hartmann, Christoph: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 (2. Alt.) JGG – Eine systematische Untersuchung de lege lata et ferenda, Dissertation, Fulda 1991. Zitiert: *Hartmann*, *Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld*, Seite.
- Hartmann, Susanne: Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren – Zum Einfluß sozialbiographischer Daten auf die Urteilsfindung, 1. Auflage, Baden-Baden 1994. Zitiert: *Hartmann*, *Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren*, Seite.
- Hassemer, Winfried: Die "Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" - ein neuer Rechtsbegriff?, in: *StV* 1982. Zitiert: *Hassemer*, *StV* 1982, Seite.
- Hassemer, Winfried: Förmlichkeiten im Strafprozess, in: Hassemer, Winfried/ Kempf, Eberhard/ Moccia, Sergio (Hrsg.), *In dubio pro libertate*, Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, München 2009. Zitiert: *Hassemer*, *FS Volk*, Seite.
- Hauser, Harald: Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, *Kriminologische Studien*, Band 31, Dissertation, Göttingen 1980. Zitiert: *Hauser*, *Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit*, Seite.
- Hegmanns, Michael: Urteilsbesprechung zum Urteil des BGH (Großer Senat) vom 17. Januar 2008 – GSSt 1/07 –, in *ZJS* 2008. Zitiert: *Hegmanns*, *ZJS* 2008, Seite.
- Heitschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 1 §§ 1-37, 4. Auflage, München 2020. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Heitschel-Heinegg, *MüKo-StGB*, § Randnummer.
- Heitschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 2 §§ 38-79b, 4. Auflage, München 2020. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Heitschel-Heinegg, *MüKo-StGB*, § Randnummer.
- Heitschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): *Strafgesetzbuch*, 3. Auflage, München 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Heitschel-Heinegg, *Strafgesetzbuch*, § Randnummer.
- Heinz, Wolfgang/ Storz, Renate: *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland – Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht*, Bonn 1992. Zitiert: *Heinz/Storz*, *Diversion im Jugendstrafverfahren*, Seite.
- Heinz, Wolfgang: *Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden*, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?*, 2. Auflage, Bonn 1996. Zitiert: *Heinz*, *Jugendkriminalrecht*, Seite.

- Heinz, Wolfgang: Kinder- und Jugendkriminalität – ist der Strafgesetzgeber gefordert?, in: ZStW 2002. Zitiert: *Heinz*, ZStW 2002, Seite.
- Hellmer, Joachim: Erziehung und Strafe – Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, Berlin 1957. Zitiert: *Hellmer*, Erziehung und Strafe, Seite.
- Henke, Horst-Eberhard: Wie tot ist die Begriffsjurisprudenz? in: Krawietz, Werner (Hrsg.), Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, Darmstadt 1976. Zitiert: *Henke*, in: Krawietz, Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz, Seite.
- Henkel, Heinrich: Strafempfindlichkeit und Strafempfänglichkeit des Angeklagten als Strafzumessungsgründe, in: Kuchinke, Kurt (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag, München 1970. Zitiert: *Henkel*, FS H. Lange, Seite.
- Hering, Eike: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, Pfaffenweiler 1993. Zitiert: *Hering*, Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, Seite.
- Hertz, Thomas: Das Verhalten des Täters nach der Tat: Ein Beitrag zu § 13 StGB und zu den Straftheorien, Dissertation, Berlin 1973. Zitiert: *Hertz*, Das Verhalten des Täters nach der Tat, Seite.
- Herzog, Roman/ Scholz, Rupert/ Herdegen, Matthias/ Klein, Hans (Hrsg.): Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band III, Art. 17-28, München 2020. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Artikel Randnummer.
- Herzog, Roman: Das Grundrecht auf Freiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: AöR 1961. Zitiert: *Herzog*, AöR 1961, Seite.
- Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995. Zitiert: *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, § Randnummer.
- Hillenkamp, Thomas: Verfahrenshindernisse von Verfassungs wegen, in: NJW 1989. Zitiert: *Hillenkamp*, NJW 1989, Seite.
- Hillenkamp, Thomas: Verwirkung des Strafanspruchs durch Verfahrensverzögerung?, in: JR 1975. Zitiert: *Hillenkamp*, JR 1975, Seite.
- Hinz, Werner: Erziehung, Generalprävention und Opferschutz – Plädoyer für eine Neuorientierung im Jugendstrafrecht, in: JR 2001. Zitiert: *Hinz*, JR 2001, Seite.
- Hinz, Werner: Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, in: ZRP 2001. Zitiert: *Hinz*, ZRP 2001, Seite.
- Hirsch, Andrew/ Jareborg, Nils: Strafmaß und Strafgerechtigkeit: Die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität, Bonn 1991. Zitiert: *Hirsch/Jareborg*, Strafmaß und Strafgerechtigkeit, Seite.

- Holtz, Günter: Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: MDR 1976. Zitiert: *BGH* bei *Holtz*, MDR 1976, Seite.
- Hörnle, Tatjana: Tatproportionale Strafzumessung, Dissertation, Berlin 1999. Zitiert: *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, Seite.
- Huber, Peter/ Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Band 2 Artikel 20-82, 7. Auflage, München 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Artikel Randnummer.
- Hubmann, Heinrich: Entstehung und Außerkrafttreten von Gewohnheitsrecht – BGHZ 44, 346, in: JuS 1968. Zitiert: *Hubmann*, JuS 1968, Seite.
- Ignor, Alexander/ Bertheau, Camilla: Die sogenannte Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen – wirklich eine „Lösung“?, in: NJW 2009. Zitiert: *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, Seite.
- Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, 3. Auflage, Heidelberg 2007. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts³, § Randnummer.
- Isensee, Josef: Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht – Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, Dissertation, 2. Auflage, Berlin 2011. Zitiert: *Isensee*, Subsidiaritätsprinzip, Seite.
- Itzel, Peter: Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Dissertation, Heidelberg 1987. Zitiert: *Itzel*, Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen, Seite.
- Jäckel, Hartmut: Grundrechtsgeltung und Grundrechtssicherung – Eine rechtsdogmatische Studie zu Artikel 19 Abs. 2 GG, Dissertation, Berlin 1967. Zitiert: *Jäckel*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtssicherung, Seite.
- Jakobs, Günther: Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Grundlagen der Zurechnungslehre, 2. Auflage, Berlin 1991. Zitiert: *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Abschnitt Randnummer.
- Jakobs, Michael: Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Mit einer exemplarischen Darstellung seiner Geltung im Atomrecht, Dissertation, Köln 1985. Zitiert: *Jakobs*, Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Seite.
- Jana, Thomas: Zur abschreckenden Wirkung von Strafe. Eine Untersuchung der Sanktionswirkung auf junge Straftäter, Dissertation, Saarbrücken 2015. Zitiert: *Jana*, Zur abschreckenden Wirkung von Strafe, Seite.
- Jarass, Hans/ Pieroth, Bodo (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 16. Auflage, München 2020. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Artikel Randnummer.

- Jehle, Jörg-Martin: Angewandte Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland – Kriminologische Erkenntnisse für die Strafrechtspraxis, in: Göppinger, Hans (Hrsg.), Angewandte Kriminologie – International, Bonn 1988. Zitiert: *Jehle*, Angewandte Kriminologie, Seite.
- Kaiser, Günther: Was wissen wir von der Strafe? in: Kaufmann, Arthur/ Bemann, Günter/ Krauss, Detlef/ Volk, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, München 1979. Zitiert: *Kaiser*, FS Bockelmann, Seite.
- Karpenstein, Ulrich/ Mayer, Franz (Hrsg.): EMRK – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 2. Auflage, München 2015. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Artikel Randnummer.
- Karstedt-Henke, Susanne: Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, 4. Auflage, Bonn 1992. Zitiert: *Karstedt-Henke*, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Seite.
- Kasper, Johannes: Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht: rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Dissertation, München 2004. Zitiert: *Kasper*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, Seite.
- Katzorke, Klaus-Dieter: Die Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs, Dissertation, Frankfurt 1989. Zitiert: *Katzorke*, Die Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs, Seite.
- Keiser, Claudia: Das Rechtsfolgensystem auf dem Prüfstand – Zugleich Besprechung von BGH (Großer Senat), Beschluss vom 17.1.2008, in: GA 2008. Zitiert: *Keiser*, GA 2008, Seite.
- Kett-Straub, Gabriele: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 09. Januar 2018 – 1 StR 551/17 –, in: NStZ 2019. Zitiert: *Kett-Straub*, NStZ 2019, Seite.
- Khostevan, Alireza: Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern: Das Münsteraner Modellprojekt "B-Verfahren", 1. Auflage, Münster 2008. Zitiert: *Khostevan*, Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, Seite.
- Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, Band 1, 5. Auflage, Baden-Baden 2017. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § Randnummer.
- Kingreen, Thorsten/ Poscher, Ralf: Grundrechte Staatsrecht II, 36. Auflage, Heidelberg 2020. Zitiert: *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht, Randnummer.

- Kirchhof, Paul: Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Verfahrensdauer und für die Rechtsmittel, in: Hailbronner, Kai/ Ress, Georg/ Stein, Torsten (Hrsg.), Festschrift für Karl Doehring, Berlin 1989. Zitiert: *Kirchhof*, FS Doehring, Seite.
- Kloepfer, Michael: Anmerkung zur Entscheidung des VG Berlin vom 25. Januar 1977 – VG Disz. 14/76 –, in: DVBl 1977. Zitiert: *Kloepfer*, DVBl 1977, Seite.
- Kloepfer, Michael: Verfahrensdauer und Verfassungsrecht, in: JZ 1979. Zitiert: *Kloepfer*, JZ 1979, Seite.
- Kloepfer, Michael: Verfassung und Zeit, in: Der Staat 13 1974. Zitiert: *Kloepfer*, Der Staat 13 1974, Seite.
- Knauer, Christoph (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage, Band 3/2 GVG, EGGVG, MRK, EGStPO, EGStGB, StrEG, JGG München 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Knauer, MüKo-JGG, § Randnummer.
- Knauer, Christoph (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage, Band 3/1 §§ 333-499 StPO, München 2019. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Knauer, MüKo-StPO, § Randnummer.
- Knauer, Christoph/ Kudlich, Hans/ Schneider, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage, Band 1 §§ 1- 150 StPO, München 2014. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Knauer/Kudlich/Schneider, MüKo-StPO, § Randnummer.
- Köhler, Michael: Der Begriff der Strafe, Heidelberg 1986. Zitiert: *Köhler*, Der Begriff der Strafe, Seite.
- Köhler, Michael: Über den Zusammenhang von Strafrechtsbegründung und Strafzumessung: erörtert am Problem der Generalprävention, Heidelberg 1983. Zitiert: *Köhler*, Strafrechtsbegründung und Strafzumessung, Seite.
- Kohlmann, Günter: Der Anspruch des Beschuldigten auf schnelle Durchführung des Ermittlungsverfahrens, in: Schroeder, Friedrich-Christian/ Zipf, Heinz (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1972. Zitiert: *Kohlmann*, FS Maurach, Seite.
- Kölbel, Ralf: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 09. Januar 2018 – 1 StR 551/17 –, in: JR 2018. Zitiert: *Kölbel*, JR 2018, Seite.
- Kolleck-Feser, Magali: Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren und die Untätigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, Dissertation, Hamburg 2015. Zitiert: *Kolleck-Feser*, Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren, Seite.
- Kraatz, Erik: Die neue »Vollstreckungslösung« und ihre Auswirkungen, in: JR 2008. Zitiert: *Kraatz*, JR 2008, Seite.

- Kraatz, Erik: Gedanken zur Strafzumessungslösung bei rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung, JR 2006. Zitiert: *Kraatz*, JR 2006, Seite.
- Krack, Ralf: Die Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, Habilitationsschrift, Tübingen 2002. Zitiert: *Krack*, Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, Seite.
- Kratzsch, Dietrich: Plädoyer für eine Revision des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips. Zum Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und subsidiärer Erziehung, in: Heilpädagogische Forschung 1989. Zitiert: *Kratzsch*, Heilpädagogische Forschung 1989, Seite.
- Krehl, Christoph/ Eidam, Lutz: Die überlange Dauer von Strafverfahren, in: NStZ 2006. Zitiert: *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, Seite.
- Krehl, Christoph: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 8. März 2006 – 2 StR 565/05 –, in: StV 2006. Zitiert: *Krehl*, StV 2006, Seite.
- Krehl, Christoph: Beschleunigungsgebot, in: StV 2009. Zitiert: *Krehl*, StV 2009, Seite.
- Krehl, Christoph: Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung – zur Bedeutung von Verfahrensverzögerung bei erfolgreichem Rechtsmittel und bei Einlegung einer Verfassungsbeschwerde, in: ZIS 2006. Zitiert: *Krehl*, ZIS 2006, Seite.
- Krenke-Seiffge, Inge: Psychoanalytische Entwicklungsbetrachtung der Jugend, in: Ahnert, Liselotte (Hrsg.), Theorien in der Entwicklungspsychologie, Heidelberg 2014. Zitiert: *Krenke-Seiffge*, in: Ahnert, Theorien in der Entwicklungspsychologie, Seite.
- Krey, Volker: Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil: Band 1: Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3. Auflage, Stuttgart 2008. Zitiert: *Krey*, Deutsches Strafrecht, Randnummer.
- Krey, Volker: Deutsches Strafverfahrensrecht, Band 1, Stuttgart 2006. Zitiert: *Krey*, Strafverfahrensrecht, Randnummer.
- Kudlich, Hans: Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens? Verständigung in Strafverfahren – Fristsetzung für Beweisanträge – Beschränkung der Geltendmachung von Verfahrensgarantien, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentags – Berlin 2010 Band I: Gutachten / Teil C, München 2010. Zitiert: *Kudlich*, 68. DJT 2010 – Bd. 1, C Seite.
- Kühl, Kristian/ Heger, Martin (Hrsg.): Lackner/Kühl – Strafgesetzbuch – Kommentar, 29. Auflage, München 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § Randnummer.
- Kühne, Hans: Die Berücksichtigung und Kompensation überlanger Verfahrensdauer im deutschen Strafverfahren, in: EuGRZ 1983. Zitiert: *Kühne*, EuGRZ 1983, Seite.

- Kühne, Hans-Heiner: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur Verfahrensdauer in Strafsachen, in: StV 2001. Zitiert: *Kühne*, StV 2001, Seite.
- Küng-Hofer, Rolf: Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, Dissertation, Bern 1984. Zitiert: *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, Seite.
- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie, 5. Auflage, Stuttgart 2008. Zitiert: *Kunz*, Kriminologie, Seite.
- Kutzner, Lars: Bemerkung zur Vereinbarkeit der sog. Strafzumessungs-Lösung des BGH mit den Grundsätzen des Strafzumessungsrechts, in: StV 2002. Zitiert: *Kutzner*, StV 2002, Seite.
- Lackner, Karl: Anmerkung zum Urteil vom 13.5.1964 – (1) 1 Ss 58/64 (24/64) –, in: JR 1965. Zitiert: *Lackner*, JR 1965, Seite.
- Landau, Herbert: Das Urteil des Zweiten Senats des BVerfG zu den Absprachen im Strafprozess vom 19. März 2013, in: NStZ 2014. Zitiert: *Landau*, NStZ 2014, Seite.
- Landau, Herbert: Die Ambivalenz des Beschleunigungsverbots, in: Neumann, Ulfrid/ Herzog, Felix (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, München 2010. Zitiert: *Landau*, FS Hassemer, Seite.
- Landau, Herbert: Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, in: NStZ 2007. Zitiert: *Landau*, NStZ 2007, Seite.
- Landau, Herbert: Strafrecht nach Lissabon, in: NStZ 2011. Zitiert: *Landau*, NStZ 2011, Seite.
- Lang, Frieder/ Martin, Mike/ Pinquart, Martin: Entwicklungspsychologie – Erwachsenenalter, Göttingen 2012. Zitiert: *Lang/Martin/Pinquart*, Entwicklungspsychologie – Erwachsenenalter, Seite.
- Lange, Richard: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, in: Bockelmann, Paul (Hrsg.), Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag dargebracht, Berlin 1944. Zitiert: *Lange*, FS Kohlrausch, Seite.
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin 1991. Zitiert: *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶, Seite.
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 1960. Zitiert: *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Seite.
- Laubenthal, Klaus/ Baier, Helmut/ Nestler, Nina: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2010. Zitiert: *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Randnummer.

- Laue, Christian: Das öffentliche Interesse an der Beschleunigung des Strafverfahrens, in: GA 2005. Zitiert: *Laue*, GA 2005, Seite.
- Laue, Christian: Rechtsprechung des EuGH zum strafrechtlichen Beschleunigungsgebot, in: Jura 2005. Zitiert: *Laue*, Jura 2005, Seite.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Rissing-van Saan, Ruth/ Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar – Großkommentar, 12. Auflage, Zweiter Band §§ 32 bis 55, Berlin 2006. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Laufhütte/Rissing/Tiedemann, LK-StGB, Artikel Randnummer.
- Lefrancois, Guy: Psychologie des Lernens, 5. Auflage, Berlin 2015. Zitiert: *Lefrancois*, Psychologie des Lernens, Seite.
- Lempp, Reinhart: Ist Strafe Erziehung? – Strafe statt Erziehung oder Erziehung statt Strafe?, in: Günter, Michael (Hrsg.), Täter und Opfer: aktuelle Probleme der Behandlung und Begutachtung in der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Göttingen 1995. Zitiert: *Lempp*, in: Günter, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Seite.
- Lenz, Torsten: Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG) – Eine dogmatische Strukturierung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Dissertation, Berlin 2007. Zitiert: *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, Seite.
- Lerche, Peter: „Systemverschiebung“ und verwandte verfassungsrechtliche Argumentationsformeln, in: Fürst, Walther/ Herzog, Roman/ Umbach, Dieter, Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band 1, Berlin 1987. Zitiert: *Lerche*, FS Zeidler, Seite.
- Liebhart, Christian: Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Grundlagen und Auswirkungen, in: NSTZ 2017. Zitiert: *Liebhart*, NSTZ 2017, Seite.
- Lindner, Franz Josef: Theorie der Grundrechtsdogmatik, Habilitationsschrift, Tübingen 2005. Zitiert: *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, Seite.
- Lorenz, Ricarda-Charlotte: Die Dogmatik des Entschädigungsanspruches aus § 198 GVG – Effektiver Rechtsschutz bei überlangen zivilgerichtlichen Verfahren, Dissertation, Tübingen 2018. Zitiert: *Lorenz*, Entschädigungsanspruch § 198 GVG, Seite.
- Lösel, Friedrich: Möglichkeiten und Probleme psychologischer Prävention, in: Kury, Helmut (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln 1982. Zitiert: *Lösel*, Prävention abweichenden Verhaltens, Seite.
- Lüderssen, Klaus: Die strafrechtsgestaltende Kraft des Beweisrechts, in: ZStW 1973. Zitiert: *Lüderssen*, ZStW 1973, Seite.

- Lüderssen, Klaus: Verdeckte Ermittlungen im Strafprozeß, in: Roxin, Claus/ Widmaier, Gunter (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band 4, München 2000. Zitiert: *Lüderssen*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, Seite.
- Malorny, Michael: Der Grundrechtsverzicht, in: JA 1974. Zitiert: *Malorny*, JA 1974, Seite.
- Mann, Holger: Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, Dissertation, Frankfurt 2004. Zitiert: *Mann*, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, Seite.
- Mansdörfer, Marco/ Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, Band 6 JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I, 3. Auflage, München 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Mansdörfer/Miebach, MüKo-StGB, § Randnummer.
- Mansdörfer, Marco: Das Recht des Beschuldigten auf ein unverzügliches Ermittlungsverfahren, in: GA 2010. Zitiert: *Mansdörfer*, GA 2010, Seite.
- Manthai, Adolf: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, Idee – historische Entwicklung – gegenwärtige Diskussion – Bilanz, Magisterarbeit, Hamburg 1999. Zitiert: *Manthai*, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, Seite.
- Mayer, Herbert: Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 9. Auflage, München 2018. Zitiert: *Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, § Randnummer.
- Meier, Bernd-Dieter/ Rössner, Dieter/ Schöch, Heinz/ Bannenberg, Britta/ Höffler, Katrin (Hrsg.): Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2019. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Meier/Rössner/Schöch/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, § Randnummer.
- Meier, Bernd-Dieter/ Rössner, Dieter/ Trüg, Gerson/ Wulf, Rüdiger: Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2014. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer.
- Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 5. Auflage, Berlin 2019. Zitiert: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, Seite.
- Merten, Detlef: Demokratischer Rechtsstaat und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: DVBl 1980. Zitiert: *Merten*, DVBl 1980, Seite.
- Mertens, Andreas: Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, Dissertation, Frankfurt 2003. Zitiert: *Mertens*, Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, Seite.
- Meyer-Goßner, Lutz/ Schmitt, Bertram: Beck'sche Kurzkommentare – Strafprozessordnung – Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 64. Auflage, München 2021. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § Randnummer.

- Meyer-Ladewig, Jens (Hrsg.): EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2017. Zitiert: *Meyer-Ladewig*, EMRK, Artikel Randnummer.
- Meyer-Odewald, Uwe: Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Absatz 2, 2. Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrundeliegende Antinomieproblem, Dissertation, 1993 Frankfurt. Zitiert: *Meyer-Odewald*, Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe, Seite.
- Miehe, Olaf: Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht – Zugleich ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Kritik der jugendgerichtlichen Zumessung, Göttingen 1964. Zitiert: *Miehe*, Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Seite.
- Möller, Bianca: Der Wechsel vom Strafabzlagsmodell hin zur Vollstreckungslösung – Wirklich eine Lösung?. Dissertation, Hamburg 2012. Zitiert: *Möller*, Wechsel zur Vollstreckungslösung, Seite
- Mrozynski, Peter: Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, München 1980. Zitiert: *Mrozynski*, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, Seite.
- Müller-Dietz, Heinz: Absehen von Strafe (§ 60 StGB n.F.), in: Warda, Günter/ Waider, Heribert/ Hippel, Reinhard/ Meurer, Dieter (Hrsg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, New York 1976. Zitiert: *Müller-Dietz*, FS R. Lange, Seite.
- Murmann, Uwe: Strafzumessung und Strafverfahren, in: Freund, Georg/ Murmann, Uwe/ Bloy, Rene/ Perron, Walter (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, Berlin 2013. Zitiert: *Murmann*, FS Frisch, Seite.
- Mürset, Urs/ Dumm, Thomas: Methoden der Physik, Mechanik, Zürich 2009. Zitiert: *Mürset/Dumm*, Methoden der Physik und Mechanik, Seite.
- Musahl, Hans-Peter: Gefahrenkognition: theoretische Annäherungen, empirische Befunde und Anwendungsbezüge zur subjektiven Gefahrenkenntnis, Heidelberg 1997. Zitiert: *Musahl*, Anwendungsbezüge zur subjektiven Gefahrenkenntnis, Seite.
- Niesing, Jochen: Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalätiologie, Verbrechensprävention und -sanktionierung, Münster 1996. Zitiert: *Niesing*, Die Bedeutung der Lerntheorien, Seite.
- Nix, Christoph (Hrsg.): Kurzkommentar zum Jugendgerichtsgesetz – Mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, Weinheim und Basel 1994. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Nix, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer.
- Nothacker, Gerhard: "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz: eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien, Dissertation, Berlin 1985. Zitiert: *Nothacker*, Erziehungsvorrang und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, Seite.

- Nothacker, Gerhard: Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (§ 45 JGG), in: JZ 1982. Zitiert: *Nothacker*, JZ 1982, Seite.
- Nothacker, Gerhard: Zur besonderen Beschränkung der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren (§ 55 JGG), in: GA 1982. Zitiert: *Nothacker*, GA 1982, Seite.
- Oerter, Rolf/ Dreher, Eva: Jugendalter, in: Oerter, Rolf/ Montada, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie, 5. Auflage, Weinheim 2002. Zitiert: *Oerter/Dreher*, in: Oerter/Montada, Entwicklungspsychologie, Seite.
- Ohder, Claudius: Genügen Jugendliche und Heranwachsende nicht mehr den Anforderungen des Jugendstrafverfahrens?, in: Müller, Henning Ernst/ Sander Günther/ Valkova, Helena (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009. Zitiert: *Ohder*, FS Eisenberg, Seite.
- Ossenbühl, Fritz/ Cornils, Matthias: Staatshaftungsrecht, 6 Auflage, München 2013. Zitiert: *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, Seite.
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 11. Auflage, Baden-Baden 2021. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, § Randnummer.
- Ostendorf, Heribert/ Radke, Marc: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 25. Oktober 2000 – 2 StR 232/00 –, in: JZ 2001. Zitiert: *Ostendorf/Radke*, JZ 2001, Seite.
- Ostendorf, Heribert: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 03. Dezember 2002 – 3 StR 417/02 –, in: StV 2003. Zitiert: *Ostendorf*, StV 2003, Seite.
- Ostendorf, Heribert: Beschleunigung im Jugendstrafverfahren – notwendiges Postulat oder Eröffnung des „kurzen Prozesses“, in: ZJJ 2014. Zitiert: *Ostendorf*, ZJJ 2014, Seite.
- Ostendorf, Heribert: Flexibilität versus Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafrecht, in: GA 2006. Zitiert: *Ostendorf*, GA 2006, Seite.
- Ostendorf, Heribert: Verfahrensverzögerung in Jugendstrafsachen, in: StV 2008. Zitiert: *Ostendorf*, StV 2008, Seite.
- Oswald, Paul: Erziehung und Strafe, in: Pädagogische Rundschau 1977. Zitiert: *Oswald*, Pädagogische Rundschau 1977, Seite.
- Otto, Kai-A.: Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, Dissertation, Pfaffenweiler 1995. Zitiert: *Otto*, Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, Seite.
- Pabel, Katharina/ Schmahl, Stefanie (Hrsg.): Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln 2019. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Pabel/Schmahl, Int-KommEMRK, Artikel Randnummer.

- Paeffgen, Hans-Ulrich: Irrungen und Wirrungen im Bereich der Strafzumessungskürzung bei Verstößen gegen die Verfahrensgerechtigkeit, namentlich gegen das Beschleunigungsgebot, in: StV 2007. Zitiert: *Paeffgen*, StV 2007, Seite.
- Paeffgen, Hans-Ulrich: Zur historischen Entwicklung des „Beschleunigungsdenkens“ im Straf(prozeß)recht, in: ZJJ 2015. Zitiert: *Paeffgen*, ZJJ 2015, Seite.
- Papousek, Hanus: Entwicklung der Lernfähigkeit im Säuglingsalter, in: Nissen, Gerhardt (Hrsg.), Intelligenz, Lernen und Lernstörungen – Theorie Praxis und Therapie, Berlin 1977. Zitiert: *Papousek*, in: Nissen, Lernen und Lernstörungen, Seite.
- Pastor, Daniel: Eine Frist, die keine ist? – Über die Durchführung des Strafverfahrens in angemessener Frist, in: Heinrich, Manfred/ Jäger, Christian/ Schünemann, Bernd (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Berlin 2011. Zitiert: *Pastor*, FS Roxin, Seite.
- Pawlow, Iwan Petrowitsch: Auseinandersetzung mit der Psychologie, München 1973. Zitiert: *Pawlow*, Auseinandersetzung mit der Psychologie, Seite.
- Peglau, Jens: Behandlung rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung (Art. 6 I 1 EMRK) in der Rechtsprechung, in: JuS 2006. Zitiert: *Peglau*, JuS 2006, Seite.
- Peglau, Jens: Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung – „Anrechnungs- oder Vollstreckungslösung“, in: NJW 2007. Zitiert: *Peglau*, NJW 2007, Seite.
- Pest, Robert: Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, Dissertation, Tübingen 2017. Zitiert: *Pest*, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, Seite.
- Peters, Karl: Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960. Zitiert: *Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Seite.
- Peters, Karls: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 12. Oktober 1977 – 3 StR 287/77 –, in: JR 1978. Zitiert: *Peters*, JR 1978, Seite.
- Peukert, Wolfgang: Die Überlange Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) in der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen, in: EuGRZ 1979. Zitiert: *Peukert*, EuGRZ 1979, Seite.
- Pfeiffer, Christian: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren – Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts, Köln 1983. Zitiert: *Pfeiffer*, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, Seite.
- Pfeiffer, Gerd: Das Strafrechtliche Beschleunigungsgebot, in: Arzt, Gunther/ Fezer, Gerhard/ Weber, Ulrich/ Schlüchter, Ellen/ Rössner, Dieter (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1992. Zitiert: *Pfeiffer*, FS Baumann, Seite.

- Pieck, Werner: Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren – Art. 6 Abs. 1 der europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Bedeutung für das deutsche Verfahrensrecht, Berlin 1966. Zitiert: *Pieck*, Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren, Seite.
- Piel, Hannah Milena: Beschleunigungsgebot und wirksame Verteidigung, in: Schöch, Heinz/ Satzger, Helmut/ Schäfer, Gerhard/ Ignor, Alexander/ Knauer, Christoph (Hrsg.), Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, Köln 2008. Zitiert: *Piel*, FS Widmaier, Seite.
- Plankemann, Juliane: Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, Dissertation, Berlin 2015. Zitiert: *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, Seite.
- Priebe, Reinhard: Die Dauer von Gerichtsverfahren im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, in: Grundrechtsschutz im nationalen und internationalen Recht, Festschrift für Werner von Simson, Baden-Baden 1983. Zitiert: *Priebe*, FS Simson, Seite.
- Prochnow, Heinz-Erich: Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung: eine Untersuchung des französischen, österreichischen und schweizerischen Rechts unter Einbeziehung deutscher Reformvorschläge, Dissertation, Freiburg 1971. Zitiert: *Prochnow*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung, Seite.
- Putzke, Holm: Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Dissertation, Holzkrichen 2004. Zitiert: *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, Seite.
- Radtke, Henning: Wahrheitsermittlung im Strafverfahren – Leitprinzipien, Methoden und Grenzen, in: GA 2012. Zitiert: *Radtke*, GA 2012, Seite.
- Ranft, Otfried: Strafprozessrecht, 3. Auflage, Stuttgart 2005. Zitiert: *Ranft*, Strafprozessrecht, Randnummer.
- Reble, Albert: Das Strafproblem in Beispielen, Bad Heilbrunn/Obb 1965. Zitiert: *Reble*, Das Strafproblem in Beispielen, Seite.
- Reich, Anja-Maria: Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen, Dissertation, Berlin 2011. Zitiert: *Reich*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, Seite.
- Reichenbach, Peter: Vollstreckungslösung und lebenslange Freiheitsstrafe beim Mord, in: NStZ 2009. Zitiert: *Reichenbach*, NStZ 2009, Seite.
- Reichertz, Jo: Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, Tübingen 1984. Zitiert: *Reichertz*, Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Kommunikation, Seite.

- Reimer, Franz: Verfassungsprinzipien – Ein Normtyp im Grundgesetz, Dissertation, Berlin 2001. Zitiert: *Reimer*, Verfassungsprinzipien, Seite.
- Reimer, Philipp: Verfahrenstheorie, Habilitationsschrift, Tübingen 2015. Zitiert: *Reimer*, Verfahrenstheorie, Seite.
- Ress, Georg: Probleme überlanger Verfahren im Lichte der EMRK, in: Britz, Guido (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001. Zitiert: *Ress*, FS Müller-Dietz, Seite.
- Richard, Hans Albert/ Sander, Manuela: Technische Mechanik. Dynamik, 2. Auflage, Wiesbaden 2001. Zitiert: *Richard/Sander*, Technische Mechanik, Seite.
- Riehm, Thomas: Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung: Argumentation – Beweis – Wertung, Dissertation, München 2006. Zitiert: *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, Seite.
- Riekenbrauk, Klaus: „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, in: ZJJ 2014. Zitiert, *Riekenbrauk*, ZJJ 2014, Seite.
- Rieß, Peter: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, in: JR 2005. Zitiert: *Rieß*, JR 2005, Seite.
- Rieß, Peter: Über die Aufgaben des Strafverfahrens, in: JR 2006. Zitiert: *Rieß*, JR 2006, Seite.
- Robbers, Gerhard: Der Grundrechtsverzicht, in: JuS 1985. Zitiert: *Robbers*, JuS 1985, Seite.
- Rose, Frank: Die Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen – Zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 5.12.2002, in: NStZ 2003. Zitiert: *Rose*, NStZ 2003, Seite.
- Rose, Frank: Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkung von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren, in: NStZ 2013. Zitiert: *Rose*, NStZ 2013, Seite.
- Rössner, Dieter: Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 3. Auflage, Bonn 1995. Zitiert: *Rössner*, Grundfragen des Jugendkriminalrechts, Seite.
- Roth, Wolfgang: Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum: Struktur und Dogmatik des Grundrechtstatbestandes und der Eingriffsrechtfertigung, Dissertation, Berlin 1994. Zitiert: *Roth*, Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum, Seite.

- Rothgang, Georg-Wilhelm/ Bach, Johannes: Entwicklungspsychologie, 3. Auflage, Stuttgart 2015. Zitiert: *Rothgang/Bach*, Entwicklungspsychologie, Seite.
- Roxin, Claus/ Schünemann, Bernd: Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017. Zitiert: *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § Randnummer.
- Roxin, Claus: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: JuS 1966. Zitiert: *Roxin*, JuS 1966, Seite.
- Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006. Zitiert: *Roxin*, Strafrecht AT¹, § Randnummer.
- Roxin, Claus: Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke, in: Walder, Hans/ Trechsel, Stefan (Hrsg.), Lebendiges Strafrecht: Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, Bern 1977. Zitiert: *Roxin*, FG Schultz, Seite.
- Roxin, Imme: Ambivalente Wirkung des Beschleunigungsgebotes, in: GA 2010. Zitiert: *I. Roxin*, GA 2010, Seite.
- Roxin, Imme: Anmerkung zur Entscheidung des BayObLG vom 12. Dezember 2002 – 5 St RR 301/02 –, in: StV 2003. Zitiert: *I. Roxin*, StV 2003, Seite.
- Roxin, Imme: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 23. August 2007 – 3 StR 50/07 –, in: StV 2008. Zitiert: *I. Roxin*, StV 2008, Seite.
- Roxin, Imme: Anmerkung zur Entscheidung des EGMR vom 31. Mai 2001 – 37591/97 –, in: StV 2001. Zitiert: *I. Roxin*, StV 2001, Seite.
- Roxin, Imme: Die Entwicklung der Rechtsprechung zum überlangen Strafverfahren, in: Hassemer, Winfried/ Kempf, Eberhard/ Moccia, Sergio (Hrsg.), In dubio pro libertate, Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, München 2009. Zitiert: *I. Roxin*, FS Volk, Seite.
- Roxin, Imme: Die neuere Entwicklung des Topos „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“, in: Hefendehl, Roland/ Hörnle, Tatjana/ Greco, Luise (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag, Berlin 2014. Zitiert: *I. Roxin*, FS Schünemann, Seite.
- Roxin, Imme: Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 4. Auflage, München 2004. Zitiert: *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, Seite.
- Roxin, Imme: Übertragbarkeit der Vollstreckungslösung auf die Tatprovokationsfälle, in: Fahl, Christian/ Müller, Eckhart/ Satzger, Helmut/ Swoboda, Sabine (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2015. Zitiert: *I. Roxin*, FS Beulke, Seite.

- Rüping, Hinrich/ Dornseifer, Gerhard: Dysfunktionales Verhalten im Prozeß, in: JZ 1977. Zitiert: *Rüping/Dornseifer*, JZ 1977, Seite.
- Rüping, Hinrich: Das Strafverfahren, 3. Auflage, München 1997. Zitiert: *Rüping*, Strafverfahren, Seite.
- Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2021. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Sachs, Grundgesetz, Artikel Randnummer.
- Sass, Wolfgang: Art. 14 GG und das Entschädigungserfordernis, Dissertation, Heidelberg 1992. Zitiert: *Sass*, Art. 14 GG u. das Entschädigungserfordernis, Seite.
- Satzger, Helmut/ Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.): Strafgesetzbuch – Kommentar, 5. Auflage, Köln 2021. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch⁵, § Randnummer.
- Satzger, Helmut/ Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.): Strafgesetzbuch – Kommentar, 1. Auflage, Köln 2009. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Satzger/Schluckebier, Strafgesetzbuch¹, § Randnummer.
- Satzger, Helmut/ Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.): Strafprozessordnung – Mit GVG und EMRK, Kommentar, 4. Auflage, Köln 2020. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Satzger/Schluckebier, Strafprozessordnung, § Randnummer.
- Sax, Walter: „Grundsätze der Strafrechtspflege“, in: Bettermann, Karl/ Nipperdey, Hans/ Scheuner, Ulrich (Hrsg.), Die Grundrechte, Band III, 2. Halbband, Berlin 1959. Zitiert: *Sax*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Seite.
- Schäfer, Gerhard/ Sander, Günther/ van Gemmeren, Gerhard: Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage, München 2017. Zitiert: *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Randnummer.
- Schaffstein, Friedrich/ Beulke, Werner/ Swoboda, Sabine: Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, 15. Auflage, Stuttgart 2014. Zitiert: *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Randnummer.
- Schaffstein, Friedrich: Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe, in: Lüttger, Hans/ Blei, Hermann/ Hanau, Peter (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, Berlin 1972. Zitiert: *Schaffstein*, FS Heinitz, Seite.
- Schatz, Holger: Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht, in: Rotsch, Thomas/ Brüning, Janique/ Schady, Jan (Hrsg.), Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2015. Zitiert: *Schatz*, FS Ostendorf, Seite.
- Scheffler, Uwe: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 26. Mai 1992 – 1 StR 131/92 –, in: StV 1993. Zitiert: *Scheffler*, StV 1993, Seite.

- Scheffler, Uwe: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 3. Dezember 2002 – 3 StR 417/02 –, in: JR 2003. Zitiert: *Scheffler*, JR 2003, Seite.
- Scheffler, Uwe: Die Überlange Dauer von Strafverfahren. Materiellrechtliche und prozessuale Rechtsfolgen, Habilitationsschrift, Berlin 1991. Zitiert: *Scheffler*, Die Überlange Dauer von Strafverfahren, Seite.
- Scheffler, Uwe: Rechtsstaatswidrigkeit und Einstellung von Strafverfahren, in: JZ 1992. Zitiert: *Scheffler*, JZ 1992, Seite.
- Scheffler, Uwe: Systemwechsel ohne System, in: ZIS 2008. Zitiert: *Scheffler*, ZIS 2008, Seite.
- Scheffler, Uwe: Von simplen Rechenexempeln und numerischer Strafreduzierung, in: StV 2009. Zitiert: *Scheffler*, StV 2009, Seite.
- Scheibe, Wolfgang: Die Strafe als Problem der Erziehung – Eine historische und systematische pädagogische Untersuchung, Berlin 1967. Zitiert: *Scheibe*, Die Strafe als Problem der Erziehung, Seite.
- Schenk-Danzinger, Lotte: Entwicklungspsychologie, 2. Auflage, Wien 2006. Zitiert: *Schenk-Danzinger*, Entwicklungspsychologie, Seite.
- Schlette, Volker: Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist. Verfassungsrechtliche Grundlagen und praktische Durchsetzung, Berlin 1999. Zitiert: *Schlette*, Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist, Seite.
- Schlothauer, Reinhold: Gesetzesrecht – Richterrecht, in: StraFo 2011. Zitiert: *Schlothauer*, StraFo 2011, Seite.
- Schlüchter, Ellen: De nihilo nihil – oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, in: GA 1988. Zitiert: *Schlüchter*, GA 1988, Seite
- Schmid Noerr, Gunzelin: Ethik in der sozialen Arbeit, Stuttgart 2012. Zitiert: *Schmid Noerr*, Ethik in der sozialen Arbeit, Seite.
- Schmidhäuser, Eberhard: Zur Frage nach dem Ziel des Strafprozesses, in: Bockelmann, Paul/ Gallas, Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag Göttingen 1961. Zitiert: *Schmidhäuser*, FS Schmidt, Seite.
- Schmidt, Eberhard: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil 1: Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts, Göttingen 1964. Zitiert: *Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Randnummer.
- Schmidt, Eberhard: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Band, Bonn 1954. Zitiert: *Schmidt*, Materialien zur Strafrechtsreform, Seite.

- Schmidt, Eberhard: Vergeltung, Sühne und Spezialprävention, in: ZStW 1955. Zitiert: *Schmidt*, ZStW 1955, Seite.
- Schmidt, Johanna: Überlange Strafverfahren im Lichte der §§ 198 ff. GVG – Verzögerungsrüge, Entschädigung und andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes, Dissertation, Wiesbaden 2018. Zitiert: *Schmidt*, Überlange Strafverfahren, Seite.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 14. Auflage, Köln 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz¹⁴, Artikel Randnummer.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Hopfau, Axel (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage, Köln 2008. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, Grundgesetz¹¹, Artikel Randnummer.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Klein, Franz (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, Köln 1999. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz⁹, Artikel Randnummer.
- Schmitt, Betram: Die überlange Verfahrensdauer und das Beschleunigungsgebot in Strafsachen, in: StraFo 2008. Zitiert: *Schmitt*, StraFo 2008, Seite.
- Schneider, Hans: Zur Psychologie des Strafrichters, in: Schäfer, Herbert, Grundlagen der Kriminalistik, Band 4, Hamburg 1968. Zitiert: *Schneider*, in: Schäfer, Grundlagen der Kriminalistik, Seite.
- Schneider, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage, Band 2 §§ 151 - 332 StPO, München 2016. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Schneider, MüKo-StPO, § Randnummer.
- Schönfelder, Thea: Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren, in: KJP 1974. Zitiert: *Schönfelder*, KJP 1974, Seite.
- Schönke, Adolf/ Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, München 2014. Zitiert: *Bearbeiter*, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § Randnummer.
- Schreckling, Jürgen/ Pieplow, Lukas: Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt „Die Waage“, in: ZRP 1989. Zitiert: *Schreckling/Pieplow*, ZRP 1989, Seite.
- Schroer, Markus: Soziologische Theorien – Von den Klassikern bis zur Gegenwart, Leiden 2017. Zitiert: *Schroer*, Soziologische Theorien, Seite.
- Schroth, Ulrich: Strafrechtliche und strafprozessuale Konsequenzen aus der Überlänge von Strafverfahren, in: NJW 1990. Zitiert: *Schroth*, NJW 1990, Seite.

- Schüler-Springorum, Horst: Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung, in: MschKrim 1969, Heft 1. Zitiert: *Schüler-Springorum*, MschKrim 1969, Seite.
- Schüler-Springorum, Horst: Gesamtbearbeitung der Übersetzung der „United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (The Beijing Rules)“, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Mönchengladbach 2001. Zitiert: *Schüler-Springorum*, in: Bundesministerium der Justiz, Internationale Menschenrechtsstandards, Seite.
- Schüler-Springorum, Horst: Übersetzung der „United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty“, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Mönchengladbach 2001. Zitiert: *Schüler-Springorum*, in: Bundesministerium der Justiz, Internationale Menschenrechtsstandards, Seite.
- Schüler-Springorum, Horst: Zur aktuellen Diskussion über Strafe und Erziehung in der deutschen Jugendgerichtsbarkeit, in: Hanack, Ernst-Walter/ Rieß, Peter/ Wendisch, Günter (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebieer zum 75. Geburtstag, Berlin 1982. Zitiert: *Schüler-Springorum*, FS Dünnebieer, Seite.
- Schünemann, Bernd: Zur Theorie der Verständigung im Strafverfahren, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages – München 1990 Band I: Gutachten / Teil B, München 1990. Zitiert: *Schünemann*, 58. DJT 1990 – Bd. 1, B Seite.
- Schuska, Frederek: Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung, Dissertation, Bern 2006. Zitiert: *Schuska*, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung, Seite.
- Schwarz, Otto/ Kleinknecht, Theodor: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 23. Auflage, München 1962. Zitiert: *Schwarz/Kleinknecht*, Strafprozeßordnung, Artikel Anmerkung.
- Schwenk, Edmund: Das Recht des Beschuldigten auf alsbaldige Hauptverhandlung, in: ZStW 1967. Zitiert: *Schwenk*, ZStW 1967, Seite.
- Seban, Christine: Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen und sonstigen Strafverfahren und die Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen, Dissertation, Herzogenrath 2011. Zitiert: *Seban*, Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen und sonstigen Strafverfahren.
- Seier, Jürgen: Der Abhängigkeitsgrad strafprozessualer Nebenentscheidungen über Kosten, Auslagen und Entschädigungen, in: GA 1980. Zitiert: *Seier*, GA 1980, Seite.

- Silbereisen, Rainer/ Weichold, Karina: Jugend (12 – 19 Jahre), in: Schneider, Wolfgang/ Lindenberger, Ulman (Hrsg.): Entwicklungspsychologie, 7. Auflage, Basel 2012. Zitiert: *Silbereisen/Weichold*, in: Schneider/Lindenberger, Entwicklungspsychologie, Seite.
- Smend, Rudolf: Staatsrechtliche Abhandlung und andere Aufsätze, 3. Auflage, Berlin 1994. Zitiert: *Smend*, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, Seite.
- Sobota, Katharina: Das Prinzip Rechtsstaat: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 1. Auflage, Tübingen 1997. Zitiert: *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, Seite.
- Sommer, Ulrich: Die Verzögerungsrüge: »Auf der Suche nach der verlorenen Zeit«, in: StV 2012. Zitiert: *Sommer*, StV 2012, Seite.
- Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters, 28. Auflage, Heidelberg 1966. Zitiert: *Spranger*, Psychologie des Jugendalters, Seite.
- Stackelberg, Curt: Verjährung und Verwirkung des Rechts auf Strafverfolgung, in: Kaufmann, Arthur/ Bemann, Günter/ Krauss, Detlef/ Volk, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, München 1979. Zitiert: *Stackelberg*, FS Bockelmann, Seite.
- Stahl, Dominik: Strafzumessungstatsachen zwischen Verbrechenslehre und Strafrecht, Dissertation, Berlin 2015. Zitiert: *Stahl*, Strafzumessungstatsachen zwischen Verbrechenslehre und Strafrecht, Seite.
- Stahlmann-Liebelt, Ulrike: Modellvorhaben vorrangiges Jugendverfahren Flensburg, in: DVJJ-Journal 2000. Zitiert: *Stahlmann-Liebelt*, DVJJ-Journal 2000, Seite.
- Steger, Andreas: Überlange Verfahrensdauer bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor deutschen und europäischen Gerichten: Auswirkungen, Ursachen, Dissertation, Berlin 2008. Zitiert: *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, Seite.
- Steinberg, Laurence/ Dahl, Ronald/ Keating, Daniel/ Kupfer, David/ Masten, Ann/ Pine, Daniel: The Study of Developmental Psychopathology in Adolescence: Integrating Affective Neuroscience with the Study of Context, in: Cicchetti, Dante/ Cohen, Donald (Hrsg.), Developmental Psychopathology, Volume Two, Second Edition, Developmental Neuroscience, New Jersey 2006. Zitiert: *Steinberg/Dahl/Keating/Kupfer/Masten/Pine*, in: Cicchetti/Cohen, Developmental Psychopathology, Seite.
- Steinberg, Rudolf/ Lubberger, Andreas: Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, Baden-Baden 1991. Zitiert: *Steinberg/Lubberger*, Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, Seite.
- Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, München 1980. Zitiert: *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Seite.

- Stratenwerth, Günter: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Tatschuld und Strafzumessung, Tübingen 1972. Zitiert: *Stratenwerth*, Tatschuld und Strafzumessung, Seite.
- Streng, Franz: Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 07. Mai 1996 – 4 StR 182/96 –, in: StV 1998. Zitiert: *Streng*, StV 1998, Seite.
- Streng, Franz: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht – Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs, in: ZStW 1994. Zitiert: *Streng*, ZStW 1994, Seite.
- Streng, Franz: Die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ (§ 17 II 1. Alt. JGG) – Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe –, in: GA 1984. Zitiert: *Streng*, GA 1984, Seite.
- Streng, Franz: Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese, in: Lösel, Friedrich/ Bender, Doris/ Jehle, Jörg (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007. Zitiert: *Streng*, Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Seite.
- Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 5. Auflage, Karlsruhe 2020. Zitiert: *Streng*, Jugendstrafrecht, Randnummer.
- Streng, Franz: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Schöch, Heinz/ Helgerth, Roland/ Dölling, Dieter/ König, Peter (Hrsg.), Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007. Zitiert: *Streng*, FS Böttcher, Seite.
- Streng, Franz: Strafabschlag oder Anrechnung als Strafersatz?, in: JZ 2008. Zitiert: *Streng*, JZ 2008, Seite.
- Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Auflage, Stuttgart 2012. Zitiert: *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Randnummer.
- Streng, Franz: Vergleichende Betrachtung zu den Potentialen verschiedener Schuldverständnisse, in: Joerden, Jan/ Byrd, Sharon (Hrsg.), *Philosophia practica universalis*, Festschrift für Joachim Hruschka zum 70. Geburtstag, Berlin 2005. Zitiert: *Streng*, FS Hruschka, Seite.
- Swoboda, Sabine: Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des § 105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention, in: ZStW 2013. Zitiert: *Swoboda*, ZStW 2013, Seite.
- Tenbruck, Friedrich: Die unbewältigten Sozialwissenschaften oder die Abschaffung des Menschen, Graz 1984. Zitiert: *Tenbruck*, Die unbewältigten Sozialwissenschaften, Seite.

- Tenckhoff, Jörg: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld?, in: JR 1977. Zitiert: *Tenckhoff*, JR 1977, Seite.
- Tepperwien, Ingeborg: »Schöpferische Rechtsfindung« in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht, in: Schöch, Heinz/ Satzger, Helmut/ Schäfer, Gerhard/ Ignor, Alexander/ Knauer, Christoph (Hrsg.), Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, Köln 2008. Zitiert: *Tepperwien*, FS Widmaier, Seite.
- Tischbirek, Alexander: Die Verhältnismäßigkeitsprüfung – Methodenmigration zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, Dissertation, Tübingen 2017. Zitiert: *Tischbirek*, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, Seite.
- Tiwisina, Constanze: Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK, Dissertation, Baden-Baden 2010. Zitiert: *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK, Seite.
- Trüg, Gerson: Quo curris, Strafverfahren? Zum Verhältnis der objektiven Dimension der Beschleunigungsmaxime zur Wahrheitsfindung, in: StV 2010. Zitiert: *Trüg*, StV 2010, Seite.
- Uhl, Siegfried: Die Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, Habilitationsschrift, Bad Heilbrunn 1996. Zitiert: *Uhl*, Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, Seite.
- Ulsamer, Gerhard: Art. 6 Menschenrechtskonvention und die Dauer von Strafverfahren, in: Zeidler, Wolfgang/ Maunz, Theodor/ Roellecke, Gerd (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Faller, München 1984. Zitiert: *Ulsamer*, FS Faller, Seite.
- Ulsamer, Gerhard: EMRK und deutsche Strafverfolgungspraxis, in: Fürst, Walther/ Herzog, Roman/ Umbach, Dieter (Hrsg.), Band 2, Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin 1987. Zitiert: *Ulsamer*, FS Zeidler, Seite.
- Verrel, Torsten: Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Hilgendorf, Eric/ Rengier, Rudolf (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012. Zitiert: *Verrel*, FS Heinz, Seite.
- Villiger, Mark: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, 2. Auflage, Zürich 1999. Zitiert: *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Randnummer.
- Vogler, Theo: Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, in: Jescheck, Hans-Heinrich/ Krümpelmann, Justus (Hrsg.), Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, Bonn 1971. Zitiert: *Vogler*, in: Jescheck/Krümpelmann, Untersuchungshaft, Seite.

- Vogler, Theo: Straffragen und strafverfahrensrechtliche Fragen in der Spruchpraxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: ZStW 1977. Zitiert: *Vogler*, ZStW 1977, Seite.
- Volk, Klaus: Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht – Zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht, Habilitationsschrift, Ebelsbach 1978. Zitiert: *Volk*, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht, Seite.
- Volkmer, Mathias: Geldentschädigung bei überlanger Verfahrensdauer? – Die Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen als Fallgruppe des öffentlich-rechtlichen Folgebeseitigungsanspruchs, in: NStZ 2008. Zitiert: *Volkmer*, NStZ 2008, Seite.
- Von Danwitz, Klaus-Stephan: „Die Strafe folgt der Tat auf dem Fuße“ - eine kriminalpolitische Analyse, in: Müller, Henning Ernst/ Sander Günther/ Valkova, Helena (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009. Zitiert: *Danwitz*, FS Eisenberg, Seite.
- Walter, Joachim: Erwartungen der Praxis an ein künftiges Jugendvollzugsgesetz, in: ZJJ 2003. Zitiert: *Walter*, ZJJ 2003, Seite.
- Walter, Michael: Stellung und Bedeutung des Strafverteidigers im jugendkriminalrechtlichen Verfahren, in: NStZ 1987. Zitiert: *Walter*, NStZ 1987, Seite.
- Walter, Michael: Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts, in: NStZ 1992. Zitiert: *Walter*, NStZ 1992, Seite.
- Wank, Rolf: Die juristische Begriffsbildung, München 1985. Zitiert: *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, Seite.
- Waßmer, Martin Paul: Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren als Verfahrenshindernis von Verfassungen wegen, in: ZStW 2006. Zitiert: *Waßmer*, ZStW 2006, Seite.
- Weber, Martin: Die Anwendung der Jugendstrafe – Rechtliche Grundlagen und gerichtliche Praxis, Frankfurt 1990. Zitiert: *Weber*, Anwendung der Jugendstrafe, Seite.
- Weber, Simone: Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht – Unter besonderer Berücksichtigung des Zielkonflikts mit dem Erziehungsgrundsatz, Dissertation, Frankfurt 2011. Zitiert: *Weber*, Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, Seite.
- Weichold, Karin/ Blumenthal, Anja: Problemverhalten, in: Lohaus, Arnold (Hrsg.): Entwicklungspsychologie des Jugendalters, Berlin 2018. Zitiert: *Weichold/Blumenthal*, in: Lohaus, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, Seite.
- Weigend, Thomas: Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989. Zitiert: *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, Seite.

- Weiler, Edgar: Irreparable Verletzung des Rechts des Beschuldigten auf ein faires rechtsstaatliches Strafverfahren als Verfahrenshindernis, in: GA 1994. Zitiert: *Weiler*, GA 1994, Seite.
- Weinschenk, Curt: Über die nicht gebotene und verhängnisvolle Anwendung des Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit in der Praxis des Jugendstrafrechts, in: Unsere Jugend 1990: Zitiert: *Weinschenk*, Unsere Jugend 1990, Seite.
- Weitl, Albert: Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts (JGG): Eine kritische Würdigung de lege lata et ferenda vor dem Hintergrund des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches, Dissertation, München 1965. Zitiert: *Weitl*, Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts, Seite.
- Wessels, Michael: Kognitive Psychologie, 3. Auflage, München 1994. Zitiert: *Wessels*, Kognitive Psychologie, Seite.
- Wohlers, Wolfgang: Das Strafverfahren in den Zeiten der "Eilkrankheit", in: NJW 2010. Zitiert: *Wohlers*, NJW 2010, Seite.
- Wohlers, Wolfgang: Rechtsfolgen prozeßordnungswidriger Untätigkeit von Strafverfolgungsorganen, in: JR 1994. Zitiert: *Wohlers*, JR 1994, Seite.
- Wohlers, Wolfgang: Rechtsstaatswidrige Verzögerungen des Verfahrens als revisionsrechtliches Problem, in: JR 2005. Zitiert: *Wohlers*, JR 2005, Seite.
- Wolf, Gerhard: Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, Dissertation, Marburg 1984. Zitiert: *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, Seite.
- Wolffersdorff-Ehlert, Christian/ Kersten, Joachim: Jugendstrafe: Innenansichten aus dem Knast, Frankfurt 1980. Zitiert: *Wolffersdorff-Ehlert/Kersten*, Jugendstrafe, Seite.
- Wolfslast, Gabriele: Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, Köln 1995. Zitiert: *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, Seite.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.): SK-StGB Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II §§ 38-79b StGB, 9. Auflage, Köln 2016. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Wolter, SK-StGB, § Randnummer.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.): SK-StPO Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band IX GVG, 5. Auflage, Köln 2016. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Wolter, SK-StPO, § Randnummer.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.): SK-StPO Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band VII §§ 333-373a StPO, 5. Auflage, Köln 2018. Zitiert: *Bearbeiter*, in: Wolter, SK-StPO, § Randnummer.

- Wolter, Kathleen Maja: Vorabentscheidungsverfahren und Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Unter besonderer Berücksichtigung des Eilvorlageverfahrens zum. Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 104b der Verfahrensordnung, Dissertation, Berlin 2011. Zitiert: *Wolter*, Vorabentscheidungsverfahren und Beschleunigungsgebot in Strafsachen, Seite.
- Zaczyk, Rainer: Das Unrecht der versuchten Tat, Habilitationsschrift, Berlin 1989. Zitiert: *Zaczyk*, Das Unrecht der versuchten Tat, Seite.
- Ziegert, Ulrich: Die überlange Verfahrensdauer – Strafzumessungs- vs. Strafvollstreckungslösung, in: *StraFo* 2008. Zitiert: *Ziegert*, *StraFo* 2008, Seite.
- Zimbardo, Philip: *Psychologie*, 6. Auflage, Berlin 1995. Zitiert: *Zimbardo*, *Psychologie*, Seite.
- Zipf, Heinz: Die Strafmaßrevision: Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, München 1969. Zitiert: *Zipf*, *Die Strafmaßrevision*, Seite.